

Allgemeines Staatsrecht.

Deutsches und Preussisches Staats- und
Verwaltungsrecht.

Kirchenrecht und Völkerrecht.

Repetitorium

für Studierende und Referendare

von

Julius Bender.

IX. Auflage.

Vollständig neu bearbeitet

von

M. Gebhardt,

Gerichts-Assessor a. D.



Berlin 1904.

Verlag von R. Trenkel.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Teil I.

Allgemeines Staatsrecht.

Staats- und Verwaltungsrecht
des Deutschen Reiches.

Vorwort.

Die vorliegende 9. Auflage erscheint unter einem neuen Verleger in neuer Bearbeitung und in neuem Gewande. Als der Herr Verleger an mich mit dem Ansuchen herantrat, das Bendersche Staatsrechts-Repetitorium, dessen bisherige Beliebtheit durch seine acht Auflagen erwiesen schien, einer Neubearbeitung zu unterziehen, trat ich der Aufgabe um so lieber näher, als mir durch eigene Lehrerfahrung wohl bewußt war, daß das, was angestrebt werden sollte, fehlte. Es sollte Studierenden ein Hilfsmittel zum letzten Ausbau dieses Zweiges ihres Studiums an die Hand gegeben werden.

Es ist selbstverständlich, daß der junge Jurist sich sein Wissen an der Quelle schöpfen muß.

Wer nie den lebendigen Vortrag der hochgebildeten Theoretiker auf dem Lehrstuhl, der oft unerreichten Meister in ihrem Spezialfach gehört, verstanden und verarbeitet hat, der wird, um mit den Worten Stölzels zu reden, sein Leben lang ein lahmer Jurist bleiben.

Aber das gehörte Wort verhallt, ein Behalten des einmaligen Vortrags ist eine Unmöglichkeit, und nicht jedem ist es gegeben, das schnell Vorgetragene ebenso schnell schriftlich festzulegen. Zudem wird auch für den Fleißigsten ein Ausfall des Kollegbesuchs und damit eine Lücke entstehen können.

Geht es dann zum Examen, soll man beweisen, daß man „Student“ war, dann ist ein wirklich brauchbares Repetitorium eine Wohltat.

Die Brauchbarkeit eines solchen sehe ich in der Mittellinie zwischen zwei Arten von Werken.

Auf der einen Seite stehen die großen, klassischen Schöpfungen. In ihrer strengen Wissenschaftlichkeit recht unnahbar, mit ihren oft Tausenden von Seiten eine steile Höhe.

Auf der anderen irgend ein Doktor und Meister, der auf einer ganz geringen Anzahl kleiner Oktavseiten einen großen Wissensstoff verzapft — wertloses Zeug!

Nur der, dem der Wurf gelingt, in einfacher, verständlicher Sprache alles Wichtige des Stoffes knapp und präzise darzustellen, wird sagen können, er habe dem lernenden Juristen ein Hilfsmittel neben dem Kollegbesuch gegeben.

Ob meine hierauf gerichteten Mühen von Erfolg gewesen, kann nur „die öffentliche Meinung“ entscheiden.

Ein Blick in das Buch wird erkennen lassen, daß ich allen wichtigeren Punkten eingehende Sorgfalt gewidmet habe. Ich rechne dazu die geschichtliche Entwicklung vom Deutschen Bunde an, die Gesetzgebung des Reichs, dessen Organe usw. Ganz neu ist die Bearbeitung der Verfassung und Verwaltung Preußens. Praktisch werden sich, so hoffe ich, die beiden Zeittafeln erweisen, und schließlich soll die neuartige Anlage des Buchs einen schnellen Überblick und eine Selbstprüfung ermöglichen.

Berlin, Schöneberger Ufer 27.

Gebhardt.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	1
§ 1. Begriff und Quellen des Staatsrechts	3
a) Staatsrecht i. w. S.	
b) Staatsrecht i. e. S. — Verfassungsrecht. — Verwaltungsrecht Verhältnis zum Privatrecht, Völkerrecht. Privatsürstenrecht.	
c) Staatswissenschaften.	
§ 2. Einteilung des Staatsrechts	5
1. Allgemeines — Besonderes.	
2. Inneres — Aeußeres.	
3. Deutsches Reich — Bundesstaatsrecht (Geschichtliche Ein- teilungen).	
§ 3. Quellen des Staatsrechts	5
1. Gesetz i. w. und i. e. S. Verfassungsurkunde. Statuten.	
2. Gewohnheitsrecht. Observanzen.	
3. Staatsverträge.	
4. Staatsrechtliche Verträge.	
5. Wirtschaftliche Verträge des Fiskus.	
6. Verwaltungsrechtliche Verträge.	

Erster Teil.

Allgemeine Staatslehre.

§ 4. Begriff und Zweck des Staates	11
Merkmale: Volk. Land. Verfassung.	
Staatszwecke. (Die Deutsche Verfassung über Zweck des Deutschen Reichs.)	
Staat und Kommunalverband.	
§ 5. Entstehung und Untergang des Staates	17
§ 6. Rechtsgrund des Staates	17
Historische, Rationelle Theorien.	
§ 7. Nation, Rasse, Volk, Gesellschaft, Stände	21
Adel — hoher, niederer. Bürger. Bauern.	

	Seite
§ 8. Staatsangehörige. Fremde	27
Erwerb — Verlust der Staatsangehörigkeit. Inhalt, Ausübung derselben.	
§ 9. Staatsgebiet. — Gebietshoheit	27
Positive, negative Äußerungen derselben. Doppelte Gebietshoheit im Deutschen Reich.	
§ 10. Staatsgewalt	29
Begriff. Objekt, Subjekt, Träger, Organe der Staatsgewalt. Funktionen der Staatsgewalt. Trias politica. Aristoteles. Montesquieu. Rousseau. Die 5 Hoheitsrechte im Staat. Autoritäts-, Majoritäts-Prinzip. Begrenzung der Staatsgewalt. Bürgerliche — staatsbürgerliche Rechte. Grundrechte. Souveränität. Seiten derselben. Inhalt. Begrenzung. Rechte der Staatsgewalt; wesentliche — nicht wesentliche; verleihbare — nicht verleihbare.	
§ 11. Staatsformen	41
Monarchie, Aristokratie, Demokratie. Aristokratische — demokratische Republik. Reine — repräsentative Demokratie. Demokratische Gesetzgebung: Referendum, Initiative. Theokratie. Legitime Regierung. Erbreiche. Wahl-Monarchie. Absolute — repräsentative W. Parlamentarismus. Konstitutionalismus. Repräsentative Monarchie gegenüber der repräsentativen Republik.	
§ 12. Einteilung der Staaten	49
Einheitsstaat. Zusammengesetzte St. Staatenbund. Bundesstaat. Unionen. Personal-, Real-U. Abhängige Staaten (halb-souveräne).	

Zweiter Teil.

Deutsches Staatsrecht.

§ 13. Zeittafel zur Entwicklung des Deutschen Reichs	59
§ 14. Das alte Deutsche Reich	81
Geschichtliche Einleitung. Rechtscharakter des Reichs. Kaiser und Landesherren. Reichstag. Zusammensetzung. Gang der Verhandlungen. Vom westfälischen Frieden bis zur Auflösung.	
§ 15. Der Deutsche Bund	89
Geschichtliche Entwicklung. Bundesakte 1815/20. Deren	

	Seite
Inhalt. 2. Pariser Friede — Neußere Gestaltung des Bundes — Rechtscharakter des Bundes. Seine Organe. Engere Rat. Plenum.	
§ 16. Die Kompetenz des Bundes	92
Gesandtschaftsrecht — Vertragsrecht — Kriegerecht — Bundes= Armee. Innere Kompetenz. Aussträgalverfahren. Interwen= tionsrecht. Vorrechte der Standesherrn.	
§ 17. Gesetzgebung des Bundes	97
Keine Zentralgewalt. Nur Landesrecht. W.D., S.G.B.	
§ 18. Finanzverwaltung des Bundes	97
Bundestanzleikasse. Bundesmatrikularkasse.	
§ 19. Bundesreformversuche.	
Scheitern der Fortentwicklung des Bundes. Reaktion. Karls= bader Konferenzen. Zentral=Untersuchungskommission. Zensur	99
§ 20. Der Zollverein	99
Gründung — Entwicklung — Bindemittel für den Nord= deutschen Bund; Deutschlands Zolleinheit; Organe des Zoll= vereins.	
§ 21. Der Deutsche Bund und das Jahr 1848	101
Frankfurter Attentat. Pariser Februar=Revolution — Deutsche Bewegung. — Frankfurter Vorparlament — Siebzehner Ver= sammlung und Entwurf — Die Deutsche National=Versamm= lung in der Paulskirche zu Frankfurt — Reichsverweser — Ver= fassung des Deutschen Reichs — Kaiser. Reichstag, Staaten= haus, Volkshaus — Friedrich Wilhelms IV. Wahl und Ab= lehnung. Niederbruch des Verfassungswerkes.	
§ 22. Weitere Reformversuche	105
Vorgehen der Regierungen — Deutsche Union — Das Er= furter Parlament — Oesterreichs Einspruch. Russische Ver= mittlung — Olmützer Niederlage. Der Großdeutsche Reform= verein — Die Kleindeutsche Partei.	
§ 23. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich . . .	107
Die Schleswig = Holsteinische Frage — Der „offene Brief“ Christians VIII. — Das Londoner Protokoll — Gegenansprüche seitens des Sohnes des verzichtenden Augustenburger — Bundes= Exekution gegen Dänemark — Der dänische Krieg — Gasteiner Vertrag — Lauenburg an Preußen — Neuer preußischer Reform= versuch — Vorlage Preußens an den Bund — Oesterreichs Widerstreben — Besetzung Holsteins — Mobilmachung des	

	Seite
Bundes — Preussische Erklärung — Verlangen auf Abrüstung an Hannover u. s. w. — Kriegserklärung — Königgrätz — Frieden zu Nikolsburg und Prag. — Annexion Hannovers.	
§ 24. Die August-Bündnisse	113
Bismarcks Grundzüge einer neuen Verfassung. Augustbündnisse vom 18. August 1866 — Deren Rechtscharakter — Berliner Konferenzen über Verfassung Dezember 1866 — Einigung der Regierungen Februar 1867 — Reichstag in Berlin — Annahme der Verfassung. — Charakteristik des Reichstags — Einzelannahme der Verfassung.	
§ 25. Rechtlicher Charakter des Norddeutschen Bundes . . .	117
Streitfragen über rechtliche Natur des Norddeutschen Bundes.	
§ 26. Die süddeutschen Staaten	119
Verbindung von Nord und Süd — Preussens Bündnisse 1866 mit dem Süden — Art. 79 Verf. — Frankreichs Kriegserklärung — Novemberverträge.	
§ 27. Deutsches Reich	123
Bayerische Anregung. — Versailler Proklamation. Verfassung des Deutschen Reichs — Aenderungen derselben.	
§ 28. Der rechtliche Charakter des Reichs	127
Streitfragen — Neuschöpfung oder Fortsetzung — Staatenbund — Bundesstaat — Charakteristik des Deutschen Reichs — v. Seydel — Huebner.	
§ 29. Verhältnis des Reichs zu den Bundesstaaten	133
Die 25 Staaten. Rechte und Pflichten derselben — Reservatrechte.	
§ 30. Die Organisation des Deutschen Reichs	137
I. Der Kaiser. Staatsrechtliche Stellung derselben. Verbindung der Kaiserkrone mit der Krone Preussens — Persönliche Rechte des Kaisers — Regierungsrechte.	
II. Der Bundesrat	145
Bedeutung — Zusammensetzung — Abstimmung. — 4 Ausnahmen von dem gewöhnlichen Stimmenverhältnis — Ausschüsse, Kompetenz — Gesetzgebung — Verwaltung — Rechtsprechung.	
III. Der Reichstag	155
Wesen — Entstehung — Wahlgesetz — Wahlfähigkeit — Ruhen der Wahlberechtigung — Verlust derselben — Wählbarkeit — Wahlhandlung — Wahlvorstand — Aenderungen des Wahlreglement — Alossetzung — Feststellungen des Ergebnisses —	

<p> Absolute Majorität — Stichwahl — Prüfung durch Reichstag selbst — Ersatzwahl — Nachwahl — Beamte im Reichstag — Stellvertretungskosten — Keine Diäten an Reichstagsmitglieder — Berufung 2c. des Reichstags — Immunität der Abgeordneten — Art. 30 R.V. und Art. 84 Pr.V.Urf. — Lex Rintelen — Hausdisziplin — Abstimmung — Gestaltung des Reichstags — Reichstagsvorlagen — Lesungen — Majorität — Quorum — Richtigkeit der Beschlüsse — Öffentlichkeit der Verhandlungen — Freiheit der Berichterstattung — Legislaturperiode — Zwang der Einberufung — Vertagung — Wirkungen der Vertagung und Schließung — Zuständigkeit — 4 Formen der Tätigkeit — Interpellations-, Adressenrecht. </p>	181
<p> § 31. Die Reichsbehörden </p>	181
<p> A. Allgemeines. Begriff der Reichs-Landesbehörden — Der selbständige Behörden-Apparat des Reichs — Reichsbehörden und Kaiser — Staatsrechtliche Stellung der Minister — Der Reichskanzler als einziger Reichsminister — Die 4 Gruppen der Reichsbehörden. </p>	
<p> I. Der Reichskanzler </p>	187
<p> Der R. als Bevollmächtigter im Bundesrat — Als Gehilfe des Kaisers — Stellvertretungen des R. im Bundesrat und in der Verwaltung — Das Vertretungsgesetz von 1878 — Die Stellung der Stellvertreter. </p>	
<p> II. Verwaltungsbehörden </p>	191
<p> 1. Das Auswärtige Amt — Einteilung. </p>	
<p> 2. Das Reichsamt des Innern. Entwicklung. Einteilung. Ressortierende Kommissionen. </p>	
<p> 3. Das Reichsmarineamt. Verwaltung — Oberkommando 2c. </p>	
<p> 4. Das Reichspostamt. Entwicklung. Ressort. </p>	
<p> 5. Das Reichsjustizamt. Zuständigkeit, Ressort, Reichsmilitärgericht. </p>	
<p> 6. Das Reichsschatzamt. (1—6 unter Staatssekretären.) </p>	
<p> 7. Das Reichseisenbahnamt. Zuständigkeit. Präsident. </p>	
<p> 8. Reichsamt der Verwaltung der Reichseisenbahnen. </p>	
<p> 9. Die Reichsbank. Aufgabe — Direktorium — Kuratorium — Geschichte der Bank — Charakter der Bank — Beamte — Rechnungsrevision — Grundkapital — Anteil-eigner — Zweig-Anstalten — Gewinnverteilung — Kündigung des Reichs. </p>	

	Seite
III. Richterliche Reichsbehörden	209
a) Reichsjustizgerichte,	
b) Reichsverwaltungsgericht,	
c) Disziplinargerichte.	
Zu a) 1. das Reichsgericht,	
2. Reichskonsulargerichte,	
3. Marinestrafgerichte,	
4. Reichsmilitärgericht.	
Zu b) 1. Bundesamt für das Heimatwesen,	
2. das verstärkte Reichseisenbahnamt,	
3. die Reichsrauhstoffkommission,	
4. das Reichspatentamt,	
5. Reichsoberseeamt,	
6. Reichsversicherungsamt,	
7. Aufsichtsamt für Privatversicherungen.	
Zu c) Disziplinarkammern — Disziplinarhof — Exemtionen — Militärpersonen.	
§ 32. Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten	205
Begriff des Beamtentums. Unmittelbare — mittelbare Beamte — Amtsübernahme — Anstellung — Versetzung — Einseitiger Ruhestand — Pensionierung — Disziplinierung und deren Folgen.	
§ 33. Reichs-Gesetzgebung	213
Begriff des Gesetzes — Gewohnheit — Erscheinungsform des Gesetzes — Festsetzung der Gesetze im Reich — Deren Zustandekommen — Wirkung der Gesetze; — formelle — materielle Kraft — Verordnungen — Verwaltungs-Rechts-B. — Formelle — materielle Gesetze und Verordnungen — Verordnungsrecht im Reich. — Art. 7 Verf.	
§ 34. Zuständigkeit des Reichs für Gesetzgebung und Verhältnis der Reichsgesetze zu Landesgesetzen	227
Art. 4 Verf. Reichsrecht bricht Landesrecht. Kompetenz der Landesgesetzgebung — Ergänzungsgesetze — Ausführungsgesetze.	
§ 35. Das Reichskriegswesen	231
Bestand der bewaffneten Macht. Wehrpflicht — Dienstpflicht. Militärpflicht. Präsenzstärke; Marine — Kriegsflotte — Seewehr —; Organisation und Oberbefehl des Heeres — Kontingente — Bayern und der Heeres-Stat — Befugnisse des Kaisers — Der Kontingentsherren — Bayern — Württemberg — Kon-	

ventionen; Einteilung des Heeres — Aktives Heer — Beurlaubtenstand — Landwehr-Ersatzreserve — Landsturm — Besondere Verhältnisse der Militärpersonen — Gerichtsstand — Testamente — Pensionierung — Unfallversicherung — Militärlasten — Beschränkungen des Grundeigentums — Rahmengesetz.

§ 36. Die Reichsfinanzen 259

Vereinswirtschaft im Reich. Begriff der Finanzverwaltung
 Statsjahr — Reichsfiskus — Aktives Reichsvermögen — Reichsschulden — Ausgaben und Einnahmen des Reichs — Gebührensteuern, direkte, indirekte; Erhebungsformen — Quotitäts- — Repartitionssteuern; die indirekten Steuern des Reichs aus Verkehr und Verbrauch — Art. 4 Z. 2 Verf. — Quellen des Reichszollrechts — Einzelgesetze über Verbrauchsabgaben und Verkehrsabgaben. — Charakter und Zweck der Zölle (Finanz- Schutzzölle) Deutschlands Zollpolitik — Freihandel — Schutz- zoll — Zolltarife — Handelsverträge — Zweck und Inhalt derselben — Meistbegünstigungsklausel — Einzelne Verträge — Deutschland und Frankreich — Der jetzige Ablauf der Verträge — Der neue Tarif 1902 — Deutschlands Einfuhrzölle — Die Erhebung derselben — Reichsgebiet und Zollgebiet — Enklaven — Exklaven — Hamburg — Bremen —; Gliedstaaten erheben die Zölle — Erleichterungen im Zollverkehr — Identitätsnachweis — Retorsionszölle.

§ 37. Die einzelnen Verbrauchsabgaben 281

1. die Salzsteuer,
2. die Biersteuer,
3. Tabaksteuer,
4. Zuckersteuer,
5. Branntweinsteuer,
6. Schaumweinsteuer.

Die einzelnen Verkehrsabgaben.

1. Wechselstempelsteuer,
2. Spielfartensteuer,
3. Börsen-, Lotterie-, Loossteuer.

§ 38. Das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Gliedstaaten. Franckensteinsche Klausel, Matritular-Beiträge 291
 Art. 70 Verf.

§ 39. Das Reichsbudget 297

	Seite
§ 40. Rechtliche Stellung der Reichsangehörigen	302
Reichs-, Staatsangehörigkeit — Art. 3 — Erwerb — Verlust der Reichsangehörigkeit.	
§ 41. Freiheit der Niederlassung und des Umherziehens zc.	311
Freizügigkeit — Unterstützungswohnsitz — Ausnahme- stellung Bayerns. — Freiheit der Eheschließung — Reichs- personenstands-Gesetz — Verbot der Doppelbesteuerung — Paßwesen.	
§ 42. Gewerbefreiheit	321
Legislatur — Begriff des Gewerbes — 3 Arten des Ge- werbebetriebes — Stehender Gewerbebetrieb — Betrieb im Umherziehen — Marktverkehr.	
§ 43. Innungen	329
Geschichtliche Entwicklung. Preußen — Gewerbe-Ordnung — Heutiger Rechtszustand der I. nach dem Handwerker-Gesetz — Schutz gewerblicher Arbeiter — Koalitionsrecht — Sonntags- arbeit zc. — Schutzvorrichtungen — Lehrlingswesen — Gesellen und Gehilfen — Betriebsbeamte zc. — Fabrikarbeiter — Arbeits- ordnung — jugendliche — weibliche Arbeiter.	
§ 44. Schutz der Gesundheit	341
Impfgesetz — Nahrungsmittelgesetz — Gesetz betreffend Her- stellung von Eßgeschirr — Farbensgesetz — Cholera — Ueber- einkunft — Arzneimittelgesetz — Margarinegesetz — Wein- gesetz — Süßstoffgesetz. — Veterinär-Gesetze — Viehseuchen- gesetz — Fleischbeschau-Gesetz — Schutz des Weinbaues.	
§ 45. Schutz des geistigen Eigentums und Erfindungspatente	345
Begriff des geistigen Eigentums — Inhalt des Urheberrechts — Geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts — Privilegien — Schutz des Reiches — Literarisches Urheberrecht — Verlags- recht — Werke der bildenden Künste — Gewerbliches Urheber- recht — Erfinderschutz — Unlauterer Wettbewerb.	
§ 46. Arbeiterfürsorge	389
Ziele der Fürsorge — Krankenversicherung — Unfallversicherung — Geschichtliche Entwicklung — Reichshauptpflichtgesetz — Ent- wicklungsgang der Unfallgesetzgebung — Invaliditäts- und Altersversicherung.	
§ 47. Freiheit der Presse und Vereinswesen	411
§ 48. Gleichberechtigung der Konfessionen	415

	Seite
§ 49. Einrichtungen des Reichs zur Förderung des Verkehrs	415
I. Auswärtige Angelegenheiten.	
A. Gesandtschaften,	
B. Reichskonsulate. Konsularjurisdiktionsgesetz.	
II. Post- und Telegraphenwesen des Reichs,	
III. Handelsmarine,	
IV. Eisenbahnwesen,	
V. Münzgesetzgebung,	
VI. Maße,	
VII. Zeitbestimmung.	
§ 50. Elsaß-Lothringen. Schutzgebiete	463
Die Verfassung des Deutschen Reichs	486
Register	513

Bender-Gebhardt.

Allgemeines Staatsrecht.
Deutsches und Preussisches Staats-
und Verwaltungsrecht.

Einleitung.

§ 1.

Begriff und Quellen des Staatsrechts.

Staatsrecht i. w. Sinne.

Staatsrecht i. e. Sinne
(Verfassungsrecht).

Verwaltungsrecht.

Privatrecht.

Völkerrecht.
Privatfürstenrecht.

Inhalt des Staatsrechts.

Staatswissenschaften.

Einleitung.

§ 1.

Begriff und Quellen des Staatsrechts.

a) Staatsrecht im weiteren Sinn sind alle Normen, die sich auf den Staat beziehen. Verfassungsrecht „droit constitutionnel“ und Verwaltungsrecht „droit administratif“.

b) Staatsrecht i. e. S. ist das Verfassungsrecht Normen der Organisation z. B. die Frage, ob der Staat Monarchie, Aristokratie, Demokratie, ob die Monarchie unbeschränkt (absolut) oder konstitutionell ist, wie Gesetze zustande kommen; Stellung des Herrschers, Volksvertretung, Minister.

Verwaltungsrecht umfaßt die übrigen den Staat betreffenden Normen, die nicht zur Verfassung gehören, z. B. das Verwaltungswesen selbst (V.=Behörden und Gerichte, Verfahren), das Recht der Polizei, die Arbeiterschutzesetzgebung, das Armenwesen, Bank-, Münzwesen u. s. w.

Das Staatsrecht betrifft nur den Staat und die Obrigkeit im Gegensatz zum Privatrecht, welches die Rechtsverhältnisse der einzelnen Individuen regelt. Die Grenzen zwischen beiden sind flüchtig.

Das Völkerrecht wiederum ordnet die Beziehungen der Staaten untereinander. Erwähnt sei noch das Privatfürstenrecht, welches die Vermögens- und Erbrechte der Familien des hohen Adels regelt und nicht ohne Einfluß auf das Staatsrecht, namentlich die Thronfolge ist.

c) Inhalt des Staatsrechts selbst sind nur Rechtsnormen.

Man kann den Staat indessen auch von der wirtschaftlichen und ethischen Seite betrachten. Die Gesamtheit dieser Zweige bilden die Staatswissenschaften, d. h. also

1. Staatsrecht,
2. Allgemeine Staatslehre, welche Entstehung, Organismus, Zweck des Staates erforscht,
3. Politik mit ihren Unterabteilungen Gesetzgebungs-, Verwaltungspolitik, Polizei- und Finanzwissenschaft, Wirtschafts- und Sozial-Politik,

Einteilung des Staats-
rechts.

Gegensatz von innerem u.
äußerem Staatsrecht.

Geschichtliche Einteilungen.

Quellen des Staatsrechts.

Gesetz.

4. Staats- und Staatengeschichte, theoretische Volkswirtschaftslehre, Forst-, Berg-, Handelswissenschaft,
5. Statistik.

§ 2. Einteilung des Staatsrechts.

Das Staatsrecht wird eingeteilt in:

1. Allgemeines und Besonderes, je nachdem die staatsrechtlichen Sätze lediglich aus Begriff und Wesen des Staates gefolgert oder auf positive Normen (Verfassungsurkunde etc.) begründet werden;

2. Inneres und Äußeres. Das innere Staatsrecht befaßt sich mit den inneren politischen Rechtsverhältnissen des Staates, das äußere Staatsrecht regelt das Verhältnis des einzelnen Staates positiv in Bezug auf seine äußeren Verhältnisse ohne jedoch, wie das Völkerrecht, damit eine allgemein gültige Regel für das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Staaten unter sich aufzustellen (z. B. Handels- und Konsularverträge);

3. Deutsches Reichs- und Bundesstaatsrecht.

Im alten Deutschen Reich unterschied man:

- a) Reichsstaatsrecht, b) Territorialstaatsrecht.

Im Deutschen Bunde:

- a) Bundesstaatsrecht, b) Landesstaatsrecht.

Im Norddeutschen Bunde:

- a) Bundesstaatsrecht, b) Partikuläres Staatsrecht.

Im heutigen Deutschen Reich:

- a) Reichsstaatsrecht, b) Landesstaatsrecht.

Reichsstaatsrecht fließt aus einer Quelle und ist *ius cogens*. Das Landesstaatsrecht entstammt den 25 Einzelstaaten. Die gemeinsamen Institute sind allgemeines Recht.

§ 3. Quellen des Staatsrechts.

a) Quellen sind Gesetz und Gewohnheit.

1. Während Gesetz i. w. S. jede Rechtsnorm ist, versteht man unter Gesetz i. e. S. den in einer Schrifturkunde formulierten, verfassungsmäßig erklärten Willen der gesetzgebenden Gewalt über Rechtsverhältnisse. (Dernburg.)

Verfassungsurkunde.

**Unterschied von Verfassung
und Gesetz.**

Statuten.

Gewohnheitsrecht.

**Kraft des Gewohnheits-
rechts.**

**Preußen und das Gewohn-
heitsrecht.**

Observanz.

Staatsverträge.

Staatsrechtliche Verträge.

**Wirtschaftliche Verträge
des Staates.**

Dazu gehört vornemlich die Verfassungsurkunde eines Staats, welche das Verhältnis der Regierung zu den Regierten, die Machtstellung der ersteren, die Rechtsstellung der letzteren regelt. Ihre Rechtsnormen sind insofern fester gefügt, wie die eines gewöhnlichen Gesetzes, als sie auch den zukünftigen Gesetzgeber binden und nicht durch einfaches Gesetz, sondern nur durch eine neue Verfassung selbst geändert werden können.

Neben Gesetzen können Statuten oder autonome Satzungen Quelle für Staatsrecht sein. Der Staat duldet, daß öffentliche Korporationen in ihm z. B.: die Kirche, Provinzen, Kreise, Gemeinden bindende Anordnungen treffen.

2. Die Gewohnheit und Observanz bedarf auch zur Bildung von Staatsrecht neben dem gleichförmigen Handeln der Staatsorgane der *opinio necessitatis*. Sie zeigt sich namentlich in den parlamentarischen Gepflogenheiten, die auf Präzedenzfälle zurückgehen.

Die Kraft des Gewohnheitsrechts ist nicht unbestritten (dagegen Laband, Meyer, dafür Huebner). Die Ersteren bestreiten ihm namentlich die derogierende Kraft.

Übrigens würde für Preußen, da es sich um öffentliches Recht handelt — C.G.B.G.B. Art. 2 betrifft nur Privatrecht — noch A.L.R. (Einl. § 3) in Frage kommen, welches das gemeine Gewohnheitsrecht nicht anerkennt; partikulares selbst *contra legem* da bestehen läßt, wo das Provinzialrecht nicht modifiziert ist; neues *contra legem* ist überall ungültig, *praeter legem* kann es sich bilden.

Es hat sich trotzdem konträres Gewohnheitsrecht durch die Praxis herangebildet. Als Unterart des Gewohnheitsrechts können Observanzen, d. h. Gepflogenheiten staatsrechtlicher Natur in öffentlichen Korporationen, die der Autonomie teilhaftig sind, vorkommen.

3. Staatsverträge zwischen einzelnen Staaten sind völkerrechtlicher Natur, daher nicht Quelle des Staatsrechts.

4. Etwas anderes sind staatsrechtliche Verträge, d. h. V. zwischen Staat und seinen Untertanen über Hoheitsrechte.

5. Schließt Staat als Fiskus einen wirtschaftlichen Vertrag ab, so ist derselbe bürgerlicher Natur; andererseits sind die Verträge, die er z. B. mit der Kirche, den Ständen, oder einzelnen

Verwaltungsrechtliche
Verträge.

Personen (bei Amtsbestellung) abschließt, nach herrschender Ansicht einseitige staatliche Akte, und darum der Ausdruck „staatsrechtlicher Vertrag“ ungenau.

6. Verwaltungsrechtliche Verträge endlich erstrecken sich auf öffentlich-rechtliche Angelegenheiten (Schulwesen) und setzen auf einer Seite eine öffentlich rechtliche Korporation voraus.

Erster Teil.
Allgemeine Staatslehre.

§ 4. Begriff und Zweck des Staates.

Begriff des Staates.

Seine Merkmale.
Volk.

Natürliche Volkseinheit.

Historische Volkseinheit.
Volk im Rechtssinne.

Land.

Erster Teil.

Allgemeine Staatslehre.

§ 4. Begriff und Zweck des Staates.

Der Staat ist ein organisches Gemeinwesen, welches gebildet wird durch die Vereinigung eines auf einem bestimmten Gebiete sesshaften Volkes, und besteht unter einer höchsten Gewalt in einer bestimmten Verfassung zum Zwecke der Verwirklichung aller gemeinsamen Ziele des Volkslebens, vor allem der Rechtsordnung. Seydel definiert ihn: Der Staat ist die Vereinigung der Menschen eines Landes unter einem höchsten Willen. Huebler sagt: Staat ist das sesshafte, rechtlich geordnete und dadurch zur Einheit erhobene Volk.

Seine Merkmale sind demnach:

1. Ein Volk. Das Volk ist die natürliche persönliche Grundlage des Staates. Dasselbe wächst aus der Familie heraus; Familien und Geschlechter verbinden sich zu politischen Gemeinwesen. Das Volk in diesem Sinne beruht auf der Einheit der Abstammung, als der Grundlage des Gemeingeistes, der gemeinschaftlichen Bedürfnisse, Sitte und Sprache. (Natürliche Volkseinheit.) Aber der Gang der Geschichte weicht von der natürlichen Entwicklung, bei welcher jedes Volk seinen eigenen Staat bildet, vielfach ab. Nicht selten bilden Stammabteilungen eines Volkes Staaten für sich, oder es nimmt eine Staatenbildung Elemente fremder Nationen in sich auf, oder es entstehen durch Völkermischung überhaupt neue Völkerschaften. (Historische Volkseinheit.)

Da Volk und Staat sich gegenseitig bedingen, so ist im rechtlichen Sinne Volk: die Gesamtheit derjenigen, welche einem und demselben Staatsverbande angehören. Dieser Begriff ist für Rechtsfragen allein entscheidend.

2. Ein Land. Jedes Volk bedarf zur Führung seines Daseins eines bestimmten Theiles der Erde, auf dem es sesshaft ist. Zur Erfüllung der bleibenden Aufgaben des Staatsleben ist nämlich ein Volk nur dann herangereift, wenn es zu festen Wohnsitz gelangt ist. Nomadenvölker bilden keinen Staat im staatsrechtlichen

**Unterschied von Staat und
Societas.**

Bedeutung der Verfassung.

Regierung und Regierte.

Aufgaben des Staates.

Sinne. Hat nun das Volk im Staate seine rechtliche Gestalt erhalten, so wird das Land, auf welchem es sesshaft ist, zum Staatsgebiet, über welches sich das Herrscherrecht der Staatsgewalt sowohl hinsichtlich des Grundbesizes, als auch hinsichtlich der Menschen, welche sich auf demselben aufhalten, erstreckt. Gebietskörperschaft — Gebietshoheit.

3. Der Staat ist ein lebendiger, in sich geschlossener Organismus, nicht eine bloße Gesellschaft (*societas*), wie dies auch die Bezeichnungen: Staatskörperschaft, Staatsoberhaupt, Volkswillen, Volksgeist, Volkscharakter zc. ausdrücken.

Dieser Organismus ist zugleich ein selbstbewußtes, mit freiem Willen handelndes Wesen, eine Persönlichkeit.

Der Wille der Staatspersönlichkeit wurzelt nicht etwa in einem fingierten Gesamtwillen aller Einzelnen, aber ebensowenig in einer überstaatlichen Macht des Herrschers, sondern lediglich in der organischen anstaltlichen Natur des Staates selbst.

Zur Aeußerung des Willens bedarf indessen die an sich abstrakte Staatspersönlichkeit einer besonderen Organisation.

Diese findet sich in der Verfassung des Landes, durch welche bestimmt wird, wer als Träger der Staatsgewalt zur Bekundung des Staatswillens berufen ist. Der Herrscher ist der Repräsentant der Staates.

4. Jeder Staat, welcher Art auch seine Verfassung sei, zeigt den Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertanen, zwischen Regierung und Regierten. Die Aufhebung dieses Gegensatzes, die unbeschränkte Gleichstellung aller Individuen ist unvereinbar mit dem Wesen des Staates, welcher Organe haben muß nicht nur, um den auf Erfüllung der Staatszwecke gerichteten Staatswillen zu erforschen und in unzweifelhafter Form festzustellen, sondern auch um diesen Willen der Gesamtheit dem widerstrebenden Einzelwillen gegenüber zur Geltung zu bringen.

5. Die Aufgabe des Staates geht dahin, das Volksleben zu seiner geschichtlichen Entwicklung zu entfalten, die Möglichkeit für die Entwicklung der Gemeinzwwecke des Volkslebens zu bieten.

Ihm liegt daher ob einestheils die Hindernisse zu beseitigen, welche der vernunftgemäßen Entwicklung der individuellen Freiheit entgegenstehen. Das geschieht vor allem durch Aufrichtung und Wahrung der Rechtsordnung.

Staatzzweck.

Verfassung des Deutschen
Reiches über Zweck.

Staat und Kommunalver-
band.

Andererseits hat er auch eine positive Tätigkeit insoweit zu entfalten, als es sich um solche Einrichtungen und Anstalten handelt, deren Beschaffung außerhalb der Kraft der Individuen oder kleinerer Kreise liegt, welche aber der vernunftgemäßen Entwicklung des Volkes dienen.

Als Staatszweck läßt sich daher bezeichnen:

a) Schutz des Staatsgebietes, da ohne solches der Staat nicht besteht und also auch seine Aufgabe nicht erfüllen kann;

b) Schutz des innerhalb des Staatsgebiets gültigen Rechts, da ohne solches weder eine individuelle Freiheit, noch eine vernunftgemäße Entwicklung denkbar ist, und

c) Pflege und Wohlfahrt des Volkes; es ist dies aber nur dahin zu verstehen, daß die Regierung dem Volke die Wege ebnet und die Mittel darbietet, um seine sittlichen, intellektuellen und materiellen Kräfte zu entfalten und zu gebrauchen, während ein „Zwang“ der Individuen sich nur insoweit rechtfertigt, als er notwendig ist, um die Behinderung der Uebrigen an der vernünftigen und freien Verfolgung ihrer Zwecke zu beseitigen und gemeingefährliche Ereignisse abzuwenden.

In diesem Sinne ist es auch ausgesprochener Zweck des Deutschen Reiches, daß es diene „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege und Wohlfahrt des Deutschen Volkes“ (vergl. den Eingang der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).

Hieraus ergibt sich auch, daß durch den Staatszweck zugleich die Gebiete voneinander abgegrenzt werden, auf welchen einerseits der Gesamtwille herrscht, und auf welchen andererseits das Individuum sich frei bewegt.

6. Außer dem Staate gibt es auch andere räumlich abgegrenzte und durch die Bevölkerung des betr. Gebiets gebildete Verbände mit zum Teil ausgedehnten Verwaltungsbefugnissen, wie Orts-, Kreis-, Bezirks-, Provinzialverbände.

Der maßgebende Unterschied zwischen ihnen und dem Staate besteht darin, daß ihnen das Herrschaftsrecht fehlt, welches jedem, auch dem kleinsten Staatswesen, beivohnt.

Kein Kommunalverband kann aus eigenem Rechte seine Anordnungen erzwingen, er leitet alle seine Befugnisse von der Ermächtigung durch den Staat ab.

Entstehung und Untergang
der Staaten.

Theorien über Rechts=
grund des Staates.

- a) Historische.
- b) Rationelle.

Naturgeschichtliche Th.

Th. der Übermacht.

Patriarchaltheorie.

Patrimonialtheorie.

§ 5. Entstehung und Untergang der Staaten.

Der Staat an sich ist eine Vernunftordnung und deshalb seiner Idee nach univervell und ewig; die wirklichen Staaten aber sind Erzeugnisse der Völkergeschichte und daher auch der geschichtlichen Wandlung ausgesetzt.

1. Ursprüngliche Entstehung eines Staates findet statt, wenn ein Volk neu gebildet oder ein Land neu erworben wird.

2. Staatenbildung erfolgt auch durch Umgestaltung vorhandener Staatenbildungen.

3. Der Untergang von Staaten steht häufig im Zusammenhang mit neuen Staatenbildungen.

§ 6. Rechtsgrund des Staates.

Die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates, d. h. nach dem Grunde, aus dem die Menschen sich zu einem Staat zusammenschließen, hat zur Aufstellung verschiedener Theorien geführt. Dieselben zerfallen in historische Theorien, welche den Staat durch Bezugnahme auf eine historische Tatsache, und in rationelle Theorien, welche denselben lediglich durch Bezugnahme auf seine vernünftige Idee rechtfertigen.

I. Historische Theorien im Einzelnen.

a) Naturgeschichtliche Theorie. Die geschichtliche Tatsache, daß der Staat überall gefunden wird, wo eine Völkerschaft eine gewisse Stufe der Entwicklung erreicht hat, hat zu der Annahme geführt, daß der Staat nur ein instinktartigcs Produkt eines „sinnlichen Triebes“ oder ein solches „psychologischer Nothwendigkeit“ oder beider zugleich ist. Der Mensch ist als ζῷον πολιτικόν auf ein Gemeinleben angewiesen.

b) Theorie der Übermacht, welche den Staat aus dem sog. „Recht des Stärkeren“ entspringen läßt.

c) Patriarchalprinzip, welches den Staat als aus der väterlichen Gewalt hervorgehend und aus der Erweiterung der Familienverbindung zu einem Volksstamm erwachsen betrachtet.

d) Patrimonialprinzip, wonach das Eigentum an Grund und Boden (Patrimonialität) als Grund der Staatsgewalt betrachtet wird.

Diese Theorie hat bei der Entwicklung des ritterschaftlichen

**Der mittelalterliche Staat
in Deutschland.**

Religiöse Theorie.

**Rationelle Theorien.
Vertragstheorie.**

Fehler der Theorie.

**Schöpfer und Vertreter
der Vertragstheorie.**

Ideale Theorie.

Gefolgschaftswesens und des Feudalismus gerade in Deutschland für die staatsrechtlichen Verhältnisse besondere Wichtigkeit gehabt. Der mittelalterliche Staat, welcher wie Privateigentum geteilt, verpfändet, veräußert werden konnte, in welchem der Monarch zum Teil die Staatskosten trug, stellt sich als Verkörperung dieser Theorie dar.

Sie verkennt aber, daß es ein Eigentum im privatrechtlichen Sinn nur an den willkürlicher Disposition unterworfenen Sachen gibt, während sich alles Ansehen und alle Gewalt im Staat auf dessen Ordnung und Notwendigkeit gründet.

e) Religiöse Theorie. Der Staat wird als eine Stiftung Gottes betrachtet. In unmittelbarem Sinn verstanden, führt diese Theorie zur Theokratie: Gott, welcher den Staat schafft, erhält und regiert auch den Staat; er offenbart das Gesetz.

Dies war die Auffassung der Juden.

In mittelbarem Sinne verstanden, ist die Idee nicht eigentlich eine historische, sondern sie erkennt eben die schicksalsmäßige Leitung der Weltgeschichte durch Gott an. Ihr Hauptvertreter in Deutschland war der Theologe Stahl.

2. Rationelle Theorien.

a) Vertragstheorie. Der Staat ist hiernach das freie Werk der einzelnen Menschen, welche als Bürger demselben beitreten, er ist das Erzeugnis des Vertrags. Der Staat wird als eine Gesamtheit von Individuen (Gesellschaft) gedacht; aber mit der vertragsmäßigen Gleichheit Aller ist der Begriff von Obrigkeit und Untertanen nicht vereinbar; ebensowenig ist die zum Vertrag erforderliche Übereinstimmung des Willens aller Staatsbürger (als Kontrahenten) jemals vorhanden.

Die Vertragstheorie ist aufgestellt von Hugo Grotius (1583 bis 1645) und namentlich von Jean Jacques Rousseau (1712 bis 1778) in seinem Werk *le contrat social* und weiterhin von Kant (1724—1804) vertreten.

b) Ideale Theorie. Der Staat ist der höchste Ausdruck des wach gewordenen Gesamtgeistes und Gemeinwillens, ein „vernunftnotwendiger“ sozialer Zustand. Die Verbreitung dieses Staatsbewußtseins über das ganze Volk zeigt erst die wahre Entwicklung des Staates, in welchem alle Klassen zusammenwirken zu der Ordnung und Leitung des Gemeinwesens.

Folgerung dieser Theorie.

Begriff der Nation.

Rasse.

Stämme.

Volk.

Nationalitäts-Prinzip.

Alle geschichtlichen Entstehungsformen der Staaten sind nur einzelne Anwendungen und Erscheinungen dieses Staatsseins und Staatstriebes.

Aus dieser, allein dem Wesen des Staats entsprechenden Auffassung folgt auch, daß der Staat ein durchaus rechtlicher Zustand ist, welcher die Berechtigung der Beherrschung (der Staatsgewalt) ebenso zum Ausdruck bringt, wie die Berechtigung der Beherrschten (der Untertanen) in den ihnen zustehenden sog. Volksrechten. Die ideale Theorie zeigt starke Verwandtschaft mit der naturgeschichtlichen.

§ 7. Nation, Rasse, Volk, Gesellschaft und Stände.

1. Mit Nation wird die natürliche Gemeinschaft von Menschen bezeichnet, die durch gleichen Ursprung, gleiche Sprachen, Sitten und Religion miteinander verbunden sind und sich um deswillen als eine soziale Einheit fühlen. Nation ist ein soziologischer, kein rechtlicher Begriff. (Suebler.)

Die Nation ist eine Unterart der Rasse, d. h. der durch gemeinsame anatomische Eigenschaften, wie Hautfarbe, gekennzeichneten Menschen.

Unterarten der Nation sind die Stämme, eine engere Gemeinschaft, hervorgerufen durch Zusammenwohnen auf kleinerem Gebiet mit besonderer Mundart. (Dialekt.)

Die Nation hat keine festen, sondern bewegliche Grenzen, sie kann in mehrere Staaten geteilt sein und ebenso kann ein Staat Bruchstücke verschiedener Nationen zusammenfassen.

In neuerer Zeit besteht aber auch ein verbreitetes Streben nach „nationaler Staatenbildung“ cf. Ungarn, Böhmen, Polen, *griechen*

2. Das Volk umfaßt in den Grenzen eines bestimmten Staates dessen gesamte politisch berechtigte Bevölkerung. Es ist eine dauernde Gemeinschaft von Menschen, die familienweise miteinander leben.

Im nationalen Staat fallen die Begriffe Nation und Volk zusammen.

Die Berechtigung einer Nation zur selbständigen Staatenbildung (Nationalitätsprinzip) setzt vor allem die physische Möglichkeit dazu voraus. Kleinere Nationen gehen entweder in dem Volke

Gesellschaft im rechtlichen
Sinne und Volk.

Aufgabe der staatlichen
Sozialpolitik.

Gesellschaft im Sinne
sozialer Kultur.

Stand im Rechtsinne.

Stände des Mittelalters.

eines größeren Staates auf oder stehen doch in gewissem Abhängigkeitsverhältnis (Protectorat) zu einem mächtigeren Staat.

3. Wenn man von der Gesellschaft als einem Faktor des Volkslebens spricht — Staat und Gesellschaft —, so versteht man darunter nicht das Volk im staatsrechtlichen Sinne, sondern die Gesamtheit der im Staate bestehenden mannigfaltigen Interessenverbindungen, welche das gesamte soziale und wirtschaftliche Leben des Staates durchdringen und vorzugsweise im gemeinsamen Berufe wurzeln, wie die Gruppen der Handarbeiter, Gewerbetreibenden, Grundbesitzer, Kapitalisten, Industriellen, Beamten etc. Gesellschaft ist also die Summe der sozialen Gruppen im Staat, die teils organisiert, teils nicht organisiert sind.

Die Gliederung der Gesellschaft ist eine faktische, keine rechtliche.

Es gibt wohl eine Gesellschaftswissenschaft, aber kein Gesellschaftsrecht. (Nach Huebler war der ständische Staat des deutschen Mittelalters ein Gesellschaftsstaat.)

Die Interessen dieser Gesellschaftsgruppen decken sich keineswegs überall, die (einzelnen Kreise bekämpfen sich gegenseitig,) auch nicht mit denen des Staates, so daß ein Gegensatz zwischen beiden sehr wohl bestehen kann.

Der Staat hat in seiner Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik die Bedingungen herzustellen, deren die Gesellschaft zu ihrer gehörigen Entwicklung und Bewegung bedarf.

Die Gesellschaft in diesem Sinne ist nicht zu verwechseln mit Gesellschaft im Sinne sozialer Kultur, unter welcher man vorzugsweise die gebildeten Klassen versteht, wie sie insbesondere in den größeren Städten sich finden und welche vermöge der in ihnen vertretenen Durchschnittsbildung, der sozialen Gleichstellung ihrer Angehörigen und der Freiheit ihrer Verbindungen als die Repräsentanten der öffentlichen Meinung gelten.

4. Entwicklung der Stände.

Unter Stand im rechtlichen Sinne versteht man eine Klasse von Personen, welchen entweder wegen ihrer Geburt oder wegen ihrer Berufstätigkeit gewisse politische oder privatrechtliche Befugnisse zustehen oder gewisse besondere Verpflichtungen obliegen.

Das Mittelalter unterschied als Stände: den Klerus, den Adel, die Stadtbürger und die Bauern.

Der Klerus und seine Bedeutung.

Der Adel und seine Gegensätze.

Hoher Adel.

Merkmale.

Zusammensetzung des niederen Adels.

Seine Vorrechte.

Jetzige Bedeutung des niederen Adels.

a) Der Klerus war nach katholischer Auffassung durch seine Weihe über das Volk erhaben und der Autorität des Staates, insbesondere der Gerichtsbarkeit desselben, sowie der Wehr- und Steuerpflicht entzogen. Die Forderungen des Klerus wurden nie anerkannt, und je mehr sich die Bildung verallgemeinerte und das Staats- und Rechtsbewußtsein erstarkte, um so mehr wurde dem Klerus seine gegenwärtige Stellung angewiesen, in der er innerhalb des Staates steht und dem gemeinsamen Reichs- und Landesrecht unterworfen ist.

b) Der Adel, als sozial und politisch ausgezeichneter Stand, zeigte, wie überall sonst, so auch in Deutschland, den Gegensatz zwischen dem mächtigeren und vornehmeren Herrenstand (ursprünglich allein Adel, nobilitas) und der Ritterschaft, welche aus Vasallen und Dienstleuten bestand.

Daher die Unterscheidung zwischen hohem und niederem Adel.

Der hohe deutsche Reichsadel die sog. Semperfreien (Eundbarfreien, Hochfreien) entwickelte sich aus der mit der Richterwürde der Gaugrafen bekleideten Herrenfamilien.

Diese Landesherren führten auf den Reichstagen die entscheidenden Stimmen.

Landeshoheit (Reichsunmittelbarkeit) und Reichsstandschafft sind daher die beiden höchsten Merkmale des deutschen hohen Adels, nach denen sich auch die Ebenbürtigkeitsfrage entscheidet.

Der niedere Adel setzte sich aus verschiedenen Elementen, die eine ausgezeichnete Stellung einnahmen, zusammen; insbesondere waren Gründe der Erhebung: erbliches Schöffnamt, Ritterdienst, Hofdienst.

Dieser Adel besaß auf seinen Gütern überall die grundherrliche Gerichtsbarkeit und ortspolizeiliche Gewalt, in manchen Ländern auch die Landstandschafft, während er, selbst wenn er wie die Reichsritterschaft reichsunmittelbar war, zur Reichsstandschafft nie gelangte.

Die Stellung des ritterschaftlichen Adels ist durch die Veränderung des Kriegswesens, den Untergang der Lehensverfassung, die Beseitigung der Patrimonialgerichte, sowie durch die Beseitigung der Reichsunmittelbarkeit für die Reichsritterschaft (1806) völlig umgestaltet, so daß jetzt der niedere Adel, je nach den persönlichen Verhältnissen seiner Angehörigen, nur noch die Stellung einer „sozialen Aristokratie“ einnimmt.

Bürgerstand.

Bauernstand.

**Staatsangehörige.
Fremde.**

**Erwerb, Verlust der
Staatsangehörigkeit.**

**Ausübung staatsbürger-
licher Rechte.**

Staatsgebiet.

Gebietshoheit.

c) Der Bürgerstand. Die Städtebürger, durch Handel und den von ihnen gewährten Schutz angesehen, bildeten keine bevorrechtigte Aristokratie, sondern einen „Volksstand“.

Auch in den „Reichs-“ und „Landständen“ fanden die Städte Vertretung.

d) Der Bauernstand befand sich im Mittelalter fast allgemein in gedrückter und unfreier Lage, indem die „freien“ Bauern allmählich das Schicksal der „hörigen“ Bauern teilten und von einem Grundherrschaft abhängig wurden.

Zu reichs- oder landständischer Vertretung kam der Bauernstand nie.

§ 8. Staatsangehörige. Fremde.

Die Individuen, welche sich im Staat aufhalten, sind entweder Einheimische (Staatsangehörige) oder Fremde.

Gegenwärtig werden dem Fremden überall die Menschenrechte, gewährt, er genießt den Schutz der Gesetze, wie er seinerseits den Gesetzen und Gerichten des Staates, in dem er sich aufhält, unterworfen ist. Er entbehrt aber die staatsbürgerlichen Rechte, d. h. das aktive, passive Wahlrecht, Anrecht für Amtstellung u. s. w.

Die Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt, Heirat (für Frauen) und Naturalisation.

Verloren durch Tod, Heirat (einer Frau mit einem Fremden), Auswanderung und Entlassung.

Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte setzt Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, ein gewisses Alter bürgerliche Selbständigkeit voraus.

In manchen Staaten ist das allgemeine Stimmrecht so ausgedehnt, daß selbständige bürgerliche Stellung (Entrichtung einer Steuer) nicht als Voraussetzung gefordert wird.

§ 9. Staatsgebiet. Gebietshoheit.

Das Staatsgebiet ist der Teil der Erdoberfläche, welcher der Herrschaft des Staates unterworfen ist. Die Herrschaft des Staates über ein Land heißt Gebietshoheit, die, als ein staatsrechtlicher Begriff, nicht gleichbedeutend ist mit dem privatrechtlichen Begriff des Grundeigentums am Boden.

Wie der Staat grundsätzlich unteilbar und unveräußerlich ist,

Geschlossenes
ungeschlossenes Gebiet.

Enklaven.

Rondominate.

Äußerungen der staat-
lichen Gebietshoheit.

Negative.

Positive.

Die doppelte Gebiets-
hoheit im Deutschen Reich.

Begriff der Staatsgewalt.

so auch das Gebiet. Nur besondere staats- und völkerrechtliche Vorgänge begründen Abweichungen.

Das Staatsgebiet ist geschlossen, wenn der Wirkungskreis der Staatsgewalt durch feste zusammenhängende Landesgrenzen bestimmt ist, ungeschlossen, wenn die Grenzen des Staatsgebiets durch anderes Staatsgebiet durchbrochen werden.

Enklaven sind kleinere Zubehörungen eines Staats, welche von fremden Staatsgebieten umschlossen sind.

Kondominate sind Ortschaften oder Bezirke, in welchen mehreren Staaten gemeinschaftlich die Gebietshoheit zusteht.

Der Staat, als Rechtsperson, kann auch Grundeigentum haben; dieses ist aber in Wahrheit Privateigentum des Staates.

Die Gebietshoheit eines Staates äußert sich in doppelter Richtung — negativ und positiv.

Die negative Richtung besteht in der Ausschließung jeder anderen Gewalt von diesem Territorium. Laband nennt sie darum die völkerrechtliche Seite.

Die positive Richtung der Gebietshoheit zeigt sich in der unbeschränkten Befugnis des Staates, sein Gebiet für seine d. h. die staatlichen Zwecke zu verwenden.

In dieser Beziehung ergibt sich für das heutige Deutsche Reich eine doppelte Gebietshoheit.

Einmal ist jeder Gliedstaat mit seinem Land und seinen Einwohnern dem Reich unterstellt, und soweit zweitens einem jeden die Herrschaftsgewalt geblieben ist, hat er eigene Gebietshoheit. Die Grenzen liegen in der Kompetenz des Reichs.

§ 10. Staatsgewalt.

1. Begriff. Staatsgewalt (*imperium, summa potestas*) ist die im Begriff des Staates enthaltene oberste Gewalt, welche das staatliche Gemeinwesen seiner wesentlichen Bestimmung gemäß zu ordnen und zu leiten berufen ist.

Sie ist der Inbegriff des allgemeinen Willens, des Staatswillens (nicht *volonté générale* als Inbegriff bzw. Mehrheit der Einzelwillen).

Sie ist deshalb ihrem Wesen nach eine unteilbare Einheit, wie jede Persönlichkeit, jeder Wille. Zum Ausdruck kommt dieser Wille durch die zur Repräsentation des Staats berufene Persönlichkeit.

Objekt der Staatsgewalt.

Subjekt der Staatsgewalt.

Träger der Staatsgewalt.

**Organe der Staats-
gewalt.**

**Funktionen der Staats-
gewalt.**

**Trias politica.
a) Gesetzgebung.
b) Rechtspflege.**

2. Objekt der Staatsgewalt sind Land und Leute, d. h. das Gebiet und sämtliche darauf befindlichen Personen mit ihrer Habe (auch Fremde).

3. Wer Subjekt der Staatsgewalt sei, ist bestritten.

Nach Huebner ist es das rechtlich geordnete und zur Einheit erhobene Volk.

Nach Seydel und Bornhak ist es das Staatsoberhaupt; nach ihnen hat der Staat keine Rechtspersönlichkeit. Staat und Herrscher sind nach B. identische Begriffe. (L'état c'est moi Louis XIV.)

4. Träger der Staatsgewalt ist die Person oder die Mehrheit der Personen, welche die Staatsgewalt inne hat. Laband hält diesen Begriff für entbehrlich. Träger ist nicht identisch mit Subjekt. Man könnte Besitz und Eigentum als entsprechendes Verhältnis heranziehen.

Träger können sein:

- a) der Monarch (Preußen),
- b) Monarch und Parlament (England),
- c) Monarch und Volk (Belgien),
- d) das Volk (in demokratischen Republiken | Schweiz, Nordamerika),
- e) Senat und Bürgerschaft (Hansestädte),
- f) eine Klasse von Personen (aristokratische Republiken).

5. Organe der Staatsgewalt sind diejenigen, durch die der Staat — dem sie eigentlich zustehen — seinen Willen kundgibt. Es sind, wie bei dem natürlichen Menschen die Sprache usw., die Werkzeuge, durch die der Staat handelt, nicht etwa seine Vertreter, die für ihn handeln.

An der Spitze aller Organe fungiert als Staatshaupt in Monarchien der Monarch, in Republiken der Präsident. Von ihnen leiten alle übrigen Beamten ihre Gewalt ab.

6. Funktionen der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt, in ihrem Wesen eine Einheit, ist in der Ausübung geteilt — Lehre von der Teilung der Gewalten. — Die Teilung ist notwendig, einmal um eine gleichmäßige Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu ermöglichen, sodann um die Gefahr des Mißbrauchs, der Willkür der Herrscher zu bannen.

Die Teilung der Gewalten „Trias politica“:

- a) Gesetzgebung — der Staat stellt bindende Rechtsnormen auf.
- b) Rechtspflege — der Staat wendet Rechtsnormen an, er

c) Verwaltung.

Aristoteles.

Montesquieu.

Die *trias politica* in der
Preussischen Verfassung.

Die Hoheitsrechte im
Staate.

Autoritäts-Majoritäts-
prinzip.

entscheidet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, er ahndet Straftaten.

c) Verwaltung — alles was nicht Gesetzgebung und Rechtspflege ist. Die Exekutive.

Aufgestellt ist diese Dreiteilung zuerst von Aristoteles (384 v. Chr. geb. in Stagira, Macedonien, starb 322) in seiner „Politik“. Er unterscheidet:

1. τὸ βουλευόμενον = Gesetzgebung,
2. τὸ δίκαζον = Rechtsprechung,
3. τὸ περὶ τὰς ἀρχάς = Amtsgewalt.

In der gleichen Weise sprechen sich Montesquieu (1689—1755) in seinem *l'esprit des lois* und Rousseau gegen die Vereinigung der drei Gewalten aus. Ersterer unterscheidet:

- a. pouvoir législatif (Unterart p. constitutif), die Verfassung gebende Gewalt. Sie soll dem Volke resp. einem Vertretungskörper desselben zustehen.
- b. pouvoir judiciaire, die Rechtsprechung soll den unabhängigen Gerichten zustehen.
- c. pouvoir exécutif, soll dem Staatshaupt zustehen.

Montesquieu hatte sich in seinem *l'esprit des lois* den englischen Parlamentarismus zum Vorbilde genommen, indessen nicht überall zutreffend.

In der französischen Revolution wurde diese Lehre dahin weiter ausgestaltet, daß jeder der drei Träger selbständig und souverän dastehen sollte.

Uebrigens findet sich die *Trias politica* auch in der heutigen Preussischen Verfassung vom 31. Januar 1851: Art. 62 Gesetzgebung, Art. 86 Rechtsprechung, Art. 45 Vollziehende Gewalt.

7. Die sogenannten 5 Hoheitsrechte im Staat.

- a) Die Justizhoheit.
- b) Die Finanzhoheit.
- c) Die Militärhoheit.
- d) Die Polizeihöheit.
- e) Die Repräsentativhoheit.

Ältere Staatsrechtslehrer teilten hiernach das Staatsrecht in 5 Abschnitte.

8. Autoritäts- und Majoritätsprinzip.

Der Inhaber der Staatsgewalt übt die im Begriffe der Bendor-Gebhardt, Deutsches Staatsrecht. 9. Aufl.

Grundlage des Autoritäts=
prinzips.

Grundlage des Majori=
tätsprinzips.

Vermittlung durch be=
schränkte Monarchie.

Begrenzung der Staats=
gewalt.

Volksrecht.

Unterschied der bürger=
lichen und staatsbürger=
lichen Rechte.

Zwei Klassen staatsbürger=
licher Rechte.

letzteren enthaltene Herrschaft dadurch aus, daß er über die Staatsmacht, d. h. über den Inbegriff der im Staate liegenden Vermögen verfügt.

Das Autoritätsprinzip gründet die Berechtigung zu solcher Herrschaft auf eine von dem Volkswillen unabhängige Tatsache; die Autorität beruht auf geistiger und sittlicher Überlegenheit (Intelligenz) und wurzelt in der natürlichen Regierungsbedürftigkeit der Massen.

Es ist das Prinzip der absoluten Monarchie.

Das Majoritätsprinzip setzt in Ermangelung einer Autorität die größere Kopfzahl an deren Stelle und geht von der Selbstregierungsfähigkeit der Masse aus. Es ist das Prinzip der Republiken.

Die Vermittelung beider Prinzipien — da die Autorität der Anerkennung und des Gehorsams der Massen nicht entbehren und eine Majorität ohne Autorität auf die Dauer nicht bestehen kann — wird insbesondere in der „beschränkten Monarchie“ erblickt.

9. Begrenzung der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt, als das Herrscherrecht über alle im Staat liegenden Kräfte und Vermögen, ist die höchste Gewalt im Staate.

Sie ist aber zugleich eine rechtliche Gewalt und findet daher in den Zwecken des Staates und ihre natürlichen Grenzen.

Die Einhaltung dieser Grenzen bezeichnet die Pflichten der Staatsgewalt.

Der Anspruch der Regierten auf Erfüllung dieser Pflichten ist Volksrecht.

Dasselbe enthält den Inbegriff der staatsbürgerlichen Rechte.

In Beziehung auf dieselben ist zu unterscheiden:

a) zwischen solchen Rechten, welche jedem Staatsangehörigen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, lediglich dieses Verhältnisses wegen zustehen, sog. bürgerliche oder allgemeine staatsbürgerliche Rechte, und

b) solchen Rechten, welche zu einer aktiven Beteiligung am öffentlichen Leben (Wahlrecht, Selbstverwaltung etc.) befähigen, (politische Rechte oder staatsbürgerliche Rechte i. e. Sinn). Auch die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte scheiden sich in zwei Klassen:

Grundrechte.

Souveränität.

Völkerrechtliche — staats=
rechtliche Seite derselben.

Souveränität keine uner=
lässliche Voraussetzung des
Staates

Unteilbarkeit der Staaten.

Waiz-Seydel.

Souveränität duldet
Schranken.

Als solche:

a) Staatsrecht

a) in solche, welche den Einzelnen berechtigen, gewisse Leistungen vom Staate zu verlangen (Schutz im Auslande, Schutz durch die Gerichte, Errichtung gemeinnütziger Anstalten) und

β) in solche, welche den Einzelnen berechtigen, gewisse Eingriffe des Staates in seine individuelle Freiheitsphäre zurückzuweisen (negative Freiheitsrechte, Grundrechte).

Gerade hinsichtlich der letzteren Art staatsbürgerlicher Rechte sind durch verfassungsmäßige Sicherstellung der Freiheit, der Person, des Eigentums und des Verkehrs der Staatsgewalt feste Grenzen gegenüber den Staatsangehörigen gezogen. (cf. Pr. B. u. Art. 4 ff.)

10. Souveränität.

Der Ausdruck Souveränität (*suprema potestas, supremitas*) wird in einem doppelten Sinne gebraucht.

Als Eigenschaft des Staates (Staatsjouveränität bezeichnet die Souveränität denselben als höchstes herrschendes Gemeinwesen, sowohl nach außen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Staates von der Herrschaft anderer Staaten, als auch nach innen hinsichtlich der Überordnung über alle auf seinem Gebiete befindlichen Personen und Korporationen (völkerrechtliche — staatsrechtliche Seite der Souveränität als zwei verschiedene Erscheinungsformen desselben Begriffs). Die Souveränität ist übrigens nach Gerber, Laband u. A. keine unerläßliche Voraussetzung des Staatsbegriffs. Huebler erklärt sie allerdings für eine wesentliche Eigenschaft des Staates. Nicht nur die als Staaten im völkerrechtlichen Verkehr anerkannten sog. halbsouveränen Staaten (Ägypten, Bulgarien) haben keine Souveränität, sondern auch die deutschen Bundesstaaten entbehren dieselbe, da die Souveränität beim Deutschen Reiche ruht.

Die Souveränität ist ein einheitlicher und unteilbarer Begriff. Die Lehre von Waik, welcher von einer Aufteilung der Souveränität sprach, ist von Seydel, dem die herrschende Ansicht folgt, widerlegt worden.

Da der Inhalt der Souveränität nicht eine absolute Gewalt, sondern nur eine rechtliche Unabhängigkeit ist, so muß man auch Schranken derselben anerkennen. So ist z. B. das geltende Staatsrecht eine solche für die Staatsjouveränität, eine Allmacht des Staates gibt es nicht. Eine weitere

b) Staatszweck.

Unterschied der Staats=
und Volks=Souveränität.

Rechte der Staatsgewalt.

a) wesentliche — nicht
wesentliche.

b) trennbare — nicht trenn=
bare.

Schranke ergibt sich aus dem Staatszweck; die Souveränität hat nicht Macht über den Glauben, über den Beruf u. a. Demgemäß ist auch — gegen Bornhak — eine absolute Kompetenz=Kompetenz zu verneinen.

Auch für die völkerrechtliche Souveränität finden sich Grenzen, z. B. im Europäischen Völkerrecht und in den Staatsverträgen.

Von einem Aufhören der völkerrechtlichen S. kann erst mit der Unterjochung eines Volkes — Buren — die Rede sein.

Staatsouveränität ist nicht gleichbedeutend mit Volksouveränität, d. h. der Souveränität der Individuenmasse, die als Volk auftritt.

Als Eigenschaft einer Person oder einer Personenmehrheit bezeichnet Souveränität die Rechtsstellung Desjenigen, welcher Träger der Staatsgewalt im Staate ist.

Seine Macht ist die höchste im Staate, wenn sie auch keine schrankenlose ist, ihm kann keine andere Person übergeordnet sein.

In diesem Sinne ist das Staatsoberhaupt der Souverän und diese Souveränität steht auch den deutschen Bundesfürsten nach wie vor zu.

In der absoluten Monarchie geht die Staatsouveränität vollständig in der Fürstenouveränität auf; in der konstitutionellen Monarchie treten beide Seiten der Souveränität klar hervor, indem namentlich bei der Gesetzgebung, der Formulierung des Staatswillens im Gesetz, die Regierung und die Regierten durch ihre Vertretung zusammenwirken.

11. Rechte der Staatsgewalt.

Die Rechte der Staatsgewalt (verschieden benannt: Souveränitäts-, Regierungs-, Majestäts-, Herrscherrechte, Regalien, Prärogative der Krone) zerfallen in:

a) Wesentliche Hoheitsrechte im engeren Sinn (*jura essentialia*) — die aus dem Wesen des Staats notwendig hervorgehen — und nicht wesentliche Hoheitsrechte (*jura accidentalia*);

b) Trennbare (verleihbare) und nicht trennbare (nicht verleihbare) Hoheitsrechte; diese Einteilung deckt sich häufig, aber nicht notwendig mit der vorgedachten. Bei Verleihung zu unmittelbarer Ausübung bleibt immer die Obergewalt des Regenten.

Begriff der Verfassung.

Grundformen der Staats=
verfassung, seit Aristoteles
und neuere Einteilung.

Monarchie.

Republik.

Arten der Demokratie:

- a) reine
- b) repräsentative.

Gesetzgebung in der Demo=
kratie:

- a) Referendum.
- b) Initiative.

§ 11. Staatsformen.

1. Allgemeines.

A. Verfassung ist der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subjekt der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt.

Als Staatsformen unterschied man seit Aristoteles — *πολιτεία* — drei Grundformen:

1. Monarchie,
2. Aristokratie,
3. Demokratie.

Seit Anfang des 19ten Jahrhunderts scheidet man nur noch:

- a) Monarchie,
- b) Demokratie.

Als Unterarten dieser die aristokratische und die demokratische Republik. (Machiavelli'sche Lehren).

Monarchie (*principatus, regnum*) ist vorhanden, wenn eine physische Person herrscht.

Republik (Freistaat, *res publica*), wenn das Herrscherrecht einer Mehrheit von Personen zusteht; sie kann sein:

a) Aristokratie, wenn die Herrschaft einer privilegierten Standesklasse (Krieger, Adel, Patrizier) zusteht. (Von ihr ist die Oligarchie eine Abart.) Sparta, Karthago.

β) Demokratie (als Ausartung Ochlokratie), wenn der Gesamtheit der freien, stimmfähigen Bürger die Souveränität zusteht. Jeder stimmt und regiert als Vollbürger mit; der Gesamtheit ist er Untertan (Athen, Rom (Zeit *lex Hortensia*), heute Schweiz, Frankreich seit 1870, Hamburg, Bremen, Lübeck (früher Aristokratien).

Man unterscheidet noch reine und repräsentative Demokratie. Bei ersterer tritt das Volk selbst als Gesetzgeber auf und übt die obersten Regierungsrechte selbst aus; bei letzterer wählt das Volk bestimmte Organe zwecks Ausübung der Regierung; so in den Hansestädten und besonders in Frankreich, wo z. B. der Präsident bereits von den Volksvertretern gewählt wird; das Volk selbst wählt nur mit neunjähriger Periode die Deputierten und Senatoren.

Für die Gesetzgebung in der Demokratie gibt es zwei Wege: Sie erfolgt 1. durch Referendum, 2. durch Initiative.

Dhlokratie.

Theokratie.

Legitime Regierung.

Erb-Wahlreiche.

Näheres über Monarchie.

**Der unverantwortliche und
unverletzliche Monarch ist
alleiniger Träger der
Staatsgewalt.**

Zu 1. Das Referendum wird als Gesetzesvorlage dem Volke vorgelegt, welches durch Gesamtabstimmung entscheidet.

Zu 2. Bei der Initiative kann eine bestimmte Anzahl von Bürgern ein Gesetz in Vorschlag bringen und Abstimmung durch das in Comitien geteilte Volk verlangen.

Ist in der Demokratie nicht der Wert der Volksgenossen bei der Abstimmung maßgebend, sondern gleiches Stimmrecht für alle vorhanden, so spricht man von Ochlokratie — die Pöbelherrschaft im alten Griechenland.

Die Theokratie (Ideokratie), welche Gott oder ein als Gott verehrtes übermenschliches Wesen als wirklichen Herrscher im Staat erklärt, ist formell keine besondere Beherrschungsart, da sie sich immer der Menschen bedienen muß, die in ihrem Namen regieren.

B. Legitim (gesetzlich, rechtlich) ist eine Regierung, welche sich nicht bloß auf tatsächliche Gewalt oder Usurpation stützt, sondern auf einem rechtsgültigen Grunde beruht, wobei teils das privatrechtliche Verhältnis zum früheren Herrscher, teils das staatsrechtliche, zum Staate selbst oder dessen Gliedern, teils das völkerrechtliche zu anderen Staaten in Betracht kommen kann.

C. In Beziehung auf die Berufung des Trägers der Staatsgewalt ist zu unterscheiden zwischen Erbreichen und Wahlreichen.

2. Das Wesen der Monarchie (sog. monarchisches Prinzip.)

In der Monarchie erscheint die Staatsgewalt in der Person des Monarchen konzentriert, er hat die Gewalt aus eigenem Recht. (per sese: Papst, par lui-même, Louis XIV.); keine Äußerung der Staatsgewalt, auch wenn sie in gewissen Grenzen anderen Gliedern im Staatsorganismus zur Ausübung übertragen ist, kann von dem Monarchen völlig losgelöst, kein Wille sich über den des Monarchen zu setzen berechtigt sein. Er hat die Macht von Gottes Gnaden, nicht von Volkes Gnaden. Es gibt keine Ausschließung, keine Absetzung.

Daraus folgt:

a) Der Monarch ist persönlich unverantwortlich (heilig und unverletzlich).

b) Der Monarch ist der Inhaber der gesamten in der Staatsgewalt enthaltenen Hoheitsrechte, es gibt keine Volkssouveränität neben ihm; er ist die Quelle aller öffentlichen Gewalten im Staat.

Die monarchische Macht
ist beschränkbar.

Aber kein Zwang gegen
den Monarchen.

Nediglich die Entscheidung
des Herrschers ist Be-
stätigung des Staats-
willens.

Einfache — gemischte
Staatsformen.

Dadurch ist jedoch nicht die Beteiligung anderer Subjekte an der Ausübung der Staatsgewalt ausgeschlossen: nur ist dieselbe keine Teilung der Staatsgewalt.

c) Der Monarch ist nicht nur der (passive) Träger, sondern auch das (aktive) Organ der Staatsgewalt, niemals Untertan, er herrscht nicht nur, sondern er regiert auch.

Er wählt sich seine (verantwortlichen) Minister frei und regiert mit Hilfe derselben.

d) Der Monarch ist der Träger höchster Ehre, Würde und Majestät im Staat.

e) Im Wesen der Monarchie liegt es nicht, daß formell der Monarch absolut oder unbeschränkt, d. h. daß der von ihm ausgesprochene Wille ohne weiteres bindendes Gesetz sei.

Wesentlich ist jedoch in der Stellung des Trägers der Staatsgewalt das Recht begründet, frei von allem Zwang zu sein, keinen Willen über sich zu dulden, und darauf beruht als begründete Forderung des monarchischen Prinzips: daß in der rechtlichen Ordnung des Staats nichts ohne und nichts gegen den Willen des Monarchen geändert werden darf, und daß jede Änderung nur durch die von ihm ausgehende Sanktion die gesetzliche Kraft erhalten kann. Dem Monarchen steht nicht etwa nur ein Veto gegen Beschlüsse parlamentarischer Körperschaften zu, vielmehr liegt eine Betätigung des Staatswillens so lange überhaupt nicht vor, als der Herrscher nicht entschieden hat. Von einem Veto des Monarchen läßt sich nur in Staaten mit parlamentarischer Regierung reden.

3. Die sogenannten gemischten Verfassungen.

A. Allgemeines.

Einfach ist die Staatsform, wenn Monarchie, Aristokratie und Demokratie in ihrer reinen Gestalt auftreten. Gemischt oder zusammengesetzt ist die Staatsform, wenn

a) die Beherrschungsform selbst eine gemischte, z. B. aristokratisch-demokratische ist (wie in Hamburg Rat und erbgeesehene Bürgerchaft herrschen; übrigens bei der Monarchie nicht denkbar) oder

b) die Teilnahme gewisser Personen oder öffentlicher Organe an der Ausübung der einem bestimmten Subjekt (sei es einfacher oder zusammengesetzter Beschaffenheit) zuständigen Staatsgewalt der-

Wesen der konstitutionellen
Monarchie.

Zusammensetzung der
Volkspräsentation.

Der Volksvertreter ist
nicht Mandatar.

Beschränkungen des Mo-
narchen in der Rechtspflege
und Exekutive.

Formen der repräsen-
tativen Monarchie.
a) Parlamentarismus.

le roi règne, mais il ne
gouverne pas.

b) Konstitutionismus.

gestalt begründet ist, daß die Rechtmäßigkeit der Ausübung durch Zusammenwirken bedingt wird.

B. Die monarchischen Repräsentativ=Verfassungen.

Auch in der repräsentativen Monarchie ist der Monarch Träger der Staatsgewalt.

Das Wesen der monarchischen Repräsentativ=Verfassung (konstitutionellen Monarchie) besteht in der Sanktion gewisser äußerer Schranken des Herrschers, insbesondere durch ein, das Land oder Volk als Ganzes der Regierung gegenüber repräsentierendes Organ. Zusammenwirken des monarchischen Willens mit den Überzeugungen des Volks (Bismarck). Dieses Organ (die Stände oder sog. Kammern) ist zusammengesetzt entweder auf Grund ständischer Gliederung oder auf Grund der Wahlen der wahlfähigen Staatsbürger überhaupt (Repräsentativ=Verfassung im engeren Sinn). Dies Organ vertritt das Volk im Ganzen; insbesondere bei der Gesetzgebung. Der einzelne Abgeordnete ist nicht Mandatar seiner Wähler, diesen rechtlich nicht verantwortlich, an Instruktionen derselben nicht gebunden und kann von denselben auch nicht abberufen werden.

In der Rechtspflege ist der Monarch beschränkt durch unabhängige Richter, die allerdings in seinem Namen Recht sprechen.

In der Exekutive durch verantwortliche Behörden, z. B. Minister, deren Gegenzeichnung er bei seinen Erlassen bedarf.

Formen der repräsentativen Monarchie:

a) Parlamentarismus. Monarch muß seine Minister aus der jeweiligen Kammermehrheit nehmen. Der Wille der Mehrheit wird durch Vertrauens=Votum gegenüber dem Minister bekundet; bei dessen Versagung muß der Minister zurücktreten. Einen Zwang übt die Mehrheit gegenüber den Ministern durch Versagung von Geldmitteln für die Staatsverwaltung. Gewöhnlich erfolgen die Geldbewilligungen in solchen Fällen nur für 1 Monat (z. B. England).

Die Stellung des Königs bezeichnet hier das Wort: „Le roi règne, mais il ne gouverne pas;“ die Leitung der Geschäfte liegt bei der stärksten Partei; der König soll über allen stehen.

b) Konstitutionismus; „Le roi règne et il gouverne.“ Hier hat die Kammermehrheit nicht die Minister erzeugende und stürzende Bedeutung; der König bestellt dieselben selbst. Eine Steuer=Verweigerung ist ausgeschlossen.

**Gemeinschaftliche Grund-
sätze der repräsentativen
Monarchie und repr. Re-
publik.**

**Unterschied beider Staats-
formen.**

**Einheitsstaat und zusam-
mengesetzter Staat.**

C. Repräsentative Monarchie und repräsentative Republik im Verhältnis zueinander

a) Gemeinschaftlich ist beiden Staatsformen:

α. alle öffentliche Gewalt ist vom Staat abgeleitet und dient dem Ganzen (Verwerfung des Patrimonial- und Feudalstaats);

β. jede öffentliche Gewalt ist beschränkt durch die Existenz und den Zweck des Staates, durch die Staatsverfassung;

γ. alle Gesetzes-Autorität beruht auf der Mitwirkung der Volks-Vertretung.

b) Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Staatsformen liegt nicht im Umfang der Gewalt der Monarchen oder der Präsidenten der Republik, da die Gewalt der letzteren in einzelnen Staaten viel weiter reicht als die mancher Monarchen; er liegt auch nicht im Ursprung der Gewalt, da auch Monarchien aus Wahl hervorgehen und sich auf den Volkswillen stützen. Er liegt vielmehr darin, daß in der Monarchie die Staatsgewalt überhaupt in dem Monarchen identifiziert und personifiziert erscheint, so daß die Hoheit und Majestät des Staates von seiner Person ausstrahlt, er allein der Herrscher gegenüber allen andern, als Untertanen, ist, während der Präsident der Republik stets nur als Beauftragter die Staatsgewalt ausübt. Das Amt des Monarchen ist daher mit seiner Person dauernd verbunden, der republikanische Präsident tritt von demselben nach kurzer Zeit in die Stellung des einfachen Staatsbürgers zurück.

§ 12. Einteilung der Staaten.



1. Allgemeines.

Man unterscheidet Einheitsstaaten und zusammengesetzte Staaten (Staatenverbindungen).

a) Ein Einheitsstaat ist derjenige, welcher nicht mittels eines internationalen Bundes an irgendwelchen anderen Staat geknüpft ist, sondern für sich allein einen einheitlichen politischen Organismus bildet und das Recht internationaler Repräsentation voll besitzt. In einem solchen leben die Genossen eines Volkes auf einem Gebiet unter einer Herrschergewalt.

Kolonialbesitz hebt die organische Einheit nach Außen hin nicht auf (England, Portugal u.)

b) Die Eigentümlichkeit der zusammengesetzten Staaten

Arten zusammengesetzter
Staaten.

Staatenbund.

Bundesstaat.

Beispiele für Bundesstaat.

besteht darin, daß sie eine Verbindung mehrerer Staaten darstellen, welche teils durch gewisse dauernde gemeinsame Einrichtungen, teils durch eine einheitliche höchste Gewalt zusammengehalten werden. Nicht hierher gehört das zu einem dem Gegenstande nach eng begrenzten Zwecke geschlossene Bündnis (Allianz). Meist wird der Zweck eines solchen die gegenseitige Hilfe für einen bestimmten Fall sein — *casus foederis* — (Dreibund).

Die Zusammensetzung (Staaten-Union im weitesten Sinn) kann sein: Staatenbund, Bundesstaat, Union im engeren Sinne, Abhängigkeitsverhältnis.

2. Staatenbund und Bundesstaat.

Der Staatenbund ist eine im vollsten Sinne des Wortes internationale, auf Vertrag beruhende Verbindung zwischen mehreren selbständigen, voneinander unabhängigen Staaten.

Es bestehen zwar für einen umfassenderen und dauernden Zweck (innere und äußere Sicherheit) gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen, allein die Bundesgewalt ist keine eigentliche Staatsgewalt und übt keine Gesetzgebungsgewalt aus. Die Einzelstaaten haben gegen die Bundesgewalt keine staatsrechtlichen, verfassungsmäßigen Pflichten, sondern nur Vertragspflichten.

Jede Erweiterung der Befugnisse der Bundesgewalt bedarf der Zustimmung aller Kontrahenten.

Die Vertreter der Einzelstaaten in dem Organ der Konföderation (Bundesversammlung) sind Mandatäre und an Instruktionen gebunden. Ein Staatenbund war der Deutsche Bund (1815—1866).

Im Bundesstaate ist dagegen die Bundesstaatsgewalt souveräne Gewalt über den Einzelstaaten; sie ist eine wahre Staatsgewalt, welche nach eigenem freien Willen herrscht und dazu mit der nötigen zwingenden Gewalt ausgerüstet ist.

Die Gliedstaaten stehen verfassungsmäßig unter der Bundesgewalt als Untertanen unter ihrer Obrigkeit und sind ihrer Gesetzgebung unterworfen. Soweit indessen gewisse staatliche Angelegenheiten der Bundesgewalt nicht überwiesen sind, sind die Gliedstaaten selbständig und unabhängig.

Bundesstaaten sind: Das Deutsche Reich, die Schweiz (seit 1848), die Vereinigten Staaten von Amerika und die Argentinische Republik.

Begriff der Union.

Personalunion.

**England = Hannover.
Niederlande = Luxemburg.**

Realunion.

**Formen des Abhängig-
keitsverhältnisses.**

3. Union im engeren Sinne.

Die Union im engeren Sinne besteht darin, daß mehrere an sich unabhängige Staaten demselben Herrscher unterworfen sind. Sie zerfällt in Personalunion und Realunion.

Bei der Personalunion sind die Staaten nur durch die Person des regierenden Souveräns oder die herrschende Dynastie miteinander verknüpft.

Diese Vereinigung beruht auf dynastischer Erbfolge oder Vertrag.

Im Übrigen verfolgt jeder Staat seine Aufgaben selbständig und unabhängig von dem andern.

Die Union löst sich auf, wenn die Dynastie erlischt oder die Verschiedenheit der Thronfolgeordnung in den unierten Staaten die Fortdauer der Verbindung unmöglich macht.

So erlosch die Personalunion zwischen England und Hannover 1837, als in England die Königin Viktoria zur Regierung gelangte, welche in Hannover nicht thronfolgefähig war. Die Niederlande und Luxemburg standen bis zum Tode des Königs Wilhelm (1891) in Personalunion.

Bei der Realunion besteht das die Staaten zusammenhaltende Band nicht nur in der Person des Herrschers oder der Dynastie, sondern zugleich in einer gewissen Lebensgemeinschaft der Staaten selbst, wie sich dieselbe aus der geschichtlichen Entwicklung ergeben hat.

Bei aller Selbständigkeit, welche den einzelnen Staaten in der inneren Verwaltung zustehen kann, sind dieselben doch durch gemeinsame organische Einrichtungen miteinander verbunden und erscheinen in allen internationalen Beziehungen als ein einheitliches Staatswesen.

Ihre Verbindung ist, als eine organische, vom Wechsel der Dynastie unabhängig. Realunion besteht zwischen Osterreich und Ungarn (und zwischen Norwegen und Schweden. 1814-1815).

4. Abhängigkeitsverhältnis.

Halbsouveräne Staaten sind in ihren internationalen Verhältnissen, im diplomatischen Verkehr, in der Kriegsführung und bei Friedensschlüssen einer ausländischen Staatsgewalt untergeordnet, während sie im Bereiche der inneren Verwaltung meist völlig selbständig sind.

Die Form der Abhängigkeit kann sein Protektorat oder Vasallenverhältnis.

Halbsouveräne Staaten.

Entweder ist die Halbfouveränität ein Übergangsstadium aus vollkommener politischer Abhängigkeit in volle internationale Selbstständigkeit (Entwicklung des Königreichs Rumänien aus den ehemaligen Hospodaraten Moldau und Wallachei) oder umgekehrt.

Halbfouveräne Staaten sind: Ägypten, Bulgarien (abhängig von der Türkei), Republik San Marino im Gebiete des früheren Kirchenstaates (Protectorat Italiens), und die Republik Andorra in den Ostpyrenäen (Protectorat Frankreichs und Spaniens).

Deutsches Reich.



§ 13.

Zeittafeln zur Entwicklung des Deutschen Reichs.

Gründung des Fränkischen
Reichs.
Chlodwig der Merovinger.

Die Karolinger als Haus=
meier.

Die Karolinger auf dem
Thron.

§ 13.

Zeittafeln zur Entwicklung des Deutschen Reichs.

Chlodwig 481—511 aus dem Geschlecht der Merowinger. Gründer des Fränkischen Reichs. Vernichtet die römische Herrschaft in Gallien (Synagrius 486 Soissons), unterwirft Ripuarier und Alamannen und bricht die Macht der Westgoten im südl. Gallien. Nach seiner Bekehrung zum Christentum „Patricius Romanus“.

Bei seinem Tode Teilung des Fränkischen Reichs.

558 stellt Chlotar dessen Einheit wieder her.

567 abermalige Teilung in

Neustrien (Gallien, Westen)

Austrasien (Deutschland, Osten)

Burgund.

613 erneute Vereinigung unter Chlotar II., jedoch 3 selbständige Kanzler (Majordomus).

687. Pipin von Heristal aus dem Geschlecht der Karolinger, Majordomus von Austrasien, besiegt Neustrien und Burgund und wird erblicher dux et princeps Francorum.

714—741 Karl Martell (der Hammer), unehelicher Sohn des Vorigen. Rettet Europa vor dem Islam durch Besiegung der Araber bei Tours 732.

741—751 Pipin der Kleine, Sohn des Vorigen. Von 749 an alleiniger Majordomus des Frankenreichs. Läßt sich nach Absetzung des letzten Merovingischen Königs Childerich III. 751 auf dem Reichstag zu Soissons zum König wählen. Gesalbt von den Bischöfen und dem Papst erhält er den Titel „Patricius ecclesiae Romanae“ und nennt sich als Erster „rex dei gratia“.

Die Karolinger 752—911.

Pipin, mit Hilfe der Kirche auf den Thron gelangt, schenkt dem Papst das den Langobarden abgenommene Exarchat (Gebiet um

Karl der Große.

Vertrag zu Verdun.

Vertrag zu Meersen.

**Absetzung Karls des Dicken
zu Tribur.**

- Ravenna) und legt damit den Grund zum Kirchenstaat. (Die angebliche Schenkungsurkunde Konstantins d. Gr. ist gefälscht.)
- 768 Tod Pipins. Seine Söhne Karl und Karlmann. Nach des Letzteren Tod (771) Karl alleiniger Herrscher des gesamten Frankenreichs.
- 768—814 Karl der Große. Frankenreich vom Oberrhein bis zur Raab, vom Tiber bis zur Eider. Sachsenkriege. Langobardenkriege. Karl organisiert sein Reich und sichert es durch militärisch besetzte Grenzprovinzen (Marken). Am Weihnachtstage 800 Krönung Karls zu Rom als römischer Kaiser. Stirbt 814, Grab zu Aachen. Unter den schwächlichen Nachfolgern Zerfall des Reichs.
- 814—840 Ludwig der Fromme, Karls Sohn. Empörung seiner Söhne und
- 843 Teilung des Reichs durch Vertrag zu Verdun unter ihnen:
1. Lothar erhielt die Kaiserkrone und Italien, Burgund, Lothringen (den ganzen Landstreifen bis zur Nordsee).
 2. Karl (der Kahle) erhielt Westfranken (Frankreich).
 3. Ludwig der Deutsche erhält Ostfranken (Deutschland).
- Nach Lothars Tode teilen Ludwig und Karl sein Erbe durch Vertrag zu Meerssen 870. Ludwig nimmt den deutschen Teil (Lothringen und den nördlichen Landstrich: Friesland); Karl nimmt Italien und Burgund.
- 870 wird von Manchen als Entstehungsjahr des Deutschen Reiches genannt, weil von nun an der westliche Teil des Frankenreichs schlechthin Frankreich genannt wird und beide Teile eine Sonderstellung einnehmen und behalten. Zwar vereinigte Ludwigs des Deutschen Sohn Karl der Dicke (876—887) noch einmal für kurze Zeit die beiden Teile,
- 887 wird er aber wegen Unfähigkeit und Feigheit auf dem Reichstag zu Tribur abgesetzt. Streng genommen kann man also erst seit 887 von einer Scheidung sprechen; von einem Deutschen Reiche allerdings überhaupt erst seit dem Zusammenschweißen der großen Stammesreiche zu einem einheitlichen Ganzen. (Heinrich I.)
- In Ostfranken (Deutschland) kommt
- 888—899 Arnulf von Kärnten als König auf den Thron.
- 899—911 Ludwig das Kind, der letzte deutsche Karolinger.

Die Sachsentaiser.

Die Salisch-Fränkischen
Kaiser.

Heinrich IV.
und
Gregor VII.

Canossa.

Heinrich V.

Wormser Konkordat.

911—918 ist Konrad I., Herzog von Franken, ein Verwandter der Karolinger, König.

919—1024 Die Sachtaiser.

919—936 Heinrich I. der Städtegründer.

936—974 Otto I. der Große.

962 wird Otto in Rom als erster seit Karl d. Gr. zum Kaiser gekrönt: „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“.

Bereits 961 war er zum König der Lombardei gekrönt und 952 war Italien deutsches Reichslehen geworden.

Ottos Nachfolger aus Sächsischem Hause sind Otto II. u. III. und Heinrich II. der Heilige. Dieser erhält bei seiner Krönung 1014 die goldene Kugel mit Kreuz vom Papst als Symbol der Weltherrschaft.

1024—1125 Die Salisch-Fränkischen Kaiser.

1024—1039 Konrad II. der Salier.

1032 kommt Burgund zum Deutschen Reich (bis Karl IV.)

1039—1056 Heinrich III. der Schwarze. Läßt die 6 großen Herzogtümer: Bayern, Franken, Schwaben, Lothringen, Kärnten und Sachsen unbefest.

1056—1106 Heinrich IV. Stellt die Herzogtümer wieder her.

Sein großer kirchlicher Gegner:

1073—1085 Papst Gregor VII. Dessen Verbot der weltlichen Investitur, der Simonie und der Priesterehe (Cölibat).

1077 Heinrichs Gang nach Canossa, wo er die Aufhebung des Kirchenbannes erwirkt.

1077 Der zum Gegenkaiser Heinrichs gewählte Rudolph von Schwaben schwört auf dem Reichstag zu Forchheim, das Reich nicht erblich machen zu wollen.

1106—1125 Heinrich V. setzt zunächst den Kampf mit dem Papst fort.

1111 Vertrag mit Paschalis II. Dem Papst soll die Investitur der Bischöfe zustehen.

1122 schließt er mit Calixtus II. das Wormser Konkordat (Calixtinisches), welches den Investiturstreit in folgender Weise beilegt:

1. Die Bistümer und Reichsabteien werden durch freie Wahl des Klerus besetzt. In Deutschland darf der König der Wahl persönlich beiwohnen oder sich bei ihr vertreten lassen, auch soll er hier bei Doppelwahl die Entscheidung haben. Nicht so in Italien und Burgund.

Die Hohenstaufen.

Friedrich I. Barbarossa.

Constitutio de regalibus.

Heinrich der Löwe.

Tod Friedrichs I.

2. Der König verzichtet auf die bisherige Belehnung mit Ring und Stab — per annulum et baculum — welche dem Papste überlassen bleibt und als Symbole der Spiritualien gelten.
3. Der König verleiht die Temporalien unter dem Symbol des Szepters und zwar in Deutschland vor, in Italien und Burgund 6 Monate nach der Konsekration durch den Papst.

1125—1137. Lothar II. (von Supplinburg). Beginn des Kampfes der Welfen und Ghibellinen.

1134 Albrecht der Bär, Graf von Ballenstädt (Alkanier) wird von Lothar mit der Nordmark belehnt. (Die sächsische Nordmark, das Gebiet zwischen Elbe und Havel, ist die heutige Altmark.)

1137—1254 Die Hohenstaufen.

1137—1152 Konrad III.

1139 Heinrich der Stolze (Welfe) stirbt nach Verlust seiner Herzogtümer Bayern und Sachsen. Heinrich der Löwe, sein Sohn, erhält Sachsen wieder. Bayern kommt 1142 an Heinrich von Österreich.

1152—1190 Friedrich I. Barbarossa. Viele seiner Gesetze als *leges authenticae Fridericianae* in den *Codex Justinianus* aufgenommen.

1156 Heinrich von Österreich gibt Bayern an Heinrich den Löwen zurück. Die frühere Markgrafschaft Österreich wird von Bayern getrennt und zu einem selbständigen Erzherzogtum erhoben.

1158 Reichstag auf den Roncalischen Gefilden (bei Mailand). Durch die *Constitutio de regalibus* werden die Rechte festgelegt, die der Kaiser als Regalien in Anspruch nahm. Dies Gesetz, ursprünglich nur für die Lombardischen Städte bestimmt, ist auch in Deutschland nach seiner Aufnahme in die *libri feudorum* zu praktischer Geltung gelangt.

1180 Heinrich der Löwe in die Acht erklärt.

Bayern an Otto von Wittelsbach verliehen.

Sachsen an Bernhard von Anhalt.

Heinrich behält Braunschweig und Lüneburg.

Die Herzogtümer zerfallen und verwandeln sich in kleine Fürstentümer.

1190 Friedrich I. stirbt auf dem dritten Kreuzzuge im Flusse Saleph. Nach seinem Tode Bürgerkriege im Reich.

Friedrich II.

Confoederatio cum principibus ecclesiasticis.

Statutum in favorem principum.

Constitutio Moguntina.

Sachsenspiegel.

Interregnum.

Verschiedene Kaiser.

Schwabenspiegel.

- 1190—1197 Heinrich VI. Versucht die Kaiserwürde erblich zu machen, scheitert damit am Widerstand der Fürsten.
- 1197—1208 2 Herrscher: Philipp von Schwaben und der Gegenkönig Otto von Braunschweig.
- 1208—1212 Otto allein.
- 1212—1218 wiederum 2: Otto und Friedrich II. Gegenkönig.
- 1218—1246 Friedrich II. (Gegenkönige Heinrich Raspe von Thüringen und Wilhelm von Holland.)
Friedrichs Bestreben, eine Hausmacht zu gründen, die ihn von den Fürsten unabhängig machen soll, führt
- 1220 zur *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*.
Gegen Zustimmung zur Wahl seines Sohnes zum Römischen König verzichtet Friedrich außer anderen Rechten auf das *jus regali*um — Einkünfte aus geistlichen Fürstentümern während der Sedisvakanz — und auf das *ius spoli*i — Recht auf den Mobiliennachlaß verstorbenen geistlicher Fürsten.
- 1232 zum *Statutum in favorem principum*, durch welches die weltlichen Fürsten die gleichen Rechte erhalten wie 1220 die geistlichen. Das Markt-, Münz-, Geleit-, Zollrecht geht hier vielfach dem Reich verloren.
- 1235 Landfriede zu Mainz — *Constitutio Moguntina* — in deutscher Sprache. Einsetzung eines *judex curiae*, eines ständigen Hofrichters zur besseren Rechtspflege.
- Zwischen 1224—1235 Entstehung des Sachsenspiegels.
(Verfasser kennt die *Henrici regis treuga dei* 1224 und die in diesem Jahre eingeführte Strafe des Feuertodes für Reber, dagegen nicht die *Constitutio Moguntina* von 1235 und das im selben Jahre errichtete Herzogtum Braunschweig als Sächsisches Fahnlehn).
- 1250—1254 Konrad IV. (Gegenkönig Wilhelm von Holland).
- 1254—1256 Wilhelm allein.
- 1256—1272 Interregnum. Gegenkönige Richard von Cornwallis und Alphons von Castilien.

1273—1437 Kaiser aus verschiedenen Häusern.

1273—1291 Rudolf von Habsburg.

1276 Schwabenspiegel.

Indem Rudolf die von Ottokar von Böhmen besessenen Reichslehen Österreich, Steiermark, Krain, Kärnten zurückzieht und sie

Kurverein zu Rhense.

Die Luxemburger.

Karl IV.

Die goldene Bulle.

Kaiserwahl.

7 Kurfürsten.

seinem Sohn Albrecht gibt, schafft er die Grundlage für die Hausmacht der Habsburger.

1291—1298 Adolf von Nassau.

1298—1308 Albrecht I. von Österreich.

1308—1313 Heinrich VII. von Luxemburg.

1313—1347 Ludwig der Bayer.

Um die Einmischungen der Päpste in deutsche Angelegenheiten hintanzuhalten, treten die deutschen Kurfürsten

1338 zu Rheinfelde (bei Koblenz a. Rh.) zusammen und erklären, daß die Wahl des Deutschen Kaisers unabhängig sei von Bestätigung und Krönung des Papstes.

1347—1437 Die Luxemburger.

1347—1378 Karl IV. Sein Hauptinteresse ist Böhmen.

1348 gründete er die Universität Prag.

1356 Die goldene Bulle. Im Januar zu Nürnberg die ersten 23, im Dezember zu Meß die letzten 7 Kapitel.

Ihr Hauptinhalt betrifft Königswahl und Stellung sowie Vorrechte der Kurfürsten.

Zur Wahl: Der Kurfürst von Mainz hat binnen 3 Monaten seit dem Tode des Kaisers die Kurfürsten nach Frankfurt a. M. zur Wahl zusammenzurufen.

Wähler sind:

a) Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln als geistliche Fürsten.

b) 4 weltliche Fürsten:

1. Der König von Böhmen (Erzschenk),

2. Der Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchseß),

3. Der Herzog von Sachsen (Erzmarischall),

4. Der Markgraf von Brandenburg (Erzkämmerer),

Bayern hatte also nach der G. B. die Kurwürde verloren.

In Sachsen kommt die Kurwürde an die jüngere Linie S.=Wittenberg unter Ausschluß der älteren S.=Lauenburg.

1422 Als 1422 die Wittenbergische Linie ausstirbt, kommt die Würde mit Sachsen durch Kaiser Siegismond

1423 an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren aus dem Hause Wettin. Von dessen beiden Linien hat sie

1547 zuerst die ältere Ernestinische und seit 1547 die Albertinische (noch heute regierende) Linie.

Änderungen i. Kurfürsten=
Kollegium.

Reichs-Deputations=
Hauptschluß.

Kurfürsten bei Auflösung
des Reichs.

Die Habsburger.

Maximilian I.

Änderungen im Kollegium.

- 1623 kommt die Pfälzische Kur an Bayern.
 1648 wird für die Pfalz eine 8. Kurwürde — das Erbschatzmeisteramt — geschaffen.
 1692 erhält Hannover=Braunschweig=Lüneburg eine Kurwürde — die 9. — das Erzbanneramt. (1708 vom Reichstag anerkannt.)
 1777 wird die Bayrische Kur — Erztruchseßamt — mit der Pfälzischen verbunden. Das Pfälzische Erbschatzmeisteramt fällt an Hannover.
 Nunmehr also nur **8** Kurfürsten!
 1803 Der Reichsdeputations-Hauptschluß beseitigt die geistlichen Kurien Trier und Köln; die Mainzer Würde kommt nach Regensburg.
 Somit **6** Kurwürden: Mainz=Regensburg, Sachsen, Bayern, Hannover, Böhmen, Brandenburg. Dazu treten noch 4 neue:
 1. Kurfürstentum Salzburg (für den Großherzog von Toskana).
 2. Württemberg.
 3. Baden.
 4. Hessen-Kassel.
 Bei Auflösung des Reichs am 6. 8. 1806 gab es also **10** Kurfürsten. Die 4 zuletzt ins Leben gerufenen haben niemals gewählt.
 Für Hessen-Kassel hat sich der Titel bis 1866 erhalten.

- 1378—1400 Wenzel (Luxemburger). Rheinisch-Schwäbischer Städtebund. Verbindungen des Adels.
 1410—1437 Sigismund.
 1414—1418 Konstanzer Konzil. Beseitigung des Schisma. Fuß' Verbrennung.
 1415 Friedrich VI. von Hohenzollern, Burggraf von Nürnberg wird auf dem Konzil zum Kurfürsten und Erzkämmerer von Brandenburg ernannt. (Hier Friedrich I.)
 1411 Bereits 1411 war ihm auf dem Reichstag zu Ofen die Verwaltung der Mark B. übertragen.

1438—1740 Die Habsburger.

- 1438—1439 Albrecht II. von Oesterreich.
 1439—1493 Friedrich III.
 1450 Johann Gutenberg in Mainz erfindet die Buchdruckerkunst.
 1492 Columbus entdeckt Amerika.
 1493—1519 Maximilian I. (der letzte Ritter.)

Ewiger Landfriede.

Reichshammergericht.

Reichsregiment.

Reichskreise.

Hofrat.

**Karl V.
Reichstag zu Worms.
Luthers Acht.**

**Carolina.
Konzil zu Trident.**

**Augsburger Religions-
friede.**

Gregorianischer Kalender.

Dreißigjähriger Krieg.

- 1495 Auf dem Reichstage zu Worms wird der ewige Landfriede verkündet und als Gericht für die Friedensbrecher das Reichskammergericht eingerichtet. R.R.G.-Ordnung.
- 1499 Loslösung der Schweiz vom Reiche auf dem Frieden zu Basel.
- 1500 Auf dem Reichstag zu Augsburg wird das Reichsregiment errichtet. Behörde für Aufrechterhaltung des Friedens und Vollstreckung der Kammergerichtsurteile. Zweck Ernennung der Mitglieder Einteilung des Reichs in 6, später 10 Kreise. (Bayrische, Schwäbische, Fränkische, Westphälische, Ober-, Nieder-, Rheinische, Ober-, Niedersächsische, Oesterreichische, Burgundische).
- 1517 31. Oktober Beginn der Reformation. Luthers Thesenanschlag in Wittenberg.
- 1531 Hofrat (Hofgericht) für die österreichischen Erblande. Konkurriert mit Kammergericht.
- 1519—1556 Karl V.
- 1521 Reichstag zu Worms. Edikt gegen Luther. Neue R.R.G.-Ordnung.
- 1525 Der Deutschhochmeister Albrecht von Hohenzollern wird weltlicher Herzog von Preußen unter Lehnsheheit Polens.
- 1526 Reichstag zu Speier. Religionsfreiheit.
- 1529 Reichstag zu Speier. Protest der Evangelischen. Geschwisterkinder erben in capita.
- 1530 Reichstag zu Augsburg. Confessio Augustana. Erste Reichspolizei-Ordnung (2te 1548; 3te 1577).
- 1531 Bund von Schmalkalden.
- 1532 Nürnberger Religionsfriede.
- 1532 Auf dem Reichstag zu Regensburg die Carolina.
- 1545—1563 Das Tridentiner Konzil.
- 1552 Passauer Vertrag.
- 1555 Augsburger Religionsfriede. Reservatum ecclesiasticum für die Katholiken.
- 1558—1564 Ferdinand I.
- 1564—1576 Maximilian II.
- 1576—1612 Rudolf II.
- 1582 Gregor XIII. verbessert den Kalender.
- 1582 Normaljahr für Alt- und Neufürstliche Häuser.
- 1612—1619 Matthias.
- 1618—1648 Der Dreißigjährige Krieg.
- 1619—1637 Ferdinand II.

Friede zu Münster und
Osnabrück.

Jüngster Reichsabschied.

Strasbourg an Frankreich.

Habsburgisch-Lothrin-
gische Kaiser.

Friede zu Luneville.

- 1637—1657 Ferdinand III.
- 1641 Friedensvorverhandlungen in Hamburg zwischen Oesterreich, Frankreich, Schweden.
- 1643 Ratifikation derselben.
- 1645 Friedensverhandlungen in Münster zwischen Kaiser und Frankreich (J.P.M.), in Osnabrück zwischen Kaiser und Schweden (J.P.O..)
- 1648 Abschluß des Friedens (Westphälischer). Schweiz und Niederlande erhalten die Unabhängigkeit. Frankreich erhält Teile von Elsaß = Lothringen. Brandenburg erhält das östliche Hinterpommern. Schweden das westliche mit Stettin und Rügen.
- 1654 Jüngster Reichsabschied.
- 1658—1705 Leopold I.
- 1663 Reichstag tagt ständig in Regensburg.
- 1681 Straßburg kommt an Frankreich. Im Westphälischen Frieden hatte Frankreich die bereits früher besetzten Lothringischen Bistümer Metz, Toul, Verdun und einen Teil des Elsaß erhalten. Ludwig XIV. setzte 1679 die Reunionskammern ein und vermochte es, den übrigen Teil des Elsaß (mit Straßburg) an sich zu bringen.
- 1697 Im Frieden von Ryswick wurde dieser Raub anerkannt.
- 1705—1711 Joseph I.
- 1711—1740 Karl VI., der letzte Habsburger. Pragmatische Sanktion.
- 1742—1745 Kurfürst Karl von Bayern als Karl VII. Kaiser.
- 1745—1806 Kaiser aus Habsburgisch-Lothringischem Hause.**
- 1745—1765 Franz I., Gemahl der Maria Theresia (1740—1780 in Oesterreich).
- 1765—1790 Joseph II.
- 1792—1806 Franz II.
- 1789—1799 In Frankreich Revolution.
- 1793 Reichskrieg gegen Frankreich.
- 1797 Friede zu Campoformio zwischen Oesterreich und Frankreich. Oesterreich tritt Venedig, die Lombardei und die Niederlande an Frankreich ab.
- 1797 Kongreß zu Raßadt.
- 1798—1801 Zweite Koalition gegen Frankreich.
- 1801 Friede zu Luneville zwischen Oesterreich und Frankreich. Frankreich erhält das linke Rheinufer. Der Rheintalweg wird

Reichsdeputations-Haupt-
schluß.

Kaiser von Oesterreich.

Friede zu Preßburg.

Rheinbund.

Ende des alten Deutschen
Reichs.

Napoleon.

Freiheitskrieg.

Pariser Friede.

Deutscher Bund.

Kongreß zu Aachen und
Karlsbad.

Grenze zwischen Deutschland und Frankreich. Reichsfürsten, die auf dem linken Rheinufer Gebiet verlieren, sollen aus dem Reichsgebiet entschädigt werden.

1803 Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurden zu diesem Zweck die unter geistlicher Herrschaft stehenden deutschen Territorien (Köln, Trier, Mainz, Münster, Baderborn u. a. m.) säkularisiert.

Von Reichsstädten blieben selbständig: Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg, Nürnberg. Diese letzten beiden kommen 1806 an Bayern, Frankfurt 1866 an Preußen.

1804 Kaiser Franz II. nimmt den Titel „Kaiser von Österreich“ an.

1805 III. Koalition gegen Frankreich. Austerlitz.

Friede zu Preßburg. Bayern, Württemberg, Baden erhalten volle Souveränität. Die beiden ersteren werden Königreiche.

1806 Rheinbundsakte, 12. Juli. Deutsche Fürsten (16) sagen sich vom Reich los und stellen sich unter Napoleons Protektorat.

1806 6. August. Franz II. legt die Kaiserkrone nieder. Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.

1806—1807 Napoleons Feldzug gegen Preußen und Rußland.

Tena. Friede zu Tilsit. Errichtung des Königreichs Westfalen.

1807—1812 Deutschland unter dem Protektorat Napoleons. Ausgenommen sind Oesterreich, Preußen, welches durch den Tilsiter Frieden das Gebiet links der Elbe verloren hatte, Holstein und Schwedisch-Pommern.

1812 Napoleons Niederlage in Rußland.

1813—1815 Freiheitskrieg. 16.—19. Oktober 1813 Völkerschlacht bei Leipzig.

1814 Erster Pariser Friede. Frankreich auf die Grenzen von 1792 zurückverwiesen. Napoleon nach Elba verbannt. Rückkehr. Schlacht bei Belle-Alliance. Napoleon auf St. Helena. Allianz (heilige) zwischen Preußen, Rußland, Oesterreich.

1815 8. Juni Deutsche Bundesakte in Wien.
Deutscher Bund.

1815 Zweiter Pariser Friede.

1818 Nachener Kongreß: Großmächte erkennen Grundsätze des Völkerrechts als bindend an.

1813 Karlsbader Kongreß. Reaktion gegen Freiheit. Fürst Metternich. Beseitigung der Preßfreiheit, Zensur, Universitätskommissarien, Zentraluntersuchungs-Kommission in Mainz. Demagogenriechei.

Bundeschlußakte.
Zollverein.

D. W.=D.

Verfassung von 1849.

Gasteiner Konvention.

Oesterreichischer Krieg.

Der Norddeutsche Bund.

Französischer Krieg.
Novemberverträge.

Deutsches Reich.
Verfassung 16. April 1871.

Kaiser aus dem Hohen-
zollern-Hause.

- 1820 15. Juni Schlußakte des Deutschen Bundes.
- 1834 1. Januar. Der deutsche Zollverein.
- 1837 Trennung Hannovers von England. Abschaffung der Verfassung. Die Göttinger 7.
- 1846 Der „Offene Brief“ des Königs von Dänemark in betreff Schleswig-Holsteins.
- 1847 In Leipzig tagt Konferenz für eine deutsche Wechsel-Ordnung.
- 1848 Februar=Revolution in Frankreich.
- 1848 Nationale Bewegung in Deutschland. Konstituierende deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M.
- 1849 28. März: Verfassung des Deutschen Reichs.
- 1864 Der dänische Krieg. Friede zu Wien.
- 1865 Gasteiner Konvention. Lauenburg an Preußen. Oesterreich verwaltet Holstein, Preußen Schleswig.
- 1866 Oesterreichischer Krieg. 3. Juli Königgrätz. Friede zu Prag. Auflösung des Deutschen Bundes. Die August=Verträge (18., 21. August 1866).
- 1867 1. Juli: Der Norddeutsche Bund tritt ins Leben. 8. Juli: Neuer Zollvereinsvertrag auf 12 Jahre. Zollpräsidium, Zollbundesrat, Zollparlament.
- 1870—71 Krieg mit Frankreich. Novemberverträge des Norddeutschen Bundes einerseits mit
- a) Baden und Hessen (südlich des Mains) andererseits am 15. November,
 - b) mit Bayern am 23. November,
 - c) mit Württemberg am 25. November.
- Zuerst Deutscher Bund, ab 1. Januar 1871 Deutsches Reich.
- 1871 18. Januar Kaiserkrönung in Versailles. Die Verfassungs-urkunde vom 16. April 1871.
- 1871—88 Wilhelm I. 1888 (9. März bis 15. Juni) Friedrich III. Seitdem Wilhelm II.

Zweiter Teil.
Deutsches Staatsrecht.

§ 14. Geschichtliches.

Das Deutsche Reich (Das heilige römische Reich
deutscher Nation).

Trennung des Deutschen
Reichs von Frankreich.

Rex, Titel des deutschen
Königs.

Titel Imperator Augustus.

Romanorum rex semper
Augustus.

Die dreifache Königskrone.

Zweiter Teil.

Deutsches Staatsrecht.

§ 14. Geschichtliches.

Das Deutsche Reich (Das heilige römische Reich deutscher Nation).

A. Ob nach Trennung der Westfranken von den Hauptstämmen des deutschen Volkes, welche den illegitimen Karolinger Arnulf auf den Thron erhoben hatten, Deutschland ein auf die Dauer geeinigtes Reich bleiben, oder, wie unter Karl dem Dicken, wiederholt mit den romanischen Franken ein gemeinschaftliches Haupt erhalten werde, zeigte sich erst, als die Deutschen im Jahre 936 einen König ihrer Wahl, Otto I., aus sächsischem Fürstengeschlecht, zu Aachen feierlich auf Karls des Großen Stuhl setzten.

Seitdem unterschieden die westfränkischen Schriftsteller ein *regnum teutonicum* von ihrem Heimatreiche, während vorher die Bezeichnung „Deutsche“ nur auf den Sprachunterschied hinwies.

Bis dahin wurden deutsches und französisches Reich nur als *regnum Franciae orientalis* und *occidentalis* entgegengesetzt. Die deutschen Könige betrachteten die Unabhängigkeit des französischen Reiches nie als berechtigte, nannten sich deswegen in den Urkunden einfach *rex*.

Nach Verbindung des weströmischen Kaisertums mit der deutschen Krone unter Otto I. wich mit erlangter Kaiserkrönung der Titel *rex* dem „Imperator Augustus.“

Das von Otto I. eroberte longobardische und das unter Konrad II. erworbene burgundische Reich wurde nur als Zubehör der deutschen Krone aufgefaßt, welches Unrecht auf die Kaiserkrone gab. Lothar der Sachse nannte sich *Romanorum rex*, seit Konrad III. wurde üblich mit der bloßen Königswürde das kaiserliche Prädikat „semper Augustus“ zu verbinden.

Obwohl die deutsche Königswahl eine dreifache Königskrone gab, die deutsche, die longobardische, die burgundische, war die Unterscheidung von 3 gesonderten Reichen eine sehr un-

Die Erzkanzler der 3 Reiche.

Rechtsgrund der Reichs=
gewalt.

Der Frankfurter Reichs=
schluß 1338.

Maximilian I., erwählter
römischer Kaiser.

Bezeichnung der Reichs=
gewalt.

Heiliges Römisches Reich
Teutscher Nation.

bestimmte. Jedes dieser Reiche hatte in der staufischen Kaiserzeit zwar seinen eigenen Erzkanzler — Deutschland in dem Erzbischof von Mainz — Italien in dem von Köln — das burgundische Reich in dem von Trier — indessen nahmen einerseits an deutschen Reichs-Versammlungen auch longobardische und burgundische Fürsten teil, andererseits hielten die Könige ihre Reichshöfe regelmäßig in Italien und Burgund unter Zuziehung der Großen aller 3 Reiche ab.

Hauptsächlich hatte die Reichsgewalt ihren Rechtsgrund in der Vereinigung der 4 deutschen Hauptstämme: der Franken, Sachsen, Bayern, Schwaben unter gemeinschaftlicher Königsherrschaft.

Festere Formen nahm diese Verbindung an, als nach dem Untergange der Staufer die Beziehungen zu Italien und Burgund sich lockerten, dagegen während des Interregnums ein ausschließliches Wahlrecht von 7 Kurfürsten sich ausgebildet hatte.

Als den Abschluß dieser Entwicklung betrachtet man am richtigsten den Frankfurter Reichsschluß von 1338 „de excellentia et dignitate imperii constitutio“, durch den reichsgesetzlich das unabhängige Wahlrecht der deutschen Kurfürsten festgestellt wurde.

Durch die goldene Bulle 1356 wurden alsdann die Rechte der Kurfürsten näher bestimmt.

Von da ab datieren ältere Reichsstaatsrechtslehrer das neuere Reichsrecht „ius imperii novum“.

Die unmittelbare Verbindung des Deutschen Reichs mit der römischen Kaiserwürde erhielt ihren vollendeten Ausdruck dadurch, daß König Maximilian I. vom Papst Julius 1508 das Recht zuerkannt wurde, sich gewählten deutschen König, aber vor der Kaiserkrönung „Erwählten Römischen Kaiser“ zu nennen.

So hielten es auch Maximilians Nachfolger. Kaiser Karl V., der letzte deutsche König, welcher als Kaiser die Krone empfing, nahm hinter der Bezeichnung: „Erwählter römischer Kaiser“ den Titel „König in Germanien“ an. Den ganzen Umfang der Reichsgewalt bezeichnete man als das „Heilige Reich“, unter Maximilian mit dem Zusatz „und Deutsche Nation“.

Unter Karl V. und Ferdinand I. sprach man vom „Heiligen Römischen Reich“.

Von Maximilian II. ab wurde die Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ feststehend.

Rechtscharakter des Deutschen Reichs.

Landeshoheit.

Staatsgewalt.

Jus foederum.

Die Regierungsgewalt des Kaisers und ihr Verhältnis zu den Landesherren.

Wahlmonarchie.

Diese Reichsverbinding hat tatsächlich bis zum 6. August 1806 bestanden, an welchem Tage Franz II. die deutsche Kaiserkrone niederlegte.

Sehr bestritten ist die rechtliche Natur dieses Reichs.

Indessen man wird sagen müssen:

Das erste Deutsche Reich bildete auch seit der vollen Entwicklung der Territorialgewalten nicht eine bloß völkerrechtliche Vereinigung der letzteren, sondern einen zusammengefügten Staatskörper (Bundesstaat) mit monarchischer Beherrschungsform, dessen Oberhaupt (Kaiser) allerdings durch die Reichsstände mehr und mehr beschränkt wurde.

Die sog. Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Reichsstände (Fürsten, Grafen und Herren) war die seit Kaiser Friedrich II. urkundlich anerkannte Territorialgewalt als eigenes Recht der Reichsstände. Sie war aber bei der Unterordnung unter Kaiser und Reich noch keine wirkliche Staatsgewalt, sondern ein Inbegriff einzelner auf verschiedenen Titeln beruhender Rechte.

Als Staatsgewalt wurde die Landeshoheit erst nach dem Westfälischen Frieden behandelt.

Dieser sanktionierte auch das von einzelnen Reichsständen (den größeren Fürsten) beanspruchte sog. *jus foederum ac legationum* und damit gewissermaßen deren völkerrechtliche Selbständigkeit.

B. Die kaiserliche Regierungsgewalt war beschränkt teils im Verhältnis zu den Inhabern der Landeshoheit, in deren Territorialregierung sie nicht eingreifen durfte, teils im Verhältnis zum Reichstag, von dessen Zustimmung ihre Ausübung immer abhängiger wurde. Die früheren Reichsbeamten, die Grafen, waren erbliche Landgrafen und Landesherren geworden; auch die Bischöfe und Reichsäbte übten eine ähnliche Landesherrschaft über den geistlichen Grundbesitz aus.

Während die Landesherren für sich Erblichkeit und Fortdauer ihrer Macht erreichten, hinderten sie das Kaisertum, sich ebenso erblich zu befestigen. Das Kaiserreich blieb Wahlmonarchie. Die Wahl stand seit den Hohenstaufen den sieben sog. Kurfürsten zu: den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, dem Pfalzgrafen vom Rhein (Truchseß des Reichs), dem Herzog von Sachsen (Reichsmarschall), dem Markgrafen von Brandenburg (Reichskämmerer) und dem König von Böhmen (Reichsschenk) (cf. Zeittafel).

Ausübung der Gerichtsbarkeit im Reich.

Die Exekutive im Reich.

Verhältnis zwischen Kaiser und Reichstag.

Normaljahr.

Permanenz des Reichstags.

Gliederung des Reichstags.

Verhandlungsgang im Reichstag.

Relation.

Correlation.

Conclusum commune duorum.

Reichsgutachten.

Conclusum imperii.

Reichsabschied.

Entwicklung des Reichs seit dem Westfälischen Frieden.

C. Der Kaiser galt als Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit im Reich, die aber durch die höchsten Reichsgerichte (Reichskammergericht und Reichshofrat) unabhängig von kaiserlicher Einwirkung ausgeübt werden mußte.

D. Ein Reichsheer bestand nicht; die Exekutive des Reichs und die Handhabung der Ordnung wurde ganz auf die Reichskreise fundiert, so daß die exekutive Gewalt des Reichs dem Reichsoberhaupt vollständig entzogen und sie jeder Einheit beraubt war.

E. Das Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Reichsversammlungen (Reichstag) wurde zuerst durch den Kurverein zu Rense (1338) und die goldene Bulle (1356) geregelt.

Hinsichtlich des Rechts zur Teilnahme an den Reichstagen wurde später das Jahr 1582 als Normaljahr festgestellt. Seit dem Jahre 1663 war der Reichstag, der sonst nur vorübergehend berufen wurde, in Regensburg permanent. Die Reichsversammlung bestand aus drei Kollegien oder Kurien:

1. Kollegium der Kurfürsten. Kur-Mainz hatte das Direktorium;
2. der Reichsfürsterrat, welcher aus einer weltlichen (59 Viril- und 4 Kuriatstimmen) und einer geistlichen (35 Viril- und 2 Kuriatstimmen) Bank bestand;
3. das Kollegium der freien und unmittelbaren Reichsstädte (früher 62, dann 51 Städte), welches sich in eine schwäbische und in eine rheinische Bank teilte.

Ein Beschluß des Reichstags konnte nur durch Übereinstimmung der drei Kurien zustande kommen. Der Gang der Verhandlung war der, daß ein dem Kurfürsten-Kollegium unterbreiteter Gesetzesvorschlag als Relation an das Fürsten-Kollegium ging. Dies faßt die „Correlation“. Stimmen die beiden Körperschaften überein, so nannte man dies ein *Conclusum commune duorum*. Nunmehr kam die Sache vor das Städte-Kollegium, nach dessen Zustimmung ein „Reichsgutachten“, ein *Consultum s. Suffragium imperii* vorlag. Versah der Kaiser dies mit seinem „Ratifikationsdekret“, so lag ein „Reichsschluß“, *Conclusum imperii* vor. Der Kaiser hatte ein absolutes Veto.

Vor der Permanenz des Reichstags (1663) wurden bei dessen Auflösung die sämtlichen Beschlüsse zu einem „Reichsabschied“ zusammengefaßt und verlesen.

F. Seit dem Westfälischen Frieden ging das Reich seiner vollen Auflösung entgegen.

Friede von Lüneville.

Reichsdeputationshaupt=
schluß.

Ende des alten Deutschen
Reichs.

Entstehungsgeschichte des
Deutschen Bundes.

Gestützt auf ihr Bündnisrecht verkauften Reichsstände sich zum Teil selbst an Auswärtige (Frankreich); im 18. Jahrhundert spaltete das Ringen zwischen Oesterreich und Preußen (Brandenburg) die Reichsstände in zwei Parteien.

Der Friede von Tünevillle (1801) riß das linke Rheinufer vom Reich ab und legte letzterem die Verpflichtung auf, aus seinen Mitteln die depostiirten erblichen Fürsten zu entschädigen.

In Ausführung dieses Friedens wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß von **1803** zur Verteilung als Entschädigung die geistlichen Fürstentümer und Herrschaften säkularisiert und die Reichsstädte, bis auf sechs, den Fürstentümern einverleibt.

Trier und Köln hörten auf, Kurfürstentümer zu sein, Salzburg, Württemberg, Baden und Hessen-Kassel wurden solche.

Nach Gründung des Rheinbundes legte Franz II. die deutsch-römische Kaiserkrone nieder (6. August 1806). Während die reichsritterschaftlichen Gebiete in den letzten Jahren bereits in großer Zahl von den Landesfürsten aufgejogen waren, verloren nun zu Gunsten der Rheinbundesfürsten, außer dem Johanniterorden und Deutschorden, auch 72 reichsständische Fürsten und Grafen ihre Landeshoheit und wurden sogen. „mediatisierte Standesherrn“, denen gewisse Vorrechte verblieben.

§ 15. Der deutsche Bund.

A. Der deutsche Bund ging hervor aus dem Rheinbund, dem 34 Staaten angehörten. Rheinbundsakte 1806. Nicht im Bunde waren Oesterreich, Preußen, Holstein, Schwedisch Pommern.

Rußland und Preußen hatten sich in dem Traktat von Kalisch (1813) über das Ende des Rheinbundes verständigt, dem traten Oesterreich und nach der Schlacht bei Leipzig (18. Oktober 1813) alle anderen deutschen Staaten bei. Eine Proklamation von Kalisch sicherte den Staaten die Wiedererrichtung des ersten Deutschen Reichs zu. Hierzu kam es nicht. Im ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) war bestimmt, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch einen Föderativ-Verband vereinigt sein sollten. Näheres sollte in einem Kongreß zu Wien 1814/15 festgesetzt werden. In diesem herrschten zwei Tendenzen vor, eine deutsch-nationale, und eine französisch-rheinbündlerische (Bayern und Württemberg). Der Staatskunst eines Metternich gelang es, einen Ausgleich und für Oesterreich den Vorrang zu finden. Das Ergebnis war

Bundesakte von 1815.

Inhalt der Bundesakte.

Schlußakte.

Zweite Pariser Friede.
Neuere Gestaltung des
Bundes.

Oesterreich im Bunde.

Die Pentarchie.

Preußen im Bunde.

Anderer Bundesglieder.

Rechtlicher Charakter des
Bundes.

Keine Rechtsnachfolge des
alten Deutschen Reichs.

die Annahme der Bundesakte vom 8. Juni 1815. Es wurde der Deutsche Bund gegründet zum Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. (Art. 1 u. 2 B. U.)

Die Bundesakte zerfällt in 2 Teile. Der erste behandelt die Bundesorganisation; der zweite die inneren Verhältnisse der einzelnen Staaten.

Eine Ergänzung der Bundesakte enthält die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Diese beiden sind die Grundgesetze des Deutschen Bundes; wichtig sind noch 3 Bundes-Plenarbeschlüsse von 1820 betreffend die Bundes-Exekution, die Austrägalinstanz, die Freiheit der Flußschiffahrt.

Durch den zweiten Pariser Frieden (vom November 1815) wurden die Territorialverhältnisse des Bundes geregelt. Als Normaljahr für die Grenzen Deutschlands nach Außen wird das Jahr 1790 angesetzt. Die Grenzen der einzelnen Staaten wurden durch den Frankfurter Territorial-Meß vom Juli 1819 geregelt. Hierfür sollte aber nicht ein Normaljahr, vielmehr die Machtverhältnisse der Staaten entscheidend sein.

Die führende Macht in dem aus 38 (später 35) Mitgliedern bestehendem Bunde war Oesterreich. Als Königreiche waren drin: Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg (sog. Pentarchie). Von Oesterreich gehörten zum Bunde indessen nur die deutschen Erblande: Böhmen, Tirol, Krain, Friaul, also nicht die italischen Besitzungen, Ungarn und Galizien.

Von Preußen gehörten nicht dazu Ost- und Westpreußen, Posen. Außerdem sind als Glieder zu nennen der König von Dänemark für die in Personal-Union mit ihm verbundenen Holstein und Lauenburg. Schleswig in Real-Union mit Holstein gehörte ebenfalls zu Dänemark und zum Bunde.

Der König der Niederlande für Luxemburg (Personal-Union) Limburg, von Holland getrennt, wurde ebenfalls zum Bunde gestellt. Ein- und Austritt erforderten Zustimmung des Bundes.

Rechtlicher Charakter des Bundes.

B. Der Deutsche Bund war nach Innen ein völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten, ein Staatenbund, ohne Kompetenz gegen die Untertanen der Einzelstaaten, nach Außen war es eine zu einer politischen Einheit verbundene Gesamtmacht. Eine Rechtsnachfolge

Organ des Bundes.

**Bundestag keine Volks=
vertretung.**

**Engere Rat
Plenum
als Organe des Bundes.**

Kompetenz des Bundes.

Gesandtschaftsrecht.

des alten Deutschen Reichs war in den Akten ausdrücklich verneint. Wenn auch 1820 die Schulden dieses Reichs übernommen wurden, so geschah dies nur — es handelte sich vornehmlich um rückständige Beamtengehälter — aus Billigkeitsrücksichten. Das Organ des Bundes war die aus Abgesandten der Bundesglieder bestehende und permanent in der freien Stadt Frankfurt a. M. unter dem Vorsitz von Oesterreich tagende Bundesversammlung (Bundestag).

Dieser Bundestag war also nicht Volksvertretung, — eine solche existierte nicht — sondern ähnlich wie der heutige Bundesrat, ein Kongreß von Gesandten, welche von ihren Staaten bindende Instruktionen erhielten.

Die Beschlußfassung desselben erfolgte entweder im „Engeren Rat“ oder im „Plenum“.

a) Zum Engeren Rat gehörten ebenfalls alle Staaten. Die 11 größeren hatten je 1 Virilstimme, die anderen 27 teilten sich in 6 Stimmen, so daß es im ganzen 17 Stimmen waren.

Es entschied gewöhnlich einfache Stimmenmehrheit; Stimmenteinheit war erforderlich für

1. Abfassung oder Abänderung von Bundes-Grundgesetzen,
2. Innere Bundeseinrichtungen,
3. für iura singulorum,
4. für Religions-Angelegenheiten.

b) Im Plenum hatte jeder Staat wenigstens eine Stimme, größere Staaten mehrere, Oesterreich und die 5 Königreiche je 4 Stimmen. Diese hatten also zusammen 24, die übrigen 45 Stimmen. Von diesen 69 Stimmen war ursprünglich für die Abstimmungen $\frac{2}{3}$ Majorität, später Stimmenteinheit erforderlich. Das bedeutete natürlich bei der gegenseitigen Eifersucht der Bundesstaaten auf ihre Souveränität eine fast gänzliche Lahmlegung jeder Entwicklung, namentlich der Gesetzgebung, da Einigkeit selten zu erzielen war.

§ 16. Die Kompetenz des Bundes.

1. Nach außen hin war der Bund, wie erwähnt, eine völkerrechtliche Persönlichkeit. Er hatte zur Regelung seiner eigenen Beziehungen nach außen zunächst

a) Das aktive und das passive Gesandtschaftsrecht. Das erstere wurde nie ständig ausgeübt, vorübergehend entsandte der Bund einmal einen Gesandten, nämlich den Grafen Beust auf die Londoner Konferenz, wo die dänische Frage gelöst werden sollte.

Vertragsrecht.

Kriegsrecht.

Keine Militärhoheit.

Die Bundes-Armee.

Mobilmachung.

Bundes-Festungen.

Innere Kompetenz.

Austrägalverfahren.

Austrägalinstanz.
Vermittlungsausschuß.

Vollstreckung.

Keine Rechtsmittel.

Interventionsrecht des
Bundes.

b) Der Bund hatte als solcher die Macht internationale Verträge abzuschließen (Vereinbarung bezügl. des Seeverkehrs).

c) Kriegsrecht. Dieses Hoheitsrecht sollte auf den Schutz des Bundes beschränkt sein. Kriege untereinander waren unmöglich. Der endliche Ausbruch eines solchen zerstörte den Bund. Eine Militärhoheit besaß der Deutsche Bund nicht. Jeder Staat muß seiner Bevölkerungszahl angemessen ein Kontingent stellen. Hieraus bestand die Bundesarmee; eingeteilt in 10 Armeekorps: 3 österreichische, 3 preußische, 1 bayrisches und 3 gemischte.

Für die Ausrüstung hatte jeder Staat selbst zu sorgen; zur Mobilmachung gehörte Beschluß des Bundestags, dem auch die Wahl des Oberbefehlshabers oblag.

Landau, Luxemburg, Mainz, Rastatt, Ulm waren Bundesfestungen.

2. Die Kompetenz nach Innen betraf sowohl Angelegenheiten der Bundesglieder untereinander, wie innere Angelegenheiten eines Staates.

a) Für den Zweck Streitigkeiten unter Bundesstaaten zu vermeiden resp. dieselben zu schlichten bestand ein Austrägalverfahren. In diesem Verfahren gab es eine Austrägalinanz, vor deren Zusammentritt jedoch der Vermittlungsausschuß des Bundestags die gütliche Beilegung des Streites zu versuchen hatte.

Austrägalinanz war der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates. Kläger konnte diesen aus 3 vom Beklagten vorgeschlagenen unparteiischen Staaten auswählen. Dessen formelles Recht war maßgebend, während als materielles das Gemeine Recht anzuwenden war.

Vollstreckung lag dem Bundestag ob. Rechtsmittel gab es nicht, dagegen war auf Grund neuer Tatsachen eine *restitutio in integrum* möglich.

b) In innere Angelegenheiten eines Mitgliedes durfte der Bund bei Verletzung des Bundesrechts eingreifen. Ein solches Interventionsrecht stand auf dem Papier für den Fall, daß ein Staat — entgegen der Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte — nicht eine landständische Verfassung einrichten würde (Preußen bis 1848) oder wenn eine Regierung in die Rechte der Landstände eingriffe. Praktisch ist diese Bundeshilfe nie geworden.

Desgleichen bestand das Interventionsrecht des Bundes bei

Spezialfälle des Bundes=
Interventionsrechts.

Den Standesherrn be=
lassene Vorrechte.

Gesetzgebung des Bundes.
Keine gesetzgeberische
Zentralgewalt.

Die W.=D. und das
H.=G.=B. als Bundesge=
setze.

Finanzverwaltung des
Bundes.
Bundestanzleikasse.

partikularer Verletzung der den Untertanen durch die Bundesakte gewährleisteten Rechte z. B.:

1. Religionsfreiheit für Katholiken, Lutheraner, Reformierte,
2. Freier Erwerb von Grundeigentum im ganzen Bunde unter den gleichen Bedingungen wie Inländer,
3. Freies Wegzugsrecht; aufgehoben sind gabella emigrationis und g. hereditaria (Abstoß, Nachsteuer),
4. Preßfreiheit.

c) Den Standesherrn waren Ebenbürtigkeit, Militärfreiheit, Steuerfreiheit, Zivil- und Kriminaljustiz in erster (eventl. auch in zweiter) Instanz gewährleistet.

Standesherrn sind Adlige, welche bis 1806 reichsunmittelbar waren (Territorien mit landesherrlichen Rechten besaßen), sowie Sitz und Stimme auf dem Reichstag (Reichsständschaft) hatten.

§ 17. Gesetzgebung des Bundes.

a) Dem Bunde fehlte die zentrale Gewalt Gesetze mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen. (Kein gemeinsames Recht!)

Man bezeichnete gleichwohl mißbräuchlich die Bundesbeschlüsse als Bundesgesetze, indessen wurden durch diese zunächst nur die einzelnen Regierungen verpflichtet.

Um auch eine Bindung der Untertanen herbeizuführen, war der Erlaß von Landesgesetzen notwendig, also auch die Zustimmung der Landstände. (Für Preußen genügte allerdings einseitige landesherrliche Verkündung.) Es gibt also ausnahmslos kein Bundesrecht, sondern nur Landesrecht.

b) Die wichtigsten aus dem Deutschen Bunde hervorgegangenen Gesetze sind die W.=D. (1849) und das alte S.=G.=B. (1861). Weil beide nur auf Grund der Einzeleinführungen, also zufällig über mehrere Gesetzesgebiete gelten, stellen sie sich als „allgemeines Recht“ im Gegensatz zu dem von einer Zentralgewalt ausgehenden „gemeinen Recht“ dar.

§ 18. Finanzverwaltung.

Für die Finanzverwaltung des Bundes bestand eine Bundesfinanzkassa. In diese hatte jede der 17 Stimmen des „Engeren

Bundesmatrulkartasse.

Reformversuche im Bunde.

Warum die Fortentwicklung des Bundes scheiterte.

Reaktionäre Maßregeln.

Karlsbader Konferenzen.

Zentraluntersuchungs=
Kommission.

Zensur.

Zollverein.

Gründung.

Entwicklung des Zoll=
vereins.

Der Zollverein als Binde=
mittel für den Norddeut=
schen Bund.

Kates" jährlich ein Simplum von 2000 Gulden zu entrichten. Hiervon wurde die Verwaltung, insbesondere die Beamtengehälter bezahlt. Des weiteren gab es eine Bundesmatrikularkasse für die nach Verhältnis der Bevölkerungszahl zu leistenden Matrikularbeiträge.

§ 19. Bundesreformversuche.

a) Die bei Gründung des Bundes erhoffte Fortbildung desselben, namentlich die Ausdehnung seiner Kompetenz mußte scheitern und scheiterte an dem Erfordernis der Einstimmigkeit bei der innerorganischen Gesetzgebung. Die gegenseitige Eifersucht, namentlich zwischen dem führenden Oesterreich und der aufstrebenden Großmacht Preußen ließen Ersprießliches nicht gedeihen.

b) Schon in der Wiener Schlußakte von 1820 hatte sich eine Reaktion gegen die in der Bundesakte von 1815 den Völkern zugesicherten freiheitlichen Neuerungen gezeigt. Der Fürst Metternich hatte auf den im Jahre 1819 von ihm zusammenberufenen Karlsbader Konferenzen reaktionäre Maßregeln durchzusetzen gewußt. Statt wichtigerer Angelegenheiten beschäftigten den Bundestag die aus der Gründung der Burschenschaften gewitterten „demagogischen Untriebe“. Zu ihrer Verfolgung schuf man die Zentraluntersuchungs-Kommission in Mainz, beschränkte die Preßfreiheit durch Einführung der Zensur, und die Universitätsfreiheit.

Ein erfreulicheres Bild gegenüber diesen recht zwecklosen Betätigungen zeigte sich auf wirtschaftlichem Gebiet.

§ 20. Der Zollverein.

a) Im Jahre 1818 hatte Preußen die bis dahin zwischen den Provinzen bestehenden Binnenzölle beseitigt und für das Gebiet der Monarchie Grenzzölle geschaffen. Im Jahre 1833 schlossen nun mehrere deutsche Staaten mit Preußen einen Zollverein (ab 1. Januar 1834), dem nach und nach bis 1854 mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein, den beiden Mecklenburg und den Hansestädten ganz Deutschland beitrat.

b) Dieser zunächst auf acht, dann auf je zwölf Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist geschlossene Zollverein war auch nach den Ereignissen des Jahres 1866, die ihm zunächst ein Ende be-

Deutschlands Zolleinheit.

Organe des Zollvereins.
Bundesrat.
Zollparlament.

Frankfurter Attentat.

Pariser Februar=Revolu=
tion und Deutsche Bewe=
gung.

Frankfurter Vorpar=
lament.

Bundesbeschluß beruft
Vertrauensmänner und
schreibt Wahlen aus.

reiteten, das wichtigste Bindemittel zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten.

Durch den 1867 neu abgeschlossenen Zollvereinsvertrag nämlich bildete nunmehr ganz Deutschland (ohne Oesterreich) eine Zolleinheit.

Organe waren der Bundesrat des Zollvereins (bestehend aus dem Bundesrat des Norddeutschen Bundes und Vertretern der anderen südlichen Regierungen) und das Zollparlament (Reichstag des Norddeutschen Bundes und süddeutsche Volksvertreter.)

Das erste Deutsche Zollparlament, und damit seit dem Deutschen Parlament des Jahres 1848 die erste Gesamtvertretung der Deutschen Nation, trat im April 1868 in Berlin zusammen.

§ 21. Der Deutsche Bund und das Jahr 1848.

a) Die Pariser Juli-Revolution von 1830 und Unruhen in Deutschland, z. B. das sogen. Frankfurter Attentat — eine Anzahl Studenten, namentlich radikale Mitglieder der Heidelberger Burschenschaft, unterstützt von polnischen Revolutionären, unternahmen einen (ergebnislosen) Putsch gegen den Bundestag in F. — hatten weitere scharfe reaktionäre Maßregeln zur Folge.

b) Die im Volke latente Gährung wegen der Nichteinhaltung der Versprechen bezüglich Freiheit und Mitregierung erhielt neue Nahrung durch die Pariser Februar-Revolution des Jahres 1848.

In Deutschland erhob sich allenthalben eine nationale Bewegung, deren Streben auf Erlangung einer neuen nationalen Verfassung mit einer Vertretung des Volkes und einem Kaiser an der Spitze gerichtet war.

c) Die Volksbewegung gebar auch aus dem Schoße des Volkes heraus alsbald etwas Positives.

51 hervorragende liberale Männer traten — ohne amtlichen Auftrag — in Frankfurt zu dem sogen. Vorparlament zusammen. Deren Beschluß, eine Nationalversammlung mit konstituierender Kraft zusammenzurufen, kam nicht zur Ausführung.

d) Nun wollten auch die Regierungen nicht müßig bei Seite stehen. Ein Bundesbeschluß vom 10. März 1848 berief 17 Vertrauensmänner — einen für jede Stimme des Engeren Rates — um die Bundesorganisation zu revidieren, und ein zweiter vom

Siebzehnerentwurf.

Die deutsche National=
Versammlung in der
Paulskirche zu Frankfurt.

Beschlüsse der Versamm=
lung.

Zentralgewalt.

Reichsverweser.

Aufhebung des Bundes=
tags, dessen Gewalt auf
den Reichsverweser über=
geht.

Verfassungsberatung.

Grundrechte des deutschen
Volkes.

Verfassung des Deutschen
Reichs.

Bundesstaat.

Kaiser.

30. März 1848 schrieb allgemeine Wahlen für eine Nationalversammlung aus.

e) Die Seele jener 17 war Dahlmann, sie stellten den sogenannten Siebzehnerentwurf einer neuen Verfassung auf. (Die Reichsverfassung geht teilweise auf den Dahlmannschen Entwurf zurück.)

f) Auf das Wahlauschreiben vom 30. März — auf 50 000 Seelen sollte ein Abgeordneter nach allgemeiner, gleicher direkter Wahl gewählt werden — traten am 18. Mai 1848 die Vertreter des deutschen Volkes als „Deutsche Nationalversammlung“ in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen (tagte bis Juni 1849; Präsident Heinrich von Gagern).

g) Von deren Beschlüssen seien erwähnt:

1. Es wurde (durch ein Reichsgesetz, weil konstituierende Nationalversammlung) eine provisorische Zentralgewalt geschaffen und diese dem Erzherzog Johann von Oesterreich als Reichsverweser übertragen.

Diesem sollten auch Minister unterstellt sein.

Der Reichsverweser, welcher bis zur vollendeten Schaffung des Reichs im Amte bleiben sollte, wurde von den Bundesregierungen allgemein anerkannt.

Somit war der Bundestag aufgehoben! Seine Gewalt wurde dem Reichsverweser übertragen. Eine Auflösung des Bundes wurde aber dadurch nicht herbeigeführt.

2. Die Beratung der endgültigen Verfassung.

a) Als deren erster Teil wurden am 27. Dezember 1848 die „Grundrechte des deutschen Volkes“ publiziert (nachgebildet den *droits de l'homme et du citoyen* von 1789 und gipfelnd in der Gleichheit vor dem Gesetz und der bürgerlichen Freiheit).

b) Der zweite Teil kam erst 1849 nach langen Kämpfen zur Veröffentlichung als „Verfassung des Deutschen Reichs“ (28. März 1849); Oesterreich, Preußen und Bayern lehnten die Verfassung ab.

Nach derselben sollte Deutschland von nun an ein Bundesstaat sein.

Oberhaupt ein von der Nationalversammlung zu wählender erblicher „Kaiser der Deutschen.“

Reichstag:
Staatenhaus.
Volkshaus.

Friedrich Wilhelm IV.
Wahl und Ablehnung.

Niederbruch des Ver-
fassungswerks.

Weitere Reformversuche.

Deutsche Union.

Das Erfurter Parlament.

Oesterreichs Einspruch.

Die Olmüger Niederlage.

Der Großdeutsche Reform-
verein.

Neben diesem sollte der Reichstag stehen, zerfallend in ein Staatenhaus (Vertreter der Einzelstaaten) und ein Volkshaus (Abgeordnete des Volks, hervorgegangen aus allgemeiner, geheimer, direkter Wahl).

3. Zum erblichen Kaiser wurde am nämlichen Tage gewählt König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen.

Dieser lehnte ab, weil

1. nicht alle Fürsten (z. B. Oesterreich, Bayern) ihre Zustimmung gegeben hatten,
2. weil er die Reichs-Verfassung unbedingt annehmen sollte.

Damit brach das Verfassungswerk zusammen. Preußen und Oesterreich riefen ihre Abgeordneten aus der Versammlung unter großer Empörung derselben ab. Der Rest begab sich als sogen. Kumpfparlament nach Stuttgart, wo er von der Polizei endgültig aufgehoben wurde.

§ 22. Weitere Reformversuche.

Die weiteren Reformversuche gingen nunmehr von den Regierungen aus. Preußen, Hannover und Sachsen schlossen 1849 (Mai) das sogen. Dreikönigsbündnis. Nach dem Beitritt mehrerer kleinerer Staaten erhielt dasselbe den Namen „Deutsche Union“. Hannover und Sachsen trennten sich aber davon und Preußen berief darauf das sogen. Erfurter Parlament zur Schaffung einer Verfassung.

Hiergegen erhob Oesterreich Einspruch, verlangte Reaktivierung des alten Bundes und berief eine Bundesplenar-Versammlung nach Frankfurt a. M. Schon drohte damals ein Krieg auszubrechen. Indessen unter dem Druck der Vermittlung des russischen Kaisers Nikolaus I. gab Preußen im Vertrag von Olmütz (am 29. November 1850 zwischen dem österreichischen Minister Schwarzenberg und dem preußischen Freih. v. Manteuffel geschlossen, sogen. Olmüzer Niederlage) nach, und trat in den „reaktivierten“ Bund wieder ein.

Es fehlte indessen nicht an neu auftauchenden Reformprojekten. Es bildeten sich 2 Parteien:

1. Der Großdeutsche Reformverein, der eine Einigung und Fortführung des Bundes unter Oesterreichs Führung anstrebte,

Die Kleindeutsche Partei.

Der Norddeutsche Bund.

**Die Schleswig=
Holsteinische Frage.**

**Der „Offene Brief“
Christian's VIII.**

Das Londoner Protokoll.

2. die Kleindeutsche Partei (der später von Bennigsen gegründete Nationalverein), welche eine Einigung auf bundesstaatlicher Grundlage unter Führung Preußens und Ausschluß Oesterreichs anstrebte.

Schließlich war es das Schwert, welches die Reform schuf.

§ 23. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich.

Unmittelbare Ursache des Krieges von 1866 und damit des Zerfalls des Deutschen Bundes war die Schleswig-Holsteinische Frage.

Die Herzogtümer Schleswig und Holstein waren i. J. 1460 an Dänemark gekommen. Es war ihnen dabei zugesichert worden, daß sie, während sie mit Dänemark nur in Personal-Union standen, untereinander in Real-Union „up ewig ungedeeft“ verbleiben sollten.

Diese Verbindung kam in Gefahr, weil König Christian VIII. von Dänemark nur einen kinderlosen Sohn: Friedrich VII. hinterließ.

Nach diesem mußte Dänemark an die weibliche Linie Sonderburg-Glücksburg fallen, während in Schleswig-Holstein, wo die lex Salica galt, weibliche Thronfolge mithin ausgeschlossen war, die Augustenburger Linie auf den Thron kommen mußte.

Um der völligen Lostrennung vorzubeugen, verkündete Christian VIII. durch einen „Offenen Brief“ (1846), daß bei seines Sohnes (Friedrich VII.) Tode Schleswig und Lauenburg bei Dänemark bleiben und nach dänischem Gesetz vererben, also der (weiblichen) Linie Sonderburg-Glücksburg, Holstein dagegen der Augustenburger Linie zufallen sollte.

Die somit drohende Auseinanderreißung führte nach der Thronbesteigung Friedrichs VII. zum Aufstand in den Elbherzogtümern, bei welchem sie ursprünglich die Hilfe des Bundes für sich hatten.

Schließlich kam es doch zur tatsächlichen Einverleibung Schleswig-Holsteins in Dänemark, indem im sogen. Londoner Protokoll (1852) Herzog Christian von der Augustenburger Linie auf Holstein verzichtete und somit der Anwärter der Sonderburg-Glücksburgischen Linie (auch ein Christian) als Thronfolger des ganzen dänischen Reiches anerkannt wurde.

Gegenansprüche der
Augustenburgischen Des-
zendenz auf Holstein.

Bundesexekution gegen
Dänemark.

Der Dänische Krieg.

Gutachten der Preuß.
Kron-Syndici.

Gasteiner Vertrag.

Lauenburg an Preußen.

Neuer Preussischer
Reformversuch.

Preußens Vorlage.

Raum hatte dieser als Christian IX. den dänischen Thron bestiegen, trat der Sohn jenes Augustenburger Christian mit Ansprüchen auf Schleswig-Holstein unter der Behauptung hervor, daß der Londoner Verzicht seines Vaters für ihn nicht bindend wäre. Er erklärte sich als Friedrich VIII. zum Herzog. Der Deutsche Bund unterstützte ihn auf sein Ansuchen und beschloß die Exekution gegen Dänemark.

Oesterreich und Preußen besetzten 1864 Schleswig-Holstein (Dänischer Krieg).

Im Frieden von Wien wurden die Herzogtümer an beide zur gemeinschaftlichen Verfügung abgetreten.

Oesterreich wollte sie dem Augustenburger überlassen; Preußen hatte kein Interesse an diesem neuen selbständigen Staat, und als Friedrich von Augustenburg auf Bismarcks Verlangen, sich an Preußen eng anzuschließen, nicht eingehen wollte, ließ man ihn fallen, indem man sich auf ein Gutachten der Preussischen Kron-Syndici stützte, welches ihn an den Verzicht seines Vaters gebunden erklärte. Nunmehr war der Konflikt unvermeidlich.

Man versuchte noch eine Einigung im Gasteiner Vertrag (1865), nach welchem unter Beibehalt des Kondominats Oesterreich die Verwaltung Holsteins, Preußen die Schleswigs übernahm.

Das Herzogtum Lauenburg wurde gegen eine an Oesterreich zu zahlende Entschädigung von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Taler an Preußen abgetreten. Diese Personal-Union wurde durch Preuß. Gesetz (nicht Reichsgesetz, weil bereits uniert) vom 23. Juni 1876 in eine Real-Union umgewandelt.

Noch einmal ging von Preußen der Versuch zu einer Reformierung des Bundes aus, und zwar diesmal in ganz bestimmter Formulierung der geplanten Neugestaltung.

Niedergelegt war dieselbe in einer Vorlage, welche der preussische Bundestags-Gesandte am 11. Mai 1866 der Reform-Kommission des Bundes übergab.

Preußen verlangte die Einführung einer periodisch einzu-berufenden Nationalvertretung, Beseitigung der Stimmen-einheit, Regelung des Konsulatswesens, Revision der Bundeskriegsverfassung und Schaffung einer Deutschen Kriegsmarine.

Zu einer ernstern Beratung dieser Vorlage ist es nicht gekommen.

**Oesterreichs Gegenver-
halten.**

Besetzung Holsteins.

**Mobilmachungs-Beschluß.
Preußens Erklärung.**

**Preußens Abrüstungs-
verlangen.**

**Kriegserklärung an
Oesterreich.
Königgrätz.**

**Friede zu Nikolsburg
und Prag.**

Auflösung des Bundes.

Annexion Hannovers usw.

Oesterreich verlangte am 1. Juni 1866 die Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Frage durch den Bund.

Preußen erklärte dies als Bruch der Gasteiner Konvention und besetzte Holstein.

Den am 14. Juni 1866 von der Bundesversammlung auf Oesterreichs Antrag gefaßten Beschluß, sämtliche nicht österreichischen und nicht preußischen Armeekorps zu mobilisieren, beantwortete Preußen mit der Erklärung „daß es den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr für verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde.“

Preußens Vorgehen war insofern gerechtfertigt, als nach der Bundesakte das Austrägalverfahren am Platze gewesen wäre.

Dem Austritt Preußens schlossen sich die auf seiner Seite stehenden Staaten an.

Preußen verlangte von Hannover, Sachsen, Kur-Hessen die Abrüstung, von den kleineren norddeutschen Staaten Anschluß im Kriegsfall, beides unter Garantie des Gebietes und der Selbstständigkeit.

Auf die Weigerung erfolgte die Kriegserklärung an Oesterreich und die süddeutschen Staaten. Die Entscheidung fiel schnell. (Königgrätz 3. Juli 1866).

Im Präliminarfrieden von Nikolsburg (26. Juli), sowie im Frieden von Prag (30. August) erkannte Oesterreich die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an, und gab seine Zustimmung zu einer Neugestaltung Deutschlands ohne seine Beteiligung.

Die Auflösung des Bundes wurde durch Beschluß des in Augsburg befindlichen Bundestags ausdrücklich ausgesprochen (24. August 1866).

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Neuß ä. L. und Sachsen-Meiningen traten in den Berliner Friedensverträgen den Bestimmungen des Nikolsburger Friedens bei.

Hannover, Kur-Hessen, Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M. verloren ihre Selbstständigkeit und wurden nebst kleineren bayrischen und hessischen Gebietsteilen in Preußen einverleibt, ebenso wie die durch den Wiener Frieden von 1864 von Dänemark abgetretenen Elbherzogtümer. Bezüglich letzterer blieb allerdings vorbehalten eine Rückabtretung einiger Teile Nord-

**Anerkennungen der
Bundesauflösung.**

**Die August-Bündnisse.
Bismarcks Grundzüge
einer neuen Bundesver-
fassung.**

**Inhalt der August-
Bündnisse.**

**Parlament.
Die August-Bündnisse als
völkerrechtliches pactum de
contrahendo.**

schleswigs an Dänemark, wenn deren Bevölkerung durch Plebiszit einen diesbezüglichen Wunsch ausgesprochen hätte.

Auf diesen Vorbehalt hat Oesterreich 1879 vertraglich verzichtet.

Von Luxemburg und Limburg, die sich seit Preußens Austritt den Bundesversammlungen ferngehalten hatten, wurde dessen Auflösung und die politische Neugestaltung Deutschlands im Londoner Vertrag (11. Mai 1867) ausdrücklich anerkannt, sodaß mit Ausnahme von Lichtenstein eine ausdrückliche Zustimmung zur Bundesauflösung von sämtlichen selbständig gebliebenen früheren Mitgliedern desselben vorlag.

Auch die europäischen Großmächte haben im Londoner Protokoll diese Auflösung anerkannt.

Das völkerrechtliche Verhältnis, als welches der Bund sich darstellte, war somit beendet; eine Fortdauer der Rechte des Bundes, sowie weitere Gültigkeit seiner Beschlüsse gibt es nicht.

Die unter dem Bunde geschaffenen objektiven Rechtsnormen behielten um deswillen weitere Kraft, weil sie Landesgesetze waren.

§ 24. Die August-Bündnisse.

Fürst Bismarck hatte schon kurz vor Auflösung des Bundes den Regierungen „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung“ unterbreitet (10. Juni 1866) und machte am 16. Juni den norddeutschen Staaten (Hannover, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Luxemburg ausgenommen) den Vorschlag zu einem Bündnis.

Mit Ausnahme von Sachsen-Meiningen und Neuß ä. L. nahmen alle an, und so kam am **18. August 1866** (Augustbündnis) ein Vertrag zustande, welchem alsbald noch das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen, Neuß ä. L. und Hessen-Darmstadt mit den Gebietsteilen nördlich des Mains beitraten.

In dem Vertrag wurde auf die Dauer eines Jahres ein Offensiv- und Defensiv-Bündnis vereinbart. Die näheren Zwecke sollten einer Bundesverfassung vorbehalten bleiben.

Als Basis dafür sollten die Bismarck'schen „Grundzüge“ vom 10. Juni 1866 dienen. Zur Beratung sollte ein gemeinschaftliches Parlament zusammenberufen werden, und zwar auf Grundlage des Reichswahlgesetzes von 1849. Der wahre Charakter des Augustbündnisses ist also der, daß auf seiner Basis ein definitiver Bund geschlossen werden sollte (ein völkerrechtliches

Konferenzen über Ver= fassungs=Entwurf.

Die Einigung der Re= gierungen und Inhalt der Abmachungen.

Stellung des Königs von Preußen im Bunde.

Partikulare Einführung eines Wahlgesetzes.

Nur beratender Reichstag.

Wahlen zum Reichstag.
Mandat an den König von Preußen zur Einbe= rufung und Vorlage.

Tagung des Reichstags.
Annahme des Verfassungs=Entwurfs.

Rechtscharakter des „kon= stituierenden“ Reichstags.

Erfüllung der August= Bündnisse.
Einzelstaatliche Ein= führung.

pactum de contrahendo). Mit dem demnächst stattgefundenen Abschluß des Norddeutschen Bundes ist dieses politische Projekt erfüllt worden.

Die Bevollmächtigten von 22 Bundesstaaten traten im Dezember 1866 in Berlin zu Konferenzen über den Verfassungs-Entwurf zusammen. Unter Bismarcks Vorsitz führten diese Beratungen am 7. Februar 1867 zu einer Einigung der Regierungen.

Dem Bund sollte für bestimmte Angelegenheiten das Gesetzgebungsrecht zustehen, welches durch einen Bundesrat und Reichstag ausgeübt werden sollte.

Dem König von Preußen sollten als Führer des Bundes dessen diplomatische Vertretung nach außen, sowie der Oberbefehl über Heer und Marine zustehen.

Um einen Reichstag berufen zu können, war die partikuläre Einführung eines Wahlgesetzes nötig. Die überwiegende Anzahl dieser Gesetze gab dem zu wählenden Reichstag nur die Befugnis zur „Beratung“ — nicht Vereinbarung — der Bundesverfassung, so daß deren endgültige Genehmigung den Einzelstaaten vorbehalten blieb.

Die Wahlen zum Reichstag erfolgten im Februar 1867.

Dem König von Preußen war von den verbündeten Regierungen die Einberufung des Reichstags und die Vorlage des Verfassungs-Entwurfs übertragen worden.

Der Reichstag wurde berufen am 24. Februar und tagte bis 17. April 1867.

Am 16. April nahm er den von ihm vielfach geänderten und verbesserten Entwurf mit 230 gegen 53 Stimmen an.

Am gleichen Tage wurde derselbe auch von den Kommissionen der verbündeten Regierungen einstimmig angenommen.

Was die so geschaffene Rechtslage anlangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß der sogen. „konstituierende“ Reichstag kein Parlament im staatsrechtlichen Sinne war, sondern — da er als Staatsorgan noch nicht möglich — nur eine Versammlung von Vertrauensmännern.

Es war nunmehr die im Augustbündnis aufgestellte völkerrechtliche Pflicht, einen Bund einzugehen, soweit erfüllt, daß es nur noch der einzelstaatlichen Durchführung bedurfte. Diese war aber absolut nötig, und zwar in Gestalt verfassungsändernder Gesetze, da ja durch den Eintritt in den Bund die Lage der Einzelnen völlig geändert wurde.

**Rechtlicher Charakter des
Norddeutschen Bundes.****Streitfragen.****Laband'sche Theorie.****Seydel = Arndt'sche
Theorie.****Haenel.****Binding.****Suebler.**

Demgemäß ist der Entwurf der Bundesverfassung in allen Einzelstaaten den Landtagen zur Genehmigung vorgelegt, von allen angenommen und mit dem Vermerk publiziert, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1867 im Gebiet des Staates in Kraft treten sollte.

§ 25. Rechtlicher Charakter des Norddeutschen Bundes.

Die Frage, auf welchem Rechtsgrunde die verbindliche Kraft der Bundes- (auch Reichs-) Verfassung beruht, ist sehr bestritten.

Die bedeutsamste ist die von Laband aufgestellte Theorie.

Derselbe erklärt die Gründung des N. B., d. h. den gleichzeitigen Eintritt der norddeutschen Staaten in denselben für eine Tat, eine Rechts-handlung. Es ist dieselbe, zu der sich die Staaten im Augustbündnis verpflichtet hatten.

Der Bund wurde ins Leben gerufen von Staaten, die vor ihm existent waren: sie haben ihm seine Verfassung gegeben, nicht sich selbst. Bei seiner Gründung hat er seine Verfassung mit auf die Welt gebracht. Dieselbe ist also keineswegs unter den Gesichtspunkt des Landesgesetzes zu bringen, sondern als eine freie Willens-tat aller bei der Gründung beteiligten Staaten aufzufassen.

Seydel (auch Arndt) ziehen nämlich aus den Einzel-Publikationen den Schluß, daß die Verfassung gleichmä ß i g e s Landesgesetz sämtlicher verbündeter Staaten geworden sei.

Haenel vertritt im Gegensatz dazu die Auffassung, daß der Verfassung die Bedeutung eines für alle Einzelstaaten verbindlichen Gesetzes zukomme, welches auf einer über ihnen stehenden Macht, dem Willen der Gesamtheit, beruhe.

Binding: Verfassung ist Landesgesetz, entstanden durch Vertrag der verbündeten Regierungen mit dem norddeutschen Volke. (Es gab aber 1867 kein „norddeutsches Volk“ und es gibt keinen staatsrechtlichen Vertrag zwischen Obrigkeit und Volk.)

Huebner: Bund beruht primär auf vö l k e r r e c h t l i c h e m Vertrag (Augustbündnis), in zweiter Linie auf staatsrechtlicher Basis, nämlich auf dem Gesamtwillen des am 1. Juli 1867 entstehenden Staates.

Der Norddeutsche Bund war Bund und Staat zugleich in untrennbarer Vermischung. Die Elemente des Bundes sind die

Subjekt der Staatsgewalt.

Organe des Bundes.

Die süddeutschen Staaten.

Kein Südbund.

**Verbindung von Nord
und Süd.**

**Preußens Bündnisver-
träge mit dem Süden.**

Völker. Elemente des Gesamtstaates sind die Angehörigen der 22 Staaten.

Subjekt der Staatsgewalt ist der Bund selbst. Als Träger der Bundesgewalt sind die 22 Staatsregierungen anzusehen.

Organe des Bundes sind:

a) Bundesrat (aus Vertretern der Regierung),

b) Reichstag (aus Vertretern des Volkes),

c) Bundes-Präsidium (König von Preußen).

Die ersten beiden hatten Gesetzgebung und Verwaltung. Dem Präsidium stand die Ausübung gewisser Hoheitsrechte zu (Kriegshoheit).

§ 26. Die süddeutschen Staaten.

Die süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen [südl. des Mains]) waren durch die Bestimmungen des Prager Friedens von dem Bundesstaate ausgeschlossen. Ihnen wurde die Bildung eines Südbundes offen gelassen, der internationale Selbständigkeit haben, und Anschluß an den Nordbund finden sollte.

Zur Gründung dieses Südbundes ist es nicht gekommen.

Dagegen wurde eine anderweitige wichtige Verbindung zwischen Nord und Süd hergestellt.

Preußen hatte nämlich mit den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden schon im Jahre **1866** gleichzeitig mit den Friedensschlüssen Bündnisverträge abgeschlossen, welche übereinstimmend dahin lauteten: 1. daß zwischen Preußen und den genannten Staaten ein Schutz- und Truppbündnis dahin bestehen solle, daß die Kontrahenten sich gegenseitig die Integrität der Gebiete ihrer Länder garantieren und sich verpflichten, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen, und

2. daß für diesen Fall der Oberbefehl über die Truppen der kontrahierenden süddeutschen Staaten dem König von Preußen übertragen werden solle.

Endlich war zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Bestandteile des letzteren im April 1867 gleichfalls ein Schutz- und Truppbündnis, sowie eine engere Militär-Konvention abgeschlossen.

Art. 79 der Bundes=
Verfassung.

Wirkung der französischen
Kriegserklärung.

Die November-Verträge.

Baden—Hessen.

Württemberg.

Bayern.

Charakter der Verträge.

Endlich war im Art. 79 der Norddeutschen Verfassung der Eintritt der süddeutschen Staaten bereits vorgesehen. Derselbe sollte auf Vorschlag des Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen. Die Bedeutung dieser Klausel liegt darin, daß kein verfassungänderndes, sondern nur ein gewöhnliches Bundesgesetz nötig war.

Die französische Kriegserklärung (Juli 1870) brachte die angestrebte Vereinigung.

Ludwig II. von Bayern erklärte, der Bundesfall mit Preußen sei gegeben. Er ordnete die Mobilmachung der bayerischen Armee an und ihm folgten die anderen süddeutschen Staaten. Noch während des Krieges brach sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses Bahn.

Die Initiative ging auch hier von Bayern aus. Nach Vorverhandlungen in München führten die weiteren Verhandlungen im Hauptquartier zu Versailles zum Abschluß der sogen. Novemberverträge.

1. Zunächst wurde am 15. November 1870 zwischen dem Nordd. Bund und Baden und Hessen ein Vertrag über Gründung des „Deutschen Bundes“ und Annahme einer Bundesverfassung geschlossen. Letztere sollte vertragsgemäß am 1. Januar 1871 in Kraft treten.

2. Am 25. November erfolgte der Vertrag zwischen dem Nordd. Bund, Baden und Hessen einer- und Württemberg andererseits (de dato Berlin), nach welchem Württemberg unter einigen Sonderbestimmungen dem Vertrag vom 15. November beitrug. (Dazu gehörig Schlußprotokoll und Militärkonvention).

3. Am 23. November 1870 wurde der (erst 1871 publizierte) Vertrag von Versailles zwischen Bayern und dem Nordd. Bunde geschlossen. Derselbe enthält die vielfach von der norddeutschen abweichende „Verfassung des Deutschen Bundes“. (Dazu gehört das Schlußprotokoll vom 23. November 1870.)

Die Versailler Verträge sind völkerrechtlicher Natur und ähnlich dem Augustbündnis.

Da die beabsichtigte Verfassung mit den einzelnen Staatsrechten im Widerspruch stand, mußten die Novemberverträge den einzelnen Parlamenten (d. h. dem norddeutschen Reichstag und den 4 süddeutschen Landtagen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Bund erhielt den
Namen „Deutsches Reich.,,
Deutscher Kaiser.

Proklamation zu Ver=
failles.

Stellung des Königs von
Preußen.

Redaktion der Reichsver=
fassung.

Die Reichsverfassung und
ihre Gestaltung.

Verhältnis der Reichs=
verfassung zu der des
Norddeutschen Bundes.

Das ist geschehen. Die Annahme und Einzelpublikationen erfolgten und damit trat der neue Bund am 1. Januar 1871 ins Leben.

§ 27. Deutsches Reich.

Auf Anregung Bayerns (veranlaßt durch Bismarck) vereinbarten die deutschen Staaten einstimmig, daß der Bund den Namen „Deutsches Reich“ und der Inhaber des Präsidiums den Titel „Deutscher Kaiser“ erhalte. — Der starke Wunsch Wilhelms I., den Titel „Kaiser von Deutschland“ zu erhalten, drang nicht durch —.

Die feierliche Annahme des Kaisertitels erfolgte durch die — juristisch bedeutungslose — Proklamation zu Versailles am 18. Januar 1871.

Der König von Preußen erhielt durch die Kaisermürde keinerlei weitere politische Rechte, wie als Inhaber des Bundes-Präsidiums.

Das neue Reich trat alsbald an die Aufgabe heran, seine Verfassung zu redigieren. Es war dies nötig, weil die Publikation der November-Verträge verschieden gestaltete Redaktionen enthielt.

Dem nächsten Reichstag wurde deshalb der Entwurf einer Reichsverfassung vorgelegt.

Von diesem genehmigt, wurde dieselbe am 16. April 1871 als Reichsgesetz verkündet und trat am 4. Mai 1871 in Kraft. (Ausgabetag der Nr. 16 des Bund.-Ges.-Bl. am 20. April 1871.)

Das Gesetz enthält 2 Teile:

1. Das Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (Einführungsgesetz),
2. Die Verfassung selbst (der letzteren voranstehend eine Einleitung).

Gegenüber dem bayerischen November-Vertrag, an den sie sich anschließt, enthält die Urkunde die materielle Aenderung im Art. 8 Abs. 3, welcher die Zusammensetzung des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten betrifft. (Voritz bei Bayern.)

Gegenüber der Norddeutschen Verfassung zunächst bemerkenswert der Fortfall des (erledigten) Art. 79. (Beitritt der Südstaaten). In der Verfassung des November-Vertrages (15. November) befand sich noch ein Art. 80; dieser, die Einführung der Gesetze des Norddeutschen Bundes ins Reich betreffend,

Einteilung der Verfassung.

Spätere Aenderungen
der Verfassung.

ist erseht durch § 2 des Einführungsgesetzes vom 16. April 1871.

Das Inkrafttreten der Verfassungs-Redaktion ist nicht mehr vertragsmäßige Vereinbarung, sondern Reichsgesetz. (Das Einführungsgesetz zeigt die übliche Publikationsformel).

Die Verfassung zerfällt in 14 Abschnitte:

1. Bundesgebiet (Art. 1),
2. Reichsgesetzgebung (Art. 2—5),
3. Bundesrat (Art. 6—10),
4. Präsidium (Art. 11—19),
5. Reichstag (Art. 20—32),
6. Zoll-, Handelswesen (Art. 33—40),
7. Eisenbahnwesen (Art. 41—47),
8. Post-, Telegraphenwesen (Art. 48—52),
9. Marine und Schifffahrt (Art. 53—55),
10. Konsulatwesen (Art. 56),
11. Reichskriegswesen (Art. 57—58),
12. Reichsfinanzen (Art. 69—73),
13. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen (Art. 74—77),
14. Allgemeine Bestimmungen (Art. 78).

Von späteren Aenderungen der Reichsverfassung seien hervorgehoben:

1. Durch Gesetz vom 24. Februar 1873 wurde durch Aufhebung des Abs. 2 Art. 28 die „itio in partes“ für den Reichstag beseitigt (besteht für Bundesrat: Art. 7, 4. Abs.).
2. Zu Art. 43 Z. 9 wurde durch Gesetz vom 3. März 1873 ein Zusatz, die „Seeschiffahrts-Zeichen“ betreffend, gemacht.
3. Sehr wichtig ist die sogen. lex Lasker vom 20. Dezbr. 1873: Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung wurde auf das gesamte bürgerliche Recht — bisher nur Obligationenrecht — ausgedehnt, und somit die Grundlage für Schaffung des B.G.B. gewonnen. Art. 43. 13.
4. Durch Gesetz vom 19. März 1888 wurde die fünfjährige Legislaturperiode des Reichstags eingeführt (statt 3 Jahre).

Streitfragen über den
rechtlichen Charakter des
deutschen Reichs.

Neuschöpfung oder Fort-
setzung?

Staatenbund und Bundes-
staat.
Arten der Staatenver-
bindungen.

Staatenbund.

Einheitsstaat.

§ 28. Der rechtliche Charakter des Reiches.

Die Frage nach der Rechtsnatur des Deutschen Reiches ist eine der bestrittensten des ganzen Staatsrechts. Der Streit beginnt bereits bei der Untersuchung über die Rechtsnachfolgschaft und erreicht bei der Kernfrage seinen Höhepunkt in einer unzählbaren Vielheit von Ansichten und Varianten.

Eine Verschiedenheit in der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Reiches besteht darin, daß ersterer sich als völlige Neuschöpfung, nicht etwa als Fortsetzung des Deutschen Bundes darstellt.

Das Reich dagegen — die Mehrzahl wenigstens der Staatsrechtslehrer vertritt den Standpunkt — ist nur eine Erweiterung und Umbildung des Norddeutschen Bundes, wie sie dessen Verfassung (Art. 79) bereits vorsah.

Einige — v. Seydel, Huebler — erklären allerdings auch das Reich als eine völlig neue Schöpfung, und leugnen die Rechtsnachfolge.

Staatenbund und Bundesstaat.

Alle Staatenverbindungen sind entweder vertragsmäßiger (völkerrechtlicher) oder korporativer (staatsrechtlicher) Natur.

Die erstere entspricht auf dem Gebiete des Privatrechts der Gesellschaft, letztere der Korporation.

Wenn sich wie im Deutschen Bunde von 1815 verschiedene Staaten zur gemeinsamen Ausübung gewisser Hoheitsrechte dergestalt verbinden, daß sie ihre Souveränität behalten, so entsteht ein Staatenbund. Wie die privatrechtliche Gesellschaft hat ein solcher keine eigene juristische Persönlichkeit, sondern stellt sich als Rechtsverhältnis zwischen Personen des öffentlichen Rechts dar.

Die staatsrechtliche Vereinigung dagegen erzeugt ein Rechts-subjekt.

Gehen die zusammentretenden Staaten völlig in dem neuen Gebilde auf, dergestalt, daß sie ihre bisherige Selbständigkeit verlieren, so entsteht ein Einheitsstaat.

In den staatlichen Vereinigungen indessen, wie sie die Vereinigten Staaten von Nordamerika z. B., der Norddeutsche Bund und nunmehr das Deutsche Reich zeigen, hat man es mit Neubildungen zu tun, die sich weder unter den Staaten-

Bundesstaat.

Souveränität.

**Zur Charakteristik des
Deutschen Reichs.**

**Souveränität des Nord-
deutschen Bundes und des
Deutschen Reichs.**

bund noch unter den Einheitsstaat rubrizieren lassen: Man prägte für diese Erscheinungen das Wort **Bundestaat**.

Von einem Einzelstaat, einem Kaiserreich kann bei uns die Rede nicht sein, der deutsche Kaiser als solcher ist kein souveräner Monarch. Ebenjowenig ist das Deutsche Reich eine Republik. Es läßt sich unter den Begriff Monarchie so wenig wie unter den der Republik einreihen, weil es sich aus verschiedenartigen Monarchieen und Republiken zusammensetzt.

Unumgänglich ist für die definitive Beantwortung die Voruntersuchung über den Begriff „Souveränität“ und die Frage: gehört diese Souveränität mit Notwendigkeit zu einem Staat?

Souveränität ist die Unabhängigkeit eines Staates von der Herrschaft eines anderen Gemeinwesens. Ihr Fundament ist „höchste Gewalt“, die keine Beschränkung duldet, um deswillen aber auch keine Teilbarkeit zuläßt. — Die Lehre des Staatsrechtslehrers **Waiz** von der Teilbarkeit der S. ist heute allseitig verworfen. — Die zweite Vorfrage: „ist S. begriffliches Merkmal des Staates“ muß mit Laband gegen v. Seydel verneint werden. Auch die scharfsinnigste Dialektik kann die geschichtliche Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß man Gemeinwesen, die von einem anderen (z. B. Türkei) abhängig und somit nicht souverän sind, doch überall als „Staaten“ betrachtet hat.

Diese Beantwortung der beiden Vorfragen und ein kleiner historischer Rückblick werden uns also logisch zum Endziel, der Charakteristik des Reichs, führen.

Mit jenen Augustverträgen des Jahres 1866 hatten sich souveräne Staaten verpflichtet, ein neues, über den Einzelnen stehendes, souveränes Gemeinwesen zu schaffen. Und als dann diese Verträge mit der Gründung des Norddeutschen Bundes erfüllt wurden, da haben die Gliedstaaten zu Gunsten der Allgemeinheit auf das kostbare Gut ihrer Souveränität verzichtet: Der Bund als solcher war fortan souverän.

Staaten indessen sind die Glieder nach wie vor geblieben, denn S. ist eben kein Wesensmoment des Staatsbegriffs.

Und dasselbe, was sich auf Grund der Augustverträge im Norddeutschen Bund verwirklichte, sehen wir analog aus den Novemberverträgen emporkommen: das Deutsche Reich.

v. Seydels Ansicht.

Standpunkt Hueblers.

Die Einzelstaaten sind
keineswegs bloße Verwal-
tungsbezirke.

Aus den bisherigen völkerrechtlichen Verträgen erwuchs ein neues staatsrechtliches, selbständiges Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit:

Das neue Deutsche Reich, die glänzende Fortsetzung des Norddeutschen Bundes.

In diesem Bundesstaat ist neben der eigenen Souveränität kein Platz für die eines anderen. In Deutschland ist heute weder das Königreich Preußen, noch Rußl. ä. S. souverän; souverän ist einzig und allein das Reich. Und zwar ist Träger dieser Reichssouveränität die Gesamtheit der verbündeten Regierungen. (Bismarck 1871.)

Wenn v. Seydel das Reich nach wie vor als auf den völkerrechtlichen Verträgen souverän gebliebener Gliedstaaten aufgebaut ansieht, somit konsequenter Weise nur einen Staatenbund anerkennt, so verschließt er seine Augen für die Machtmittel der neuen Schöpfung. Ueberieht er, oder will er nicht sehen die Gesetzgebungsmacht, — Reichsrecht bricht Landesrecht — unterschätzt er die eigenen Organe des Reichs, den Kaiser, Bundesrat und Reichstag, und läßt er unbeachtet die wichtige Kompetenz-Kompetenz. Will das Reich seine Zuständigkeit erweitern, so ist zwar eine Verfassungsänderung notwendig und unmöglich, wenn 14 Stimmen im Bundesrat dagegen sind. (Art. 78 B.U.):

Wäre das Reich aber ein völkerrechtlicher Staatenbund, so könnte nimmermehr ohne Zustimmung eines jeden Einzelnen der Vertragsschließenden die Verfassung geändert werden.

Einen eigenen Standpunkt nimmt Huebner ein. Nach ihm hat das Reich 1. föderative Natur, durch einen völkerrechtlichen Vertrag. 2. hat es unitarische Natur. Es bildet einen Gesamtstaat kraft Statuts. (Staatsgrundgesetz). Die 25 Staaten setzten ein neues Gebilde aus sich heraus, auf welches sie gewisse Hoheitsrechte übertrugen.

Der von den souveränen Einzelstaaten geschaffene Bund wurde gleichfalls souverän.

Berneint man auch mit der herrschenden Ansicht die Souveränität der Gliedstaaten, so muß man doch die Auffassung, daß sie nunmehr zu bloßen Verwaltungsbezirken — Selbstverwaltungskörpern — des Reiches degradiert seien, zurückweisen. Von solchen, die wie Provinzen, Kreise u. ihre Selbst-

Verhältnis des Reichs zu
den Bundesstaaten.
Zusammensetzung des
Reichs.

Pflichten der Bundes-
staaten.

Unlöslliche Zugehörigkeit.

Personal-Real-Union.

Völliges Ineinanderauf-
gehen.

Rechte der Einzelstaaten.

Allgemeine Mitglied-
schaftsrechte.

Verwaltungsbefugnis gerade erst vom Staat empfangen, unterscheiden sie sich himmelhoch, weil sie nach wie vor die wahre Staats-
hoheit besitzen und ihre Herrschaftsbefugnisse kraft originä-
ren, von keiner anderen Macht abgeleiteten Rechts innehaben.

§ 29. Verhältnis des Reichs zu den Bundesstaaten.

Die 25 Einzelstaaten: 3 Republiken (Hamburg, Bremen, Lübeck), 4 Königreiche (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg), 5 Herzogtümer (Braunschweig, S.=Meiningen, S.=Altenburg, S.=Coburg=Gotha, Anhalt), 6 Großherzogtümer (Baden, Hessen, Mecklenburg=Schwerin, Sachsen=Weimar, M.=Strelitz, Oldenburg), 7 Fürstentümer (2 Lippe, 2 Reuß, 2 Schwarzburg, Waldeck) haben dem Reich gegenüber, wie die Mitglieder einer Korporation des Privatrechts Rechte und Pflichten.

1. Die Pflichten der Bundesstaaten bestehen in positiven Leistungen (auf militärischem, finanziellem Gebiet) sowie in der Gehorsamspflicht gegen das Reich. (Art. 19 sieht Bundesexekution vor: auf Beschluß des Bundesrats auszuführen vom Kaiser.)

Die Zugehörigkeit zum Reich ist eine unlösliche, Ausschluß oder Austritt sind unmöglich.

Personal- und Real-Union zweier Gliedstaaten sind als innere Angelegenheiten ohne Reichsgesetz möglich, dagegen bedarf es richtiger Ansicht nach bei völligem Aufgehen eines Bundesstaates in den anderen der Zustimmung der Reichsgewalt (weil Art. 1 das Bundesgebiet aus 25 Staaten bestehen läßt). Wie zu solcher Vereinigung bedarf es auch eines verfassungsändernden Gesetzes, um Gebietsteile eines Einzelstaates an eine auswärtige Macht abzutreten, desgleichen beim Erwerb eines außerdeutschen Gebietes (cf. Helgoland).

2. Die Rechte der Einzelstaaten sind
 - a) allgemeine Mitgliedschaftsrechte,
 - b) Sonderrechte (*jura singularia*),
 - c) die aus der gebliebenen Staatshoheit fließenden Rechte (*jura singulorum*).

Zu a) Aus ihrer Mitgliedschaft zum Reich haben die Gliedstaaten an und für sich gleiche Rechte (und Pflichten). Diese grundsätzliche Gleichberechtigung, z. B. an der Bildung

Jura singularia.

Reservatrechte.

Fälle von Reservatrechten.

der Reichsorgane, schließt natürlich eine Rücksichtnahme auf die erheblich verschiedenen Machtverhältnisse nicht aus. Ruß ä. L. kann nicht überall Gleichstellung mit Preußen beanspruchen. Aber was Schutz und Vertretung gegenüber dem Ausland anlangt, sowohl für Gebiet wie für Untertanen, ist volle Gleichberechtigung vorhanden.

Zu b) Unter den *jura singularia* hat man solche Rechte zu verstehen, die einzelnen Bundesstaaten durch die Verfassung zugewiesen sind. (Änderung nur mit Zustimmung der Berechtigten Art. 78.)

Da solche Sonderrechte Abweichungen von der sonst geltenden Regel zu Gunsten einzelner Staaten sind, bedeuten sie Modifikationen des Prinzips der Gleichheit aller Mitglieder.

Als Gruppen solcher Sonderrechte sind zu scheiden

- α) solche, in welchen einzelnen Staaten Hoheitsrechte vorbehalten sind, welche sonst dem Reiche zustehen (sogen. Reservatrechte),
- β) solche, welche Bevorzugungen der Einzelstaaten in der Organisation des Reiches und in finanzieller Hinsicht enthalten.

Zu α) Wichtige derartige Reservatrechte sind

1. die Rechte Hamburgs und Bremens auf Freihäfen. (Art. 34, Zollausfluß beseitigt seit 1888.)
2. Die Exemption Badens von der Brausteuer (Art. 35). Die in der Verfassung vorgesehene Exemption der Südstaaten von der Branntweinsteuer ist durch R.G. von 1887 aufgehoben.
3. Die Reservatrechte Württembergs bezüglich der Biersteuer, des Post-, Telegraphenwesens, des Reichskriegswesens und des Eisenbahnwesens.
4. Der Ausschluß Bayerns von der Biersteuergemeinschaft, von der Post-, Telegraphen-Verwaltung, Eisenbahnwesen, von der Reichsgesetzgebung bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, von der Immobilienversicherung, von der Kompetenz der Normalaichungs-Kommission; seine Befugnis, einer Bank das Notenprivileg bis 70 Millionen Mark zu ver-

Fälle der Sonderrechte.

Jura singulorum.

Grenzen der Reichskompetenz.

**Die Organisation des
Reiches.
Der Kaiser.
Art. 11 B.U.**

**Die staatsrechtliche
Stellung des Kaisers.**

leihen; insbesondere aber seine Sonderstellung auf dem Gebiete des Militärwesens (Festsetzung des Militäretats), besonderer Senat für das Bayerische Heer beim Reichsmilitärgericht.

Zu β) Sonderrechte der zweiten Gruppe haben

1. Preußen (Präsidialrechte),
2. Bayern, (auf sechs erhöhte Stimmenzahl im Bundesrat; Vorzugsrecht bei Verhinderung Preußens; ständiger Vorsitz im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, und Sitz im Ausschuss für Landheer und Festungen. Vertretung der Reichsgesandten durch seine Gesandten),
3. Württemberg, (ständiger Sitz in den Ausschüssen für Landheer und Festungen und für auswärtige Angelegenheiten),
4. Sachsen, (ständiger Sitz im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten).

Zu γ) Zu den *jura singulorum* gehören alle diejenigen Hoheits- und Vermögensrechte, welche nicht zur Kompetenz des Reichs gehören.

Die Grenzen dieser Kompetenz sind in der Verfassung gezogen. Allerdings kann das Reich dieselben durch verfassungänderndes Gesetz ohne spezielle Zustimmung eines Einzelstaats erweitern, indessen nimmt z. B. Huebler an, daß eine übermäßige Erweiterung der Kompetenz zur Kündigung der Bundesverträge (Novemberverträge) wegen Vertragsverletzung führen könnte.

Wenn man auch nicht soweit gehen will, wird man doch sagen müssen, daß jeder einzelne Staat verlangen kann, daß die Reichsgewalt sich eines Uebergriffs über seine Kompetenzlinie enthalte.

§ 30. Die Organisation des Deutschen Reichs.

I. Der Kaiser.

RVf. Art. 11, Abs. I: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt“.

1. Staatsrechtliche Stellung des Deutschen Kaisers.

a) Im Deutschen Reiche ruht zwar die Souveränität bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen, wie dieselben im Bundesrate ihre Vertretung findet, in welchem auch der Kaiser die Mitgliedschaftsrechte Preußens ausübt.

Allein der Kaiser ist außerdem auch das verfassungs-

Verbindung der Kaiser-
krone mit der Krone
Preußens.
Die preußische Thronfolge
entscheidet.

Regentschaft.

Persönliche Rechte des
Kaisers.

Titel etc.

Erblichkeit der Kaiser-
würde.

Kaiserkrone, Standarte,
Wappen.

mäßige Oberhaupt, der selbständige Repräsentant des souveränen Reichs.

Dieser Stellung entspricht die Formel „von Gottes Gnaden“, insofern dieselbe die Unabhängigkeit vom Willen anderer ausdrückt, ferner die Nichtverantwortlichkeit, und der erhöhte Rechtsschutz gegen Hochverrat und Majestätsbeleidigung, der ihm innerhalb des ganzen Reichsgebiets zukommt.

Wenn also der Kaiser wohl Organ des Reiches ist, so ist er doch nicht Beamter, denn er ist unverantwortlich und unabsetzbar.

b) Die deutsche Kaiserkrone ist untrennbar mit der preußischen Königskrone verbunden. Wer König von Preußen ist, ist von Rechtswegen auch Deutscher Kaiser. Die verfassungsmäßige preußische Thronfolgeordnung (Art. 53 Pr.B.U.) ist allein entscheidend. Im Falle der Notwendigkeit einer Regentschaft ist der preußische Regent von Rechtswegen deutscher Reichsverweser. (Doch führt der Regent nicht den kaiserlichen Titel.)

So kann beim Vorliegen des Art. 57 Pr.B.U. das preußische Staatsministerium mit der Regierung in Preußen zugleich die Präsidialbefugnisse im Reich ausüben.

2. Persönliche Rechte des Kaisers.

a) Der Kaisertitel. Der Titel ist: „Deutscher Kaiser“; die Form „Kaiser von Deutschland“ ist vermieden, um anzudeuten, daß er nicht monarchische Rechte hat.

Neben dem Titel „Deutscher Kaiser“ wird stets, selbst bei Verkündung von Reichsgesetzen etc., der Titel „König von Preußen“ hinzugefügt, während in rein preußischen Angelegenheiten nur der letztere Titel zur Anwendung kommt.

Im völkerrechtlichen Verkehr ist der Titel l'empereur d'Allemagne üblich.

Die Erblichkeit der Kaiserwürde kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Kronprinz von Preußen den Titel „Kronprinz des Deutschen Reichs“ und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit“ neben seinen sonstigen Benennungen führt. (Die sonstigen preußischen Prinzen sind nur „Königliche Hoheit“.)

b) Mit dem Kaisertitel ist die Kaiserkrone, die Führung des kaiserlichen Wappens und der kaiserlichen Standarte verbunden. Das kaiserliche Wappen ist der schwarze, einköpfige, nach rechts stehende Adler mit rotem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne

Bestimmungsrecht des
Kaisers über Titel, Uni-
formen. Keine Reichs-
orden, kein Reichsadel,
keine Reichszivilliste.

Regierungsrechte des
Kaisers.

Völkerrechtliche Ver-
tretung des Reiches.

Kriegserklärung, Frie-
densschluß, Vertrags-
schluß.

Beschränkungen dabei.

Streitfragen darüber.

Szepter und Reichsapfel. Auf dem Brustschild hat er den mit dem Hohenzollernschild belegten preußischen Adler, über denselben die Krone. (Form Karls des Gr., jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln). Unbefugter Gebrauch der Abbildung ist strafbar (§ 360 Z. 7 R.Str.G.B.), aber deutsche Fabrikanten können den kaiserlichen Adler — nur nicht in Form des Wappenschildes — zur Bezeichnung von Waren oder auf Etiketten gebrauchen.

Die kaiserliche Standarte enthält im gelben Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem kaiserlichen, von der Kette des schwarzen Adlers umgebenen Wappen, in den vier Eckfeldern abwechselnd Adler und Krone.

c) Der Kaiser bestimmt die Titel und Uniformen der Reichsbeamten. Das Recht, Reichsorden oder Reichsadel zu verleihen, hat er nicht. Eine Zivilliste gibt es für den Deutschen Kaiser nicht. Für Gnadenbewilligungen steht ihm ein Dispositionsfonds zu (laut Stat).

3. Regierungsrechte des Kaisers.

Abgesehen von den bei den einzelnen Verwaltungsgebieten besonders zu erwähnenden kaiserlichen Befugnissen ist hervorzuheben:

a) Dem Kaiser allein steht die völkerrechtliche Vertretung des Reichs zu — Art. 11 —, er vertritt das Reich überhaupt Dritten gegenüber und verkündet im Namen des Reichs die Reichsgesetze. Art. 17.

Er erklärt im Namen des Reichs Krieg und schließt Frieden; geht Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten ein; er beglaubigt die deutschen Gesandten und empfängt die fremden.

Zu Kriegserklärungen ist indessen die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. (Art. 11, II.)

Der Friedensabschluß steht dem Kaiser also unbeschränkt zu; zur Kriegserklärung gegen seinen Willen kann er nicht gezwungen werden.

Was die Verträge mit fremden Staaten angeht, so bedarf deren Abschluß, soweit sie in die Materien des Art. 4 fallen, der vorherigen Zustimmung des Bundesrats, und ihre Gültigkeit der nachherigen Genehmigung des Reichstags. (Art. 11, 3.)

Die Bedeutung dieser Beschränkung ist sehr bestritten. Drei Ansichten: 1. beim Mangel der Erfordernisse des Abs. III sei ein Staatsvertrag des Kaisers nichtig.

2. Der Abs. 3 beschränkt den Kaiser nach außen nicht,

**Kaiser hat Oberbefehl über
das gesamte Heer.**

**Begnadigungsrecht des
Kaisers.**

**Ausübung der Staatsge-
walt in Elfaß-Lothringen.**

**Belagerungszustand im
Reich.**

er betreffe nicht die völkerechtliche, vielmehr nur die staatsrechtliche Gültigkeit der Verträge. (Laband.)

3. Abs. 3 enthalte Bedingungen, von deren Eintritt die Wirksamkeit des Vertrages abhängt. Die Tendenz des Abs. 3 gehe dahin, dem Kaiser die Möglichkeit zu nehmen, innerhalb des Gebietes der Gesetzgebung den Bundesrat und Reichstag durch Abschluß von Staatsverträgen in eine Zwangslage zu bringen. Deshalb beziehen sich die Einschränkungen auf die Vollmacht des Kaisers nach außen.

b) Der Kaiser führt, und zwar zum Teil unter Mitwirkung des Bundesrats, des Reichstags oder der Einzelstaaten, die Regierungsgeschäfte des Reichs. Dahin insbesondere: Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung des Bundesrats und Reichstags, Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze, welche er auszufertigen und zu verkünden hat. Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten, namentlich des Reichskanzlers.

c) Der Kaiser führt den Oberbefehl über das gesamte deutsche Heer und die kaiserliche Marine, so daß er allein über die Land- wie die Seemacht zu Kriegszwecken entscheidet. In Beziehung auf das Heer ist die Militärhoheit zwischen dem Kaiser, als oberstem Kriegsherrn, und den Bundesfürsten, als Kontingentsherren, geteilt.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und das Zoll- und Steuerwesen hat er ein Veto. (Art. 5)

d) Der Kaiser übt das Begnadigungsrecht aus:

1. in denjenigen Strafsachen, in welchen das Reichsgericht oder ein Konsul oder Konsulargericht,
2. ein Marinegericht, ein Schutzgebiets- oder Schutztruppengericht,
3. ein Präsenzgericht oder
4. ein elsass-lothringisches Gericht in erster Instanz erkannt hat,
5. sowie in Disziplinarsachen der Reichsbeamten.

e) Die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen. (Gesetz vom 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung E.L. mit dem Reich.)

f) Die oberste Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 50).

g) Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit des Bundesgebietes bedroht ist, einen jeden Teil desselben — Bayern ausgenommen — in Kriegszustand erklären. (Art. 68.) Bis zur reichsgesetzlichen Regelung gelten dabei die Vorschriften des Preußi-

Schutzgewalt in den Schutz-
gebieten.

Keine Eidesleistung des
Kaisers.

Der Bundesrat, seine Be-
deutung und seine Zu-
sammensetzung, Streit-
fragen.

Vertretungsverhältnis
im B.

Elsaß-Lothringen im
Bundesrat.

schen Gesetzes über die Verhängung des Belagerungszustandes vom 4. Juni 1851. (Einziges Preussisches Gesetz, welches fürs Reich gilt.)

h) Er übt in den Schutzgebieten die Schutzgewalt im Namen des Reichs aus. (Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 — Neufassung 19. März 1888.)

i) Während der König von Preußen in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß ablegt, die Verfassung treu und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren, hat der deutsche Kaiser keinen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten.

II. Der Bundesrat.

1. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes.

Innerhalb des Bundesrats findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. (Fürst Bismarck 21. März 1867 und am 27. März 1879: „Der Bundesrat ist der Repräsentant der eigentlichen Souveränität.“) Streitig ist, ob der B. nur die Vertretung und Organ der Einzelstaaten, oder ob er zugleich Organ der Einzelstaaten und des Reichs, oder ob er nur Organ des Reichs ist. Letzterer Ansicht Arndt, Gierke. Laband weist ihm eine Doppelstellung als Organ der Einzelstaaten und des Deutschen Reichs zu. Geffcken will die Mitglieder und die Bevollmächtigten scheiden und definiert: „Der B. ist die Mitgliederversammlung der über Deutschland gebietenden Korporation der einzelstaatlichen Herrscher, dargestellt durch die Personen ihrer Bevollmächtigten.“

Jedes Mitglied muß im Bundesrat vertreten sein, und kann so viel Bevollmächtigte ernennen, wie es in demselben Stimmen führt.

Mitglieder des Reichstags können nicht zugleich Bevollmächtigte zum Bundesrat sein (sogen. Inkompatibilität).

Die Gesamtzahl der Stimmen im Bundesrat beträgt 58.

Davon führt Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, jedes der übrigen Mitglieder je 1 Stimme.

Elfaß-Lothringen ist nicht Mitglied des Bundes, sondern Gebietsteil des Reichs und kann deshalb keine beschließende Stimme haben. Dagegen ist ihm eine beratende Stimme zugestanden worden.

Abstimmung im Bundes=
rat.

Kein Zwang zur Teil=
nahme.

Reihenfolge der Abstim=
mungen.

Zusammentritt des
Bundesrats.

Vorsitz im B. der Reichs=
kanzler.

Sämtliche einem Mitgliede zustehende Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Jeder Staat kann aber so viele Bevollmächtigte in den Bundesrat entsenden, als er Stimmen hat.

Es stimmt im Uebrigen nicht der Abgesandte, sondern der bevollmächtigende Staat stimmt durch ihn; deshalb darf keiner nach seiner individuellen Ansicht, sondern gemäß der ihm erteilten Instruktion abstimmen. (Bismarck: „Da stimmt nicht der Frhr. v. Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn. Die Vota im Bundesrat nehmen für sich die Achtung in Anspruch, die man dem gesamten Staatswesen eines der Bundesglieder schuldig ist.“ (Reichstag 1871.)

Die instruierenden Regierungen sind ihrer Volksvertretung für die Vota verantwortlich.

Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. (Art. 73.)

Die Geschäftsordnung des Bundesrats gestattet auch die Ernennung von stellvertretenden Bevollmächtigten.

Ein Zwang seitens des Reichs für die Gliedstaaten zur Teilnahme an den Bundesratssitzungen existiert nicht.

Die Abstimmungen im Plenum erfolgen nach der Reihenfolge des Art. 6, also Preußen zuerst, zuletzt Hamburg.

2. Der Bundesrat tritt periodisch zusammen.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrats steht dem Kaiser zu; wann und so oft er will. Die Berufung muß alljährlich erfolgen und ferner, sobald sie von einem Drittel der Stimmen (d. h. 20) verlangt wird.

Der Bundesrat kann ohne den Reichstag, dieser aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden. Die gleichzeitige Berufung beider Körperschaften findet alljährlich statt.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte stehen dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler zu. Derselbe muß Mitglied des Bundesrats sein. Dies folgt u. a. aus der Bestimmung in Art. 15, 2.: „Der Reichskanzler kann sich durch jedes „andere“ Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.“

Bayern ist das Recht des Vorsizes zugesichert für den Fall, daß ein preußischer Bevollmächtigter überhaupt nicht anwesend ist. (Dies bedeutet ein Ehrenrecht Bayerns.)

Beschlußfassung.

**Ausnahmen von dem
gewöhnlichen Stimmen=
verhältnis.**

**Keine Formvorschrift für
Beschlüsse des B.**

Geheime Sitzungen.

Ausschüsse des B.

Vorschläge von Bundesgliedern muß das Präsidium der Beratung des Bundes übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher, d. h. nach Ansicht von Seydel, Arndt u. A. absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme, d. h. die preußische Stimme den Ausschlag.

Von dem Erfordernis der einfachen (absoluten) Stimmenmehrheit stellt die Verfassung vier Ausnahmen auf:

a. Verfassungsänderungen gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben (Art. 78, 1).

b. Bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten (*iura singulorum*) können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden (Art. 78, 2).

c. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die indirekten Steuern (des Art. 35) gibt, wenn im Bundesrat Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5, 2). (Präsidialstimme ist stets die Preußens!)

d. Bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (*in partes*; [Art. 7] für Reichstag beseitigt).

Uebrigens existiert keine Formvorschrift für „Bundesratsbeschlüsse“, so daß die Bundesregierungen auch schriftlich — telegraphisch — Beschlüsse fassen könnten.

Ebenso wenig ist darüber in der Verfassung Bestimmung getroffen, ob die Sitzungen des Bundesrats öffentlich oder geheim sein müssen. Tatsächlich sind sie geheim. Auch die zu führenden Protokolle werden nicht veröffentlicht.

3. Der Bundesrat bildet gemäß Verfassung Art. 8 aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse zur Vorbereitung der Bundesratsangelegenheiten und auch zur selbständigen Erledigung gewisser Angelegenheiten

- a) für das Landheer und die Festungen;
- b) für das Seewesen;
- c) für Zoll- und Steuerwesen;
- d) für Handel und Verkehr;

**Ausschuß für auswärtige
Angelegenheiten.**

**Nicht durch die Verfassung
geschaffene Ausschüsse.**

**Diplomatischer Schutz der
Bundesratsmitglieder.**

**Kompetenz des Bundes=
rats. (Sanktion der Ge=
setze.)**

- e) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- f) für Justizwesen;
- g) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse sind das Präsidium und mindestens vier andere Bundesstaaten vertreten und führt innerhalb derselben ein jeder Staat nur eine Stimme.

Mitglieder der Ausschüsse sind die Staaten, nicht Personen!

Im Ausschuß für das Landheer und die Festungen haben Bayern, Sachsen und Württemberg ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrat gewählt.

Außerdem wird im Bundesrat aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein „Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten“ gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt. Preußen ist darin nicht vertreten, weil dieser Ausschuß nur dazu dient, Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reichs zu erhalten. Diese gehen aber gerade von Preußen (resp. dem Kaiser) aus.

Weitere ständige Ausschüsse, die nicht wie die vorigen von der K. V. vorgesehen sind, sind:

- a) für Elsaß-Lothringen,
- b) für die Verfassung,
- c) für die Geschäftsordnung,
- d) für das Eisenbahngütertarifwesen.

4. Die Mitglieder des Bundesrates genießen den üblichen diplomatischen Schutz. Das bedeutet, sie sind wie völkerrechtliche Gesandte der Preussischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen (soweit sie nicht Preußen sind § 18, 19, G.V.G.).

Dem Bundesrate zustehende Befugnisse.

Die Kompetenz des B. als des Trägers der Reichssouveränität ist eine allgemeine, alle Betätigungen des Reichs-Staatswillens umfassende, soweit sie nicht besonderen Organen zugewiesen sind. Der B. ist Organ der Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung.

a) Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Art. 5. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen, insbesondere über

Der Bundesrat als Ver=
waltungsorgan.

Mitwirkung des B. bei
Bestellung der Beamten.

alle Gesetzentwürfe, ferner über die von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse, und sein Beschluß bedeutet die Sanktion der Reichsgesetze.

b) Der Bundesrat ist ferner *Verwaltungsorgan*. Insbesondere beschließt er:

1. „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist,“

2. „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten.“ (Art. 7).

Während der Kaiser nach Art. 17 der R. V. die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen hat, steht dem B. die *materielle* Entscheidung über die richtige Auslegung und Handhabung der Reichsgesetze zu, und er beschließt über Einrichtungen, welche zur Abhilfe der bei Ausführung der Reichsgesetze hervorgetretenen Mängel erforderlich sind.

Der Bundesrat wirkt in 3 facher Weise mit bei der Ernennung gewisser Kategorien von Reichsbeamten:

- a) er ist zu hören,
- b) er hat ein Vorschlagsrecht,
- c) er hat zu wählen.

Zu hören ist er bei der Anstellung gewisser Zoll- und Steuerbeamten, und der Reichskonfuln. An den Vorschlag der hier zu befragenden Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr ist der Kaiser aber nicht gebunden.

Ein Vorschlagsrecht hat er bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts, Reichsmilitärgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen, Reichsversicherungsamts, Patentamts, bezw. des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte.

Wenngleich der Kaiser an den Vorschlag des B. nicht gebunden ist, kann er auch Nichtvorgeschlagene nicht ernennen. Einigung also erforderlich.

Zu wählen hat der B. die Mitglieder des Rechnungshofs, der Reichs-Disziplinarbehörden, des Reichsbankfuratoriums, der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Die vom B. Gewählten hat der Kaiser zu ernennen.

Die etwaige Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode wird vom Bundesrat beschlossen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kaisers.

**Der B. als Organ der
Rechtspflege.**

**Der Reichstag.
Wesen des Reichstags.**

Soweit nicht ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten vorliegt, bedarf der Kaiser zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats.

c) Als Organ der Rechtspflege endlich kommt der B. in mehrfacher Beziehung in Betracht.

1. Nach Art. 76, 1 R.V. ist der Bundesrat berufen, Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten — soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur und von den zuständigen Gerichten zu entscheiden sind, auf Anrufen des einen Teils zu erledigen.

Somit tritt er diesfalls an die Stelle der Austrägalinstanz des alten Deutschen Bundes.

Er braucht übrigens nicht selbst zu entscheiden, sondern kann mit der Erledigung eine andere Behörde oder einen Sachverständigen betrauen (so entschied im Jahre 1890 das Reichsgericht den Streit zwischen Mecklenburg und Lübeck wegen der Trave).

2. Ferner hat der B. — wie das Bundeschiedsgericht des Deutschen Bundes — die Aufgabe (Art. 76, 2) Verfassungsverstöße in Bundesstaaten, deren Verfassung nicht eine hierfür kompetente Behörde bestellt hat, auf Anrufen eines Teils gütlich auszugleichen. Man hat hierunter Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung, insbesondere über das Budgetrecht zu verstehen. Jedenfalls nicht einen Streit über Thronfolge und Regentenschaft. Hierbei hat der B. im J. 1898 sich in dem Lippeschen Thronfolgestreit für zuständig erklärt, aber dies geschah mit Rücksicht auf Abs. 1 des Art. 76, indem man „Bundesstaaten“ mit „Bundesfürsten“ identifizierte.

3. Der Art. 77 legt dem B. die Pflicht auf, für den Fall der Justizverweigerung in einem Bundesstaat eine diesbezügliche Beschwerde entgegenzunehmen. Eine derartige oberste Rekursinstanz hat aber durch die Gerichtsverfassung, wenigstens für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ihre Bedeutung verloren.

4. Endlich liegt in dem gemäß Art. 19 dem B. zustehenden Beschluß über eine Bundesexekution das Urteil, daß dieser Staat seinen Bundespflichten nicht nachgekommen sei.

III. Der Reichstag.

1. Der Reichstag ist die Vertretung des deutschen Volkes und verkörpert am klarsten dessen Einheit; in ihm sind die Unterschiede und Grenzen der Einzelstaaten aufgehoben. „Die Mitglieder des

**Entstehung des Reichs=
tags und seine Zusammen=
setzung.**

Wahlkreise.

Wahlfähigkeit.

**Ruhen der Wahl=
berechtigung.**

Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und an Instruktionen nicht gebunden". (R.V. Art. 29.) Dementsprechend kann jeder wahlberechtigte Deutsche, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, in jedem Orte des Reichsgebiets, an dem er seinen Wohnsitz hat, das Wahlrecht ausüben, und ebenso kann jeder wählbare Deutsche in jedem Wahlkreise gewählt werden. Die Zahl der Abgeordneten beträgt **397** (gegen 297 im Nordd. B.)

Trotz der Bezeichnung „Vertreter“ sind sie solche im juristischen Sinne nicht, ebensowenig sind sie Mandatäre, weil durch nichts gebunden.

2. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. (Art. 20 B.U.)

Die näheren Bestimmungen enthalten daneben das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869, das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und dessen Ergänzung vom 27. Februar 1871. Das Wahlgesetz gilt auch in Elsaß-Lothringen, aber nicht in den Schutzgebieten.

In jedem Bundesstaat wird mindestens ein Abgeordneter ohne Rücksicht auf die Seelenzahl, sonst auf durchschnittlich 100 000 Seelen ein Abgeordneter gewählt. Auch die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen ist durch 15 Abgeordnete vertreten.

Jeder Bundesstaat wird in möglichst abgerundete Wahlkreise eingeteilt, jeder Wahlkreis in Bezirke.

Jeder Wahlkreis wählt seinen Abgeordneten.

Die Zahl der Abgeordneten (397) entspricht nicht mehr dem Wahlgesetz: Es müßten nach dessen Bestimmung (auf 100 000 Seelen 1 Abgeordneter) bereits weit über 500 gewählt werden.

Zur **W a h l f ä h i g k e i t** sind nach dem Wahlgesetz erforderlich:

- a) Reichsangehörigkeit,
- b) Männliches Geschlecht (obgleich nicht im Gesetz ausgesprochen),
- c) Vollendetes 25. Lebensjahr.

Die Wahlberechtigung ruht bei solchen Wahlfähigen, welche

1. dem aktiven Heer oder der Marine angehören. (Laut § 38 R.Mil.G. gehören dazu: Offiziere, Aerzte und Mannschaften — nicht Intendantur- und Militärjustizbeamte),
2. sich zur Zeit der Wahl nicht an ihrem Wohnsitz befinden. (Unter Wohnsitz nicht notwendig der zivilrechtliche hier zu verstehen, es genügt Aufenthalt von längerer Dauer,

Verlust der Wahl-
berechtigung.

Bundesfürsten u. Regenten
können nicht wählen.

Keine Wähler-Stellver-
tretung.

Wahlrecht der Gefangenen
beschränkt.

Freie Vereinsbildung in
Wahlangelegenheiten.

- daher wählen Studierende, Gewerbegehilfen, Arbeiter, Dienstboten dort, wo sie sich in dieser Eigenschaft befinden),
3. nicht in die Wählerliste aufgenommen sind. (Jeder Wahlberechtigte kann verlangen in die zu jeder Wahl in jedem Bezirk vom Gemeindevorsteher 4 Wochen vor der Wahl aufzustellende Wählerliste aufgenommen zu werden. Die Listen müssen nach erfolgter Bekanntmachung mindestens 8 Tage öffentlich ausliegen. Einspruch steht jedermann zu. Ueber den Einspruch entscheidet Gemeindevorstand endgültig.

Die Wahlberechtigung ist e n t z o g e n solchen Wahlfähigen, welche

1. unter Vormundschaft oder Kuratel stehen. (B.G.B §§ 1896 bis 1908. 1910 Abs. 1). Ein Volljähriger, der nach § 1910 Abs. 2 nur für einzelne Angelegenheiten einen Pfleger hat, ist wahlfähig,
2. sich im Konkurs befinden,
3. öffentliche Armenunterstützung beziehen, oder im letzten Jahr vor der Wahl bezogen haben. (Hierher gehören nicht Unterstützungen aus Krankenkassen, nicht Alters-, Invaliden-, Unfall-Renten; nicht Staats-Stipendien und Notstandsbeihilfen, sondern nur Unterstützung aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Lebensunterhalt des Wählers oder seiner Familie),
4. der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der im Urteil bestimmten Zeit.

Außerdem können, da es sich um Vertreter des Volkes handelt, die Bundesfürsten und Regenten weder wählen noch gewählt werden (Art. 6, 9 Incompatibilität). Thronfolger und Prinzen haben das aktive und passive Wahlrecht.

Stellvertretung beim Wahlrecht ist ausgeschlossen.

Ein Klagericht auf Gewährung der Wahlmöglichkeit gegen Arbeitgeber gibt es nicht.

Gefangene können Transport zum Wahllokal oder Wahlurlaub nicht beanspruchen.

Wahlberechtigte haben das Recht, zum Betriebe der Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und — unbewaffnet — in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen abzuhalten. Die landesgesetzlichen Bestimmungen (Preußen Ges. vom 11. März.

Wählbarkeit.

**Bundesratsbevoll-
mächtigte.**

Wahlhandlung.

Wahlvorstand.

**Wahlreglement und
Änderung desselben.**

Klosetgesetz.

1850 über Vereins-Versammlungsrecht) über Anzeigepflicht, Ueberwachung u. s. w. bleiben unberührt.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seit mindestens einem Jahr — von der Wahl rückwärts — die Reichsangehörigkeit besitzt. Auch solche Eingeborene und Ausländer, die in den Schutzgebieten die Reichsangehörigkeit erworben haben. (In den Schutzgebieten selbst wird nicht gewählt.)

Alsdann sind auch wählbar die Personen, deren Wahlberechtigung ruht. (Militärs, nicht am Wohnsitz Befindliche, nicht in die Liste Aufgenommene).

Auch Bundesratsbevollmächtigte sind wählbar, sie müssen aus dem B. aber ausscheiden. (Art. 9 B. U.).

Wahlhandlung.

Die Wahl findet auf Grund einer den Tag festsetzenden Kaiserlichen Verordnung statt.

Die Wahlen haben im ganzen Deutschen Reich an demselben Tage zu erfolgen.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Die Verwaltungsbehörde ernannt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter.

Aus diesen und dem vom Vorsteher bestellten Protokollführer sowie 3—6 Beisitzern besteht der Wahlvorstand.

Vorsteher und Stellvertreter dürfen nicht unmittelbare Staatsbeamte sein.

Das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 hat neuerdings Aenderungen erfahren. Der Grundgedanke der Neuerungen ist der, eine Sicherung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses anzustreben. Die diesbezügliche vom Bundesrat im März 1903 dem Reichstag gemachte Vorlage fand dessen Zustimmung im April 1903.

Danach müssen die Stimmzettel der Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Briefumschlag, der keine Kennzeichen haben darf, abgegeben werden.

Besondere Nebenräume müssen bereit stehen, um dem Wähler die Möglichkeit zu schaffen, seinen Stimmzettel un beobachtet in den Umschlag zu legen. Diese Umschläge sollen durch eine Oeffnung des Deckels in die Wahlurne geworfen

Dauer der Wahl.
Feststellung des Wahl-
resultats.

Zusammenstellung der
Bezirke eines Wahlkreises.

Erfordernis der absoluten
Majorität.

Stichwahl.

Voos.

Erklärung des Gewählten.

Reichstag selbst hat end-
gültige Wahlprüfung.

Abteilungen prüfen.

Wahlprüfungs-
Kommission.

Plenum entscheidet.

werden, damit ihre Schichtung und damit eine Kontrolle der Abstimmung unmöglich wird.

Die Wahl dauert künftig von 10—7 (statt 6) Uhr.

Nach Schluß der Wahl wird vom Vorstand das Resultat festgesetzt. Nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder entscheidet er über die Gültigkeit der Wahlzettel mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstags.

Die Zusammenstellung aller Bezirke eines Wahlkreises erfolgt am vierten Tage nach der Wahl durch eine behördlich eingesetzte Wahlkommission und wird in den amtlichen Organen bekannt gemacht.

Zur gültigen Wahl ist absolute Majorität — einer hat mehr Stimmen als die übrigen Wahlkandidaten zusammen — erforderlich.

Wird solche Majorität nicht im ersten Wahlgang erreicht, so hat innerhalb 14 Tagen zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl stattzufinden. Anordnung derselben durch den Wahlkommissar.

Ergibt dieser zweite engere Wahlgang eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Dem Gewählten ist das Resultat bekannt zu geben. Erklärt dieser sich nicht binnen 8 Tagen, so gilt die Wahl als abgelehnt und es hat Nachwahl stattzufinden.

Die endgültige Prüfung der Wahlen steht dem Reichstag selbst zu. Das diesbezügliche Verfahren regelt dessen Geschäftsordnung. An den Reichstag gelangen die Wahlakten durch die Landes-Zentralbehörden. Die erste Prüfung findet in den durch das Loos gebildeten 7 Abteilungen des Reichstags statt, denen eine möglichst gleiche Zahl von Wahlhandlungen durch das Loos zugeteilt wird.

Bei Beanstandungen übergibt die Abteilung die Wahlverhandlungen an die für jede Session gewählte Wahlprüfungs-Kommission; eventuell erstattet sie dem Reichstag Bericht.

Nichtbeanstandete Wahlen werden vom Präsidenten zur Kenntnis des Hauses gebracht und sind nach Ablauf einer 10tägigen Frist definitiv gültig.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet nur das Plenum des Hauses. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl ungültig.

**Strafrechtlicher Schutz der
Wahlen.**

Besondere Wahlen.

Ersatzwahlen.

Nachwahlen.

**Eintritt der Beamten.
Stellvertretungskosten.**

**Keine Diäten an Reichs-
tagsmitglieder.**

Bis zur Ungültigkeitserklärung hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstag.

Ermähnt sei noch der besondere strafrechtliche Schutz der Wahl gemäß §§ 107, 108, 109 Str.G.B., sowie des Reichstags selbst in den §§ 105, 106 *ibid.*

Während die Hauptwahlen, wie erwähnt, im ganzen Reich an einem Tag stattfinden, kommen außer der Stichwahl noch zwei besondere Wahlen nur in gewissen Kreisen an einem von der Landesbehörde festgesetzten Tage vor:

1. die Ersatzwahlen,
2. Nachwahlen.

Ersatzwahlen finden statt:

1. bei Tod des Abgeordneten,
2. bei Verzicht des Abgeordneten,
3. bei dem Verlust des Mandats. Dieser tritt ein:
 - a) wenn ein Mitglied des Reichstags ein beföldetes Amt (Reichs-, Staats-) annimmt, oder in ein Amt befördert wird, mit welchem ein höherer Rang oder höheres Gehalt verbunden ist.
 - b) Durch Verlust der Wählbarkeit.

Eine Entziehung der Mitgliedschaft zur Strafe kennt zwar das deutsche Strafrecht nicht, indessen verliert ein Mitglied mit Verlust der Wählbarkeit (Konkurs) auch von selbst Sitz und Stimme im Reichstag. (Nicht unbestritten, dafür Laband.)

Nachwahlen finden statt:

1. bei Ablehnung des Mandats,
2. bei Ungültigkeitserklärung der Wahl.

Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag. Fraglich wurde, wer die Stellvertretungskosten zu tragen hat. Bei Reichs- und unmittelbaren preußischen Landesbeamten tragen Reichs- bzw. Staatskassen die Last; nicht aber ist dies für Kommunalbeamte bestimmt.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen, als solche, eine Beföldung oder Entschädigung nicht beziehen. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein (fogen. Inkompatibilität), jedoch haben die Mitglieder des ersteren das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und müssen daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten ihrer Regierung zu vertreten.

**Berufung, Eröffnung,
Vertagung, Schließung
des R.**

**Immunität der Abge-
ordneten. (Art. 30 R. V.
u. Art. 84 Pr. V. U.)**

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstags steht dem Kaiser zu. Ein Recht von selbst zusammenzutreten existiert sowenig für den Reichstag, wie für das preußische Abgeordnetenhaus.

Der Reichstag darf nie ohne den Bundesrat, wohl aber dieser ohne den Reichstag versammelt sein.

Ein direkter Zwang zur Einberufung des Reichstags besteht für den Kaiser nicht, ein indirekter insofern, als nach Art. 69 der Verfassung der Reichshaushaltsetat für jedes Jahr aufgestellt und vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden muß; dazu gehört also Tätigkeit des Reichstags.

Die Mitglieder des Reichstags können wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Aeußerungen außerhalb der Versammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden. (Art. 30.)

Diese Bestimmung hat nicht die Bedeutung einer Befreiung von Gesetzesvorschriften. Was Gesetze allen verbieten, ist auch den Abgeordneten verboten. Sie will den Abgeordneten die straf- und zivilgerichtliche, die disziplinarische und amtliche Unverantwortlichkeit sichern.

Der Art. 30 weicht mit Absicht von der entsprechenden Vorschrift der Preussischen Verfassungs-Urkunde ab. Deren Art. 84 bestimmt: „Die Abgeordneten können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden“.

In der preussischen Konfliktzeit legte das Obertribunal — zum Teil mit Hilfsrichtern besetzt — in einer Plenarentscheidung der Strafsenate vom 29. Januar 1866 den Art. 84 dahin aus, daß die Straffreiheit sich nur auf die ausgesprochenen Meinungen als Resultate des Denkvermögens, nicht auf die Behauptung und Verbreitung von Thaten beziehe. Das preussische Abgeordnetenhaus erklärte diesen Plenarbeschluß für verfassungswidrig.

Die Fassung des Art. 30 soll nun mit dem umfassenderen Ausdruck „Aeußerung“ eine derartige Auslegung ausschließen. Jede Aeußerung — zu der auch das Sitzbleiben beim Kaiserhoch des Präsidenten nach Auffassung des Reichstags selbst gehört, der die beantragte Verfolgung ablehnte — ist

**Persönliche Vorrechte der
Abgeordneten.**

Aufhebung einer Haft.

Lex Rintelen.

**Kein Recht der Zeugnis=
verweigerung.**

Die Hausdisziplin.

Vorstand des Reichstags.

straflos. Nur Tätigkeit im Reichstag selbst, nicht außerhalb, z. B. in Wahlversammlungen, macht immun, dergleichen fallen Privatgespräche im Hause nicht darunter.

Nur Abgeordnete — nicht Regierungsvertreter — genießen diese Immunität.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen ferner während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Hauses wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung weder in eine Untersuchung gezogen noch verhaftet werden, es sei denn, daß sie bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen werden. Die gleiche Genehmigung ist bei Verhaftung wegen Schulden erforderlich. (§ 904 Z.B.D.)

Handelt es sich hier — Abs. 1 u. 2, Art. 31 B.U. — um Fälle, in denen Gerichte oder Staatsanwalt an den Reichstag herantreten müssen, so enthält Abs. 3 den Fall, daß der Reichstag mit einem Verlangen hervortreten hat: Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird auf Verlangen des Hauses für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafhaft ist weder von einer Genehmigung des Hauses abhängig, noch kann sie aufgehoben werden.

Die Mißstände, die sich bezüglich der Strafverjährung ergaben, sind beseitigt durch das Gesetz vom 26. März 1893 (lex Rintelen: § 69 Str.G.B.), wonach die Verjährung der Strafverfolgung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund des Art. 31 die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

Ein Recht der Zeugnisverweigerung über den Inhalt der Verhandlungen haben die Abgeordneten nicht.

Innerhalb der Sitzung untersteht der Abgeordnete der Disziplin des Hauses. Vorschriften hierüber enthält nicht die Verfassung, sondern die Geschäftsordnung. Diese ist vom Reichstag selbst aufgestellt im Jahre 1868 und kann von ihm jeder Zeit geändert werden. Der Reichstag bestellt sich auch seinen Vorstand selbst. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vize-Präsidenten, hervorgegangen aus Wahlen mit absoluter Majorität, 8 Schriftführern (relative Majorität) und zwei vom Präsidenten für dasassen- und Rechnungswesen ernannten Quästoren.

Alters-Präsident.

Provisorische Amtsführung des Vorstandes.

Personal des Reichstags.

Präsident hat die Hausdisziplin.
Inhalt derselben.

Ordnungsruf.

Unterbrechung der Sitzung.

Vertagungs-Anträge.

Abstimmung.

Namensaufruf.

Sammelsprung.

Zu Anfang einer Legislatur-Periode übernimmt zunächst der Alters-Präsident provisorisch den Vorsitz.

Bei Beginn der zweiten oder ferneren Session das Präsidium der vorhergehenden.

Die Amtsführung des Vorstandes hat in der ersten Session der Legislaturperiode zunächst nur die Dauer von 4 Wochen, sodann findet eine zweite, definitive Wahl statt. In den folgenden Sessionen erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Das Verwaltungs- und Dienstpersonal wird zwar vom Präsidenten angestellt und entlassen, hat aber die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten. (Reichsbeamten-Ges. 1873 § 156.)

Was die oben erwähnte Hausdisziplin anlangt, so liegt dieselbe in der Hand des Präsidenten. Dieser eröffnet, leitet, schließt die Sitzung und verkündet Tag und Stunde der nächsten. Er erteilt den Abgeordneten das Wort. Zur Geschäftsordnung kann dies zu jeder Zeit verlangt werden.

Verlesen der Reden ist nicht gestattet — es wäre denn ein Redner des Deutschen nicht mächtig. Der Präsident kann Redner unterbrechen und zur Sache rufen, oder er ruft sie zur Ordnung. Gegen den Ordnungsruf ist schriftlicher Einspruch möglich. Ueber diesen wird in nächster Sitzung debattelos entschieden. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann das Haus auf Antrag des Präsidenten debattelos dem Redner das Wort entziehen. Bei Tumult kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Bei Unmöglichkeit, sich Gehör zu schaffen, bedeckt er sein Haupt und vertagt damit auf 1 Stunde die Sitzung. Anträge auf Vertagung oder Schluß der Debatte bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Zwecks Abstimmung wird die Frage verlesen.

Bei Zweifeln an der Beschlußfähigkeit des Hauses erfolgt Namensaufruf, falls nicht der Präsident erklärt, daß kein Mitglied des Büreaus (d. i. des amtierenden Präsidiums) die Beschlußfähigkeit bezweifle.

Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei Zweifeln über das Ergebnis erfolgt Gegenprobe, eventuell der sogenannten Hammelsprung d. h. eine Zählung derart, daß die Mitglieder den Saal verlassen. Mit Ausnahme einer Tür an der Ost- und einer an der Westseite werden die Türen verschlossen. Die „Ja-Stimmer“ betreten nun einzeln den Saal an der Ostseite,

Namentliche Abstimmung.

Polizeigewalt im Hause.

Gestaltung des Reichstags.

Plenum.

Abteilungen.

Kommissionen.

Reichstagsvorlagen.

Arten der Vorlagen.

Gesetzentwurf (Beschlüsse).

die „Rein-Stimmer“ an der Westseite, wo sie von Schriftführern laut gezählt werden.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist mit Unterstützung von 50 Mitgliedern zulässig.

Der Präsident hat die Polizeigewalt im ganzen Gebäude. Die Tribünen kann er wegen Störungen seitens des Publikums räumen lassen.

Was **die Gestaltung des Reichstags** anlangt, so sind vorhanden

Das Plenum,
Sieben Abteilungen,
Kommissionen.

Das Plenum wird für jede Session durch Ausloosung in sieben Abteilungen mit möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt. Die Kommissionen werden von den Abteilungen besetzt, so daß die Anzahl ihrer Mitglieder stets durch 7 teilbar ist.

Die Kommissionen werden — mit Ausnahme der Wahlprüfungsk. — nur bei Bedürfnis gebildet. Ihre Aufgabe ist die Vorberatung von Vorlagen und Berichterstattung an das Plenum.

Die Reichstagsvorlagen sind entweder Anträge des Bundesrats oder von Mitgliedern des Hauses (sogen. Initiativ-Anträge).

Was die Behandlung der Vorlagen anlangt, so ist zu scheiden zwischen solchen, die einen Gesetzesentwurf enthalten, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Diese letzteren bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung.

Gesetzesentwürfe werden in der Regel in drei getrennten Beratungen (Lesungen) behandelt.

Die erste Lesung beschränkt sich auf allgemeine Erörterungen und die Frage, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden, oder ob die zweite Lesung im Plenum stattfinden soll.

Die zweite Lesung — frühestens am 2. Tage nach Abschluß der ersten — erfolgt über die einzelnen Abschnitte oder Artikel. Ueber dieselben wird einzeln beraten und abgestimmt.

Während dieser Beratungen können Abänderungsvorschläge eingebracht werden.

Die gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten mit Hilfe der Schriftführer zusammengestellt.

Die dritte Lesung geschieht auf der Grundlage dieser Zusammenstellung.

Schlußabstimmung.

Majorität.

Quorum.

Nichtige Beschlüsse.

Prüfung der Nichtigkeit.

Öffentlichkeit der Reichs=
tags=
Sitzungen.

Ist Ausschluß der Öffent=
lichkeit möglich?

Verhandlungs=
Protokolle.

Stenographische Berichte.

Freiheit wahrheits=
getreuer Berichte.

Legislaturperiode.

Jetzt noch einzubringende Abänderungsvorschläge bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Abgestimmt wird nach nochmaliger allgemeiner Diskussion über die einzelnen Artikel und Amendements.

Am Schlusse wird über Annahme oder Ablehnung des Gesetzesentwurfs im Ganzen abgestimmt.

Der Reichstag beschließt mit absoluter Mehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der (397) Mitglieder erforderlich (also 199!). Art. 28. (sogen. Quorum.)

Nur Anwesenheit, nicht Teilnahme an der Beschlußfassung ist erforderlich. Anwesende, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Untersuchung über Beschlußfähigkeit mitgezählt.

Beschlüsse des Reichstags, bei denen nicht 199 Mitglieder anwesend waren, müssen als nichtig angesehen werden.

Da die Bestimmung bezüglich der Zahl der Anwesenden eine verfassungsmäßige, demgemäß der Geschäftsordnung des Reichstags entzückt ist, muß sowohl dem Kaiser wie dem Bundesrat — außer dem Reichstag selbst — das selbständige Recht zuerkannt werden, die Nichtigkeit geltend zu machen, und derartigen Beschlüssen Anerkennung resp. Publikation zu versagen.

Die Sitzungen des Reichstags sind öffentlich für Jedermann, die Kommissionsberatungen nur für Reichstagsmitglieder.

Mit Arndt, Seydel, Laband muß gegen v. Roenne und Thudichum verneint werden, daß der Reichstag kompetent ist, in seiner Geschäftsordnung (§ 36) die in der Verfassung (Art. 22) aufgestellte Öffentlichkeit zu beseitigen. Die in geheimer Reichstags-sitzung gefaßten Beschlüsse sind nichtig.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt. Vom Präsidenten und 2 Schriftführern unterfertigt, sind sie öffentliche Urkunden. Außerdem werden stenographische Berichte aufgezeichnet. Diese werden gedruckt und veröffentlicht.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen sind von jeder Verantwortlichkeit frei. Als solche Berichte gelten nicht die Reproduktion einzelner Stellen und Bemerkungen, auch nicht der Abdruck nur der Reden einer bestimmten Partei. (Entsch. des R.G.).

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert seit R.G. von 1888 fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während der-

Zwang zur Wiedereinberufung des Reichstags.

Bestimmungen über Vertagung.

Verschiedene Wirkungen der Vertagung und Schließung (Kontinuität — Diskontinuität).

Reichstag kein Rechtssubjekt.

Zuständigkeit.

Reichstag ist Volksvertretung.

Eintammersystem.

Syndels Gruppierung der Reichstagsbefugnisse.

Reichstag nicht Mitträger der Souveränität.

selben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Nach der Auflösung besteht ein Zwang, den R. wieder zu berufen durch Art. 25: Innerhalb **60** Tagen nach der Auflösung müssen die Wähler und innerhalb **90** Tagen nach Auflösung der Reichstag selbst wieder versammelt werden.

Eine Vertagung des R. darf ohne dessen Zustimmung die Frist von **30** Tagen nicht übersteigen (Art. 26) und während der Session nicht wiederholt werden.

Auch der verspätet einberufene Reichstag gilt als solcher.

Bei einer Vertagung können die Verhandlungen einfach fortgesetzt werden (Grundsatz der Kontinuität), die Schließung dagegen unterbricht die Verhandlungen derart, daß sie bei dem Widerzusammentritt von neuem aufgenommen werden müssen. (Diskontinuität.)

Der Reichstag ist kein Rechtssubjekt. Er besitzt kein Vermögen. Das Reichstagsgebäude u. s. w. sind Reichseigentum.

(Die Zuständigkeit des Reichstags.)

Der Reichstag ist, wie oben erwähnt, eine Vertretung des gesamten deutschen Volkes. Die politischen und geographischen Grenzen der Bundesstaaten sind in ihm völlig verwischt.

Der Reichstag ist seinem Begriff und Wesen nach eine Volksvertretung, wie jede andere eines Bundesstaates.

Das deutsche Volk hat nur diese eine Vertretung, es herrscht also im Reich, im Gegensatz zu Preußen, das Einkammersystem.

Eine glänzende Erörterung über den Reichstag und seine staatsrechtlichen Befugnisse findet sich von v. Seydel in Hirths Annalen des Deutschen Reichs (1880 S. 350 ff.)

Diese Ausführungen, namentlich die Gruppierung der Formen für die Tätigkeit des Reichstags, sind als grundlegend von fast allen Staatsrechtslehrern aufgenommen worden.

Nicht Mitträger der Reichshoheit ist der Reichstag, nicht übt er etwa einen Teil der Reichsstaatsgewalt aus, aber Kaiser und Bundesrat sind bei der gesamten Reichsregierung teils an Zustimmung, teils durch Kontrolle desselben gebunden.

Die Zuständigkeit und Tätigkeit des Reichstags

**Die 4 Formen der Reichs=
tags=Tätigkeit.**

Mitwirkung.

Schwerinstag.

Genehmigung.

Fälle derselben.

Kenntnisnahme.

durchdringt den Regierungsmechanismus des Reichs nach allen Richtungen; seine Rechte enthalten eine Selbstbeschränkung in der Ausübung der Staatsgewalt, welche die verbündeten Herrscher sich auferlegt haben.

◀ Die Formen, in denen er sich an der Ausübung der gemeinsamen Regierungstätigkeit beteiligt, sind (nach v. Seydel)

- die Mitwirkung,
- die Genehmigung,
- die Kenntnissnahme,
- die Ueberweisung.

1. Die Mitwirkung des Reichstags ist da erforderlich, wo staatliche Willensakte des Reiches nicht ohne seine Zustimmung zustandekommen können, wie z. B. bei den Reichsgesetzen. (Art. 5 B. V.) Sie ist auch notwendig bei den Verwaltungsakten, die, wie die Feststellung des Reichshaushaltsetats (Art. 69) und die Aufnahme von Anleihen (Art. 73) in der Form von Gesetzen erfolgen.

Dem Reichstag steht bei seiner Mitwirkung an der Gesetzgebung das Recht der Initiative zu, d. h. er hat das Recht innerhalb der Reichskompetenz (Art. 4) Gesetze vorzuschlagen.

Die Beratung derartiger Initiativanträge erfolgt in jeder Woche an einem bestimmten Tage (jetzt Mittwoch), dem sogen. Schwerinstag. Diese Bezeichnung stammt aus dem preussischen Landtage, wo auf Anregung des Grafen Schwerin ein derartiger Tag eingeführt wurde.

2. Die Genehmigung ist da erfordert, wo ein staatlicher Willensakt der Herrscher zwar mit formell rechtlicher Kraft vorgenommen werden kann, aber ohne den Mitwillen des Reichstags nicht bestehen soll.

Anwendung:

a) bei Verordnungen, deren Erlaß einzelnen Regierungsorganen zusteht, aber mit der Modifizierung, daß ihre Rechtsbeständigkeit von der Genehmigung des Reichstags abhängig ist.

b) bei Verträgen, die der Kaiser mit fremden Staaten schließt (Art. 11, 3).

c) bei Vertagung des Reichstags (über 30 Tage, oder bei Wiederholung in derselben Session Art. 26).

3) Das Recht der Kenntnissnahme tritt da ein, „wo

Ueberweisung.

Petitionsrecht.

Wirkung der Ueber=
weisung.

Interpellations= und
Adressenrecht des Reichs=
tags.

Die Geschäftsordnung über
Interpellationen.

Enquête.

Die Reichsbehörden.

Allgemeines.
Welche Behörden sind
Reichsbehörden?

der Reichstag das Recht hat, zu erfahren, in welcher Weise die Regierungsorgane des Reiches tätig geworden sind" (v. Seydel).

Es findet sich vielfach die gesetzliche Pflicht für die Reichsregierung Berichte an den Reichstag zu erstatten, z. B. bez. der Finanzverwaltung Art. 72.

4. Die Ueberweisung an die Reichsregierung steht dem Reichstag gemäß Art. 23 hinsichtlich der an ihn gerichteten Petitionen zu. Wenngleich solches Petitionsrecht an Bundesrat und Reichskanzler jedermann zweifellos direkt zusteht, so bedeutet doch die Vermittlung des Reichstags soviel, daß er einer solchen Bitte das Gewicht seiner Autorität hinzufügt, die von einer Regierung nicht leicht zu ignorieren ist. Darüber hinaus geht die Wirkung der Ueberweisung nicht: staatsrechtlich erzwingbare Folgen hat sie nie.

Das Recht Interpellationen zu stellen und Adressen zu erlassen ist verfassungsmäßig dem Reichstag nicht gegeben. Indessen nimmt man sein Recht hierzu als selbstverständlich an, auf Seiten der Reichsregierung besteht aber demgegenüber nicht die Pflicht, Adressen entgegenzunehmen und Interpellationen zu beantworten.

Bezüglich der letzteren ist übrigens in der Geschäftsordnung festgesetzt, daß sie bestimmt formuliert, von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht und von diesem dem Reichskanzler abschriftlich mitgeteilt werden sollen. Erklärt dieser sich zur Beantwortung bereit, so hat der Interpellant dieselbe in der Sitzung näher zu begründen, und auf einen von 50 Mitgliedern unterstützten Antrag kann sich eine sofortige Besprechung anschließen.

Das Recht der *enquête*, wie es der Art. 82 der Preussischen V. U. jeder Kammer gibt, nämlich behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen, hat der Reichstag nicht erhalten.

§ 31. Die Reichsbehörden.

A. Allgemeines. Als Reichsbehörden sind diejenigen anzusehen, welche zur Besorgung von Geschäften des Reichs bestellt sind und die Vollmacht hierzu unmittelbar von der Reichsgewalt erhalten.

Unterschied von Landes=
behörden.

Der selbständige
Behörden-Apparat des
Reiches.

Verhältnis der Reichs=
behörden zum Kaiser.

Kaiser hat kein Devo=
lutions- und Substitutions=
recht.
Keine beliebige Errichtung
und Einziehung von Reichs=
ämtern.

Teilung der Errichtungs=
Kompetenz.

Die Verantwortlichkeit der
Behörde als Maßstab
ihrer Stellung.

Staatsrechtliche Stellung
des Ministers.

Damit ist zugleich das unterscheidende Merkmal von den Landesbehörden gegeben, denen die geschäftliche Erledigung von Angelegenheiten der Einzelstaaten obliegt, von deren Regierung sie bestellt sind.

Gleichgültig ist hierbei, ob die betreffende Verwaltung selbst durch Reichsgesetze geregelt ist; so sind Gerichte, Zollbehörden, Militärbehörden Landes-, nicht Reichsbehörden.

Die Reichsregierung verfügt nur in denjenigen Angelegenheiten über einen selbständigen Behördenapparat, die gesetzlich ihrer eigenen Verwaltung übertragen sind, während in den meisten Gebieten, die an und für sich zur Zuständigkeit des Reichs gehören, die tatsächliche Verwaltung den Gliedstaaten überlassen ist, und das Reich sich mit der Oberaufsicht begnügt.

Wenn auch die Reichsbehörden im großen und ganzen nur als Gehilfen des Kaisers anzusehen sind, dem ja trotz der Teilung der Regierungsgewalt im Reiche verfassungsmäßig die überwiegende Führung der Regierungsgeschäfte obliegt, so daß Ernennung und Absetzung der Beamten ihm zusteht, so ist doch der Verwaltungsmechanismus gesetzlich so festgelegt, daß der Kaiser den Behörden gegenüber weder das Devolutions- noch das Substitutionsrecht hat. Auch die Errichtung oder Einziehung von Reichsämtern ist dem freien Belieben des Kaisers entrückt. Sie sind eben nicht alleinige Organe des Kaisers. Für die Errichtung derselben ist der Kaiser unter Umständen, andernfalls der Bundesrat kompetent.

Der Kaiser dann, wenn die Errichtung durch Reichsgesetz angeordnet ist, dann ist die Bildung derselben die Ausführung eines Verwaltungsgeschäfts, die gemäß Art. 17 dem Kaiser zusteht.

Im Uebrigen steht die Errichtung von Reichsbehörden prinzipiell dem Bundesrat zu. (Art. 7 Z. 2.)

Was die Gruppierung und die Stellung der Behörden anlangt, so ist für das Staatsrecht einzig und allein entscheidend deren Verantwortlichkeit.

Im absoluten Staate, wie im konstitutionellen gibt es Behörden, welche dem Monarchen resp. auch der Volksvertretung verantwortlich sind für eine Verwaltung, die den Befehlen des Monarchen und dem Besten des Staates entspricht:

Die Minister.

Das kennzeichnende Merkmal dieser Stellung ist die

Im Reich nur ein Minister.

Stellung des Reichskanzlers als Reichsminister.

Behörden-Gruppen.

Stellung des Kanzlers zu diesen Gruppen.

Die 4 Gruppen der Reichsbehörden.

Änderung in der Gehorsamspflicht. Ein Minister ist willensfrei bei der Erwägung, ob er bei den vom Monarchen gewünschten Maßregeln mitwirken will, oder nicht. Er hat selbständig zu prüfen, ob solche Maßregeln gesetzmäßig und zweckmäßig sind oder nicht; und in diesem Befreitsein von der Gehorsamspflicht eines Staatsdieners liegt die Möglichkeit, ihn für seine Amtstätigkeit verantwortlich zu machen.

Die Reichsverfassung kennt nur einen einzigen Beamten dieser Art:

Den Reichskanzler.

Nach Art. 17 bedürfen alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Es gibt zwar keine solche, die der Reichstag klageweise geltend machen könnte, aber eine zivil-, straf- und dienstrechtliche.

Dem Kanzler, als einzigem Minister des Reichs, sind sämtliche Zweige der Reichsverwaltung unterstellt. Es gibt — abgesehen vom Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen — keinen ihm koordinierten Beamten; es gibt nur Untergebene oder Stellvertreter für ihn.

Beim Reich kann man wie bei jedem Staat zwei Gruppen von Behörden unterscheiden: Die für Verwaltung und die für Rechtsprechung.

Die Verantwortlichkeit des Kanzlers für die erste Kategorie ist unumschränkt, bei der zweiten haftet er wohl für ihre Unabhängigkeit, aber nicht für den Inhalt ihrer Sprüche.

Zwischen den Verwaltungs- und Rechtsprechungsbehörden gibt es nun im Reich als Mittelstufe eine Anzahl von Finanzbehörden, wie z. B. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, die Reichsschulden-Verwaltung, die, obwohl unter Oberleitung des Reichskanzlers, doch gleich den richterlichen Behörden selbständig und selbstverantwortlich, also der materiellen Einwirkung des Kanzlers entzogen sind.

Nach alledem sind also vier Gruppen von Reichsbehörden zu scheiden:

1. Der Reichskanzler,
2. Verwaltungsbehörden,
3. richterliche Behörden,
4. selbständige Finanzbehörden.

Der Reichskanzler als oberster Verwaltungsbeamter und als Bevollmächtigter zum Bundesrat.

Der Norddeutsche Verfassungs-Entwurf und der Reichskanzler.

Bismarck 1878 über die Stellung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler als Gehilfe des Kaisers.

I. Der Reichskanzler.

Die hervorragendste Stelle unter den Reichsbehörden nimmt der Reichskanzler ein. Zwei Seiten seiner Funktion sind streng zu scheiden:

1. Er ist preussischer Präsidialbevollmächtigter zum Bundesrat.
2. Er ist leitender Reichsminister.

Innerhalb der ersten Funktion ist der Kanzler nicht Behörde, denn er vertritt, wie jeder andere Bevollmächtigte, die Person seines Herrn, nur daß er für diesen auch die Präsidialrechte wahrnimmt und Vorsitz und Leitung der Geschäfte des Bundesrats hat (Art. 15).

Irgend welche Verantwortlichkeit des Kanzlers dem Reiche gegenüber kann aus dieser Ausübung der Präsidialrechte nicht hergeleitet werden.

Die Reichsministerstellung des Kanzlers beruht auf Art. 17 der Verfassung (cf. oben).

Der Entwurf der Norddeutschen Verfassung kannte die im Art. 17 aufgestellte Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers nicht. Ein Abänderungsantrag des Abg. Bennigsen hat sie hineingebracht, wodurch eine völlige Aenderung in der Stellung des Kanzlers bedingt war.

Diesbezüglich Bismarck im Reichstag am 5. März 1878: „Nun wurde durch den Art. 17 die Bedeutung des Reichskanzlers plötzlich zu der eines kontrahierenden Ministers und nach der ganzen Stellung nicht mehr eines Unterstaatssekretärs für deutsche Angelegenheiten im auswärtigen preussischen Ministerium, wie es ursprünglich die Meinung war, sondern zu der eines leitenden Reichsministers heraufgehoben“.

„Darauf trat auch die von mir sofort erkannte Notwendigkeit ein, daß der Reichskanzler und der preussische Ministerpräsident ein und dieselbe Person sein müßten.“

Die Unmöglichkeit einer dienstlichen Abhängigkeit des Kanzlers vom preussischen Ministerium, vielmehr die notwendige Zugehörigkeit zu diesem wird auch von v. Seydel (Komm. S. 178) hervorgehoben.

Als Gehilfe des Kaisers hat der Kanzler dessen staatsrechtlichen Willen zu vollziehen, und sein Geschäftskreis umfaßt daher die ganze Fülle der Kaiserlichen Prerogative:

1. Er nimmt die Rechte des Reiches nach außen wahr sowohl in völkerrechtlicher wie in reichsfiskalischer Beziehung.

Kanzler nicht mehr
Minister in Elsaß-Loth-
ringen.

Stellvertretungen des
Reichskanzlers.

a) im Bundesrats-Vorsitz.

b) für die reichsministeri-
ellen Geschäfte.

Verantwortlichkeit der
Stellvertreter.

2. Er leitet als oberster Chef die unmittelbare Reichsverwaltung.
3. Er überwacht die Einzelstaaten in der ihnen vom Reich überlassenen Ausführung von Reichsgesetzen.
4. Er hat für die Verwirklichung der Bundesratsbeschlüsse zu sorgen und zwar entweder durch unmittelbare Anordnungen, oder indem er zwischen Bundesrat und anderen Organen vermittelt. In dieser Beziehung erscheint er übrigens als Organ des Bundesrats und nicht des Kaisers.

Die dem Kanzler früher (Ges. vom 9. Juni 1871) übertragene Stellung eines Ministers für Elsaß-Lothringen ist ihm durch Gesetz vom 4. Juli 1879 abgenommen und auf den Statthalter übertragen.

Der riesige Umfang des Geschäftskreises des Reichskanzlers hat naturgemäß zur Ausbildung eines Systems von Stellvertretungen führen müssen.

Die Regelung ist eine verschiedenartige. Was seine Eigenschaft als Vorsitzender des Bundesrats betrifft, so hatte schon Art. 15 der Norddeutschen Verfassung dem Bundeskanzler die Befugnis eingeräumt, sich vermöge schriftlicher Substitution durch jedes andere Bundesrats-Mitglied vertreten zu lassen; damit waren jedoch die reichsministeriellen Geschäfte nicht geregelt, wie sie der Art. 17 der Reichsverfassung vorsieht, und es war zweifelhaft, ob der Kaiser sich zu der notwendigen Kontratsignatur bei Behinderung des Kanzlers eines Stellvertreters bedienen durfte.

Die offenbare Notwendigkeit einer solchen verantwortlichen Vertretung ist denn auch eingeführt und geregelt durch R.G. vom 17. März 1878. Nach diesem Gesetz können alle dem Kanzler übertragenen Obliegenheiten im Falle seiner Behinderung von einem Stellvertreter vorgenommen werden.

Den Stellvertreter bestellt der Kaiser auf diesbezüglichen Antrag des Kanzlers.

Ueberhäufung mit Geschäften und Mangel spezialtechnischer Kenntnisse werden Anlaß hierzu bieten.

Nicht ausgeschlossen ist außer der Ressortstellvertretung die Bestellung eines General-Stellvertreters.

Die Verantwortlichkeit der Stellvertreter ist die gleiche, wie die des Kanzlers selbst, natürlich nur soweit sie selbständig arbeiten, denn dem Kanzler steht der persönliche Eingriff zu jeder Zeit offen, damit übernimmt er aber auch wieder die Verantwortung

**Bedeutung des Gesetzes
von 1878.**

Resortstellvertreter.

Reichskanzlei.

**Die Verwaltungsbehörden
im Einzelnen.**

**Die Behörden im Nord-
deutschen Bund.**

**Vereinigung der preußi-
schen Auswärtigen Ange-
legenheiten mit denen des
Reichs.**

Das Auswärtige Amt.

Durch das Gesetz von 1878 ist das Problem gelöst, wie die in einem Bundesstaat besonders notwendige Zentralisation der Behörden mit der ebenso notwendigen Arbeitsteilung zu verbinden war.

Als Ressortstellvertreter sind übrigens nur die Vorstände der dem Reichskanzler unterstellten obersten Reichsbehörden denkbar.

Die zwischen dem Kanzler und diesen Behörden notwendige Geschäftsvermittlung geschieht durch die Reichskanzlei.

II. Verwaltungsbehörden.

Im Norddeutschen Bund war der Bundesbehördenmechanismus noch ein einfacher. Es wurde nur ein neues und höchstes Organ geschaffen: das Bundeskanzleramt, mit 3 Abteilungen:

Zentralabteilung,

Generalpostamt,

Generaldirektion der Telegraphen.

Die auswärtigen Angelegenheiten, sowie die des Bundesheeres und der Kriegsmarine wurden von den preußischen Ministerien mitverwaltet.

Am 1. Januar 1870 wurde das preußische Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten in das „Auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes“ verwandelt. Seit 1871 heißt es:

„Auswärtiges Amt des Deutschen Reichs“.

Dasselbe zerfällt in 4 Abteilungen:

Abteilung I (politische) beschäftigt sich mit den Angelegenheiten der höheren Politik, Hof-Zeremonial- und Etikettesachen, Ordensangelegenheiten zc.

Abteilung II (handelspolitische) bearbeitet die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs und das Konsulatswesen.

Abteilung III (Rechts-Abt.) bearbeitet die staats- und zivilrechtlichen Angelegenheiten, Angelegenheiten der Kunst und Wissenschaft, die Grenzfachen, die Privatangelegenheiten der Deutschen im Auslande zc.

IV. In der Kolonialabteilung werden die Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten der Schutzgebiete, die die Schutzgebiete betreffenden Verhandlungen mit fremden Regierungen, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschungs Expeditionen zc. bearbeitet.

**Das Reichsamt des
Innern.
Entwicklung.**

Einteilung.

**Vom Reichsamt des
Innern ressortierende
Kommissionen.**

**Vom Reichsamt des
Innern ressortierende
Behörden.**

2. Das Reichsamt des Innern.

Dieses ist die Fortsetzung der Zentralabteilung des Bundeskanzler- resp. Reichskanzleramts. Der neue Name seit 1879.

Als im Laufe der 70er Jahre das Bedürfnis hervortrat, für die einzelnen Geschäftsgebiete besondere Ämter zu haben, wurden solche errichtet. Das Reichsamt des Innern ist eine diesen neuen Reichsämtern gleichgeordnete Behörde geblieben für die jenen nicht übertragenen Angelegenheiten, namentlich volkswirtschaftlicher und gewerbepolizeilicher Natur?

Das Reichsamt des Innern zerfällt in drei Abteilungen:

a) Zu dem Geschäftskreise der ersten Abteilung gehören die den Bundesrat, den Reichstag und die Reichstagswahlen betreffenden Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Presse und der Vereine zc., sowie diejenigen Reichssachen, deren Bearbeitung nicht anderen Behörden übertragen ist.

b) Die zweite Abteilung bearbeitet die die Fürsorge für die arbeitenden Klassen betreffenden Angelegenheiten, sowie die Gewerbesachen, einschließlich des Versicherungswesens, die Freizügigkeitsachen und das Armenwesen.

c) In der dritten Abteilung werden die Handelsangelegenheiten, das Bank- und Börsenwesen, das Maß- und Gewichtswesen, die Angelegenheiten des geistigen Eigentums, der Patente zc. bearbeitet.

Es ressortieren vom Amt als Kommissionen:

1. die Kommission für Arbeiterstatistik (Vorbereitung der Gesetzgebung für gewerbliche Arbeiter, Erhebungen statistischer Art, Gutachten),
2. die Reichskommission für das Auswanderungswesen (Ueberwachung aller diesbezüglichen Einrichtungen, Herbergen, Schiffe),
3. die technische Kommission für Seeschifffahrt,
4. die Reichsschulkommission,
5. der Börsenausschuß,
6. die Normal-Maßungskommission,
7. die Inspektoren für Prüfung der Seeschiffer,
8. die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica.

Als Ämter:

a) das Statistische Amt des Deutschen Reichs,

Vom Reichsamt des
Innern ressortierende
rechtspredende Behörden.

Reichsmarine=Amt.
Trennung von Marine=
Verwaltung und Ober=
kommando.

Kaiser.

Admiralstab
Marinekabinet

Ressort.

Reichspost=Amt.
Entwicklung.

Ressort.

Reichsjustizamt.
Zuständigkeit.

- b) das Schiffsvermessungsamt,
- c) das Reichsgesundheitsamt,
- d) das Kanalamt zu Kiel,
- e) die Physikalisch = Technische Reichsanstalt.

Als rechtsprechende Behörden (cf. richterliche Reichsbehörden):

1. die Disziplinarbehörden,
2. die Behörden zur Untersuchung von Seeunfällen,
3. das Reichsversicherungsamt,
4. das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungswesen,
5. das Patentamt.

3. Das Reichsmarineamt.

Die Kaiserliche Admiralität, welcher ursprünglich alle Marineangelegenheiten (Verwaltung und Oberbefehl) unterstellt waren, ist 1889 aufgehoben. An ihrer Stelle wurde für die Verwaltung das Reichsmarineamt geschaffen, und der von dieser getrennte Oberbefehl wurde dem Oberkommando unter einem kommandierenden Admiral übertragen.

Seit März 1899 hat der Kaiser das oberste Kommando der deutschen Marine persönlich übernommen.

Ihm zur Seite steht der „Admiralstab der Marine“ für die taktischen und das „Marinekabinet“ für die persönlichen Angelegenheiten.

Vom Reichsmarineamt ressortieren die Werften, die Depots, die Marine-Intendanturen und Lazarette, die Seewarte in Hamburg und das Observatorium in Wilhelmshaven.

4. Das Reichspostamt.

Schon 1875 wurden die Abteilungen des Reichskanzleramts für Post und Telegraphie zu einer besonderen Reichspostbehörde unter einem General-Postmeister ausgestaltet. Seit 1880 der Name Reichspostamt dafür.

Von ihm ressortieren die Oberpostdirektionen, die Post- und Telegraphenämter (Bayern und Württemberg ausgenommen) und die Reichsdruckerei.

5. Das Reichsjustizamt (seit 1877).

Dieses hat Gesetze vorzubereiten und deren Ausführung zu

Reffort.

Reichsmilitär-Gericht.

Reichschagamt.

Zuständigkeit.

Reffort.

6 Staatssekretäre.
Reichseisenbahnamt.

Zuständigkeit.

Reichsamt für die Ver-
waltung der Reichseisen-
bahnen.

Die Reichsbankbehörden.
Aufgabe der Reichsbank.

Reichsbankdirektorium.

beaufsichtigen. Von ihm ressortieren das Reichsgericht, die Reichsanwaltschaft und der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in Leipzig.

Dem Reichsjustizamt als eine oberste Verwaltungsbehörde koordiniert ist der Präsident des Reichsmilitärgerichts, dem die Justizverwaltung bezüglich des Reichsmilitärgerichts und der Militär-anwaltschaft obliegt.

6. Das Reichsschatzamt (seit 1879).

Es ist die oberste Finanzverwaltung des Reichs. Von ihm ressortieren die Reichshauptkasse (Abteilung der Reichsbank), die Verwaltung der 120 Millionen Kriegsschatz im Spandauer JuliuSturm, das Münzwesen, die Reichsraponkommission, das Zoll- und Steuerrechnungs-Büreau.

Diese sechs Reichsämtler unterstehen einem Staatssekretär.

7. Reichs-Eisenbahnamt.

Dasselbe hat innerhalb der durch die Verfassung Art. 41—47 bestimmten Zuständigkeit des Reichs das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen und auf die Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken. An der Spitze ein Präsident.

8. Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Chef der Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Leitung untersteht die Verwaltung und der Betrieb der dem Deutschen Reiche gehörigen, sowie der sonst in die Verwaltung des Reichs übergegangenen Eisenbahnen.

Von ihr ressortiert die Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

9. Die Reichsbankbehörde (Gesetz vom 14. März 1875).

Die Reichsbank hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Kupbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Ihr Präsident Koch nennt sie den Zentralgeldbehälter des Reichs. Sie wird unter Leitung des Reichskanzlers von dem Reichsbank-Direktorium verwaltet.

Die Aufsicht über die Bank wird von Seiten des Reichs aus-

Reichsbankfuratorium.

Geschichte der Reichsbank.

Charakter der Reichsbank.

Angestellte sind Beamte.

Revision der Rechnungen.

Grundkapital.

Anteilseigner.

Generalversammlung.

Zentralauschuß.

Hauptzig und Filialen.

Gewinnverteilung.

geübt durch das Reichsbank-Kuratorium. Vorstand desselben der Kanzler; 4 Mitglieder, davon eines vom Kaiser, drei vom Bundesrat auf je 2 Jahre bestellt. Dieses Kuratorium tagt nicht ständig, sondern tritt nur vierteljährlich zur Entgegennahme eines Bankberichts zusammen.

Die Reichsbank ist am 1. Januar 1876 an Stelle der 1765 als Staatsanstalt gegründeten Preussischen Bank getreten. Sie ist vermögensrechtlich von dem Reichsschatz getrennt. (§ 12 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 verleiht ihr juristische Persönlichkeit.)

Sie ist keine Aktiengesellschaft (Noch zu § 12), sondern hat ihr eigenes in dem Bankgesetz und ihrem Statut enthaltenes Sonderrecht. Neben diesem unterliegt sie dem H.G.B.

Obgleich die Reichsbank also privatrechtliche Körperschaft ist, sind ihren Beamten die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beigelegt (§ 28 des B.G.).

Die Rechnungen der Bank unterliegen der Revision des Rechnungshofes des Deutschen Reichs (§ 29).

Das Grundkapital seit 1. Januar 1901: 180 Millionen Mark.

Zerlegt in 40 000 Anteile à 3000 Mk.

und 60 000 " " 1000 "

Die Anteilseigner üben ihre Rechte aus durch

1. die Generalversammlung,
2. den Zentralausschuß (15 Mitglieder).

Dieser ist ihre ständige Vertretung gegenüber der Verwaltung. Von dieser erhält er monatliche Uebersicht. Drei Deputierte des Ausschusses üben fortlaufende, spezielle Kontrolle. (§ 34.)

Die Reichsbank mit Hauptsitz und allgemeinem Gerichtsstand in Berlin hat außerdem

Reichsbankhauptstellen (17),

Reichsbankstellen,

Reichsbanknebenstellen.

Im ganzen z. Zt. ca. 285 Zweiganstalten im Reich.

Verteilung des Reingewinns:

1. Anteilseigner erhalten zunächst eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals (unter allen Umständen, eventl. aus dem Reservefonds).

2. Vom Mehrbetrag des Gewinns werden 20 % dem Reservefonds zugeschrieben. (Art. 2 des Abänderungsgesetzes vom 7. Juni 1899 setzt diesen auf 60 Millionen fest.)

**Kündigungrecht des
Reichs.**

Regelung nach Kündigung.

Reservefonds.

Ertrag.

Reichsbankdiskont.

**Richterliche Reichsbe-
hörden.**

- a) Reichsjustizgerichte.
- b) Reichsverwaltungs-
gerichte.
- c) Disziplinargerichte.
 - a) 1. Reichsgericht.

Zuständigkeit.

**Reichskanzler bestimmt
Zahl der Senate.**

3. Von dem weiter verbleibenden Rest fließen den Anteilseignern $\frac{1}{4}$, der Reichskasse $\frac{3}{4}$ zu.

Das Reich hat sich das Recht vorbehalten, von 10 zu 10 Jahren mit 1 jähriger Frist zu kündigen. Nächster Termin 1911. Erforderlich dazu Kaiserliche im Einvernehmen mit Bundesrat ergehende Anordnung.

Das Reich hebt nach Kündigung entweder die Reichsbank auf und erwirbt deren Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes
oder
erwirbt die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert.

Der Reservefonds geht dann zu $\frac{1}{2}$ auf Anteilseigner, zu $\frac{1}{2}$ auf das Reich über.

Die Bank bringt dem Reich ca. 15 Millionen Gewinn jährlich.

„Lombard der Reichsbank“ ist der öffentlich bekannt gemachte Zinssatz, unter welchem sie Darlehne gibt.

„Diskont der Reichsbank“ ist der ebenfalls bekannt gemachte Zinssatz, zu dem sie Wechsel diskontiert.)

III. Richterliche Reichsbehörden.

- a) Reichsjustizgerichte;
- b) Reichsverwaltungsgerichte;
- c) Disziplinargerichte.

Zu a) 1. Das Reichsgericht in Leipzig. (Gesetz vom 11. April 1877.)

(Dasselbe ist, abgesehen davon, daß es in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie in Strafsachen letzte Instanz ist, auch zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind. G.B.G. §§ 135, 136.)

Es hat damit diejenigen Funktionen übernommen, welche durch Art. 75 der Verfassung dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck überwiesen waren. Das durch Gesetz von 1869 errichtete Reichs-Oberhandelsgericht ist mit Errichtung des Reichsgerichts aufgehoben.

Die Zahl der am Reichsgericht befindlichen Zivil- und Straf-Senate bestimmt der Reichskanzler. Der Aufsicht desselben unterstehen auch der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte.)

2. Reichskonsulargericht.**Gesetz 7. 4. 1900.****3. Marinestrafgerichte.****4. Reichsmilitärgericht.****b) 1. Bundesamt für das
Heimatwesen.
Zuständigkeit.****Bayern; — Elsaß-
Lothringen.****2. Das verstärkte Reichs-
eisenbahnamt.
Kompetenz.****3. Reichsrayontkommission.****Reichspatentamt.****Besetzung.****Reichsoberseeamt.****Reichsversicherungsamt.
Besetzung, Kompetenz.****Aufsichtsamt für Privat-
Versicherungen.**

2. Die Reichskonsulargerichte und die ihnen nachgebildeten Kaiserlichen Gerichte in den deutschen Schutzgebieten (R.G. vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit.)

3. Marinestrafgerichte.

4. Das Reichsmilitärgericht in Berlin seit 1. Oktober 1900 in Tätigkeit.

Zu b) **(Reichsverwaltungsgerichte:)**

1. Das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin.

Seine Kompetenz liegt auf dem Gebiete des Armenwesens d. h. es entscheidet Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger. Zunächst dann, wenn die Verbände verschiedenen Gliedstaaten angehören, indessen auch bei innerstaatlichen Verbandsstreitigkeiten (so in Preußen). Besetzung mit 5 Mitgliedern.

Seine Tätigkeit erstreckt sich nicht auf Elsaß-Lothringen und Bayern, weil in diesen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz — 6 Juni 1870 (12 März 1894) — keine Gültigkeit hat.

2. Das durch Richter verstärkte Reichseisenbahnamt. Kompetenz zur Entscheidung über Rechtsfragen, falls Maßregeln des Reichseisenbahnamts beanstandet werden. 2 vom Kaiser ernannte richterliche, und 3 Mitglieder des Reichseisenbahnamts.

3. Die Reichsrayonkommission zur endgültigen Entscheidung über Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen.

4. Das Reichspatentamt in Berlin. (Patentgesetz vom 7. April 1891.)

Besetzt mit einem vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannten Präsidenten und juristischen und technischen Mitgliedern. Abteilungen für Anmeldungen und für Beschwerden.

5. Das Reichsoberseeamt in Berlin. Präsident und 6 Mitglieder (davon 3 Schiffahrtskundige). Obere Instanz für Entscheidungen der Seeämter.

6. Das Reichsversicherungsamt in Berlin. Präsident wie bei 4. Juristische und technische Mitglieder. Oberste Aufsicht über die staatliche Arbeiterversicherung und letzte Instanz gegen die Urteile der Schiedsgerichte. (Gesetz vom 30. Juni 1900.)

7. Das Aufsichtsamt für Privatversicherungen in Berlin. Gesetz vom 12. Mai 1901.

**Disziplinar-Gerichte.
Kompetenz.**

**I. Instanz.
II. Instanz.
Kammern.**

Disziplinarhof.

Exemtionen.

**Disziplinierung der
Militärbeamten.**

Die Reichsbeamten.

Wer ist Reichsbeamter?

**Begriff der Beamten
überhaupt.**

Aufsicht über private Versicherungsbetriebe, deren Geschäftsbereich sich über einen Bundesstaat hinaus erstreckt.

Gegen seine Entscheidungen Rekurs an das verstärkte Aufsichtsamts. (§ 74 Ges.)

Zu c) **Disziplinargerichte:**

Disziplinargerichte treten in Tätigkeit, wenn gegen Reichsbeamte das förmliche Disziplinarverfahren behufs Entfernung aus dem Amte eingeleitet ist.

In erster Instanz entscheiden die **Disziplinar-Kammern**, in zweiter der **Disziplinarhof** in Leipzig. (Es gibt in Deutschland (außer Bayern) 30 Kammern für die dazu gebildeten Bezirke, besetzt mit 7 auf Vorschlag des Kaisers vom Bundesrat ernannten Mitgliedern, darunter 3 und der Präsident in richterlicher Stellung. Die Spruchbank ist mit 5 Mitgliedern besetzt.

Der Disziplinarhof besteht aus 11 Mitgliedern, darunter 4 Bundesratsbevollmächtigten und 5 Mitgliedern des Reichsgerichts, dem auch der Vorsitzende angehören muß.

Von der Aburteilung durch die Disziplinarbehörden sind ausgenommen die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen, des Rechnungshofs sowie die richterlichen Militär-Justizbeamten.

Die Disziplinalgewalt über die 3 ersten Kategorien wird durch das Plenum der betreffenden Behörden ausgeübt. Zulässig sind dabei Suspension vom Amte, Amtsverlust, oder unfreiwillige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Die **Militärbeamten** unterstehen zunächst den für jedes **Armeekorps** und jede der 2 **Flottenstationen** gebildeten **Disziplinar-Kommissionen**. In zweiter Instanz entscheidet der **Disziplinarhof am Reichsmilitärgericht**.

§ 32. **Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.**

(Reichs-Gesetze vom 31. März 1873, 23. April 1886 und 25. Mai 1887.)

Reichsbeamter ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt, oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. (§ 1.)

Der Begriff „Beamter“ ist natürlich für Reichs- oder Landesbeamte der gleiche. „Beamter ist derjenige, welcher sich freiwillig dem Landesherrn verpflichtet hat, ein Staatsamt zu über-

Unmittelbare — mittelbare Reichsbeamte.

Berufsbeamte — Ehrenbeamte.

Pflichten zur Amtsübernahme.

Charakter der Amtsübernahme.

Form des Anstellungsvertrags und Abschluß desselben.

Wer stellt an?

nehmen, d. h. die zu diesem Amte gehörenden Geschäfte zu verrichten.“ (Laband.) Reichsbeamte sind also Staatsdiener, welche im Reichsdienst tätig sind.

Das Innehaben eines Amtes ist jedenfalls nicht das Entscheidende: Man kann Beamter sein, ohne ein Amt innezuhaben.

Es ist demnach streng zu scheiden zwischen der Begründung und Aufhebung des Dienst- und der des Amtsverhältnisses.

Man kann unter den Reichsbeamten unmittelbare und mittelbare scheiden.

Die ersteren stehen im direkten Dienst des Reichs, unter mittelbaren versteht man diejenigen Landesbeamten, welche gemäß der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben.

Den Berufsbeamten stehen solche gegenüber, die nur zeitweise amtieren, und solche, die ehrenhalber ein unbesoldetes Amt verwalten.

Der Beamte übernimmt, wie erwähnt, seine Dienstverpflichtungen freiwillig, es gibt indessen Amtstätigkeiten, deren Uebernahme eine allgemeine — gesetzlich festgelegte — Untertanenpflicht ist (Schöffe, Geschworener).

Die freiwillige Amtsübernahme der Beamten beruht — wenngleich nicht unbestritten — auf Vertrag, und auch der wird wieder verschieden als „rein staatsrechtlicher“ (Arndt) oder als ein „gemischtes Rechtsverhältnis (Reichsgericht) aufgefaßt. Jedenfalls unterwirft sich der Beamte mit der Amtsübernahme der Dienstgewalt des Staates, und übernimmt besondere Dienst- und Treupflichten.

Die Form des Anstellungsvertrags ist die Bestallung, d. h. die Aushändigung der Anstellungsurkunde; den Abschluß bildet die vorbehaltlose Annahme der Ausfertigung seitens der Beamten.

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten und Konsuln, die Militärbeamten, die Reichsbankbeamten, die Post- und Telegraphenbeamten, die Beamten in Elsaß-Lothringen — bestritten —, die Mitglieder des Reichsgerichtes, des Rechnungshofes zc.

Die Anstellung und damit die Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt durch den Kaiser oder in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden, in einzelnen Fällen durch den Bundesrat (Mitglieder des Reichs-

Wie lange?

Verantwortlichkeit der
Beamten.

Einschränkungen.

Versetzung.

Einstweiliger Ruhestand
(Ausnahmen).

Pensionierung.

Höhe der Pension.

Wenn erfolgt
Pensionierung?

nungshofes, des Bankruratoriums zc.) oder doch unter dessen Mitwirkung (Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen des Reichsgerichtes).

Ist der Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung nicht ausdrücklich gemacht, so gelten Reichsbeamte als auf Lebenszeit angestellt.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Amtsobliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Die Reichsbeamten sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich und haben durch ihr Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung, die ihr Beruf erfordert, würdig zu zeigen. Insbesondere liegt ihnen Amtsverschwiegenheit ob.

Titel, Ehrenzeichen, Geschenke zc. von anderen Regenten oder Regierungen dürfen sie nur mit Genehmigung des Kaisers, und sonstige Geschenke in Beziehung auf ihr Amt nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde annehmen. Mit Ausnahme der Wahlkonsuln dürfen Reichsbeamte ohne Genehmigung weder Nebenämter noch mit Einkünften verbundene Nebenbeschäftigungen übernehmen.

Die Reichsbeamten können in ein anderes Amt (von gleichem Range zc. und gegen Umzugskosten), wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, versetzt, auch bei Aufhören ihres Amtes infolge einer Umbildung der Reichsbehörden gegen Wartegeld (drei Viertel des Gehaltes) einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. Auf die richterlichen und die denselben gesetzlich gleichgestellten Reichsbeamten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Pensionsberechtigung tritt vom Ablauf des zehnten Dienstjahres (von der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst bzw. den Dienst eines Bundesstaates an gerechnet) ein.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens, jedoch, abgesehen von den Mitgliedern des Reichsgerichtes, höchstens bis zum Betrage von $\frac{45}{60}$ des gedachten Dienst Einkommens.

Pensionierung tritt ein bei vorhandener Dienstunfähigkeit, erforderlichenfalls zwangsweise nach vorausgegangenem Verfahren, wenn der Reichsbeamte die Dienstunfähigkeit bestrittet.

Reichsbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben

Gebundensein der Regierung gegenüber den Beamten.

Gesetzliches Ende des Amtes.

Besondere Position des Reichskanzlers etc.

Stellung der Beamtenwitwen und -Waisen.

Disziplinierung und Strafen.

a) Ordnungsstrafen.

haben Anspruch auf Pensionierung, ohne die Dienstunfähigkeit nachweisen zu müssen. Aber auch die vorgesetzte Dienstbehörde kann die Pensionierung eines Reichsbeamten dieses Alters gegen dessen Willen ohne besonderes Verfahren herbeiführen.

Dies gilt jedoch nicht von richterlichen und den denselben gleichgestellten Beamten.

Während also ein Beamter jeder Zeit das Recht hat, seine Entlassung zu fordern, kann die Regierung regelmäßig das Verhältnis nicht ohne weiteres lösen, vielmehr die lebenslänglich angestellten Beamten nur auf dem Disziplinarwege entfernen, oder wegen Gebrechlichkeit pensionieren.

Von Rechtswegen hört das Beamtenverhältnis übrigens auf bei Bestrafung mit Zuchthaus, bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, und der Aberkennung der Fähigkeit zur Befleidung öffentlicher Aemter.

Mit dieser Beendigung, sowie der disziplinarischen Entfernung und dem freiwilligen Ausscheiden vor 10 Jahren Dienstzeit ist Verlust des Amtstitels und der Pension verbunden.

Nach nur zweijähriger Dienstzeit haben bei geforderter Entlassung einen Pensionsanspruch der Reichskanzler, die Staatssekretäre des Auswärtigen-, des Reichsmarineamts und des Reichsamts des Innern, desgleichen der Staats- und die Unterstaats-Sekretäre in Elsaß-Lothringen.

Die Witwen der Reichsbeamten erhalten ein lebenslangliches Witwengeld, welches den dritten Teil der Summe beträgt, welche der Reichsbeamte als Pension bezogen haben würde, falls er am Todestage pensioniert worden wäre.

Das Witwengeld beträgt mindestens 160 M. und höchstens 1600 M. War die Frau erheblich jünger als der Mann (mehr als 15 Jahre), so tritt eine Herabsetzung des Witwengeldes ein.

Waisen erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Waisengelder.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verlegt, begeht ein Dienstvergehen und hat neben der Disziplinarbestrafung strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen verwirkt.

A. Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen: a) Warnung, b) Verweis, c) Geldstrafe (bei besoldeten Beamten bis zu dem Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens, bei unbesoldeten bis zu 90 Mark).

b) **Kriminelle Strafen.**

c) **Zivilrechtliche Folgen
von Amtsdelikten.**

**Gesetzgebung.
Was heißt Gesetze geben?**

**Formen der objektiven
Normen.**

Gewohnheit.

2. Entfernung aus dem Amt: a) Strafverfezung, b) Dienstentlassung.

Die Disziplinarstrafen beruhen auf dem Gewaltverhältnis zwischen dem Staat und seinem Diener. Die Strafen sind also nicht straf-, sondern staatsrechtlicher Natur.

Ordnungsstrafen können von den Dienstvorgesetzten ohne vorausgegangenes förmliches Disziplinarverfahren verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Entschieden wird, wie oben erwähnt, in erster Instanz von den Disziplinkammern, in zweiter und letzter Instanz von dem Disziplinarhof.

Die Vorschriften über Disziplinarbestrafung finden auf richterliche Beamte keine Anwendung.

B. Strafrechtliche Folgen sind davon abhängig, daß der Beamte mit seiner Pflichtverletzung ein im Strafgesetzbuch festgelegtes Delikt begeht.

Man scheidet eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte.

Die eigentlichen können nur von einem Beamten begangen werden (Str.G.B. §§ 331 ff.), d. h. es sind Handlungen, deren Strafbarkeit davon abhängt, daß ein Beamter sie beging.

Die uneigentlichen Amtsdelikte sind Handlungen, welche allgemein strafbar sind, aber bei Beamten höher bestraft werden.

C. Die zivilrechtlichen Folgen gipfeln in der Verpflichtung zum Schadensersatz, welcher gemäß § 839 B.G.B. mittels der Syndikatsklage (syndicus = italienischer Verwaltungsrichter im Mittelalter) vor den Landgerichten (§ 70 G.B.G.) geltend gemacht wird.

§ 32. Reichs-Gesetzgebung.

Gesetze geben heißt Rechtsätze materiellen oder formellen Inhalts aufstellen.

Die objektiven Rechtsnormen, welche dem allgemeinen Willen gemäß die Ordnung der Lebensverhältnisse innerhalb eines Staates regeln sollen, treten der Hauptsache nach in zwei Formen in die Erscheinung: als Gewohnheitsrecht und als Gesetz.

Während das erstere ein allmählicher Werdegang der Art ist, daß die im Schoße der Volksgenossen auftauchenden Gewohnheiten für Erledigung rechtlicher Angelegenheiten sich allmählich zu einer

Gesetz.

Gesetzesinhalt.

Gesetzesbefehl.
Sanktion.

Formulierung d. Normen.

Gesetzes-Urkunde.

Ausfertigung.
Verkündung.

Schlagworte der Gesetz-
gebung.

Festsetzung der Gesetze
im Deutschen Reich.

Vorbearbeitung.

Rechtsüberzeugung, zu einem Zwange auswachsen, erlangt im Gesetz der allgemeine Wille durch einen einmaligen Staatsakt seine Kraft und Geltung.

Dernburg definiert: „Gesetz ist der in einer Schrifturkunde formulierte, verfassungsmäßig erklärte Wille der gesetzgebenden Gewalt über Rechtsverhältnisse“.

Ein Gesetz stellt einmal einen Rechtsatz auf, formuliert denselben. Das ist sein Inhalt. Daneben ordnet es aber auch das Inkrafttreten dieses Rechtsatzes an. Das ist sein Befehl. Staatsrechtlich nennt man diesen Befehl die Sanktion des Gesetzes und in dieser Sanktion tritt die staatliche Herrschergewalt vornehmlich zu Tage, jedenfalls deutlicher als bei der Formulierung der Rechtsnormen.

Bei dieser wirkt im modernen konstitutionellen Staat das Volk durch seine Vertretung mit, den Befehl dagegen erteilt allein der Träger der Souveränität.

Das Gesetz erscheint, wie die Definition ergibt, in einer (öffentlichen) Urkunde, um den Inhalt in authentischer Form bekannt zu geben. Erste Voraussetzung für solche Beurkundung ist das Zustandekommen in der verfassungsmäßigen Weise. Dies wird neben dem Inhalt durch die Ausfertigung mitbezeugt.

Endlich bedarf das Gesetz der Verkündung. Diese Amtshandlung hat von den laut Verfassung kompetenten Organen zu geschehen.

Als Schlagworte für die moderne Gesetzgebung ergeben sich demnach:

1. Festsetzung des Inhalts,
2. Erteilung des Befehls (Sanktion),
3. Ausfertigung,
4. Verkündung.

Im Deutschen Reich erfolgt die endgültige Festsetzung des Inhalts durch den Bundesrat und Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. (R.V. Art. 2.) Selbstverständlich ist, daß, ehe sich diese Körperschaften mit einem Gesetz befassen, es vielfach eine Vorbearbeitung erfahren hat (Reichs-Justizamt), aber erstens ist darüber in der Verfassung nichts bestimmt, und staatsrechtlich kommt nur die Behandlung vor jenen beiden Versammlungen in Betracht. Diese stehen sich für dieses

**Gleichwertigkeit von
Bundesrat und Reichstag
für Gesetzgebung.
Initiative.**

**Gang der Vorschläge.
a) vom Bundesrat.**

b) vom Reichstag.

Sanktion der Reichsgesetze.

Publikationsformel.

Der Kaiser hat kein Veto.

**Beweis dafür.
Art. 5 der Verf.**

Stadium der Gesetzgebung völlig gleichwertig gegenüber. Beide haben das Recht der Initiative, die im Bundesrat von jedem Mitglied ausgehen darf, während ein Antrag im Reichstag die Unterschrift von 15 Mitgliedern aufweisen muß.

Vom Bundesrat ausgehende Vorschläge bringt der Reichsminister (Kanzler) im Auftrag und im Namen des Kaisers (nach v. Seydel im Namen der Verbündeten) an den Reichstag (Art. 16). Der Kaiser muß Bundesratsbeschlüsse dem Reichstag zugehen lassen.

Dieser muß gemäß Geschäftsordnung darüber beschließen — annehmen oder ablehnen — er darf nicht durch Uebergang zur Tagesordnung über eine Vorlage hinweggehen.

Gehen Vorschläge vom Reichstag aus, so überreicht sie der Präsident dem Reichskanzler, welcher sie dem Bundesrat vorlegt.

Die Vorschläge gehen solange hin und her, bis Einigung erzielt ist.

Was nun die Sanktion der Reichsgesetze anlangt, so erfolgt dieselbe durch den Bundesrat.

Man hat bei dieser — bestrittenen — Frage davon auszugehen, daß nur der Inhaber der souveränen Staatsgewalt einen Gesetzesbefehl erteilen kann.

Das ist aber im Deutschen Reich der Bundesrat.

Allerdings lautet die Publikationsformel der Reichsgesetze: „Wir . . . verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und Reichstags, was folgt“. Hieraus aber den Schluß zu ziehen, daß der deutsche Kaiser den Gesetzesbefehl erteilt, wäre falsch. Denn logischer Weise muß man dem, der die Macht hat einen Befehl zu erteilen, auch die Macht geben, ihn nicht zu erteilen, oder anders ausgedrückt, man muß ihm ein Veto geben.

Ein solch allgemeines Veto hat aber der Kaiser durch die Verfassung nicht erhalten.

Beweis dafür ist die Tatsache, daß ihm im Art. 5 ein spezielles Veto beigelegt ist.

Denn bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine gibt im Bundesrate die Stimme des Präsidiums für sich allein den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Dasselbe gilt von der Beschlußnahme über die zur Ausführung (der gemeinschaftlichen Gesetzgebung) dienenden Verwaltungs-

**Worin besteht der
Sanktionsbeschluß?**

**Ausfertigung der Reichs-
gesetze.**

Promulgation.

**Information des Kaisers
vor Ausfertigung.**

**Pflicht des Kaisers zur
Ausfertigung.**

Kein Zwang.

**Die Verantwortlichkeit
des Reichskanzlers.**

**Verkündung der Reichs-
gesetze.**

Verbindliche Kraft.

Richterliche Nachprüfung.

vorschriften und Einrichtungen, insoweit das gesamte Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehung, sowie die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherheit der gemeinsamen Zollgrenze in Frage kommen. Die genannten Gegenstände, mit Ausnahme der Besteuerung inländischen Bieres in Bayern, Württemberg und Baden, unterliegen ausschließlich der Reichsgesetzgebung.

Hätte also der Kaiser bereits ein allgemeines Veto, so wäre es sinnlos, ihm bei Beschlüssen über Heer, Marine und indirekte Steuern nochmals ein Spezialveto zu geben.

Der Sanktionsbeschluß des Bundesrats besteht darin, daß er den von ihm und Reichstag gemeinsam festgelegten Gesetzesinhalt an den Kaiser zwecks Ausfertigung und Verkündung gelangen läßt.

Die Ausfertigung der Reichsgesetze steht gemäß Art. 17 dem Kaiser zu.

Durch diese Ausfertigung (Promulgation) wird der authentische Inhalt des Gesetzes und sein rechtmäßiges Zustandekommen der Öffentlichkeit verbürgt, und zugleich der interne sanktionierende Beschluß des Bundesrats als nach außen wirkender formeller Befehl durch den Kaiser vollzogen.

Der Kaiser wird sich vor Ausfertigung durch Vortrag des Kanzlers über das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen (Mehrheitsbeschlüsse, Beschlußfähigkeit des Reichstags u. s. w.) vergewissern, anderenfalls die Ausfertigung ablehnen.

Im Uebrigen ist letztere seine verfassungsmäßige Pflicht, die er nicht ablehnen darf.

Ein Zwang gegen den Kaiser existiert allerdings nie.

Da der Kaiser unverantwortlich, übernimmt der Kanzler durch Gegenzeichnung die Verantwortung für das formell richtige Gesetz.

Die Verkündung der Gesetze steht nach Art. 17 ebenfalls dem Kaiser zu. Das bedeutet, daß der Kaiser dem Kanzler den Befehl erteilt, das Gesetz im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Durch diese allein mögliche und wirksame Publikation erhalten die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft. (Art. 2.)

Eine Nachprüfung der Reichsgesetze durch den Richter wird

**Formelle — Materielle
Gesetzeskraft.**

**Eintritt der formellen
Kraft.**

**Erhöhte formelle Kraft
von Verfassungs-Bestimmungen.**

**Eintritt der materiellen
Kraft.**

**Materielle Kraft der
Reichsgesetze.
a) Im Reich.**

b) In Konsularbezirken.

sich auf die Frage zu beschränken haben, ob sie dem Art. 17 entsprechend richtig verkündet sind.

Die Wirkung der Gesetze.

Man hat eine formelle und eine materielle Gesetzeskraft zu scheiden.

Die formelle Kraft beruht darin, daß das, was in Gesetzesform als Wille des Staates publiziert wurde — es brauchen das durchaus nicht immer nur objektive Rechtsätze sein — nur auf demselben Wege wieder abgeändert werden kann.

Diese formelle Kraft des Gesetzes tritt auch bereits mit seiner Verkündung ein.

Es ist denkbar, jeder staatlichen, nicht als Gesetz ergangenen Willenserklärung, — Verordnung — die Bedeutung beizulegen, daß sie nur durch Gesetz beseitigt werden kann, und umgekehrt, jedem Gesetz die formelle Kraft zu nehmen, derart, daß es durch Verordnung aufgehoben werden darf. Eine erhöhte formelle Kraft kommt den Verfassungsbestimmungen zu: Nur durch ihres Gleichen können sie geändert oder beseitigt werden.

Die materielle Kraft eines Gesetzes bestimmt sich nach seinem Inhalt.

Legis virtus est: imperare, vetare, permittere, punire.

Neben wirklichen Rechtsnormen kann, wie oben berührt, das Gesetz auch Verwaltungsvorschriften (Instruktionen) enthalten, es kann auch — wie das Statgesetz — rein finanztechnische Aufstellungen enthalten.

Der Anfangstermin der materiellen Wirkung eines Gesetzes ist von diesem speziell angegeben, sonst richtet er sich nach der diesbezüglichen Verfassungsvorschrift (Art. 2).

Reichsgesetze treten demnach im Reichsgebiet mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an dem das betreffende Reichsgesetzblatt in Berlin ausgegeben ist, in Kraft. (Auf dem Blatt links unten Ausgabevermerk.)

Für Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete bestimmt das R.G. betr. die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 und das Schutzgebietgesetz vom 10. September 1900 das Inkrafttreten 4 Monate nach der Ausgabe in Berlin. Für die Bezirke in Europa, Aegypten, Küsten des Mittel- und Schwarzen-Meeres 2 Monate.

c) Für sonstige Auslands-
gebiete.

Verordnungen.
Arten derselben.

Verwaltungs-Verord-
nungen.

Materielle Verordnungen.
Rechtsverordnungen.

Formelle Gesetze.

Formelle Verordnungen.

Für die in anderen Auslandsgebieten lebenden Deutschen muß mangels einer besonderen Bestimmung an den 14 Tagen festgehalten werden, denn fogut es bezüglich des Inkrafttretens an einem Inlandsorte irrelevant ist, ob das Gesetzblatt dorthin gelangt ist oder überhaupt hingelangen konnte, muß man dies m. E. auch für einen Auslandsort annehmen.

Verordnungen.

Man hat Verwaltungs- und Rechtsverordnungen zu scheiden.

1. Die Verwaltungsverordnung steht dem Gesetz gegenüber. Sie ordnet nicht Rechtsverhältnisse durch objektive Rechtsnormen, sondern sie enthält Dienstbefehle an Behörden. Jede übergeordnete ist an die unterstellten Behörden für solche Verordnungen zuständig. Einer Verkündigung bedürfen sie nicht.

Man bezeichnet sie als materielle Verordnungen.

2. Für das Verständnis der Rechtsverordnungen ist auf die althistorische Einteilung der Staatsgewalt in Legislative und Exekutive hinzuweisen.

An ersterer ist im modernen, konstitutionellen Staat das Volk neben dem Herrscher mitbeteiligt.

Die Exekutive dagegen steht diesem allein zu.

An dieser strengen Teilung hält man indessen heute nicht mehr fest. Es gibt eine Anzahl von Gesetzen, die anderes enthalten als Rechtsätze. Die Regierung beschreitet nicht selten „den Weg der Gesetzgebung“ um staatliche Willensakte, die sie einseitig als Verordnung erlassen könnte, als Gesetz ergehen zu lassen. Nicht selten wird das Motiv dazu der Wunsch sein, bei wichtigen Angelegenheiten nicht allein die Verantwortung tragen zu wollen: Die Regierung vergewissert sich vorher der Zustimmung der Regierten.

Solche Gesetze, deren Inhalt nicht Rechtsätze sind, pflegt man neuerdings formelle zu nennen.

Andererseits zeigt sich aber nicht selten heutzutage das Bedürfnis, Rechtsätze auf dem schnelleren Wege der Verordnung als dem der Gesetzgebung entstehen zu lassen. — Man denke an die Kaiserliche Verordnung bezüglich der Tiermängel. —

Solche Verordnungen nennt man formelle. Sie können entweder

a) Rechtsverordnungen mit vorläufiger Gesetzeskraft sein, deren

Das Verordnungsrecht im Reich.

Art. 7 Verf.

Weder Bundesrat noch Kaiser haben aus der Verfassung formelles Verfassungsrcht.
Delegation.

Verkündungsformeln.

Publikation erforderlich.

An wen kann Delegation erfolgen?

Bundesrat hat allgemeines Verordnungsrecht.

Gültigkeit von der Genehmigung des demnächst zusammentretenden Parlaments abhängt, oder

- b) Ausführungsverordnungen, welche innerhalb der regulär aufgestellten Rechtsfälle Spezialbestimmungen treffen.

Verordnungsberechtigung.

In der deutschen Reichsverfassung findet sich weder eine Bestimmung bezüglich der vorhin unter a aufgeführten Rechtsverordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft, noch der unter b genannten Ausführungsverordnungen.

Der Art. 7 Z. 2 gibt dem Bundesrat lediglich den Beschluß „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen.“

Weder für ihn noch für den Kaiser, dem nach Art. 17 die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht, ergibt sich also eine formelle Verordnungsberechtigung.

Ist solche nun auch durch die Verfassung allgemein nicht gegeben, so hindert nichts, daß ein Spezialgesetz sie verleiht (Delegation).

So handhabt es die Reichspraxis und es lautet die Verkündungsformel demgemäß: „Wir . . . verordnen auf Grund des Gesetzes . . . nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt.“

Solche Rechtsverordnungen müssen nämlich wie Gesetze ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt publiziert werden.

Die Rechtsgültigkeit einer Verordnung ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

Die reichsgesetzliche Delegation zum Erlaß von Verordnungen kann erfolgen an den Bundesrat, den Kaiser, Reichskanzler und die Gliedstaaten.

Die allgemeinste Berechtigung hat der Bundesrat; der Kaiser kann allein berechtigt oder an die Zustimmung des Bundesrats gebunden werden. Die Sanktion steht hier dem Kaiser zu. Auch der Kanzler — dem als Gehilfen des Kaisers, um diesen nicht zu belasten, das Verordnungsrecht übertragen werden kann, ist entweder allein berechtigt, oder an Zustimmung des Bundesrats gebunden.

Unterschied der einzel-
staatlichen autonomen Ge-
setzung von der vom
Reich delegierten Ver-
ordnungsbefugnis.
a) in materieller,
b) in formeller Beziehung.

Art. 4 der Verf.

Das Verordnungsrecht der Einzelstaaten kraft Delegation ist zu scheiden von deren autonomem Gesetzgebungsrecht. Dieses entspringt eigener Staatshoheit, das erstere ist Ausfluß der Reichsgewalt. Auch das Gebiet ist verschieden: die autonomen Satzungen regeln Gebiete, die nicht zur Kompetenz des Reichs gehören, die delegierten Ausführungsverordnungen bewegen sich innerhalb des Rahmens der Reichsgesetze. Ebenso ist ein Unterschied bezüglich der Form:

Die autonomen, einzelstaatlichen Gesetze erscheinen in der Form, wie sie das Landesstaatsrecht bestimmt, das delegierende Reichsgesetz kann verfügen, ob die Ausführungsverordnung im Wege der Gesetzgebung, vom Landesherrn oder einer Landes-Zentralbehörde ausgehen soll.

§ 33. Zuständigkeit des Reichs für Gesetzgebung und Verhältnis der Reichsgesetze zu Landesgesetzen.

Zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehören gemäß Art. 4 der R.-Verf.:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- oder Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren,

Was bedeutet der Satz:
Reichsrecht bricht
Landesrecht?

Keine einzelstaatliche
Publikation.

Kompetenz der Landes=
gesetzgebung.
Ergänzungsgesetze.

Ausführungsgesetze.

sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) (Reichs-Gesetz vom 3. März 1873);

10. das Post- und Telegraphenwesen;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (Reichs-Gesetz vom 20. Dezember 1873);

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15. Maßregeln der Medizinal- und der Veterinärpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen; ferner die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten (Reichs-Gesetz vom 9. Juni 1871).

In Beziehung auf Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und das Eisenbahnwesen bestehen für Bayern, in Beziehung auf Post-, Telegraphen- und Reichskriegswesen für Bayern und Württemberg Ausnahmebestimmungen.

Reichsrecht bricht nach Art. 2 Verf. Landesrecht, d. h. alle Landesgesetze, die mit Reichsgesetzen inhaltlich in Widerspruch stehen, sind unwirksam. Diesbezüglich haben Gerichte und Behörden das Prüfungsrecht. Außerdem hat das Reich das Recht, die Ausführung seiner Gesetze zu überwachen, und bei diesbezüglich sich zeigenden Mängeln steht dem Bundesrat die Abstellung zu. Art. 7 Z. 3.

Eine besondere Publikation der sämtlichen Reichsuntertanen unmittelbar verpflichtenden Reichsgesetze durch die Gliedstaaten ist weder notwendig noch überhaupt statthaft. Diesbezüglich bestimmt der Art. 2, daß Reichsgesetze durch die Verkündung ihre verbindliche Kraft von Reichswegen erhalten.

Der Regelung durch Landesgesetze sind also die Materien vorbehalten, für die das Reich nicht kompetent ist.

Ergänzungsgesetze sind seitens der Einzelstaaten dann denkbar, wenn das Reich eine Materie nicht erschöpfend regeln wollte.

Davon zu scheiden sind aber die landesrechtlichen Ausführungsgesetze.

1. Bestand der bewaffneten
Macht.
2. Wehrpflicht.

Beginn und Dauer der
Wehrpflicht.

Dienstpflicht.

Diese Landesgesetze bezwecken die Ausführung der Reichsgesetze zu erleichtern resp. zu ermöglichen. Ihre Bedeutung wird sich z. B. da zeigen, wo das Reichsgesetz staatliche Einrichtungen, Behörden, Gefängniswesen u. als vorhanden annimmt, die interne Regelung aber dem Gliedstaat überläßt.

Das Reichskriegswesen.

(R.=B. Art. 57—68; Reichs-Ges. v. 9. Nov. 1867 (Wehr-gesetz); 2. Mai 1874 (Militär-gesetz); 11. März 1887, 11. Febr. 1888 (Landsturm-gesetz); 27. Jan. 1890, 26. Mai und 3. August 1893 (Ergänzungsgesetz zum R. Milit. Ges.); 20. Juni 1872 (Militärstraf-gesetzbuch); Militärstrafgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1898).

A) Allgemeines.

Die bewaffnete Macht besteht aus der Marine, dem Heere und dem Landsturm (Wehr-gesetz § 2).

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten **17.** Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten **45.** Lebensjahre. Sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche dienstpflichtig **7** Jahre im stehenden Heere, und zwar sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten **3** Jahre, alle übrigen Mannschaften die ersten **2** Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Sie treten nach Ablauf dieser Zeit zur Reserve über. An die Dienstpflicht im stehenden Heere schließt sich die Dienstpflicht in der Landwehr an, welche für das erste Aufgebot von fünfjähriger Dauer ist und für das zweite Aufgebot am **31.** März desjenigen Kalenderjahres endet, in welchem der Dienstpflichtige das **39.** Lebensjahr vollendet. *also 7 Jhr*

Militärpflicht.

**Friedenspräsenzstärke des
Heeres.**

Marine.

Oberbefehl.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird im Wege der Reichs-Gesetzgebung festgestellt und beträgt bis zum 31. März 1904 nach dem Gesetz vom 25. März 1899 an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten 495,000 Mann als Jahresdurchschnittsstärke. (Im Februar auf 1 Jahr verlängert.)

Die Einjährig-Freiwilligen kommen hierbei nicht in Anrechnung.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das stehende Heer und die Marine einzustellenden Rekruten.

Alle Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer und die Landwehr, die Flotte und die Seewehr gelten nur für den Frieden.

Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfnis, und werden alsdann alle Abteilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

Sollte im Frieden ein neues Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zustande kommen, so hat die bisherige Ziffer weiter zu gelten.

B) Die Marine.

1. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers.

Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Die gesamte weermännliche Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Kaiserlichen Marine verpflichtet. Die Verteilung findet nach Maßgabe

Reichskriegshäfen.
Flagge.

Kriegsflotte.

a) aktive Marine.

b) beurlaubte Seeleute.

der vorhandenen zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt.

Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen (Wilhelmshafen) sind Reichskriegshäfen.

Die Flagge der Kriegs- (und Handels-) Marine ist schwarz-weiß-rot.

2. Die Kriegsmarine teilt sich in die Kriegsflotte und die Seewehr (Wehrgesetz § 3).

a) Die Kriegsflotte.

Zu dieser gehören:

α) Die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienst befindlichen Seeleute zc.

Während der ersten drei Jahre ihrer Zeit sind die Mannschaften zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorchriftsmäßiger Ausmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Ausmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpfllichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Ebenso sollen Seeleute während des Besuches einer deutschen Navigationschule oder Schiffsbauerschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

β) Die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute zc. (Beurlaubte und Reservisten der Flotte). Die Verpflichtung zum Dienste in der Reserve dauert bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.

Seewehr.

**Organisation und Ober=
befehl im Heere.**

Die Kontingente.

**Heute ist das Heer ein
Reichsheer.**

Gebietseinteilung.

b) Die Seewehr.

Diese umfaßt alle nicht zur Kriegsflotte gehörenden Marine-dienstpflichtigen und zerfällt in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Seewehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

c) Das Heer.

I. Organisation und Oberbefehl.

Die gesamte Landmacht des Reichs bildet ein einheitliches Heer, insofern es im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht und die Kontingente der Einzelstaaten gleichmäßig organisiert und bewaffnet sind, endlich auch die gesamten Kosten gemeinsam aus Reichsmitteln getragen werden. Trotz dieser Einheitlichkeit des Heeres darf die Existenz der Kontingente aller Gliedstaaten sowie deren Militärhoheit nicht übersehen werden. (Art. 63, 64, 66 B.U.)

Allerdings gehorchen die Kontingente nicht mehr wie zur Zeit des Deutschen Bundes ihren Landesherren, sondern sie unterstehen heute als Reichsheer einem einzigen militärischen Befehl: dem des Kaisers. Und die Militärhoheit der Einzelstaaten ist um deswillen keine souveräne, als das Reich die Vorschriften über die innere Einrichtung, Rekrutierung, Dienstzeit, Ausrüstung u. u. bestimmt.

Die Regimenter, Brigaden, Divisionen, Armeekorps führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer.

Die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reichs besteht im Frieden aus **23** Armeekorps, von denen 3 von Bayern, 2 von Sachsen und 1 von Württemberg aufgestellt werden, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten **17** Armeekorps formiert.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt — das Gardekorps hat keins. — Unbeschadet der staatlichen Hoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandierenden Generale die Militär = Befehlshaber in den Armeekorpsbezirken.

Die Kriegsformation des Heeres bestimmt der Kaiser. Derselbe erläßt die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen

Militärgesetzgebung.

**Kosten und Lasten des
deutschen Kriegswesens.
Bayern und der Heeres-
Stat.**

Befugnisse des Kaisers.

und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen.

Zu der Stelle eines richterlichen Militär=Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Die gesamte preußische Militär=Gesetzgebung, mit Ausnahme der Militär=Kirchenordnung, ist für das ganze deutsche Heer maßgebend.

Die Kosten und Lasten des gesamten deutschen Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen (Art. 58).

Nach Ziffer III § 5 des Bayerischen Vertrags vom 23. November 1870 ist der Art. 58 der R.V. auch für Bayern gültig. Derselbe erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt seiner festen Plätze ausschließlich und allein trägt“. Diese Wortfassung ist irreführend.

Es ist durchaus nicht gemeint, daß Bayern die Kosten seines Kriegswesens ausschließlich und allein trägt; es trägt sie mit den anderen Staaten gemeinsam; es sollte nur gesagt werden, daß es, der Selbständigkeit seiner Heeresverwaltung entsprechend, mit seinem Anteile für den Heeresaufwand auf eigene Rechnung wirtschaftet.

Der Geldbetrag für Bayern wird im Reichsbudget in einer Summe ausgeworfen, und seine Verausgabung bleibt ihm überlassen unter der Voraussetzung, daß er bezüglich der Ausrüstung, Ausbildung, Vollzähligkeit u. s. w. genau so wirtschaftet, wie im Reich gewirtschaftet wird.

Aber der Betrag wird mit der Ueberweisung bayerisches Geld, etwaige Ersparnisse bleiben im bayerischen Staatsfäkel.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Ausschuß des Bundesrats für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung mitzuteilen.

Die dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse sind:

a) Derselbe bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets

Befugnisse des Kaisers.

**Die Rechte der Kontin-
gentsherren.**

die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

b) Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, und übernehmen diese Verpflichtung im Fahneneid (Art. 64, Abs. 1).

c) Er kann sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anordnen.

d) Er ernennt den Höchstkommmandierenden eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten (über Bayern s. unten).

Die von ihm ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid.

Die Ernennung von Generalen und von Generalstellungen versehenen Offizieren ist von seiner Zustimmung abhängig.

e) Er hat das Recht, behufs Besetzung mit oder ohne Beförderung für die zu besetzenden Stellen, seien es solche im preussischen Heere oder in anderen Kontingenten, aus allen Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

f) Ihm steht das Recht der Anlage von Festungen innerhalb des Bundesgebietes zu.

g) Er kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Ueber die Voraussetzungen, die Verkündung und die Wirkung dieser Militärdiktatur sind bis zum Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 maßgebend.

Den Landesherren steht die Befugnis den Belagerungszustand zu verhängen nicht zu.

Für Elsaß-Lothringen sind durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 besondere Bestimmungen getroffen.

h) Er ernennt die Mitglieder der Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für das Seewesen (mit Ausnahme des bayerischen Mitglieds im ersteren Ausschusse).

i) Ihm werden die (gesetzlich normierten) Mittel zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die verfassungsmäßigen Befugnisse der Kontingentsherren (Bundesfürsten, Senate) sind:

Für Bayern und Württemberg gelten zunächst die November-Verträge.

Bayern.

a) Ihnen bleibt überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden zc.) zu bestimmen.

Am Zentenarfest (22. März 1897) hat der Kaiser unter Zustimmung Bayerns, Sachsens und Württembergs angeordnet, daß das Heer in der deutschen Kofarde das Wahrzeichen des geeinten Vaterlandes trage. Am Helm rechts die deutsche, links die Landeskofarde. An der Mütze die letztere auf dem Besatzstreifen, die deutsche darüber auf dem Grundtuch.

b) Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen sie die Offiziere ihres Kontingents, soweit diese Ernennung nicht dem Kaiser zusteht, bezw. mit seiner Zustimmung, wo diese erforderlich ist.

c) Sie genießen als Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile die damit verbundenen Ehren, haben insbesondere das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit, erhalten regelmäßige Rapporte und Meldungen über vorkommende Veränderungen zc.

d) Sie können alle in ihren Landesgebieten dislozierten Truppenteile zu polizeilichen Zwecken requirieren.

In Bayern und Württemberg kommen die vorstehenden Verfassungsvorschriften nur nach Maßgabe der Bündnisverträge vom 23. bezw. 25. November 1870 zur Anwendung.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verträge sind

Für Bayern:

Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem Befehle des Kaisers.

Die Anordnung der Mobilmachung geht vom König von Bayern aus, derselbe ist aber verpflichtet, diesen Befehl „auf Veranlassung des Bundesfeldherrn“ zu erteilen.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das deutsche Heer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung, Ausrüstung und der Gradabzeichen ist die Herstellung dieser Uebereinstimmung vorbehalten (teilweise auch bereits erfolgt).

Württemberg.

Die übrigen Bundes-
staaten.

Sachsen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen.

Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten, diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete setzt besondere Vereinbarung voraus.

Die Feststellung von Vereinbarungen, unter welchen dem Kaiser das Recht zustehen wird, das bayerische Gebiet oder einen Teil desselben wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in Kriegszustand zu erklären, ist der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

Für Württemberg:

Die württembergischen Truppen bilden einen Teil des deutschen Reichsheeres mit den entsprechenden fortlaufenden Nummern (XIII. Armeekorps zc.), jedoch ein in sich geschlossenes Armeekorps, welches in Friedenszeiten nur in Württemberg disloziert bleibt.

Beförderungen württembergischer Offiziere in andere Kontingente und umgekehrt sind der besonderen Vereinbarung vorbehalten; ferner ernimmt zc. der König von Württemberg alle Offiziere und Beamte des württembergischen Armeekorps, den Höchstkommmandierenden jedoch nur nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers.

Das Armeekorps gelobt im Fahneneid dem Kaiser auch für Friedenszeiten Gehorsam.

Für Organisation zc. des württembergischen Armeekorps sind die bezüglichlichen preußischen Gesetze zc. maßgebend mit Ausnahme der Militär-Kirchenordnung.

Zwischen Preußen und den übrigen Bundesstaaten bestehen Militär-Konventionen, durch welche die Kontingentsherren von den ihnen zustehenden, aus der Militärhoheit sich ergebenden Rechten (wie Recht zur Ernennung der Offiziere, Militärjustizhoheit zc.) einen größeren oder geringeren Teil gegen anderweite Zugeständnisse (Verzicht auf Ausübung des Dislokationsrechts in Friedenszeiten zc.) auf den König von Preußen übertragen haben.

Die Militärhoheit des Königs von Sachsen ist jedoch im wesentlichen nicht weiter beschränkt, als durch die Verfassung vorgeschrieben ist.

Konventionen.
Hessen
Mecklenburg
Baden
Oldenburg.

Einteilung des Heeres.

Das stehende Heer.
Dienstzeit.

Landwehr.

In den Konventionen mit den Großherzogtümern Hessen und beiden Mecklenburg 1871/72 ist bestimmt, daß die Truppenteile, Behörden und Offiziere das Prädikat „Großherzoglich“ führen, daß die Offiziere außer den preußischen auch großherzogliche Patente erhalten, sowie daß sie die Uniformabzeichen in den Landesfarben tragen.

Laut Konvention mit Baden (1870) führen die Truppenteile das Prädikat „Großherzoglich badisch“, die Offiziere dagegen das Prädikat „Königlich preußisch“, die Schärpe und das Portepee in den Reichsfarben.

In Oldenburg, den thüringischen Staaten und Anhalt tragen die Truppen am Helm das Landeswappen und die Landeskokarde, die Offiziere daneben die preußische. Schärpen der Offiziere in den Landesfarben.

II. Einteilung des Heeres.

Das Heer wird eingeteilt in:

das stehende Heer und die Landwehr (Wehrgesetz § 3) und in:

das aktive Heer und den Beurlaubtenstand (Reichsmil.-Ges. §§ 38, 56).

1. Das stehende Heer und die Landwehr.

Die Dienstzeit im stehenden Heere beträgt für jeden wehrfähigen Deutschen sieben Jahre, während welcher die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei Jahre, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet sind, während sie in der übrigen Zeit in der Reserve stehen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

Unbemittelte Freiwillige können ausnahmsweise in die Verpflegung des Truppenteils aufgenommen werden.

Die Landwehr zerfällt in die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots.

Das aktive Heer.

Beurlaubtenstand.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots dauert fünf Jahre, für Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche drei Jahre aktiv gedient haben, nur drei Jahre.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr (sowie zum Zwecke der Heeresergänzung) sind die Armeekorps-Bezirke in Divisions-, Brigade-Bezirke und letztere je nach Umfang und Bevölkerungszahl in Landwehr- und Kontrollbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter und Meldeämter) eingeteilt.

2. Das aktive Heer und der Beurlaubtenstand.

Zum aktiven Heere gehören:

- a) die Militärpersonen des Friedensstandes;
- b) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Militärpersonen von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Tage der Wiederentlassung;
- c) alle in Kriegszeiten sonst zum Heeresdienst aufbotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamte oder Mannschaften;
- d) die Zivilbeamten der Militärverwaltung;

Zum Beurlaubtenstande gehören:

- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
- b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften;
- e) die Ersatzreservisten.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Soweit sie zur Reserve und Landwehr gehören, bedürfen

Erfahrungsreserve.

Landsturm.

ſie außer dem Falle einer beſonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr zur Auswanderung keiner Genehmigung; ſie haben aber die Verpflichtung, der Militärbehörde Anzeige zu machen. Offiziere und im Offiziersrange ſtehende Aerzte des Beurlaubtenſtandes bedürfen jedoch zur Entlaſſung aus der Staatsangehörigkeit der Genehmigung der Militärbehörde mit Ausnahme des Falles, daß ſie in einem anderen Bundesſtaate die Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Erſatzreſerve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachung und zur Bildung von Erſatz-Truppenteilen.

Derſelben werden diejenigen Perſonen überwieſen, welche zum Militärdienſt tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. h. wegen hoher Loosnummer nicht zur Einſtellung gelangt ſind, ſowie ſolche Perſonen, welche wegen häuslicher Verhältniſſe oder geringer körperlicher Fehler nicht zum aktiven Dienſt herangezogen ſind.

Die Erſatzreſerviſten ſind im Frieden zur Ableiſtung von drei Uebungen (zehn, ſechs und vier Wochen) verpflichtet.

Die Zugehörigkeit zur Erſatzreſerve dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des erſten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Erſatzreſervepflicht treten die Erſatzreſerviſten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen zum Landſturm erſten Aufgebots über.

D) Der Landſturm.

Der Landſturm hat die Pflicht im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Der Landſturm beſteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heer, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingeteilt, und zwar gehören zum erſten Aufgebot die Landſturmpflichtigen bis zum 31. März deſſenigen Kalenderjahres, in welchem ſie ihr 39. Lebensjahr vollenden.

Wenn der Landſturm nicht aufgerufen iſt, dürfen die Landſturmpflichtigen keinerlei militäriſcher Kontrolle und Uebungen unterworfen werden. Nachdem der Aufruf ergangen iſt, ſind die Aufgerufenen den Militärſtrafgeſetzen unterworfen.

Die Gerichtsbarkeit über
Militär-Personen.

Heirats-Konjens.

Erlaubnis zum Gewerbe-
betrieb.

Befreiung von Staats-
steuern.

Militär-Testamente.

E. Besondere Rechtsverhältnisse der Militärpersonen und der Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und ist durch Reichsgesetz geregelt (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898).

Unter Militärpersonen sind zu verstehen die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, nicht auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Die Militärpersonen des Friedensstandes, sowie die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten; dieselben und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist.

Das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres ist von Staatssteuern befreit. Von der Kommunalsteuer ist das dienstliche Einkommen der aktiven Militärpersonen befreit; für Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist dieselbe zu entrichten.

Das sonstige außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen unterliegt der Besteuerung nach Bestimmung der Landesgesetzgebung.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Es ist ihnen auch die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt.

In Kriegszeiten und während eines Belagerungszustandes tritt Erleichterung in den zur Errichtung letztwilliger Verfügungen vorgeschriebenen Formalitäten für die Angehörigen des aktiven Heeres

Pensionsverhältnisse.

Unfallversicherung.

Invalidenversorgung.

**Ansprüche aus Dienst=
beschädigung.**

**Betriebsunfälle und ihre
Folgen.**

Beträge der Pensionen.

und für die ausnahmsweise den Kriegsgesetzen unterworfenen Personen ein. (cf. § 44 R.M.G. vom 2. Mai 1874.)

Die Normen für Pensionierung der Angehörigen des deutschen Heeres und für die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern sind in dem Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und mehrfachen Ergänzungsgesetzen enthalten.

Hierzu kommt das Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1901.

Endlich erging das Reichsgesetz vom 31. Mai 1901 betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen. Das Pensionsgesetz erkennt die Dienstzeit und die Dienstbeschädigung als die beiden Grundlagen für die Versorgungsansprüche an.

Als Zeitmaß sind für Offiziere 10, für Unteroffiziere 8 Jahre aufgestellt.

Dies bezieht sich nur auf Berufssoldaten. Personen des Beurlaubtenstandes haben aus der Erfüllung der Wehrpflicht niemals einen Pensionsanspruch.

Die Dienstbeschädigung gibt — unabhängig von der abgedienten Zeit — einen Anspruch, wenn durch Verwundung resp. äußere Beschädigungen, oder durch epidemische Krankheiten am Dienstorte bei Offizieren die Dienstfähigkeit aufgehoben, bei Unteroffizieren und Gemeinen die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Entscheidung trifft die oberste Militärbehörde des Kontingents, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Etwas anderes als Dienstbeschädigung ist der Betriebsunfall.

Erstere tritt ein bei Ausübung des Militärdienstes im Krieg oder Frieden, der letztere bei Beschäftigung in militärischen, der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben.

Die Unfallentschädigung besteht bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit in angemessenen Prozentsätzen, bei völliger und dauernder Unfähigkeit in $\frac{2}{3}$ des jährlichen Dienst Einkommens.

Die Pension beträgt bei Offizieren mit 10 jähriger Dienstzeit $\frac{15}{60}$ und steigt mit jedem Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ bis auf $\frac{45}{60}$ des pensionfähigen Dienst Einkommens.

Als Erhöhungen sind möglich Kriegszulage, Verstümmelungszulage, Ehrenzulage den Inhabern des Eisernen Kreuzes — 3 Mk.

Zivilversorgungsschein.

Militärlasten.

**Friedens- und Kriegs-
leistungen.**

**Beschränkungen des
Grundeigentums.
(Rayon-Gesetz).**

monatlich vom Feldwebel abwärts. — Für Militärpersonen der Unterklassen sind in 4 Rangstufen je 5 Klassen mit festen Pensionsbeträgen aufgestellt.

Diese Unterklassen erhalten übrigens — worauf die Offiziere kein Anrecht haben — nach 12 jähriger tadelloser Dienstzeit an Stelle der Pension den Zivilversorgungsschein.

Ganzinvaliden nach dieser Dienstzeit können Schein und Pension erhalten, Halbinvaliden können zwischen beiden wählen.

Einen Gegensatz zur Militärpflicht — gewissermaßen einer Blutssteuer — bilden Militärlasten, d. h. öffentlich rechtliche, jedes im Inland befindliche Vermögen treffende Verpflichtungen, die allerdings meistens entschädigt werden. Diese Lasten, die nur subsidiär gefordert werden, d. h. dann, wenn mit den gewöhnlichen Mitteln nicht auszukommen ist, teilt man in Friedens- und in Kriegseleistungen. Für erstere enthalten Bestimmungen das Gesetz über die Quartierleistungen vom 25. Juni 1868, ergänzt 21. Juni 1887 und das Gesetz über die sogen. Naturalleistungen vom 13. Februar 1875, ergänzt 24. Mai 1898.

Es zählen hierher die Verpflichtungen, Quartier für Truppen und Stallung für Pferde zu geben, Fourage zu liefern, Vorspann zu leisten, Truppentransport der Eisenbahnen, Duldung von Truppenübungen auf dem Gelände.

Die Kriegseleistungen sind geregelt durch das Gesetz vom 13. Juni 1873. Sie entstehen mit der Mobilmachung, bestehen ähnlich wie die Friedensleistungen in Quartierleistung. Außerdem werden Lieferungsverbände gebildet zur Lieferung des Versorgungsbedarfs. Eisenbahnen, Schiffsbesitzer, Fahrzeug- und Pferdebesitzer müssen sich zur Bestellung bereit halten.

Als Militärlast ist auch die Beschränkung des Grundeigentums in der Nähe der Festungen zu betrachten. (Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871, für die Gebiete der Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883.)

In einem um die Festungswerke gezogenen Gürtel mit 2250 m Abstand von der Festungs-Umceinte sind die Grundstücke in 3 Rayons verschieden abgestuften Beschränkungen unterworfen, dahin gehend, keine massiven Gebäude zu errichten, keine Terrainveränderungen vorzunehmen, oder auch bauliche Anlagen u. s. w. zu beseitigen.

Bedeutung des Finanz=
wesens für die Anhänger
der Staatenbunds=
Theorie.
Föderalistische Finanz=
wirtschaft im Reich.

Beweis für Vereinswirt=
schaft.

Begriff der Finanzver=
waltung.

Balanzierung der Ein=
nahmen und Ausgaben.

Statzjahr-Budget.

Reichsfiskus.

Einheitlichkeit des Reichs=
fiskus.

§ 35. Die Reichsfinanzen.

Einleitung.

Das deutsche Finanzwesen ist der stärkste Stützpunkt derjenigen, die, wie v. Seydel, dem Reich die Bundesstaatsqualität absprechen, vielmehr in ihm nur einen Staatenbund sehen.

Zweifellos ist unsere Finanzwirtschaft eine föderalistische, eine Vereinstwirtschaft — wie sich aus den Matrikularbeiträgen ergibt —; und was Laband von seinem Standpunkt (Bundesstaat) aus als eine der hervorragenden Unebenheiten der Reichsverfassung anerkennen muß, zeigt sich im Sinne der Seydel'schen Auffassung als das Allererkklärlichste, zugleich aber als ein Moment, welches die Bundesnatur des Reiches am lautesten bezeugt. (v. Seydel zu Art. 70.)

Daß wir im Reich eine Vereinstwirtschaft und nicht, wie Haenel und Meyer behaupten, eine Staatswirtschaft haben, beweisen außer den Matrikularbeiträgen auch die Tatsachen, daß erstens alle Gliedstaaten an allen Einnahmen und Ausgaben gleichmäßig teilnehmen, und zweitens gewisse Einnahmen unter die Einzelnen verteilt werden.

Finanzverwaltung.

F. ist die auf die Beschaffung der Mittel und Verwendung derselben für die Staatszwecke gerichtete staatliche Tätigkeit.

Der Einzelne wird seine Ausgaben nach seinen Einnahmen einrichten, in der Staatswirtschaft haben sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten.

Es wird also die Finanzverwaltung zu tun haben mit den Ausgaben, mit den Einnahmen (inkl. Staatsvermögen), mit den Schulden.

Die Ausgaben und Einnahmen werden von vornherein für ein Etatsjahr im Budget als dem Wirtschaftsplan des Staates in ihrer mutmaßlichen Höhe aufgestellt (cf. unten).

Der Reichsfiskus.

In seinen Vermögens- d. h. privatrechtlichen Verhältnissen ist das Deutsche Reich juristische Person. „Der Reichsfiskus ist das Reich als Vermögenssubjekt“ (Laband).

Es gibt nur einen Reichsfiskus; zwischen einzelnen Ressorts (stationes fisci, wie Marine-, Postfiskus) können Abrechnungen stattfinden, niemals aber besondere Rechtsverhältnisse bestehen.

Verschiedenheit des
Reichs- und des Landes=
Fiskus.
Vertreter des Reichs=
fiskus.
Gerichtsstand des Reichs=
fiskus.
Vorrechte des Fiskus.

Aktives Reichsvermögen
und Reichsschulden.
Finanz- — Verwaltungs=
vermögen.

Finanz- — Verwaltungs=
Schulden.

Ganz verschieden vom Reichsfiskus ist jeder Landesfiskus und der von Elsaß-Lothringen. Der Reichsfiskus wird in dubio durch den Reichskanzler oder seinen Stellvertreter vertreten, falls nicht gesetzlich besondere Behörden bestimmt sind. Allgemeiner Gerichtsstand ist gemäß § 18 Z. P. D. der Sitz der Behörde, die ihn im Prozeß zu vertreten hat.

Der Reichsfiskus genießt in jedem Gliedstaat die Privilegien des Landesfiskus. Dieselben sind privatrechtlicher und prozessualer Natur, Befreiung von Gebühren, Staatssteuern; endlich genießt er Konfuzprivilegien. (R. D. § 49 Abs. 1, § 61 Abs. 2.)

Maßgebend für privatrechtliche Privilegien ist heute lediglich das B. G. B. Siehe indessen Art. 91 E. G. (Fiskus hat gesetzliches Pfandrecht an Grundstücken seiner Schuldner.)

Es gibt keinen Reichsmilitärfiskus, derselbe ist Landesfiskus.

Aktives Reichsvermögen und Reichsschulden.

I. Das Vermögen des Reiches ist entweder

Finanz- oder Verwaltungs-Vermögen.

Das erstere ist als „werbendes“ Vermögen (z. B. Eisenbahnen) bestimmt, mit seinen Erträgnissen die Reichsbedürfnisse zu decken, das letztere dient unmittelbar (z. B. als Inventar) durch seinen Gebrauch der Staatsverwaltung.

Das Finanzvermögen des Reiches besteht aus den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, den 120 Millionen Kriegsschatz im Juliussturm zu Spandau, dem Reichsinvalidenfonds (ursprünglich 561 Millionen Mk. aus der Kriegsentuschädigung, wie der Kriegsschatz), der Reichs-Druckerei (unter einer Direktion vom Reichs-postamt ressortierend), dem deutschen Reichs- und preußischen Staats-Anzeiger, einem Verwaltungsbetriebsfonds für die Reichsanstalten.

Das Verwaltungsvermögen besteht aus Inventarstücken des Reichs, die dasselbe für seine Verwaltungsmaschinerie braucht, und die es teils neu erstanden, teils von den Einzelstaaten übernommen hat. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 ist dem Reich an den letzteren das Eigentum, den Gliedstaaten aber ein Rückfallsrecht zugesprochen worden.

II. Wie beim Vermögen so unterscheidet man auch bei den Reichsschulden:

Finanz- und Verwaltungs-Schulden.

Der Unterschied liegt vornehmlich in der Entstehungsweise.

Wie kommt Aufnahme
einer Anleihe zustande?

Verhältnis des Reichs zu
seinen Gläubigern.

Garantie-Übernahme
seitens des Reichs.

Verwaltung der Reichs=
schulden.

Aufsicht über die Ver=
waltung.

Ordentliche und außer=
ordentliche Ausgaben.

Während Verwaltungsschulden in der regelmäßigen Verwaltungstätigkeit zum Zweck der Erfüllung staatlicher Aufgaben ohne weiteres kontrahiert werden, bedarf es für die Finanzschulden einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Art. 73 B. V.: „In Fällen außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe zu Lasten des Reiches erfolgen.“

Bundesrat und Reichstag ermächtigen also den Kaiser, dieser erteilt dem Reichskanzler Vollmacht mittels Erlasses.

Die Aufnahme von Anleihen erfolgt durch Ausgabe von Inhaberpapieren. Derartige Schuldverschreibungen des Reiches können gemäß Gesetz vom 31. Mai 1891 in Buchschulden des Reiches, auf den Namen des bestimmten Gläubigers lautend, umgewandelt werden. Das Schuldverhältnis des Reiches zu seinen Gläubigern ist bei diesen Finanzschulden ein rein privatrechtliches.

Bei den Verwaltungsschulden, die zum Teil, wie z. B. Pensionen, unmittelbar auf Gesetz beruhen, zeigen sich auch öffentlich-rechtliche Momente.

Der Art. 73 erwähnt auch noch die Übernahme von Garantien seitens des Reiches als Finanzschulden, die einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen.

So hat das Reich 1886 mit Oesterreich, England, Rußland, Frankreich eine solidarische Bürgschaft für 9 Millionen Pfund Ägyptischer Anleihe übernommen.

Die Rechtsvorschriften über die Reichsanleihen sind geregelt durch die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900.

Die Verwaltung der Reichsschulden ist der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden (als Reichsschuldenverwaltung) übertragen.

Die obere Leitung hat der Kanzler (Reichsschatzamt).

Die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung liegt der Reichsschuldenkommission ob.

Ausgaben und Einnahmen des Reiches.

Sowohl Reichsausgaben wie Reichseinnahmen sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen sind die periodisch wiederkehrenden, die außerordentlichen Ausgaben werden durch besondere Bedürfnisse hervorgerufen; die außerordentlichen Einnahmen ergeben sich z. B. aus einer Anleihe.

privat- und öffentlich-
rechtliche Einnahmen.

Gebühren.

Steuern.

a) direkte, b) indirekte.
direkte Steuern.

indirekte Steuern.

Erhebungsformen.

Quotitätssteuern und
kontingentierte Steuern
(=Repartitionssteuern).

preussische Grundsteuer.

Die Einnahmen kann man scheiden in privat- und öffentlich-rechtliche.

Die ersteren gewinnt das Reich aus seinem werbenden Finanzvermögen (Eisenbahnen z.), die letzteren aus Gebühren und Steuern.

Gebühren sind die Sätze, die das Reich von den Privaten für die Benutzung seiner Organe (z. B. Post, Gerichte) erhebt.

Steuern sind Zwangsbeiträge, welche das Reich (wie jeder Staat) auf Grund seiner Finanzhoheit zur Bestreitung seiner staatlichen Bedürfnisse nach einem gesetzlich festgelegten Maßstab erhebt.

Man unterscheidet direkte und indirekte Steuern.

Die direkten Steuern treffen unmittelbar das Vermögen oder das Einkommen des Steuerpflichtigen (Grund-, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer).

Die Merkmale, nach denen die indirekten Steuern sich bestimmen, sind der Verkehr und der Verbrauch.

Für den Verkehr hat sich als Erhebungsform der Stempel, für den Verbrauch entweder die Form des Zolls, und zwar als Eingangszoll beim Passieren ausländischer Waren über die inländischen Grenzen, oder bei Herstellung der Waren im Inland die Form der Fabrikationssteuer herausgebildet.

Zölle sind also indirekte Steuern, welche auf die Einfuhr, Ausfuhr, oder Durchfuhr von Waren gelegt sind.

Die direkten Steuern zahlt derjenige, der sie trägt; die indirekten dagegen verauslagt gewissermaßen nur der Importeur resp. Fabrikant, und wälzt sie dann zum größten Teil durch Preisaufschlag auf die Konsumenten ab.

Bei den direkten Steuern unterscheidet man Quotitätssteuern und kontingentierte oder Repartitionssteuern.

Bei den Quotitätssteuern steht nur der Prozentsatz (Steuerfuß) fest, den man von seinem Vermögen (Einkommen) als Steuer zu entrichten hat. Das Endergebnis für den Staat ist also schwankend.

Umgekehrt stellt der Staat bei den Repartitionssteuern die Summe auf, die ihm gewisse Steuerobjekte einbringen müssen (z. B. in Preußen die den Kommunen überwiesene Grundsteuer von den Liegenschaften mit 39 600 000 Mk.) und berechnet daraus für jeden Steuerpflichtigen die auf ihn entfallende Repartitionsquote.

Nur indirekte Reichs=
steuern aus Verkehr und
Verbrauch.

Kompetenz des Reichs
für Zoll- und Steuer=
gesetzgebung.

Quellen des Reichszoll=
rechts.

Einzelgesetze über Ver=
brauchsabgaben.

Einzelgesetze über Ver=
kehrsabgaben.

Das Deutsche Reich erhebt nur indirekte Steuern und zwar aus dem Verkehr:

die Wechsel-, Börsen- und Spielkartenstempelsteuer, aus dem Verbrauch: die Grenzzölle, sowie die Branntwein-, Bier-, Tabak-, Zucker- und Salzsteuer.

Die Zölle und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern unterliegen gemäß Art. 4 Z. 2 der Verf.-Urk. der Gesetzgebung des Reichs.

Die Quellen des Reichszollrechts sind:

1. Verfassung Art. 33—40,
2. der durch Art. 40 aufrecht erhaltene Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten (durch diesen Vertrag sind auch frühere Verträge aufrecht erhalten),
3. das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869,
4. das R.-Gesetz betr. den Zolltarif vom 15. Juli 1879,
5. das neue Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (mit den für Handelsverträge aufgestellten Mindesttariffätzen, Roggen 5 Mk., Weizen 5½ Mk.).

Die Einzelgesetze bezüglich der Verbrauchsabgaben sind:

1. Ges. betr. die Salzsteuer vom 12. Oktober 1867;
2. " " die Biersteuer vom 31. Mai 1872 (betrifft nicht Bayern, Württemberg und Baden);
3. Ges. betr. die Tabaksteuer vom 16. Juli 1879 und 5. April 1885.
4. Ges. betr. die Zuckersteuer vom 27. Mai 1896, ergänzt durch R. G. vom 6. Januar 1903. (Geht infolge der Brüsseler Zucker-Konvention Ausfuhrprämien vom 1. Sept. 1903 auf. cf. unten);
5. Ges. betr. die Branntweinsteuer vom 24. Juni 1887 und 7. Juli 1902;
6. Ges. betr. die Schaumweinsteuer vom 9. Mai 1902. (10 Pfg. für Fruchtwein, 50 Pfg. für anderen Schaumwein pro Flasche, 25 Pfg. für halbe Fl.).

Einzelgesetze bezüglich der Verkehrsabgaben:

1. Ges. betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, dazu die Novelle vom 4. Juni 1879;
2. Ges. betr. die Spielkartensteuer vom 3. Juli 1878,

Charakter und Zweck der
Zölle.
(Finanz—Schutzölle)

Ueberblick über Deutsch-
lands Zollpolitik.
Freihandel — Schutz Zoll.

Anti-Corn-Law-League.
Manchesterium.

Deutscher Zolltarif von
1818.

Aera Delbrück.

Abkehr vom Freihandel
in Deutschland.

Zolltarif 1879.

3. Ges. betr. die Börsensteuer und Lotterielossteuer vom 14. Juni 1900 (sogen. Reichsstempelgesetz).

Einzelheiten über Zölle, Handelsverträge, Verbrauchs- und Verkehrsabgaben.

Wie oben bereits dargelegt, gehört der Zoll unter die Kategorie der indirekten Steuern, welche auf die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren gelegt sind.

Zölle können einen doppelten Zweck haben, entweder den der Reichskasse Mittel zuzuführen (Finanzzölle), oder sie sollen inländische Erzeugnisse gegen das Eindringen einer übermächtigen ausländischen Konkurrenz schützen (Schutzzölle).

Deutschland hat im Jahre 1879 das System des Freihandels verlassen und ist zu einer strengen Schutzzollwirtschaft übergegangen.

Der Freihandel will alle künstlichen Beschränkungen des Erwerbslebens, namentlich durch Zölle, sowohl im Inland, wie im internationalen Verkehr beseitigen, Handel und Gewerbe sollen überhaupt jeder wirtschaftlichen Einwirkung des Staates entzogen sein. (Die Bewegung erreichte ihren Gipfelpunkt 1839 in England unter der Führung Cobdens und gestützt auf die Anti-Corn-Law-League, nach dem Hauptsitz der damaligen Agitation Manchester-Partei genannt; daher Manchesterium für das Freihandelswesen).

In Deutschland fanden die von Adam Smith ausgehenden theoretischen Lehren früh eine praktische Anwendung in dem Zolltarifgesetz vom 26. Mai 1818. Noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte namentlich nach 1866 die Freihandelspartei großen Anhang und Erfolg in Deutschland. An ihrer Spitze Delbrück (Aera Delbrück), der Präsident des Bundes-, späteren Reichskanzleramts, dem Bismarck ein Jahrzehnt hindurch die Leitung der Wirtschaftspolitik überließ.

Auf die großen Erfolge folgte der Rückschlag. Schlechte Geschäftszeiten und der Gründersehwindel der 70er Jahre führten zu wirtschaftlichen Krisen, und man war geneigt, im Freihandel die Wurzel allen Übels zu erblicken. Namentlich die Agrarier wandten sich, erschreckt durch die gewaltige nordamerikanische Konkurrenz, gegen den Freihandel, und so kam es zu dem Zoll-Tarif vom 15. Juni 1879; unter der machtvollen Initiative eines Bismarck schwenkte Deutschland vom Freihandel zu einem starren Schutzzollsystem um.

**Begriff eines autonomen
Zolltarifs.**

Handelsverträge.

Zweck derselben.

Inhalt der Verträge.

**Die Meistbegünstigungs=
klausel.**

Einzelne Verträge.

**Deutschlands Zollver=
hältnis zu Frankreich.**

Derartige Zolltarife, die, wie der deutsche von 1879, von einem Staat selbständig mit ausschließlicher Berücksichtigung seiner eigenen Interessen festgesetzt werden, nennt man autonome. Neben solchem Tarif, der die Waren nur nach Gruppen aufzählt, gibt es in Deutschland noch ein spezialisierendes „Amtliches Warenverzeichnis.“

Nach dem Rücktritt Bismarcks kam es unter Caprivi infolge des Sinkens der deutschen Ausfuhr und des abermaligen Niederganges von Industrie, Handel und Wohlstand zu einer Wendung zur gemäßigteren Schutzzollpolitik und zum Abschluß von Handelsverträgen.

Wenn ein starker Schutzzoll des einen Staates mit Naturnotwendigkeit mehr oder minder einschneidend auf das wirtschaftliche Leben der anderen Staaten eingreift, wenn beispielsweise deutsche Zölle dem russischen Getreide den Eingang erschweren und umgekehrt Rußland durch allzuhohe Eingangszölle dem deutschen Maschinen-Export die Ader unterbindet, so wollen Handelsverträge einen gewissen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der auf Ausfuhr und Einfuhr angewiesenen Länder herbeiführen und, wenigstens für die Dauer ihrer Gültigkeit, eine gewisse Stetigkeit in den Handelsbeziehungen der Kontrahenten sichern.

Die Verträge enthalten Tarife, welche für gewisse Waren niedrigere Zollsätze als die im Tarifgesetz normierten aufstellen, oder sie enthalten Bestimmungen, wie hoch äußersten Falls Zollsätze für gewisse Waren aufgestellt werden dürfen.

Die eventuelle *M e i ß b e g ü n s t i g u n g s k l a u s e l* in einem solchen Vertrag bestimmt, daß alle die Zollbegünstigungen und Zollbefreiungen, welche ein Kontrahent irgend einem dritten Staat angedeihen läßt, ohne weiteres dem anderen Kontrahenten zugutekommen sollen.

Derartige Verträge (mit obiger Klausel) sind seitens Deutschlands abgeschlossen

- a) 1891 mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz,
- b) 1892 mit Serbien,
- c) 1893 mit Rumänien,
- d) 1894 mit Rußland.

Mit Frankreich war Deutschland durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages die un kündbare Verpflichtung eingegangen,

In Ermangelung von
Verträgen gilt der Zoll-
tarif.

Ablauf der Verträge und
jetzige Situation.

Tarif von 1901 mit
Mindest-Sätzen.

Tarif wird Gesetz.

Wirkung der Verträge
auf Deutschlands Handel.

sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen die gleichen Rechte mit England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Rußland zu gewähren.

Uebrigens sind auch mit außereuropäischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen, so 1896 mit Japan.

Soweit Handelsverträge nicht bestehen, gelangen bei Wareneinfuhr allgemein die Sätze des Zolltarifgesetzes (jetzt vom 25. Dezember 1902) zur Anwendung.

Alle vorhin erwähnten Handelsverträge laufen mit dem Ende des Jahres 1903 ab.

Es müssen also neue geschlossen werden, und in der Tat steht Deutschland gerade jetzt in diesbezüglichen Verhandlungen.

Es hatte sich gegen die alten Verträge mit ihrer Ermäßigung der landwirtschaftlichen Zölle (von 5 auf $3\frac{1}{2}$ Mk. für 100 kg) eine starke Agitation entwickelt. Die Reichsregierung zeigte sich den Wünschen der „Agrarier“ entgegenkommend, und versprach für den neu zu schaffenden Zolltarif, der ja die Grundlage für die neu abzuschließenden Verträge sein mußte, eine Erhöhung sowohl der Landwirtschafts- wie der Industriezölle.

In dem Ende 1901 an den Reichstag gelangten Tarifentwurf sind die Zollsätze zum Teil Maximalsätze (die mangels vertraglicher Bestimmungen zu gelten haben), zum Teil Mindestsätze, d. h. solche, unter welche auch vertragliche Abmachungen nicht heruntergehen dürfen.

So ist Roggenzoll von 3 auf 7 Mk., Weizenzoll von $3\frac{1}{2}$ auf $7\frac{1}{2}$ Mk. für 100 kg erhöht, und unter 5 Mk. für Roggen, sowie $5\frac{1}{2}$ Mk. für Weizen dürfen auch durch Verträge die Sätze nicht herabgesetzt werden.

Der neue Zolltarif ist unter heftigen parlamentarischen Kämpfen am 13./14. Dezember 1902 in einer neunzehnstündigen Sitzung vom Reichstag angenommen. Als Gesetz datiert er vom 25. Dezember 1902.

Auch die anderen Staaten haben inzwischen ihre autonomen Tarife erhöht, und es wird nunmehr der gegenseitigen Verständigung bedürfen, um erneut in geregelte und stetige Handelsbeziehungen treten zu können.

Statistisch steht fest, daß der damalige Abschluß der Handelsverträge für Deutschland einen großen Aufschwung gebracht hat. Ein- und Ausfuhr hat sich in dem Jahrzehnt 1890 — 1900 gegen das vorhergehende

Deutschland hat nur Einfuhrzölle.

Wer entrichtet den Zoll?

Vertikale Einrichtungen für Zollerhebung.

Deklarationspflicht.

Zollvermittlung.

Strafbestimmungen.

Zollkartell.

Statistische Gebühr.

um mehr als drei Milliarden Mark gehoben (sie betrug fast 11 Milliarden), naturgemäß war auch trotz ihrer Erniedrigung der Ertrag der Zölle ein höherer als je vorher.

Dem wirtschaftlichen Aufstieg, wie er wohl gleich glänzend für Deutschland noch nie dagewesen, ist z. Bt. der Rückschlag gefolgt. Vom Abschluß der neuen Verträge werden die gleichen segensreichen Folgen erhofft, wie früher.

Was nun die 3 Möglichkeiten der Zollaufgabe anlangt für Ein-, Durch- und Ausfuhr von Waren, so gibt es in Deutschland zur Zeit nur Einfuhrzölle (Bereinsgesetz).

Erhoben wird der Zoll von demjenigen, der die Ware als Besitzer, z. B. Frachtführer, in das Zollgebiet hineinbringt, oder der dieselbe aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

Die Feststellung und Erhebung der Zölle (sogen. Zollabfertigung) erfolgt in hierzu gebildeten Grenzbezirken (zwischen der Zollgebietsgrenze und einer 10—15 km nach dem Inland gelegenen Binnenlinie) auf den Haupt- und Nebenzollämtern.

Uniformierte und bewaffnete Grenzwachen versehen den Dienst.

Der Warenführer hat die Ladung zu deklarieren, worauf die Revision erfolgt.

Leibesuntersuchung ist nur bei verdächtigen Personen gestattet.

Die Waren werden, um die Höhe des Zolls zu ermitteln, gewogen (die Gewichtsverzollung ist die regelmäßige) oder gemessen, gezählt, gewertet, und der zuständigen Nummer des Zolltarifs unterstellt.

Die Strafbestimmungen des Bereinszollgesetzes unterscheiden Kontrebande (d. h. Einfuhr verbotener Ware) oder Defraudation (d. h. Hinterziehung der Abgaben) und lassen Geld-, im Nichtbeitreibungsfall Freiheitsstrafen zu.

Zur Verhütung derartiger Zollvergehen hat Deutschland mit Oesterreich-Ungarn ein Zollkartell abgeschlossen (Handelsvertrag von 1891).

Um die vom Reich veranlaßte Statistik aller die Grenze passierenden Waren zu bezahlen, wird neben dem Zoll noch eine besondere „statistische Gebühr“ erhoben (Gesetz von 1879).

Art. 33.

**Zollfreiheit innerhalb des
Zollgebiets.**

Uebergangsteuern.

**Möglichkeiten weiterer
Erschwerungen.**

**Reichsgebiet und Zollge-
biet nicht identisch.
Zollanschlüsse.**

Zollerklaven.

Hamburg und Bremen.

**Erhebung u. Verwaltung
der Zölle erfolgt durch
die Gliedstaaten.**

**Reichsbevollmächtigte und
Stationskontrolleure.**

Kein Zoll ohne Vorschrift.

Nach Artikel 33 der Verf. bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.

Innerhalb des Zollgebiets soll völlige Verkehrsfreiheit herrschen, denn gemäß Absatz 2 können alle Gegenstände, welche im Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jeden anderen Bundesstaat eingeführt, und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst dieselben Erzeugnisse einer inländischen Steuer unterliegen.

Außer derartigen Uebergangssteuern könnte eine Erschwerung oder Verhinderung der Ein- und Ausfuhr unter den Bundesstaaten nur statthaben bei Eintritt außerordentlicher Umstände, namentlich zur Abwehr ansteckender Krankheiten.

Das Deutsche Reichsgebiet ist aber mit dem Zollgebiet nicht identisch.

Es gibt Zollanschlüsse und Zollausschlüsse. So sind das Großherzogtum Luxemburg (Vertr. vom 8. Februar 1842 und 25. Oktober 1865) sowie die Oesterreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg dem Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen, während andere Gebietsteile teils aus zolltechnischen Rücksichten (z. B. einige Badische Gemeinden) teils aus wirtschaftlichen Erwägungen, wie mit Rücksicht auf den Transithandel die Freihafengebiete Hamburgs und Bremens, endlich Helgoland ausgeschlossen sind.

Hamburg und Bremen selbst, deren Anschluß bereits Art. 34 B. U. vorjah, sind 1888 dem Zollverband des Deutschen Reichs beigetreten, nur blieb zur Förderung des Transit handels ein Teil des sogen. Freihafengebiets außerhalb der Zollgrenze.

Die Erträge der Zölle und Verbrauchssteuern fließen in die Reichskasse; ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Gliedstaaten, welche nur die Reinerträge an das Reich abzuführen haben.

Die Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens erfolgt durch Reichsbevollmächtigte und Stationskontroleure, welche den Provinzial- und örtlichen Behörden beigegeben sind. Die Beseitigung gefundener Mängel erfolgt durch den Bundesrat (Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen).

Die Verpflichtung Zoll zu entrichten, lastet nur dann auf

Ausnahme von der Zoll=
pflicht.

Vorläufige Befreiung.

Freilager.

Fortlaufende Konten.

Aufhebung des Identitäts=
Nachweises.

Erleichterungen für
Mühlenfabrikate pp.

Retorjionszölle.

einer Ware, wenn diese Gattung im Zolltarif oder Zollvertrag aufgezählt ist. Alle übrigen Waren sind zollfrei.

Ausgenommen von einer Verzollung sind geringe Mengen (Postsendungen unter 250 gr), und die im Veredlungsverkehr eingeführten, sowie die von auswärtigen Messen und Märkten unverkauft zurückkommenden Waren. (Unter Veredlungsverkehr versteht man die Einführung roher Materialien, die nach Verarbeitung wieder ausgeführt werden.) (B.Z.G. §§ 111—115.)

Das Vereinszollgesetz gewährt auch die Möglichkeit, vorläufig keinen Zoll zu entrichten, bis von eingeführten Waren feststeht, daß sie auch im Inland verbraucht werden.

Solche Waren werden in öffentlichen, oder unter Mitverschluß der Behörde stehenden privaten Niederlagen, oder an Freilagern der Seeplätze aufbewahrt.

Ähnliche Erleichterungen bieten die fortlaufenden Konten, wonach Großbetrieben Waren unverzollt nach Eintragung in ein Konto verabfolgt werden, und wo alsdann der Nachweis der Ausfuhr die Zollpflicht aufhebt.

Während der Regel nach Zollbefreiungen nur bei Identität der ein- und ausgeführten Ware stattfinden, hat das Gesetz vom 14. April 1894, betr. Aufhebung des Identitätsnachweises, dieses Prinzip fallen lassen bei Getreide, Mehl u. a. und bestimmt, daß bei Ausfuhr von Roggen, Weizen zc., wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt werden, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb 6 Monaten die gleiche Menge der gleichen Ware zollfrei einzuführen.

Ebenso gewährt dasselbe Gesetz den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien für Ausfuhr ihrer Fabrikate eine Erleichterung insofern, als ihnen der Einfuhrzoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. (Wird also im Inland russischer Weizen vermahlen und über Danzig ausgeführt, so kann die gleiche Menge amerikanischen Weizens zollfrei dafür eingeführt werden.)

Waren, die aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können — soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen — mit einem Zuschlag bis zu 100 % des Betrages der tarifmäßigen Abgabe, oder wenn sie tarifmäßig zollfrei sind, bis zu

Einzelne Verbrauchsabgaben.**Salzsteuer.****Biersteuer.****Uebergangsabgaben.****Tabaksteuer.**

20 % des Wertes mit Zoll belegt werden (sogen. Retorsionszoll). Erforderlich ist dazu Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstags. Genehmigt letzterer die Verordnung nicht, so tritt sie außer Kraft.

§ 36. Die einzelnen Verbrauchsabgaben.

Es handelt sich um Abgaben, die erhoben werden von Erzeugnissen, welche im Inland gewonnen resp. bereitet und daselbst auch verbraucht werden. Bei Ausfuhr werden die Abgaben entweder nicht erhoben oder zurückvergütet.

1. Die Salzsteuer. (G. v. 12. Oktober 1867.)

Für einen Zentner Nettogewicht sind 6 Mark vom Produzenten zu entrichten.

Frei ist das zu Viehfütterung und gewerblichen Zwecken verwendete Salz, nachdem es denaturiert ist.

Ausländisches Salz zahlt Zoll. Die Steuer figurirt im Etat mit ca. 48 Millionen Einnahme.

2. Die Biersteuer. (Gesetz vom 31. Mai 1872.)

Die Verfassung schließt die Gesetzgebung des Reichs bezüglich des Biers aus für Bayern, Württemberg und Baden. (Art. 35, 2.)

Auch Elsaß-Lothringen ist vom Reich nicht in die Biersteuergemeinschaft einbezogen, sodaß eine solche nur für die Staaten nördlich des Mains, einschließlich Südhessens, besteht. Das von den außerhalb dieser Gemeinschaft stehenden obigen Staaten nach den übrigen Bundesstaaten ausgeführte Bier unterliegt demgemäß einer Uebergangsabgabe, entsprechend dem auf ausländischem Bier lastenden Zoll.

Im übrigen wird die Steuer vom Nettogewicht des verbrauchten Rohmaterials je nach dem verwendeten Stoff mit 2 bis 4 Mk. für den Zentner erhoben.

Diese Steuer bringt ca. 30 Millionen Mk. Einnahme.

3. Die Tabaksteuer. (Gesetz vom 16. Juli 1879 u. 5. April 1885.)

Dieselbe beträgt für 100 kg des fabriktionsreifen Tabaks 45 Mark.

Eine Arealbesteuerung — 4½ Pfennig für 1 qm — findet statt bei Grundstücken von weniger als 4 a Flächeninhalt.

Zahlpflichtig ist der Produzent resp. der erste Käufer unter Mithaftung des ersteren.

Ertrag ca. 12 Millionen Mk.

Zuckersteuer.

Verbrauchsabgabe.

Betriebssteuer.

**Kontingentierte
Produktion.**

**Brüsseler Zucker=
Konvention.**

Branntweinsteuer.

3 Arten der Brennereien.

1. Landwirtschaftliche B.

2. Material-B.

**3. Gewerbliche B.
Dreifache Steuer.**

4. Die Zuckersteuer. (Gesetz vom 27. Mai 1896.)

Es gibt hierbei eine Verbrauchsabgabe und eine Betriebssteuer.

1. Der im Inland verfertigte Rübenzucker unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 20 Mk. für 100 kg Nettogewicht.

Zahlpflichtig ist derjenige, der den Zucker aus der Steuerkontrolle zur freien Verfügung erhält.

Frei bleibt Ausfuhrzucker, für den es steuerfreie Niederlagen gibt, und der zur Viehfütterung verwandte, denaturierte Zucker.

2. Die Betriebssteuer besteht in einem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, welcher nach der Größe der innerhalb eines Betriebsjahres hergestellten Mengen progressiv steigt.

Die Zuckerproduktion ist kontingentiert, d. h. für jede Zuckerfabrik wird jährlich eine bestimmte Menge (Kontingent) festgesetzt, bei dessen Ueberschreitung ein weiterer Steuerzuschlag erhoben wird.

Früher wurde bei Ausfuhr von Zucker in das Ausland eine Ausfuhrprämie gewährt.

Diese ist jedoch gemäß den in der Brüsseler Zuckerkonvention zwischen Deutschland und einigen anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen mit dem 1. September 1903 aufgehoben. (R.G. vom 6. Januar 1903.)

Die Zuckersteuer bringt dem Reich über 100 Millionen.

5. Die Branntweinsteuer. (Gesetz vom 24. Juni 1887 und 7. Juli 1902.)

Vornweg sei bemerkt, daß man 3 Arten von Brennereien unterscheidet:

1. Landwirtschaftliche Brennereien (solche, welche ausschließlich Getreide und Kartoffeln verarbeiten, und sämtliche Rückstände als Fütterungs- oder Düngemittel in eigener Wirtschaft verwenden).

2. Material-Brennereien (welche nicht mehliges Stoffe [Obst, Weintrauben] verarbeiten).

3. Alle anderen Brennereien heißen gewerbliche.

Der Branntwein unterliegt doppelter event. dreifacher Steuer:

1. der Verbrauchsabgabe,
2. der Fabrikationssteuer,
3. der Brennsteuer.

Verbrauchsabgabe.

Fabrikationssteuer.

Brennsteuer.

Schaumweinsteuer.

Verkehrsabgaben.

Wechselstempelsteuer.

Steuerpflichtige Papiere.

Betrag der Steuer.

Form der Erhebung.

**Solidarische Haftpflicht
für Entrichtung.**

Zu 1. Als Verbrauchsabgabe werden 50 resp. 70 Pfg. pro Liter reinen Alkohols erhoben, und zwar 50 für die Gesamtjahresproduktion, die $4\frac{1}{2}$ Liter pro Kopf der Bevölkerung entspricht, darüber hinaus 70.

darüber hinaus 70.

Von 5 zu 5 Jahren wird für jeden Brenner das Kontingent festgesetzt, das er mit nur 50 Pfg. zu besteuern braucht.

Zahlpflichtig ist derjenige, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Zu 2. Die Fabrikationssteuer kommt in den landwirtschaftlichen Brennereien nach dem Rauminhalt der Maischbottiche als Maischbottichsteuer, in den Materialbrennereien als Branntweinmaterialsteuer, und in den gewerblichen Brennereien als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zur Hebung.

Zu 3. Als Brennsteuer wird ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben bei einer Produktion über 300 hl für das Jahr.

Das Ausland zahlt Zoll, die Zollerklaven eine Uebergangsabgabe.

Der Branntwein bringt dem Reich ca. 125 Millionen.

6. Die Schaumweinsteuer. (G. v. 9. Mai 1902.)

Für inländische Fruchtschaumweine 10 Pfg., für anderen Schaumwein 50 für die ganze, 25 Pfg. für die halbe Flasche.

Ausländischer Wein zahlt Zoll.

Die einzelnen Verkehrsabgaben.

1. Die Wechselstempelsteuer. (R.G. vom 10. Juni 1869).

Der Steuer unterliegen (§§ 1, 24):

1. Wechsel (gezogene und eigene),
2. kaufmännische Anweisungen auf Geldzahlungen,
3. Zahlungsverprechen, die auf Ordre lauten,
4. Zahlungsaufträge,
5. Akkreditive.

Die Steuer steigt mit dem Wechselbetrag. Bis 1000 Mark: 10 Pfg. für je 200 Mark. Für jedes weitere, auch nur angefangene Tausend: 50 Pfg. (§ 2.)

Form der Erhebung ist Verwertung von Marken, die vom Aussteller vor der Begebung aufgeklebt und durch Datierung entwertet werden.

Für die Entrichtung der Abgabe sind sämtliche Personen, welche am Umlaufe des Papiers im Reichsgebiete teilgenommen haben,

Strafbetrag für Hinter-
ziehung.

Verjährung.

Steuerbefreiung.

Spielfartensteuer.
Pflichtige Karten.

Strafbestimmungen.

Fabrikbetrieb ist kon-
zessionspflichtig.

Börsen- und Lotterieloos-
steuer.

Pflichtige Papiere.

Steuerpflicht der Aktien.

Anteilscheine.

solidarisch verhaftet (§ 4); d. h. die Strafe für Hinterziehung der Abgabe wird von jedem Beteiligten d. i. Aussteller, Akzeptant, Indossant, Bürge, Erwerber, Veräußerer, Verpfänder (§ 5) besonders und ganz eingezogen.

Sie beträgt das 50fache der hinterzogenen Abgabe, Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt. (§ 15.)

Die Hinterziehung verjährt in 5 Jahren. (§ 17.)

Anzeigepflicht für alle Behörden und Beamte. (§ 21.)

Befreit von der Stempelabgabe sind (§ 24):

1. Durchgangswechsel (die vom Ausland auf das Ausland gezogen und daselbst zahlbar sind).

2. Nicht zum Umlauf bestimmter Sekunden u. s. w. desselben Wechsels.

3. Cheks ohne Akzept.

4. Banknoten, Akkreditive für eine bestimmte Person und Inhaberpapiere, die auf Sicht zahlbar sind.

Reinertrag ca. 10 Mill. Mark.

2. Die Spielkartensteuer. (Gesetz vom 3. Juli 1878.)

Es unterliegen derselben sämtliche im Inland hergestellte, oder vom Ausland importierte Spielkarten. Spiele bis 36 Blätter zahlen 30 Pfg., darüber 50 Pfg.

Ungestempelte Spiele unterliegen der Einziehung. Spieler und Wirte unterliegen wegen ihres Gebrauchs einer Strafe von je 30 Mk. pro Spiel, Spielkartenhändler 500 Mk.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken unterliegt der Konzession, dieselbe hängt von der Möglichkeit der Beaufsichtigung ab.

3. Die Börsensteuer mit der Lotterieloossteuer.

(R.G. vom 14. Juni 1900, Reichsstempelgesetz).

Betroffen sind:

- I. Aktien, Anze, Renten- und Schuldverschreibungen,
- II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte,
- III. Spiel und Wette (Lotterie und Auspielungen),
- IV. Schiffsfrachtkunden.

Zu I. Aktien, entweder inländische, oder ausländische, die im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet werden, haben zu steuern die ersteren 2, die letzteren 2 $\frac{1}{2}$ Mk. für je 100 Mk. Nennwert.

Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Anze,

Renten- und Schuldver-
schreibungen.

Befreiungen.

Steuerpflicht der Kauf-
geschäfte.

Steuerhöhe.

Steuerpflicht der Loose.

Befreiungen.

Steuerpflicht der Schiffs-
frachtturkunde.

Erhebung u. Verwaltung.

Kuxscheine) steuern 1,50 Mk. von jeder einzelnen Urkunde. (cf. Tarif R.G.Bl. 1900 S. 290).

Für alle nach dem 1. Juli 1900 auf solche Werte aus= geschriebenen Einzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen, 1 Mk. für 100.

Befreit sind Aktien von ausschließlich gemeinnützigen Anstalten.

Renten und Schuldverschreibungen, inländische für den Handelsverkehr bestimmte, desgl. ausländische Wertpapiere dieser Art, die im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet werden, steuern von 2—10 pro Tausend.

Befreit sind: 1. Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere, 2. die auf Grund des Reichs=gesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaber= papiere mit Prämien.

Zu II. Kauf= und sonstige Anschaffungsge= schäfte über die unter I gehörenden Wertpapiere, über ausländische Banknoten, Geldsorten, steuern in der Art, daß der Lieferungsverpflichtete resp. der Vermittler über das Geschäft eine mit Stempel versehene Schlußnote ausfertigt, widrigenfalls er eine Stempelhinterziehung begeht.

Die Steuer beträgt $\frac{2}{10}$ bis 1 pro Tausend vom Werte des Geschäftsgegenstandes. (R.G.Bl. S. 293.)

Zu III. Loose öffentlicher Lotterien steuern als inländische 20 Prozent vom planmäßigen Preis sämtlicher Loose, als aus= ländische 1 Mk. für je 4 Mk. des Preises. (R.G.Bl. S. 297.)

Befreit sind Loose von behördlich genehmigten Lotterien, wenn deren Gesamtpreis nicht 100 Mk., ebenso bei ausschließlich mildtätigen Zwecken, wenn der Gesamtpreis der Loose nicht 25 000 Mk. übersteigt.

Zu IV. Schiffsfrachtkunden, also Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr, die im Inland ausgestellt, oder im Inlande behufs Auslieferung vorgelegt werden, steuern 1 Mk. pro Urkunde.

Die in der Nord= und Ostsee, Kanal, Norwegischen Küste aus= gestellten resp. verwendeten Urkunden zahlen nur 10 Pfg.

Im großen und ganzen steht die Erhebung und Ver= waltung auch dieser Abgaben (wie bei den Zöllen) den Einzel=

Kontrollpflicht.

Vorlagepflicht.

Art. 70 der Verf.

**Verpflichtung zur Leistung
der Matrikularbeiträge.**

**Frandensteinische Klausel
und spätere Gesetze.**

staaten zu; nur die Wechselstempelmarken verkauft die Post gegen Provision von $2\frac{1}{2}$ % der Bruttoeinnahme.

Für die Art und Weise der Erhebung u. s. w. gelten die in den Gliedstaaten für ihr eigenes Stempelwesen getroffenen Bestimmungen; eine Kontrollpflicht stellt aber der § 49 des Reichsstempelgesetzes (14. Juni 1900) dahin auf, daß die Landesregierungen durch geeignete Beamte die Revision der stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, auf Aktien, Eingetragenen Genossenschaften, G. m. b. H., Schiffsrheder vorzunehmen haben.

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke, und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen. (Abj. 3 § 49).

§ 37. Das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Gliedstaaten. Franckensteinsche Klausel. Matrikularbeiträge.

Der Ertrag der Zölle und der im Art. 35 der Verf. aufgeführten Verbrauchssteuern, soweit sie der Reichsverfassung unterliegen, fließt gemäß Art. 38 Verf. in die Reichskasse. Der Art. 70 bestimmt: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre und die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben des Reichs durch die gemeinschaftlichen Einnahmen desselben nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.“

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, sogen. Matrikularbeiträge beruht materiell auf der Reichsmitgliedschaft, formell auf dem Reichsetat, und war also nur subsidiär und nur provisorisch gedacht (solange Reichssteuern nicht eingeführt sind).

Die verfassungsmäßige Bestimmung, daß der Ertrag der Zölle und Steuern in die Reichskasse fließen solle, ist inzwischen verschiedene Male, und zwar durch ein einfaches Gesetz durchbrochen:

Durch das Gesetz vom 15. Juli 1879 (sogen. Franckensteinsche Klausel) wurde zuerst bestimmt, daß der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mk.

**Materielle Wirkung der
Klausel.**

**Formelle Bedeutung der
Klausel.**

**Ansicht v. Seydels über
die Klausel.**

jährlich übersteigt, sodann durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 und das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, daß der volle Reinertrag der Börsensteuer und der Verbrauchsabgabe vom Branntwein zwar zunächst in die Reichskasse fließe, aber alsdann den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zur Leistung von Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen sei.

Die de facto später eingeführten Reichssteuern dienen also nicht, wie die Verfassung vorsah, der Deckung gemeinschaftlicher Ausgaben, sondern zur Verteilung an die Bundesstaaten. Das ist die materielle Wirkung der lex Franckenstein.

Die formelle Bedeutung liegt auf finanz-politischem Gebiete, in ihrer ausgesprochenen Absicht, dem Reichstag eine Einwirkung auf das Reichsbudget vorzuerhalten.

Sie hat nämlich hier die Wirkung, daß die einzigen Einnahmen des Reichs, die erst durch das Etatgesetz erschlossen werden, da sie nicht, wie die Steuern, ein für allemal gesetzlich feststehen, nämlich die Matrikularbeiträge, alljährlich durch das Etatgesetz (auf unter Mitwirkung des Reichstags) festgestellt werden müssen, und zwar auch dann, wenn die gemeinschaftlichen Einnahmen an und für sich zur Deckung der Reichsausgaben hinreichen würden.

Die Erhebung von Matrikularbeiträgen sollte gemäß Verfassung nur ultima ratio sein, wenn die Reichssteuern einmal nicht zu reichen würden, durch die lex Franckenstein indessen ist nunmehr ein Wegfall der Beiträge ausgeschlossen.

Das Reich wird somit nicht aus der unerwünschten Lage kommen, „ein lästiger Kostgänger der Einzelstaaten zu sein“ (Bismarck 1878).

v. Seydel (Komm. S. 391) erklärt die lex Franckenstein für „völlig bedeutungslos“ unter der Ausführung, daß sie überhaupt nur auf einen Budgetkonflikt des Reichstages mit den verbündeten Regierungen gemünzt sei; in einem solchen aber auch versagen werde, da die Bundesregierungen niemals verfassungswidrig handeln würden, wenn sie freiwillig Beiträge, auch ohne daß der Reichstag sie vorher festgesetzt hätte, an die Reichskasse abführten.

Die einzige tatsächliche Wirkung der Klausel sei die, daß, wenn die gemeinschaftlichen Einnahmen für sich allein, ohne die Matrikularbeiträge, die gemeinsamen Ausgaben überstiegen, als-

Durchbruch der lex
Frandenstein.
Lex Lieber.

Tilgung der Reichs=
schulden.

Rechnungsverhältnis
zwischen Reich und Bun=
desstaaten.

Ungerechtigkeiten der
Beitragspflicht.

Es gibt kein wahres Reichs=
Defizit.

Versuch zur Abänderung
der lex Frandenstein.

dann den Bundesstaaten eine Dividende nach dem Matrikularfuß zufließen.

Die lex Franckenstein selbst ist aber wieder durchbrochen durch die sogen. lex Lieber, vom Jahre 1896, welche, alljährlich wiederkehrend, die Tilgung der Reichsschuld im Auge hat.

Es wurde bestimmt, daß, insoweit die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen die Matrikularbeiträge übersteigen, die Hälfte (neuerdings $\frac{3}{4}$) des Ueberschusses zur Tilgung der Reichsschuld zurückzuhalten sei. Aus demselben Grunde wurde die ursprüngliche Summe von 130 auf 143 Millionen erhöht.

Das Rechnungsverhältnis zwischen Reich und Gliedstaaten ist dadurch ein ungemein kompliziertes geworden.

Zunächst liegt den Einzelstaaten die Abführung der von ihnen verwaltungsweise für die Reichskasse vereinnahmten Zölle usw. abzüglich der Erhebungskosten ob.

Das Reichsschatzamt berechnet nunmehr nach dem Gesamtergebnis die den Einzelstaaten zu überweisenden Summen, welche dann von den Matrikularbeiträgen, oder umgekehrt diese von jenen in Abzug kommen.

Es ergibt sich so, was ein Einzelstaat zu bekommen oder was er zu bezahlen hat.

Die Beiträge der Einzelstaaten werden nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung berechnet. Eine sehr ungerechte Steuer, insofern z. B. von 30000 armen Thüringern ebensoviel aufzubringen ist, wie von ebenso vielen Bremer Handelsherren.

Erweisen sich die budgetmäßigen Matrikularbeiträge als unzureichend, so haben die Bundesstaaten die Verpflichtung nachzuschließen.

Demgemäß kann es, solange die deutschen Einzelstaaten solvent sind, ein wahres Defizit in der Reichswirtschaft nicht geben!

De facto sind aber zur Deckung vielfach Reichsanleihen aufgenommen, und das in den 70er Jahren schuldenfreie Reich hat jetzt bald 3 Milliarden Schulden.

Die am 3. Dezember 1903 zur Eröffnung des Reichstags verlesene Thronrede enthält über das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten folgenden Passus:

„Das Bedürfnis einer besseren Ordnung der Reichs-

Lex Stengel.

Art. 69 Verf.

Reichshaushalts-Stat

Formelles Gesetz.

Statsjahr des Reichs.

Form des Budgets.

**Schutzgebiete haben be-
sonderen Stat.**

Stats-Aufstellung.

Ausgaben.

finanzen und des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reich und den Einzelstaaten hat sich immer mehr geltend gemacht. Wenn auch eine durchgreifende Reform zur Zeit nicht erfolgen kann, soll doch einstweilen die Beseitigung der größten Uebelstände angebahnt werden.

Zu diesem Zweck wird dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs, zugehen.“

In Verfolg dessen ist dem Reichstag eine Gesetzes-Vorlage (lex Stengel) zugegangen und von diesem einer Kommission überwiesen.

§ 38. Das Reichsbudget.

Nach Artikel 69 d. B. müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht, und dieser durch ein Gesetz nach bestimmten Grundjahren festgestellt werden.

Die Aufstellung dieses formellen Gesetzes (es enthält keine Rechtsnormen) ist ein Akt der Staatsverwaltung (nicht der Gesetzgebung, welche Rechtsordnungen schafft), bei der die Mitwirkung der Volksvertretung sehr bemerkenswert ist.

Das Etatsjahr des Deutschen Reichs läuft seit 1877 vom 1. April bis zum 31. März.

Weil das Budget vor Beginn eines jeden Etatsjahres festzustellen ist, muß notwendigerweise der Reichstag alljährlich rechtzeitig einberufen werden.

Ueber die Form des Budgets — das Wort stammt übrigens vom altfranzösischen *bouchette*, Lederbeutel; dies kam mit den Normannen nach England, wo daraus *budget* wurde — trifft die Verfassung keine Bestimmung. Gewöhnlich ergeht ein Gesetz betr. die Feststellung des Haushaltsetats, dem dann der Etat selbst als Anlage beigelegt ist.

Für die Schutzgebiete wird seit 1892 ein besonderes Etatgesetz erlassen.

Der Etat stellt zunächst die voraussichtlichen Ausgaben, alsdann ebenso die Einnahmen auf.

Die Ausgaben sind:

fortdauernde
oder
einmalige.

Nettoetat.

**Schwerpunkt des Stats.
Keine Einnahme-Bewilligung.**

**Anleihen müssen bewilligt
werden.**

**Keine willkürliche Aus-
gabenbewilligung.**

**Rein Stillstand des Staats-
lebens.**

**Budget gibt nicht die Be-
fugnis Ausgaben machen
zu dürfen.**

Diese wiederum

ordentliche
oder
außerordentliche.

Die ordentlichen einmaligen werden aus den regulären Einnahmen des Reichs gedeckt, die außerordentlichen aus dem Finanzvermögen oder aus Anleihen.

Die Ausgaben gruppieren sich nach den Zentralverwaltungsbehörden und zerfallen in Kapitel und Titel.

Der Einnahmeetat ist bei uns Nettoetat, d. h. es wird nur der Betrag angesetzt, der dem Reich wirklich nach Abzug der Kosten verbleibt.

Ueber den Militär=Etat (namentlich Bayerns) ist beim Militärwesen gesprochen.

Der Schwerpunkt des Etats liegt in der Ausgaben=, nicht der Einnahmenbewilligung. Von der letzteren spricht die Verfassung überhaupt nicht, und da die meisten Einnahmen durch Gesetze dauernd festgelegt sind, brauchen sie nicht erst jedes Mal von neuem bewilligt zu werden; ihre Einstellung hat also mehr den Charakter der Schätzung. Nur neue Einnahmen (Anleihen) bedürfen absolut jedes Mal der Genehmigung des Reichstags.

Auch die Ausgabenbewilligung ist nicht durchweg von der Willkür des Reichstags abhängig. Man wird vielmehr von rein willkürlichen die staatsrechtlich notwendigen Ausgaben zu trennen haben.

Die ein für alle Mal gesetzlich festgelegte Staatsmaschinerie wird der Reichstag niemals durch Nichtbewilligung der für den Betrieb notwendigen Ausgaben (Gehälter u. s. w.) zum Stillstand bringen dürfen. Er hat die Pflicht hierfür die Mittel zu bewilligen.

Die nicht aus der Reichsorganisation folgenden, willkürlichen Ausgaben kann er verweigern.

Man wird dem Budget ernstlich nicht die Bedeutung beilegen dürfen, daß von ihm die Befugnis der Regierung abhinge, überhaupt Ausgaben machen zu dürfen. Die einfache Konsequenz wäre alsdann beim ersten Budgetzwist der Stillstand resp. das Auseinanderfallen des Ganzen.

Die Praxis wird über eine solche absurde Theorie hinwegschreiten und schließlich noch mit formellem Recht, denn nirgends ist in

Stat ist Wirtschafts-Programm.

Nach Ablauf des Etatsjahres ist der Etat Grundlage der Kontrolle.

Innerhalb des Etats keine Verantwortung für die Regierung.

Rechnungslegung.

Rechnungs-Kontrolle.
Decharge.

Art. 69 oder 71 zum Ausdruck gebracht, daß die Bewilligung des Reichstags *conditio sine qua non* für Ausgaben der Regierung sei.

Der Etat enthält, wie bereits erwähnt, keine objektiven Rechtsnormen, er stellt sich mit seinen Zahlen vielmehr dar als das Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung. An dieses Programm ist sie selbst, soweit irgend möglich, gebunden. So gut wie vorher die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben geprüft wird, ist nach Ablauf des Etatsjahres der Etat die Grundlage für die Kontrolle gegen die Regierung.

Mehrausgaben resp. Einnahmen müssen mit besonderer Begründung nachgewiesen werden.

Hält sich dagegen die Regierung völlig im Rahmen des Etats, so ist sie infolge des von der Volksvertretung genehmigten Voranschlags jeder Verantwortung überhoben.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72).

Die gesamten Reichsrechnungen gehen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zur Vorprüfung zu, der sie mit seinen *Monita* an Bundesrat und Reichstag zurückgehen läßt.

Eventuell findet vor der Budget-Kommission des letzteren oder vor dem Ausschuß für Rechnungswesen noch eine Nachprüfung statt.

Schließlich erfolgt die *Decharge* (Entlastung) an den Reichskanzler.

Die Reichsverfassung bestimmt nichts für den Fall der Verfassung solcher Entlastung.

§ 39.
Rechtliche Stellung der Reichs-Angehörigen.

Gemeinsames Indigenat.

Wirkung desselben.

**Reichsangehörigkeit ist ab-
hängig von Staatsange-
hörigkeit.**

**Das Reichs-Gesetz vom
1. Juni 1870.**

**Begründung der St.
1. Abstammung.**

§ 39.

Rechtliche Stellung der Reichs-Angehörigen.

Reichs- und Staatsangehörigkeit.

(Reichs-Verf. Art. 3; Reichs-Ges. v. 1. Juni 1870,
abgeändert durch Art. 41 E.G.B.G.B.)

Für ganz Deutschland besteht gemäß Art. 3 B.U. ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Die Reichsangehörigkeit setzt, abgesehen von den besonderen Verhältnissen in Elsaß und Lothringen als unmittelbarem Reichsland, stets die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate voraus; sie wird durch die letztere erworben und erlischt mit deren Verlust.

Die Normen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Bundesstaaten stellt das Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1870 auf, welches in einigen Punkten durch das Einführungsgesetz zum B.G.B. (Art. 41) unmittelbar, in anderen durch die familienrechtlichen Bestimmungen des B.G.B. mittelbar abgeändert ist.

A. Begründet wird die Staatsangehörigkeit:

1. Durch Abstammung. § 3. Durch die Geburt erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Gleichgültig ist, ob die Geburt im In- oder Ausland erfolgt ist.

Die Voraussetzungen einer gültigen Ehe und die Ehelichkeit richten sich nach den Vorschriften des B.G.B.

2. Legitimation.

3. Verheiratung.

4. Verleihung.

5. Naturalisation.

Kostenfreie Aufnahme.

Nichtverweigerung der
Aufnahme.

Nichterteilung der
Naturalisation.

In welchem Zeitpunkt
wird Angehörigkeit er-
worben?

Anstellung im Staats-
dienst etc.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

2. Durch Legitimation. § 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher, und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch legale Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Bezüglich der Legitimation (durch nachfolgende resp. durch Ehelichkeitserklärung) kommen die Vorschriften des B.G.B. §§ 1719 ff. zur Anwendung.

3. Durch Verheiratung. § 5. Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

4. Durch Verleihung und zwar für einen Deutschen durch Aufnahme und

5. für einen Ausländer durch Naturalisation. §§ 6 ff. Die Aufnahme und die Naturalisation erfolgen durch eine von einer höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

Aufnahme=Urkunde ist stets kostenfrei, für Naturalisation können Stempel= und Aufertigungsgebühren erhoben werden.

Die Aufnahme darf nicht verweigert werden, wenn der Nachsuchende in dem betr. Bundesstaat seinen Wohnsitz genommen hat und nachweist, daß er eine Bundesstaatsangehörigkeit besitzt; wenn er, unter väterlicher Gewalt stehend oder als Ehefrau, die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes nachweist; wenn er eine unbestrafte Person ist und den Unterhalt für sich und seine Angehörigen hat. (cf. § 7 u. §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes.)

Umgekehrt darf nur unter diesen Voraussetzungen die Naturalisation erteilt werden. (cf. § 8.)

Der Zeitpunkt der Aushändigung der Verleihungs=Urkunde ist maßgebend für die Begründung aller mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten; durch die Verleihung wird die Staatsangehörigkeit zugleich begründet für die Ehefrau und diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.

Anstellung im Staats=, Kirchen=, Schul= und Kommunal=dienst steht der Verleihung gleich, sofern nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht ist.

**Verlust der St.
1. Entlassung.**

Verfagung derselben.

**Unerlaubte Auswan-
derung.**

**Wirksamkeit der Ent-
lassungs-Urkunde.**

2. Ausspruch der Behörde.

Fälle dafür.

Solche Vorbehalte sind beispielsweise in Militär-Konventionen (so Großherzogtum Hessen) gemacht.

B. Verloren wird die Staatsangehörigkeit **nur**:

1. Durch Entlassung auf Antrag. §§ 14 ff. Die Entlassungsurkunde erteilt die höhere Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, der nachweislich in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, sonst aber versagt:

a) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sofern sie nicht durch ein Zeugnis der Ersatzkommission nachweisen, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärdienstpflicht zu entziehen;

b) Militärpersonen des stehenden Heeres und der Flotte, Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind, und

c) den reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften, wenn sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Die unerlaubte Auswanderung der beurlaubten Reservisten und Wehrleute ist im § 360 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs, die der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes im § 140 Ziff. 2 daselbst mit Strafe bedroht.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit, jedoch unter der Bedingung, daß der Entlassene binnen 6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichs verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erwirbt.

Die Entlassung erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

2. Durch Ausspruch der Behörde. Die Zentralbehörde des Heimatsstaates eines Deutschen kann diesen der Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn derselbe:

a) sich im Ausland aufhält und im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der durch den Kaiser für das ganze Bundesgebiet angeordneten ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet oder

3. Durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande.

Matrizeleintrag unterbricht.

Bancroft-Vertrag.

Für Erfüllung der Militärpflicht ist nicht die Staatsangehörigkeit entscheidend.

b) ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Das Gesetz vom 4. Mai 1874 (Expatriierungsgesetz), wonach es zulässig war, widerspenstigen Geistlichen oder anderen Religionsdienern die Staatsangehörigkeit zu entziehen, ist aufgehoben (R.G. v. 6. Mai 1890).

3. Durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. Die Frist beginnt mit dem Austritt aus dem Reichsgebiet oder, wenn der Ausretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, mit dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere.

Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsuls.

Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden.

Rehrt indessen der Ausgewanderte demnächst nach Deutschland zurück, so kann ihm in demjenigen Bundesstaate, in welchem er sich niedergelassen hat, auf sein Nachsuchen der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nicht verweigert werden.

Die Frist kann durch Staatsvertrag mit ausländischen Staaten bis auf eine fünfjährige herabgesetzt werden. Nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Febr. 1868 sollen Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Bürger erachtet und als solche behandelt werden. Die wichtigste rechtliche Folge ist, daß solche amerikanischen Bürger in Deutschland, auch bei etwaiger Rückkehr dahin, nicht wehrpflichtig sind (nach dem amerikanischen Gesandten Jogen. Bancroft-Vertrag).

Die süddeutschen Staaten haben mit den Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Verträge abgeschlossen.

In Beziehung auf die Erfüllung der Militärpflicht eines Reichsangehörigen entscheidet nicht die Staatsangehörigkeit, es wird zu dieser Erfüllung vielmehr jeder Deutsche in dem Bundesstaate herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das

**Freizügigkeitsgesetz gibt
Freiheit des Aufenthalts
pp.**

Ausnahmen.

Jesuiten.

militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat (sog. militärische Freizügigkeit).

Den Einjährig=Freiwilligen steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Reichs frei (Reichs=Gesetz vom 9. November 1867, § 17).

§ 40. Freiheit der Niederlassung und des Umherziehens u. s. w.

(Reichs=Gesetze v. 12. Okt. 1867, 1. Nov. 1867, 4. Mai 1868, 13. Mai und 6. Juni 1870, 4. Juli 1872, 6. Febr. 1875 und 12. Mai 1894).

Das Reichsindigenat erfordert die Möglichkeit, daß der Reichs=angehörige sich innerhalb des Reichs frei bewege. Dies Recht der freien Bewegung regelt die Reichsgesetzgebung, und zwar:

1. Das Gesetz vom 1. November 1868 über die Freizügigkeit.

Jeder Reichsangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

a) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist.

Ausnahmen:

α) Denjenigen Verurteilten, welche auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt sind, kann von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden (R.=St.=G.=B. § 39 Ziff. 1).

β) Den Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihnen verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen konnte, wenn sie Inländer waren (daher Ausweisung aus dem Bundesgebiet nicht zulässig), der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden (Reichs=Gesetz vom 4. Juli 1872, § 2). Neuerdings aufgehoben. (R.=G. v. 8. März 1904.)

Das Gesetz vom 4. Mai 1874, wonach widerspenstigen Geistlichen oder anderen Religionsdienern Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt werden konnten, ist ebenfalls aufgehoben (R.=G. v. 6. Mai 1890).

b) an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;

Abweisung seitens der
Gemeinde.

Gesetz über den Unter-
stützungs-Wohnsitz.

Erwerb des Unter-
stützungs-Wohnsitzes.

Verlust desselben.

c) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Gemeinde kann den Anziehenden nur dann abweisen, wenn er keine Kräfte und Mittel hat, sich und seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen notdürftig zu ernähren, und kann die Fortsetzung des Aufenthaltes nur dann versagen, wenn der Anziehende den Unterstützungswohnfiß (Heimatsrecht) noch nicht erworben hat und aus anderem Grunde, als wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, unterstützungsbedürftig geworden ist.

Der neu Anziehende kann nach Ablauf von 3 Monaten zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

2. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnfiß, Gesetz vom 12. März 1894 (Neue Redaktion laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März 1894).

In innigster Verbindung mit der Freizügigkeit stehen die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnfißes (Heimatsrecht).

Der Unterstützungswohnfiß wird erworben durch:

a) Aufenthalt, wenn jemand innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem **16.** Lebensjahre ~~zwei~~ Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat;

b) Verehelichung, indem die Ehefrau von dem Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnfiß des Mannes teilt;

c) Abstammung, indem eheliche und diesen gesetzlich gleichstehende Kinder den Unterstützungswohnfiß des Vaters und eheliche den der Mutter teilen.

Der Unterstützungswohnfiß wird verloren durch:

a) Erwerbung eines anderen Unterstützungswohnfißes;

b) ~~zwei~~ jährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem **16.** Lebensjahre.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Wer nicht an einem bestimmten Ort unterstützungsberechtigt ist, fällt als Landarmer einem größeren Verbande, dem sogenannten Landarmenverband, (in Preußen der Provinz) zur Last.

**Streitigkeiten zwischen
Armenverbänden.**

**Exemtionen Bayerns u.
Elsaß-Lothringens.
Gothaer Vertrag.
Eisenacher Konvention.**

**Fortfall polizeilicher Be-
schränkungen der Ehe-
schließung.**

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Teile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden; andernfalls entscheidet in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimatswesen.

Die Gesetze vom 6. Juni 1870 und 12. März 1894 gelten nicht in Bayern und in Elsaß-Lothringen. Dem ersteren gegenüber gilt noch der sogenannte Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 „wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen“ und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 „wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertanen.“

In Elsaß-Lothringen gilt noch das Gesetz vom 15. Oktober 1793, welches dem Reichsgesetz ähnliche Bestimmungen enthält.

3. Das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichspersonenstandsgesetz).

Deutsche bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis.

Insbondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters, oder der Nachweisung einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

Polizeiliche Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung in Ansehung der Ehe zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände sind unzulässig.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

Das Reichspersonen-
stands-Gesetz. vom 6. Febr.
1875.

Das Preussische Personen-
stands-Gesetz.

Einteilung des Gesetzes.

Standesbeamte.
Register.

Nebenregister.

Geburtsmeldungen.

Totgeburten.

Sterbefälle.

Registrierung auf hoher
See.

Standesbeamter des kgl.
Preuss. Hauses.

4. Das Reichspersonenstandsgesetz bringt als wichtigste Neuerung für ganz Deutschland die obligatorische Zivilehe und die Schaffung der Standesämter. In dieser Beziehung ist es eine Fortsetzung preussischer Gesetze. Hier wurden bereits 1847 an Stelle der von Geistlichen geführten Kirchenbücher staatliche von den Kreisgerichten geführte Register eingeführt für Ehen der Juden und Dissidenten.

1874 wurden sie durch pr. Gesetz vom 9. März über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung für alle Preußen eingeführt.

Dem folgte alsdann das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. Dasselbe ist mit seinen die Eheschließung behandelnden Bestimmungen nunmehr teils in das B.G.B. hinübergenommen, teils dem B.G.B. entsprechend abgeändert. (cf. Art. 46 E.G.B.G.B.)

Das Gesetz zerfällt in 8 Abschnitte.

Den allgemeinen Bestimmungen folgen solche über Beurkundung der Geburten, der Eheschließung und der Sterbefälle.

Dieselbe erfolgt ausschließlich durch die Standesbeamten durch Eintragung in deren Register. (Geburts-, Heimats-, Sterberegister). Die Standesbeamten sind entweder Kommunal- oder in deren Ermangelung königliche Beamte.

Außer den Standesregistern werden noch Nebenregister geführt, die nach Jahreschluß den Gerichten erster Instanz zur Aufbewahrung übergeben werden.

Sie sind öffentliche Urkunden (§ 418 C.P.D.), Gegenbeweis der Unrichtigkeit oder Fälschung ist möglich.

Geburten sind innerhalb 1 Woche anzumelden (Haft, Geldstrafe bis 150 Mk.).

Pflichtig dazu Vater, Hebamme, Arzt, Mutter.

Totgeburten sind am nächsten Tage (auch Sonntag) anzumelden und werden nur ins Sterberegister eingetragen.

Sterbefälle sind am nächsten Wochentag anzumelden.

Berichtigung von Eintragungen nur zulässig auf Grund amtsgerichtlicher Anordnung (§ 69 F.G.G.)

Auf hoher See werden Geburten und Sterbefälle vom Kapitän (2 Zeugen) im Tagebuch beurkundet. Die nächsterreichten Seemannsämter übermitteln an das Standesamt des Wohnsitzes.

Für das preussische Königshaus ist der Hausminister Standesbeamter.

**Verbot der Doppel-
besteuerung.**

Paßwesen.

**Vorübergehende Paß-
pflichtigkeit.**

5. Das Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Ein Deutscher darf zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen oder Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat. Liegt die Zahlung der Reichskasse ob, so zieht der Staat die fraglichen Steuern ein, in dessen Gebiet die betreffende Militärperson u. ihren Wohnsitz bzw. ihre Garnison hat.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaat besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Ein Reichsangehöriger, welcher in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz hat, darf nur in dem Aufenthaltsstaat zu direkten Steuern herangezogen werden.

Bei mehreren Wohnsitzen hat man nur im Heimatsstaat zu steuern.

An und für sich gilt das Verbot der Doppelbesteuerung nur für Staatssteuern, jedoch sie bezügl. Kommunalsteuern zulässig wäre. Diese ist indessen auch für einzelne Staaten — so in Preußen durch Gesetz vom 17. Februar 1885 — beseitigt.

6. Das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen.

Reichsangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und auch zum Reisen innerhalb desselben keines Reisepapieres; auch soll unter denselben Verhältnissen von Ausländern ein Reisepapier nicht gefordert werden.

Jedermann hat sich jedoch auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen. Von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellte Pässe u. haben Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visierung findet nicht statt. Paßpflichtigkeit überhaupt oder in eingeschränkter Weise kann durch den Kaiser aus besonderen Gründen (Krieg, innere Unruhen u.) vorübergehend eingeführt werden.

Gewerbe=Ordnung.

Begriff des Gewerbes.

**Freiheit des Gewerbe=
betriebes.**

Zwangs= u. Bannrechte.

§ 41.

III. Gewerbefreiheit.

Das Recht der freien Niederlassung und des freien Umherziehens würde für den Reichsangehörigen von nur untergeordnetem Werte bleiben müssen, wenn ihm nicht das Recht der freien Wahl der Arbeit zur Seite stände.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, welche vielfach abgeändert, in der gegenwärtig gültigen Fassung unter dem 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177) vom Reichskanzler bekannt gemacht worden ist. Ferner abändernde Reichs-Gesetze vom 8. Dezember 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887 und 1. Juni 1891. Insbesondere das sogen. Handwerker-Gesetz vom 26. Juli 1897, in Kraft seit dem 1. April 1898.

A. Allgemeines.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne ist jede auf Vermögenserwerb gerichtete dauernde, selbständige und erlaubte Tätigkeit zu verstehen, welche durch Beteiligung am allgemeinen Verkehr ausgeübt wird.

Unter Gewerbe im engeren Sinne werden nur die Industriegewerbe und das Handelsgewerbe, sowie die gewerbmäßig geleisteten persönlichen Dienste verstanden, welche eine höhere wissenschaftliche und künstlerische Bildung nicht voraussetzen, während die Gewinnung der Rohprodukte (Urproduktion, wie Landwirtschaft, Viehzucht, Bergbau etc.), sowie die höheren wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe ausscheiden.

Die Gewerbe-Gesetzgebung bezieht sich im wesentlichen nur auf die Gewerbe im engeren Sinne.

Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb hat aufgehört, der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet, und es findet eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren nicht statt.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar

Der Gew.-Ordnung nicht
unterliegende Betriebe.

3 Arten des Gewerbe=
betriebes.

1. stehender Gewerbe=
betrieb.

2. Polizeiliche Be=
schränkungen.

erklärt worden sind, können nicht mehr erworben, und Real-Gewerbeberechtigungen nicht mehr begründet werden.

Die Gewerbeordnung ändert nichts in den Beschränkungen einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen; sie findet auch keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die Advokatur und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet dieselbe nur soweit Anwendung, als sie darüber ausdrückliche Bestimmungen enthält.

Die Gewerbeordnung unterscheidet drei Arten des Gewerbebetriebes:

das stehende Gewerbe,
den Gewerbebetrieb im Umherziehen und
den Marktverkehr.

B. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Stehender Gewerbebetrieb ist im Sinne der Gewerbeordnung jede Form des Gewerbebetriebes, welcher in derselben nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen oder Marktverkehr bezeichnet wird.

Derselbe unterliegt der Anzeigepflicht, welche sich für gewisse Gewerbe, wie Buch- und Kunsthandel, Verkauf von Druckschriften zc. auch auf das Lokal und jeden Wechsel desselben erstreckt.

II. Polizeiliche Beschränkungen bestehen hinsichtlich solcher gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (Schießpulverfabriken, Gasbereitungsanstalten, Glas- und Kupfhütten zc.), ferner Dampfessel, Windtriebwerke und solche Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, sofern in der Nähe der letzteren Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind.

Möglichkeit des Verbots.

3. Konzessionen.

Wer bedarf der Appro-
bation?

?

Wer bedarf der Kon-
zession?

Verbietungsrecht.

Gegen Erfab des erweislichen Schadens kann überhaupt wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden.

III. Beschränkungen des persönlichen Betriebes von Gewerben äußern sich teils in der Form von Konzessionen, teils in der Form von Verbotungsrechten (Untersagung).

1. Die Konzessionen sind teils Approbationen, wenn sie nur auf Grund nachgewiesener Befähigung erteilt werden dürfen, im Falle dieses Nachweises aber auch erteilt werden müssen, teils Konzessionen im engeren Sinne, bei welchen es namentlich auf Prüfung gewisser persönlicher Eigenschaften ankommt.

Approbation (Befähigungszeugnis) bedürfen:

a) Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln) bezeichnen; die Approbation darf von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

b) Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen.

Die Approbationen wirken, abgesehen von Hebammen und Lootsen, für das Gesamtgebiet des Reichs.

In Preußen: der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Ges. v. 18. Juni 1884).

Konzession (Erlaubnis) bedürfen:

a) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Konzession berechtigt nur zum Betrieb der konzessionierten Anstalt.

b) Schauspielunternehmer, d. h. Privatpersonen, welche gewerbsmäßig theatrale Darstellungen veranstalten.

c) Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Brauntwein oder Spiritus betreiben wollen.

d) Pfandleiher und Rückkaufshändler beweglicher Sachen.

2. Dem polizeilichen Verbotungs- bzw. Untersagungsrecht unterliegen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen:

a) Das Gewerbe der Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und der Betrieb von Badeanstalten.

Kontrolle.

Betrieb im Umherziehen.

Wanderlager.

Marktverkehr.

b) Der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, altem Metall etc.).

c) Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Rechtskonsulenten).

d) Das Geschäft eines Gesindevermieters, Stellenvermittlers, Auktionators und Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heiraten.

Diesen Geschäften gegenüber besteht ein besonderes polizeiliches Ueberwachungsrecht.

3. Der ortspolizeilichen Regelung und Kontrolle unterliegt das öffentliche Fuhr- und sonstige Verkehrsweisen, sowie das Anbieten von öffentlichen Diensten auf der Straße.

C. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen besteht darin, daß jemand außerhalb seines Gemeindebezirks ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbietet oder zum Wiederverkauf ankauft, Warenbestellungen aufsucht, Leistungen anbietet oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbietet, mit welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht verbunden ist.

Dahin gehören auch Wanderlager. Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbebescheins, der für die Person und das Kalenderjahr ausgestellt wird und zum Gewerbebetrieb im Gebiete des Reichs berechtigt. Die Erteilung darf nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen unter sagt werden. Beschränkungen bestehen hinsichtlich der Musikaufführungen und Schaustellungen.

Ausgeschlossen ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Schießpulver, Arzneimitteln, Spielkarten.

D. Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht frei. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte setzt die Verwaltungsbehörde fest.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes; Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder

**Geschichtliche Entwicklung
der Innungen.****Drei Perioden.****12., 13. Jahrhundert.****Privatrechtlicher, öffent-
lich-rechtlicher Charakter
der Z.****Zunftzwang.****Befähigungsnachweis.****Organe der Z.****1. Vorstand.****2. Generalversammlung.**

durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß geistiger Getränke; endlich frische Lebensmittel aller Art.

Auf Jahrmärkten dürfen dagegen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§ 42.

E. Innungen.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Innungen oder Zünfte (auch Gilden, Bruderschaften) nennt man die lokalbegrenzten Genossenschaften desselben Fachgewerbes.

Im Mittelalter gelangten die Z. zu ihrer höchsten Blüte, das 17. und 18. Jahrhundert ist die Zeit ihres Verfalls, und seit dem 19. Jahrhundert strebt man ihre Wiederbelebung an.

Das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß der Gewerbetreibenden machte sich im 12., 13. Jahrhundert geltend, wo es in den von der Gewalt der Grundherren frei gewordenen Städten an einer Stelle mangelte, welche die Gewerbeangelegenheiten zu regeln, und Streitigkeiten zu entscheiden befugt war.

Die ersten Vereinigungen solcher Handwerksgenossen trugen einen rein privatrechtlichen Charakter.

Als bald erlangten sie jedoch die Stellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche zur Aufstellung objektiver Rechtsnormen und zur Abhaltung eigener Spruchgerichte befugt waren.

Selbstverständlich ist die Entwicklung in den verschiedenen Städten nicht die gleiche gewesen, doch grundlegend war wohl überall der Zunftzwang, d. h. die Ausübung eines Handwerks war abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Zunft.

In ihren Satzungen stellten die Z. vielfach recht rigorose Aufnahmebedingungen auf, so namentlich den heute so viel umstrittenen Befähigungsnachweis.

Organe der Z. waren zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Vorstand (mit einem Ausschuß neben sich), gewählt von der Generalversammlung der Genossen („Morgensprache“). Die Tätigkeit des Vorstandes umfaßte Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten; er stellte Preislisten auf, regelte das Gesellen- und Lehrlingswesen; fahndete namentlich auf diejenigen, die außerhalb der Zunft das Handwerk heimlich zu betreiben versuchten (Boenhafen gen., weil sie das auf Böden ängstlich vornahmen), und

Geschlossene Z.

Gesperrete Z.

Zwangs-Bannrechte der Z.

Vorfahrungen gegen die Z.

Preußen.

Die Edikte 1810, 11.

Verlust des öffentlich-
rechtlichen Charakters.

Preussische Gewerbe-Ord.

Reichsgewerbe-Ordnung
1869.

Grundzüge der Gewerbe-
Ordnung die Z. betr.
Handwerker-Gesetz von 1897.

Z. sind wieder öffentlich-
rechtliche Körperschaften.

Heutige Rechtslage der Z.

hatte über die Meister, Gesellen und Lehrlinge die eigene Gerichtsbarkeit in Gewerbefachen.

Die Zünfte bestimmten vielfach die Höchstzahl ihrer Meister-Mitglieder (geschlossene Z.) und nahmen, um die einheimischen Familien hochzuhalten — ähnlich wie heute vielfach die englischen Arbeiter — fremde Meister nicht auf (gesperrte Z.).

Schließlich maßten sie sich noch über das Reichbild der Stadt hinaus, für die sogen. Bannmeile, Zwangs- und Bannrechte, d. h. den ausschließlichen Gewerbebetrieb an.

Eine übertriebene Anmaßung und Ausbeutung der Zunftrechte brachte schließlich die ganze Institution stark in Mißkredit, und Reichs- und Landesgesetze trafen Vorkehrungen gegen die Handwerksmißbräuche.

Was Preußen anlangt, so stand zwar das N.L.R. noch auf dem Boden des Zunftzwanges, aber die Stein-Hardenbergsche Aera brachte auch hier den Umschwung.

Das Gewerbebesteuereidikt von 1810 und das Gewerbe-polizeiedikt von 1811 führten bereits die Gewerbefreiheit ein.

Vornehmlich aber wurden die Z. ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet und zu privatrechtlichen Vereinen heruntergeschraubt, denen beizutreten im Belieben jeden Meisters stand.

Die Preußische Gewerbe=D. beließ es bei der Gewerbefreiheit, führte aber staatliche Aufsicht ein; eine Verordnung von 1849 brachte gar für viele Handwerke den Befähigungsnachweis.

Der Norddeutsche Bund erließ zunächst 1868 das sogen. Notgewerbegesetz und alsdann die Reichsgewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 (zum Reichsgesetz geworden, wie alle Bundesgesetze durch § 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs=Verf.). Auch nach diesem grundlegenden, durch zahlreiche Novellen abgeänderten Gesetz war die Gewerbefreiheit geblieben und waren die Innungen nur privatrechtliche Vereine.

Erst das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 gab ihnen im Verfolg des modernen Bestrebens, das Handwerk in die Höhe zu bringen, die Stellung öffentlich-rechtlicher Körperschaft wieder, führte indessen den Zunftzwang und den (staatlichen) Befähigungsnachweis nicht ein.

2. Die heutige Rechtslage der Innungen.

Der Titel VI der Reichsgewerbeordnung hat an Stelle der früheren Ueberschrift „Innungen von Gewerbetreibenden“ durch

Titel des Handwerkerge-
setzes bez. der Z.
Zwangsinnungen.

Fakultative Zwangs-
innungen.
Voraussetzungen.

Streitigkeiten über Zuge-
hörigkeit.
Schließung der Z.

Aufgaben der Z.

Statut der Z.

Z. ist juristische Person.
Organe der Z.
Befähigungsnachweis
n i c h t gesetzlich erfordert.

das Gesetz von 1897 folgende erhalten: „Innungen, Innungsaus-schüsse, Handwerkerkammern, Innungsverbände.“

a) Zwangsinnungen.

Für Handwerker ist die Errichtung von Zwangsinnungen möglich (nicht dagegen für Gewerbetreibende, die nicht unter die Gewerbe=D. fallen, z. B. Fischer).

Sie erfolgt auf Antrag der Beteiligten (daher „fakultative Zwangsinnung“): seitens der höheren Verwaltungsbehörde d. i. in Preußen der Regierungs-, in Berlin der Ober-Präsident. Voraussetzung ist,

1. daß die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden zustimmt (dann muß sie sogar erfolgen),
2. daß im Bezirk eine zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichende Anzahl der beteiligten Handwerker vorhanden ist,
3. daß der Bezirk entsprechend abgegrenzt ist.

Berechtigt (nicht verpflichtet) zum Beitritt sind die, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben. (§ 100 f.)

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Innung werden im Aufsichtswege entschieden (§ 100 h).

Auf Antrag einer $\frac{3}{4}$ -Majorität ist die Zwangsinnung von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen.

Aufgabe d. I. ist die Pflege des „Gemeingeistes“ die Stärkung der „Standesehre“ und die Förderung eines „gedei-hlichen Verhältnisses“ zwischen Meistern und Gesellen.

Weiter liegt der I. die Aufsicht über das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis ob.

Sie hat für nähere Regelung des Lehrlingswesens Sorge zu tragen und es steht ihr die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu.

Die Innungen sind auch heute noch lokale Verbände, in der Regel für den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 82).

Jede Innung bedarf eines behördlich genehmigten Statuts (§ 84).

Die genehmigten I. sind juristische Personen (§ 86).

Organe derselben sind die Innungsversammlungen und der Vorstand, für die Gesellen ein Innungsaus-schuß (§ 92—95).

Wenngleich auch das Handwerker-gesetz den Befähigungs-nachweis für den Betrieb eines Handwerks nicht aufgestellt hat,

Prüfung durch Fachgenossen.

Keine Beitrittsverweigerung.
Innungsausschuß.

Innungsverband.

Juristische Person des Verbandes.
Handwerkerkammern.

Schutz gewerblicher Arbeiter.

Koalitionsrecht.

Verbot der Sonntagsarbeit.

ermöglicht es doch eine private Aufsicht der Fachgenossen; so dürfen sie die Aufnahme neuer Mitglieder von einer Prüfung abhängig machen, die sich allerdings nur auf die selbständige Herstellung der Normalarbeiten des betreffenden Handwerks erstrecken darf (§ 87).

Im übrigen darf ein Beitritt nicht verweigert werden.

b. Innungsausschuß.

Für Innungen, welche derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, kann zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ein Innungsausschuß gebildet werden.

Die einzelnen Innungsversammlungen errichten dessen Statut, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Dem Ausschuß kann von der Landeszentralbehörde juristische Persönlichkeit beigelegt werden.

c. Innungsverband.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zwecks gemeinsamer Interessenvertretung zu Innungsverbänden zusammentreten. Ebenfalls behördlich genehmigtes Statut erforderlich.

Ein Bundesratsbeschluß kann diesen die juristische Persönlichkeit verleihen.

d. Handwerkerkammern.

Für die Interessen eines größeren Bezirks können die Einzelstaaten H. errichten, welche die Interessen des Handwerkerstandes in gleicher Weise wahrnehmen sollen, wie es die Handelskammern für die Industrie und den Handel tun. Dieselben haben mit ihrer Errichtung ohne weiteres juristische Persönlichkeit.

F. Schutz gewerblicher Arbeiter.

Es handelt sich teils um die Fürsorge für den Arbeiterstand, teils um die Sicherstellung des Arbeitsvertrages.

Die diesbezüglichen Bestimmungen der G.D. sind meist zwingender Natur und gegen den Arbeitgeber gerichtet.

Allen gewerblichen Arbeitern steht das Koalitionsrecht, d. h. das Recht zu, sich zum Zwecke der Erlangung günstigerer Lohnbedingungen zu vereinigen und die Arbeit einzustellen; jedoch darf der Beitritt nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden.

Das Arbeitsverhältnis ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt.

Arbeitsbuch.

Zeugnis.

Verbot des Trucksystems.

Kündigungsfrist.

Pflicht zur Anbringung
von Schutzvorschriften.

Gewerbeinspektoren.

Lehrlingswesen.

In gewissen Betrieben (Bauten, Bergwerken, Fabriken) ist die Sonntagsarbeit überhaupt verboten.

Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr geschlossen sein. An 40 Tagen im Jahr bis 10 Uhr gestattet.

In diesen Stunden ist auch der Hausierhandel verboten.

Für Arbeiter unter 21 Jahren ist die Führung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben, in welches Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind.

Beim Abgange können Zeugnisse über Beschäftigung und Führung gefordert werden.

Die Lohnzahlung muß bar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waren (Trockensystem) und die Kreditierung derselben ist verboten.

Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.

Lehrlinge sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen aber auch gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, nach Möglichkeit Schutzvorrichtungen gegen die Gefahren ihres Betriebes herzustellen.

Eine besondere Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, über Arbeitsräume und Einrichtungen ist besonderen Beamten (Gewerbeinspektoren), die von den Landesregierungen ernannt werden, zu übertragen.

Diese haben die Pflicht und das Recht zu Revisionen der Anlagen. Hierüber haben sie Jahresberichte zu erstatten.

Besondere Bestimmungen enthält die Gew.=D. noch über das Lehrlingswesen (§ 126 ff.), die Gesellen und Gehilfen (121—125), über Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (133 a—f) und Fabrikarbeiter (134—139).

1. Lehrlinge. Der sogen. „Lehrlingszüchtere“ soll durch Beschränkung in der Zahl der L. entgegengetreten werden.

Der Lehrvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden und das Gewerbe und die Dauer der Lehrzeit enthalten. Während einer

**Voraussetzungen für das
Halten von Lehrlingen.**

**Personen, die L. nicht
halten dürfen.**

Gefellen und Gehilfen.

Kündigung.

Betriebsbeamte 2c.

Konkurrenzverbot.

**Fabrikarbeiter.
Was ist Fabrik?**

**Fabrik muß Arbeits=
Ordnung haben.**

Probezeit (4 Wochen bis 3 Monate) hat jeder Teil das Recht des einseitigen Rücktritts.

Eine spätere Auflösung ist nur aus bestimmten gesetzlich festgelegten Gründen (Pflichtverletzungen) auf beiden Seiten möglich.

Das Halten von Lehrlingen ist abhängig von einem Alter von 24 Jahren, und Absolvierung der eigenen Lehrzeit und des Gesellen-Examens, oder selbständiger persönlicher Ausübung des Handwerks während 5 Jahre.

Personen ohne die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen Lehrlinge überhaupt nicht halten.

2. Gesellen und Gehilfen. Der Arbeitsvertrag unterliegt, falls nicht längere oder kürzere Fristen ausdrücklich vereinbart sind, einer 14tägigen Kündigung. Auch hier ist in bestimmten Fällen auf beiden Seiten sofortiger Austritt oder sofortige Entlassung möglich.

Die Befugnis zur Führung des Titels „Meister“ setzt die Fähigkeit zur Anleitung von Lehrlingen und die Ablegung einer Meisterprüfung voraus.

3. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker. Dieses Dienstverhältnis unterliegt einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartal. Auch hier sofortige Lösung aus bestimmten Gründen beiderseitig möglich.

Ein Konkurrenzverbot (cf. H.G.B. § 61) ist bei übertriebener Beschränkung und bei Minderjährigkeit nichtig.

4. Fabrikarbeiter. Was Fabrik ist, kann nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände, namentlich des Geschäftsumfanges, der Maschinen = Verwendung etc. entschieden werden (Reichsgericht). Zu Fabrikarbeitern zählen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und nicht gegen feste Bezüge angestellte Betriebsbeamte.

a) Jede Fabrik mit über 20 Arbeitern muß eine Arbeitsordnung durch Aushang erlassen. Inhalt derselben sind die Details des Arbeitsvertrages und =verhältnisses, z. B. Arbeitszeit, Pausen, Lohnzahlung, Strafen etc.

Die Arbeiter sollen Gelegenheit haben sich über die Ordnung zu äußern.

Die Ordnung ist mit diesen Äußerungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

**Jugendliche und weibliche
Arbeiter.**

Impfbestimmungen.

Nahrungsmittelgesetz.

**Gesetz betr. Herstellung
von Geschirr.**

Farben-Gesetz.

b) Jugendliche und weibliche Arbeiter. Schulpflichtige Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Kinder unter 14 Jahren nur bis 6 Stunden, Jugendliche von 14—16 nur bis 10 Stunden täglich (nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ früh und nicht nach 8 $\frac{1}{2}$ abends).

Arbeiterinnen dürfen nachts (8 $\frac{1}{2}$ abends bis 5 $\frac{1}{2}$ morgens) in den Fabriken nicht arbeiten, und überhaupt nicht länger als 11 Stunden am Tage. Wöchnerinnen nicht innerhalb 4 Wochen seit Entbindung.

Bundesratsbeschlüsse können noch für gewisse Fabrikationszweige Spezialbestimmungen erlassen.

§ 43.

IV. Schutz der Gesundheit.

1. Reichs=Impfgesetz vom 8. April 1874.

Alle Kinder müssen vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahre geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden bzw. im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Ärzte und Wundärzte befugt.

2. Reichs=Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen, und ergänzendes Gesetz vom 29. Juni 1887.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung der Polizei, welche befugt ist, den Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere ihre Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung zu regeln. Im Falle rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung fallen dem Verurteilten neben den gerichtlichen Kosten auch die der polizeilichen Untersuchung der Gefäße zc. zur Last.

3. Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, abgeändert 1888, durch welches festgestellt ist, in welchem Maße Blei und Zink bei Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie bei Flüssigkeitsmassen verwendet werden dürfen.

4. Reichs=Gesetz vom 5. Juli 1887, welches die Ver-

Cholera-Uebereinkunft.

Arzneimittelgesetz.

Margarinegesetz.

Weingesez.

Süßstoffgesetz.

Veterinärgeze.

Rinderpest.

**Beseitigung von An-
steckungsstoffen.**

Biehseuchen-Gesez.

Fleischbeschaugesez.

Schutz des Weinbaues.

wendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, verbietet und zugleich feststellt, welche Farben als gesundheitschädlich anzusehen sind.

5. Internationale Uebereinkunft vom 15. April 1893 zwischen dem Deutschen Reiche und der Mehrzahl der Staaten des europäischen Continents zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera.

6. Reichs-Gesetz vom 27. Januar 1890, welches den Verkehr mit Arzneimitteln regelt.

7. Aus dem Bereiche der Lebensmittel-Polizei:
a) das sogen. Margarine-Gesetz vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

b) Das Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901.

c) Das sogen. Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen.

8. Das Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 20. Juni 1900.

Auf dem Gebiete des Veterinärwesens sind folgende Gesetze ergangen:

1. das Gesetz betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 und ein Gesetz betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878.

2. Gesetz betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

3. Gesetz betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen von 1880 abgeändert, 1. Mai 1894.

4. Das Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

Schutz des Weinbaues.

Zur Abwehr der die Weinberge verheerenden Reblaus sind durch die Gesetze vom 27. Februar 1878 und 23. März 1885 die erforderlichen Maßregeln vorgesehen. Außerdem ist unter dem 3. November 1881 (R.G.Bl. von 1882 S. 125)

**Begriff des geistigen
Eigentums.**

Inhalt des Urheberrechts.

**Doppelte Richtung des
Urheberrechtes.**

**Verschiedenheit des
geistigen Eigentums vom
Sacheigentum.**

zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich = Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz eine Konvention abgeschlossen worden, welcher später auch Belgien, Luxemburg, die Niederlande und Serbien beigetreten sind.

Das Reichs = Gesetz vom 3. Juli 1883 trifft die zur Ausführung dieser internationalen Konvention erforderlichen Maßnahmen.

Insbepondere sind zur Sicherung der Kontrolle in den Weinbaugebieten des Reiches alle Gemarkungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau getrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zugeteilt.

Die Versendung und Einföhrung bewurzelter Reben in einen anderen Weinbaubezirk ist untersagt, innerhalb desselben Weinbaubezirkes aber nur mit Einschränkung gestattet.

§ 44.

V. Schutz des geistigen Eigentums und Erfindungspatente.

Unter „geistigem Eigentum“ hat man alle diejenigen Erzeugnisse des menschlichen Geistes, der menschlichen Arbeit zu verstehen, die dem Gebrauch nicht durch ihren Stoff, sondern durch ihre Form dienen.

Das Recht des geistigen Eigentums — Urheberrecht —, dessen Inhalt die ausschließliche Befugnis zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und gewerblichen Verwertung der Geistesprodukte ausmacht, besteht nur an solchen Erzeugnissen, bezüglich deren das positive Recht dem ersten Urheber die ausschließliche Verwertungsbezugnis vorbehält.

In diesem Falle ist dann allerdings der Urheber nach einer doppelten Richtung geschützt. Ein Mal in einem Persönlichkeitsrecht, insofern es seinen persönlichen Interessen entspricht, daß das Produkt seines Geistes nur mit seinem freien Willen und nur in der von ihm gewünschten Gestaltung vor die Öffentlichkeit tritt. Das andere Mal in seinen Vermögensinteressen, insofern als ihm die materielle Ausbeutung seiner Arbeit ausschließlich gewährleistet ist.

Verschieden vom geistigen Eigentum des Urhebers ist das Sacheigentum an den einzelnen Erzeugnissen z. B. den Buchexemplaren, denn das Urheberrecht knüpft sich an die Geistes schöpfung an, nicht an das äußerliche Gewand derselben.

Kohler — das Autorrecht — verwirft den im Preuß. Gesetz

Immaterielles Güterrecht.

Individualrecht.

**Geschichtliche Entwicklung
des Urheberrechts.**

Privilegien.

**Allgemeiner Schutz durch
Landesgesetze.**

Pr. Ges. von 1837.

Schutz des Reiches.

Literarisches Urheberrecht.

Verlagsrecht.

**Werke der bildenden
Künste.**

von 1837 und Reichsverf.-Art. 4, §. 6 gebrauchten Ausdruck „geistiges Eigentum“ und setzt dafür „immaterielles Güterrecht“.

Dem Immaterialgüterrecht ist eine Verwandtschaft mit dem Individualrecht nicht abzuspochen, indessen wäre es falsch, sie völlig zu identifizieren (cf. Kohler S. 152 und Reichsgericht Bd. 18, S. 10 ff.)

Geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts.

In Rom und im germanischen Rechtsleben kannte man noch keinen Schutz für Schöpfer geistiger Produkte.

Erst seit der Erfindung des Buchdrucks nimmt er seinen Ausgang mit dem nunmehr für notwendig befundenen Verbot des Nachdrucks.

Ursprünglich äußert sich dieser Schutz in „Privilegien“ und zwar für den Hauptkünstler — den Drucker. Bekannt ist ein solches Privileg der Republik Venedig (1486) an Sabellus für eine Geschichte Venedigs. Kaiserliche und bischöflich Privilegien in Deutschland folgten alsbald.

Schließlich waren es Landesgesetze, welche allgemein Schutz vor Nachdruck gewährten, und auch den Autor selbst, nicht mehr den Drucker schützten.

Im Deutschen Bunde kamen auf Grund der einen Schutz verheißenden Bundesakte mehrere Beschlüsse und auch Landesgesetze zustande, so vornehmlich das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837.

Nunmehr hat das Reich den Schutz des geistigen Eigentums nach seinen verschiedenen Richtungen hin, sowie der Erfindungspatente im Art. 4 der Verf. seiner Kompetenz unterstellt, und es sind daraufhin folgende Gesetze ergangen:

1. bezüglich des literarischen Urheberrechts das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, welches — am 1. Januar 1902 in Kraft getreten — das frühere Gesetz vom 11. Juni 1870 im wesentlichen außer Kraft setzt,

2. von demselben Tage — 19. Juni 1901 — ist das Gesetz über das Verlagsrecht, welches diese Materie zum ersten Mal reichsrechtlich regelt,

3. bezüglich des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste/das Gesetz vom ~~9. Januar 1876,~~

mit folgenden

1907.

Gewerbliches Urheberrecht.

Erfinderschutz.

Unlauterer Wettbewerb.

**Inhalt des literarischen
Urheberrechts.**

Wer ist geschützt?

**Vererblichkeit des
Urheberrechts.**

Stellung der Zessionare.

4. bezüglich gewerblichen Urheberrechts:

- a) Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachahmung vom 10. Januar 1876,
- b) Urheberrecht an Mustern und Modellen, Gesetz vom 11. Januar 1876,
- c) Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz vom 1. Juni 1891,
- d) Schutz der Warenbezeichnungen (Marken) vom 12. Mai 1894.

5. Schutz des Erfinders: Reichspatentgesetz vom 7. April 1891,

6. Schließlich sei hier aufgeführt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. / 9 / 9

Zu 1. (literarisches Urheberrecht):

Das Gesetz zerfällt in 5 Abschnitte.

I. Voraussetzungen des Schutzes.

Geschützt sind durch das Gesetz § 1:

- 1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen,
- 2. die Urheber von Werken der Tonkunst,
- 3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind.

Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen. Als Urheber gilt der Verfasser, der Uebersetzer, bei Bearbeitungen der Bearbeiter.

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts werden als Urheber angesehen, wenn sie ein Werk herausgeben, ohne daß auf dem Titelblatt ein Verfasser angegeben ist.

Bei Sammelwerken (Lexiken) gilt der Herausgeber als Urheber.

Mehrere gemeinschaftliche Verfasser bilden eine Urhebergemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des B.G.B.

Für den auf dem Titelblatt u. genannten Verfasser besteht eine Vermutung der Urheberschaft.

Die Urheberrechte gehen auf die Erben über, aber nicht wenn Fiskus oder andere juristische Personen gesetzliche Erben sind. In diesem Falle erlöschen sie.

Im übrigen ist das Urheberrecht übertragbar. Zessionare des Urheberrechts haben kein Aenderungsrecht am Werk.

Das U. ist der Zwangs-
vollstreckung entzogen.

Befugnisse des Urhebers.

Uebertragbarkeit.

Verbot der Bervielfältigung.

„Zulässigkeiten“ des Gesetzes.

Zeitungsinhalt.

Das Urheberrecht ist der Zwangsvollstreckung entzogen, d. h. Gläubiger eines Autors können dessen selbst druckfertiges Werk nicht pfänden, um es zu veröffentlichen.

Aus dieser Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist bezüglich der Rechtsnatur des Urheberrechts die Folgerung zu ziehen, daß es kein reines Vermögensrecht ist. Es soll vielmehr auch die Persönlichkeit des Autors gegen willkürliche Veröffentlichung seiner geistigen Schöpfungen gesichert sein.

Gegen Erben richtet sich die Zwangsvollstreckung, wenn das Werk erschienen ist.

II. Befugnisse des Urhebers §§ (11—28).

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu vertreiben, noch nicht erschienene Werke öffentlich vorzutragen; bei Bühnenwerken oder Werken der Tonkunst sie öffentlich aufzuführen.

Auch auf die Uebersetzung in andere Sprachen oder Dialekte, auf die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder umgekehrt, auf Herstellung von Auszügen bei Werken der Tonkunst erstreckt sich das Urheberrecht.

Das Urheberrecht ist übertragbar. Dem Zessionar stehen aber ohne besondere Abrede nicht die sämtlichen Befugnisse des Urhebers zu; so verbleiben diesem das Uebersetzungsrecht und das Recht auf Dramatisierung. Durch das neue Gesetz ist jede Vervielfältigung, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird verboten (bisher nur die mechanische). Auch die einzelne Abschrift ist unzulässig.

Statthaft ist nur die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn damit nicht ein Einnahmezweck verbunden ist.

Gegenüber diesen ausschließlichen Rechten des Urhebers stellt das Gesetz (§§ 17 ff.) eine ganze Reihe von „Zulässigkeiten“ auf.

So ist zulässig der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen, sowie von amtlichen Schriften, welche zum amtlichen Gebrauch hergestellt sind.

Zeitungen dürfen Reden und Vorträge aus öffentlichen Verhandlungen wiedergeben.

Vom Inhalt der Zeitungen selbst werden unterschieden: „Artikel“ allgemeinen Inhalts, „Ausarbeitungen“ wissenschaftlicher Natur, und „Vermischte Nachrichten“. Der Abdruck der ersteren ist zulässig bei mangelndem Vorbehalt der Rechte, der Ab-

Quellenangabe notwendig.

Mechanische Wiedergabe
von Tonstücken.

Dauer des Schutzes.

30 Jahre.

Pseudonyme.

Folgen der Rechtsver-
letzung.
Strafen.

Buße.

Vernichtung.

druck der Ausarbeitungen ist unzulässig, auch wenn ein Vorbehalt nicht gemacht ist, und vermischte Nachrichten dürfen stets abgedruckt werden.

Die Vervielfältigung einzelner Werkstellen, einzelner kleiner Aufsätze und Gedichte ist unter deutlicher Quellenangabe erlaubt, falls der Urheber nicht Widerspruch erhebt.

Bei Tonkunstwerken ist die Vervielfältigung erlaubt durch Uebertragung auf Scheiben, Platten, Walzen *cc.*, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen.

Für Tonkunstwerke, mit Ausnahme von Opern, ist eine Ausführung ohne Einwilligung der Berechtigten zulässig bei Volksfesten, zu wohltätigen Zwecken, und in geschlossenen Vereinen. Im übrigen sind jetzt Werke der Tonkunst, um das ausschließliche Ausführungsrecht zu sichern, von der Bedingung des Vorbehalts befreit.

III. Dauer des Schutzes § 29—35.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung 10 Jahre abgelaufen sind. Bei mehreren Berechtigten ist der Tod des Letztlebenden maßgebender Zeitpunkt.

Bei pseudonym erschienenen Werken endet der Schutz mit Ablauf von 30 Jahren seit Erscheinen. Indessen ist durch Eintragung des wahren Urhebernamentens in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle die Erreichung der vollen Schutzfrist möglich.

Beginn der Schutzfrist ist Ende des Jahres, in welchem der Tod oder die Veröffentlichung erfolgt ist.

IV. Rechtsverletzungen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Urheberrechte verpflichtet zum Schadenersatz und wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. geahndet, welcher im Unvermögen Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten zu substituieren ist. Strafverfolgung nur auf Antrag, dessen Rücknahme zulässig ist.

Neben der Strafe steht dem Verletzten Anspruch auf Buße bis zu 6000 Mk. zu, die dann aber weiteren Schadenersatzanspruch ausschließt.

Widerrechtlich hergestellte Exemplare und die Platten, Firmen *cc.* unterliegen der Vernichtung, die erfolgt, nachdem hierauf dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist.

Sachverständigen=
Kammern.

Verjährung.

Schutz für Reichsange=
hörige.
Ausländer.
Reichsgericht letzte Instanz.

Verlagsrecht.

Bisheriger Zustand.

Inhalt des Verlags=
vertrags.

Nicht das Urheberrecht
geht über!

Diese Vernichtung kann sowohl im zivilrechtlichen wie strafrechtlichen Verfahren verlangt werden.

Bezüglich aller hier möglichen Fragen sollen in den Bundesstaaten Sachverständigen-Kammern eingerichtet werden, über deren Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Reichskanzler bestimmt.

Der Schadensersatzanspruch und die Strafverfolgung verjähren in 3 Jahren vom Tage der Verbreitung der Nachdruckexemplare an.

Antrag auf Vernichtung ist solange zulässig, als Exemplare, Platten u. vorhanden sind.

V. Schlußbestimmungen.

Den Schutz genießen Reichsangehörige für alle ihre Werke, ob erschienen oder nicht, desgleichen Ausländer für ihre im Inland erschienenen Werke. Streitigkeiten gehören in letzter Instanz vor das Reichs- (nicht oberste Landes-)gericht.

Zu 2: **Verlagsrecht.** R.-Ges. vom 19. Juni 1901.

Der wichtigste und häufigste Fall der Uebertragung des Urheberrechts, d. h. des Rechts, ausschließlich ein Geisteswerk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, ist der Verlagsvertrag.

Für diese Materie galten in Preußen mangels einer reichsrechtlichen Regelung bis zum 1. Januar 1902 — dem Tage des Inkrafttretens des neuen Reichsgesetzes — gemäß Art. 76. E.G.B.G.B. — die Vorschriften des Allgem. L.R. (I, 11 § 996 ff.) Das Landrecht behandelt „Verlagsverträge“ unter dem Abschnitt 8: „Von Verträgen über Handlungen“. Es verlangt Schriftlichkeit für dieselben. Da indessen das E.G.B. § 1 Ziff. 8 das Verlagsgeschäft für ein Handelsgeschäft erklärt, so ist diese Form dadurch für Kaufleute beseitigt.

Der Inhalt des Verlagsvertrags geht dahin, daß der Verfasser eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst sich verpflichtet, das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen; der Verleger andererseits sich zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet (§ 1).

Hervorgehoben sei, daß es nicht das Urheberrecht als solches ist, welches durch Vertrag unter Lebenden auf den Mitkontrahenten übergeht: Nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungs-

Anders bei Erbfolge.

Konsequenzen.

Anfang und Ende des
Verlagsrechts.

Wirkung des Urheber=
rechts während der Dauer
des Verlagsrechts.

Autorenrechte neben Ver=
legerrechten.

recht geht auf den Verleger über, die Substanz des Urheberrechts bleibt beim Verfasser.

Die Erbfolge dagegen als Universalsuccession läßt das ganze Recht übergehen.

Die praktische Konsequenz dieser Rechtslage zeigt sich darin, daß, wenn aus irgend einem Grunde das Recht des Verlegers erlischt, das er z. B. auf Zeit oder nur für die erste Auflage erworben hatte, jenes Verbreitungsrecht einzig und allein wieder dem Verfasser zusteht.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses. (§ 9.)

Auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses ist nicht jede Wirkung des Urheberrechts beseitigt. Zwar hat Verfasser gemäß § 2 sich in dieser Zeit jeder Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, aber vorbehalten bleibt ihm doch das Uebersetzungsrecht in Fremdsprache oder Dialekt, die Dramatisierung seiner Erzählung, oder die Erzählungsform seines Bühnenwerks und Bearbeitung von Tonkunstwerken, die über einen bloßen Auszug hinausgehen.

Nach 20 Jahren seit Ablauf des Erscheinungsjahres kann Verfasser auch die Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe vornehmen.

Speziell zeigt sich noch die Fortdauer des Urheberrechts auch während des Verlagsvertrags darin, daß gemäß § 13 Verleger am Werke selbst, an dessen Titel, an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen nicht vornehmen darf.

Endlich darf Verleger nicht mehr Abzüge des Werkes herstellen, als vertraglich festgesetzt, resp. in Ermangelung dessen vom Gesetz erlaubt ist (1000 Stück); anderenfalls würde er sich gegen den Urheber des Nachdrucks schuldig machen.

Dem Autor muß auch während des Bestehens des Verlagsvertrags neben dem Verleger das Recht zugebilligt werden, gegen Verleger des Urheberrechts zivil- und strafrechtlich vorzugehen.

Dem Verleger sind durch das Gesetz (§ 9) zum Schutz seines Verlagsrechts alle aus dem Urheberrecht hervorgehenden Schutzbefugnisse zugebilligt.

Als weiterer Inhalt eines Verlagsvertrags ist auch die Ge-

**Gewährleistungspflicht
des Autors.
2 Richtungen.**

**Übertragbarkeit des
Verlagsrechts.**

**Umfang der Verleger=
rechte und Pflichten.**

währleistungspflicht des Autors dem Verleger gegenüber aufzufassen, die nach zwei Richtungen hin sich betätigt. Einmal, daß dem Verleger mit Aushändigung des Werkes auch wirklich ein Verbreitungsrecht erwächst, d. h. nicht Rechte anderer Autoren oder Verleger derartig verletzt sind, daß sie diese neue Publikation verbieten können, und zweitens, daß dem Verleger auch ein ausschließliches Recht insofern erwächst, als das Werk nicht bereits anderen Personen überlassen war.

Das Verlagsrecht selbst ist wieder übertragbar, „soweit nicht“ besonders ausgeschlossen. (Nach Vorgang des B.G.B. würde diese Wortstellung des Relativsatzes die Beweislast dem auferlegen, der die Ausnahme der Grundregel für sich in Anspruch nimmt). An Zustimmung des Verfassers allgemein gebunden ist die Uebertragung, wenn nicht über das ganze Verlagsrecht, sondern nur über einzelne Werke der Zessionsvertrag geschlossen werden soll. (§ 28.)

Umfang der Verlegerrechte und Pflichten (§§ 4—7, 14—21). Verleger ist nicht berechtigt, Einzelwerke für Gesamtausgaben, sowie Teile aus einer solchen für Sonderausgaben zu benutzen.

Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt; für weitere ihm eingeräumte Auflagen gelten im Zweifel die für die erste getroffenen Abreden.

Abzüge, die dem Verleger am Lager untergehen, darf er nach vorheriger Anzeige an Verfasser ersehen.

Für zweckentsprechende und übliche Verbreitung des Werkes hat Verleger Sorge zu tragen und mit derervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist.

Von der Berechtigung, neue Auflagen zu veranstalten, Gebrauch zu machen, ist er nicht verpflichtet.

Ein Kündigungsrecht steht dem Verleger unbeschadet des Anspruchs auf Vergütung seitens des Autors zu, wenn der Zweck, dem das Werk dienen sollte, nach Vertragsabschluß wegfällt.

Der Verleger hat für Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er dem Verfasser rechtzeitig zur Durchsicht vorzulegen, dieser gilt als genehmigt, wenn er nicht in angemessener Frist beanstandet ist.

Den Ladenpreis hat Verleger zu bestimmen; er darf denselben unter Nichtverletzung berechtigter Interessen des Verfassers herabsetzen, zur Erhöhung bedarf er stets dessen Zustimmung.

**Ablieferungspflicht des
Autors.**

Vergütung.

**Beendigung des Ver-
tragsverhältnisses.**

**Anvollständige Vertrags-
erfüllung des Verfassers.**

**Rechte des Verlegers
dabei.**

Ablieferungspflicht des Verfassers §§ 10—12. Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für dieervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern. Bei Verträgen über bereits vollendete Werke hat die Ablieferung sofort zu erfolgen.

Die Frist für erst nach Vertragsschluß herzustellende Werke richtet sich nach deren Zweck, event. nach Leistungsfähigkeit des Verfassers.

Verfasser ist bis zur Beendigung derervielfältigung zu Abänderungen befugt, kann diese auch durch einen Dritten vornehmen lassen.

Vergütung des Verfassers §§ 22—24. Der Verleger ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet; eine solche gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Ueberlassung des Werkes nur gegen Vergütung zu erwarten ist. Mangels Vereinbarung ist angemessene Vergütung in Geld zu leisten.

Zahlungszeit bei Ablieferung des Werkes; bestimmt sich die Vergütung nach Absatz, so hat Verleger jährlich Rechnung zu legen und für die erforderliche Prüfung Büchereinsicht zu gewähren.

Verfasser hat Anspruch auf Frei-Exemplare — 1 auf 100 Abzüge, jedoch nicht weniger als 5, nicht mehr als 15.

Beendigung des Vertragsverhältnisses §§ 29—38. Ist das Vertragsverhältnis auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder Abzügen beschränkt, so endigt es, sobald diese vergriffen sind. Desgleichen mit Ablauf der etwa bestimmten Vertragszeit.

Was unvollständige Vertragserfüllung des Verfassers anlangt, so unterscheidet der Gesetzgeber die Nicht- resp. nicht rechtzeitige Ablieferung (§ 30) von der Ablieferung in nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit (§ 31).

Unterfälle bei beiden Hauptfällen, und zwar a) bei Nicht- resp. nicht rechtzeitiger Erfüllung, ob Verfasser im Verzug ist, oder nicht, b) bei mangelhafter Erfüllung, ob Verfasser dieselbe zu vertreten hat, oder nicht.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Lieferung ohne Verzug des Verfassers hat Verleger die Wahl, Erfüllung zu verlangen, oder dem Verfasser eine angemessene Frist zu bestimmen mit der Erklärung, daß er nach deren Ablauf die Annahme der Leistung ablehne.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist Verleger zum Rücktritt berechtigt; Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

**Wann ist Fristbestimmung
überflüssig?**

**Rechte des Verfassers bei
Nichterfüllung der Ver=
legerpflichten.**

**Besonderes Rücktrittsrecht
des Verfassers.**

.

Tragung der Gefahr.

Konkurs des Verlegers.

Der Fristbestimmung bedarf es nicht, wenn:

1. die rechtzeitige Herstellung unmöglich ist,
2. dieselbe vom Verfasser verweigert wird,
3. Verleger ein besonderes Interesse am sofortigen Rücktritt hat.

Ist Verfasser in Verzug, also in subjektiver mora, so bleiben dem Verleger die weiteren Rechte des B.G.B. offen, also aus dessen §§ 186, 326 entweder Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung neben der Nachlieferung, oder nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung resp. Rücktritt vom Vertrag.

Wird das Werk nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit geliefert, treffen dieselben Bestimmungen zu, wie oben, wenn Verfasser nicht rechtzeitig liefert ohne im Verzug zu sein. Beruht der Mangel dagegen auf Umständen, die Verfasser zu vertreten hat, so kann Verleger statt des Rücktrittsrechts Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Umgekehrt stehen auch dem Verfasser die Rechte aus § 30 zu, wenn Verleger das Werk nicht rechtzeitig vertreibt, also Rücktritt resp. bei Verzug Schadensersatz.

Dem Verfasser ist noch ein besonderes Rücktrittsrecht gewährt: Bis zum Beginn der Vervielfältigung kann er wegen unvorhersehbarer Umstände, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden, zurücktreten.

Er ist in solchem Fall verpflichtet, dem Verleger die gemachten Auslagen zu ersetzen, und bei anderweitiger Herausgabe binnen Jahresfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten (§ 35).

Auf die hier statuierten Rücktrittsrechte finden die §§ 346 bis 356 B.G.B. über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht Anwendung.

Die Gefahr selbst zufälligen Unterganges des Werkes nach Ablieferung trägt der Verleger; er ist dem Verfasser vergütungspflichtig. Der Ablieferung ist der Annahmeverzug gleichgestellt (§ 33).

Bei Konkurs des Verlegers hat der Verwalter das Wahlrecht aus § 17 K.O. Bleibt er beim Vertrag und zediert er das Verlagsrecht, so zeigt sich ein Fall gesetzlicher Bürgschaft insofern, als die Masse neben dem Erwerber für Erfüllung der Verbindlichkeiten wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet (§ 36).

**Verlagsvertrag über
Werke ohne Urheberrecht.**

**Bestimmungen über Bei-
träge zu Zeitungen etc.**

Reichsgericht letzte Instanz.

**Künstlerisches u. gewerb-
liches Urheberrecht.**

Verlagsvertrag über Werke ohne Urheberrecht. Im allgemeinen wird mit einem Verlagsvertrag die Uebertragung des Verlagsrechts beabsichtigt sein. Das Gesetz sieht aber im § 39 und 40 den Fall vor, daß eine solche Verpflichtung nicht aufgestellt werden soll.

Wenn nämlich ein Vertrag über Werke abgeschlossen wird, an denen ein Urheberrecht nicht besteht — sie stammen vielleicht noch aus schutzloser Zeit, oder ihre Schutzfrist ist abgelaufen, oder das Gesetz versagt ihnen den Schutz, wie amtlichen Erlassen zc. — so liegt demjenigen, der ein solches Werk in Verlag gibt, nicht die Verschaffung des Verlagsrechts ob, sondern er haftet dem Verleger nur für arglistiges Verschweigen eines anderweiten Verlages oder der bereits erfolgten Veröffentlichung.

Das Gesetz enthält schließlich in den §§ 41—46 noch nähere Bestimmungen über Beiträge zu Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodischen Sammelwerken als Gegenständen eines Verlagsvertrags; im § 47 über einen Vertrag, welcher die Herstellung eines Werkes nach genauem Plan des Bestellers bezweckt, und will, nach § 48 seine Vorschriften auch dann Anwendung finden lassen, wenn derjenige, der mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist. Prozeßual ist die Vorschrift des § 49, welche das oberste Landesgericht ausschaltet, und als letzte Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten das Reichsgericht bestimmt.

Zu 3 u. 4: Künstlerisches und gewerbliches Urheberrecht.

Durch die Reichs-Gesetze vom 9., 10. und 11. Jan. 1876 werden auch die Werke der bildenden Künste, also Malerei und Bildhauerkunst (mit Ausschluß der Baukunst), durch Photographie hergestellte Werke, sowie gewerbliche Muster oder Modelle gegen Nachbildung geschützt.

Freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste oder einer Photographie zur Hervorbringung eines neuen Werkes, sowie die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

Gestattet ist die Nachbildung eines gezeichneten resp. gemalten Kunstwerks durch plastische Kunst und umgekehrt. Derartige Nachbildungen dürfen aber nur künstlerisch, nicht mechanisch sein, und das Reichsgericht hat wiederholt das Photographieren von Ge-

Photographisches Ur-
heberrecht.

Rein Recht am eigenen
Bilde.

Muster—Modelle; Begriff.

Geschmacks-, Gebrauchs-
muster.

Musterregister.

Schutzfristen.

Internationale Ueberein-
kunft (Bernerkonvention).

mälden und Skulpturen für unbefugt erklärt. (Bd. 18, S. 102 u. 150.) In der Öffentlichkeit dauernd aufgestellte Kunstwerke dürfen nachgebildet werden, nur nicht in derselben Kunstform (so dürfen Marmordenkmäler in Erz nachgebildet werden).

Das photographische Urheberrecht besteht darin, daß, sofern auf dem Karton Name und Wohnort des Verfertigers und das Erscheinungsjahr angegeben ist, dem Verfertiger das ausschließliche Recht zur mechanischen Vervielfältigung zusteht.

Das „Recht am eigenen Bilde“, d. h. ein Schutz gegen unbefugtes Photographiertwerden ist durch das Gesetz nicht gegeben.

Wenn das Gesetz vom 11. Januar 1876 von Mustern und Modellen spricht, so sei darauf hingewiesen, daß man unter Muster eine Zeichnungsvorlage, unter Modell ein plastisches Vorbild für industrielle Arbeiten versteht.

Man unterscheidet nun wieder Geschmacks- und Gebrauchsmuster; während diese die besondere praktische Verwertung eines Gegenstandes im Auge haben, zielen jene auf Veredelung des Formensinnes, Vertiefung des Schönheitsgefühls hin. Sie sind durch obiges Gesetz geschützt, die Gebrauchsmuster erst durch Gesetz vom 1. Juni 1891. Auch hier besteht das Urheberrecht in dem ausschließlichen Nachbildungsrecht und wird erworben durch Anmeldung zu dem (vom Amtsgericht zu führenden) Musterregister.

Die Schutzfristen, Entschädigung, Strafen zc. sind bei Werken der bildenden Kunst dieselben wie bei literarischen Erzeugnissen; bei Photographien beträgt die Frist 5 Jahre, bei Mustern und Modellen, die zum Musterregister angemeldet sind, nach Wahl des Urhebers 1 bis 3 Jahre und kann gegen eine bestimmte Gebühr bis auf 15 Jahre verlängert werden. Der Schutz besteht an und für sich nur für die Erzeugnisse deutscher Urheber.

Unter dem 9. Sept. 1886 (R.=G.=Bl. 1887, S. 493) hat das Deutsche Reich mit Frankreich, England, Italien, Spanien, Schweiz, Belgien und anderen Staaten eine Übereinkunft wegen eines internationalen Verbandes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst getroffen, die sogen. Berner Konvention. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht ver-

Berner Bureau.

Abkommen mit Amerika.

Gebrauchsmuster.

Rolle beim Patentamt.

Inhalt des Schutzes.

Dauer des Schutzes.

öffentlichem, diejenigen Rechte, welche die betr. Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig oder in Zukunft einräumen werden. Ein in Bern errichtetes „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ ist bestimmt, den Verbandsmitgliedern jederzeit fachverständige Auskunft zu erteilen.

Unter dem 11. Juni 1892 ist auch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes bezüglich der Werke der Literatur und Kunst und des Schutzes der Photographien ein Uebereinkommen getroffen worden.

Ein besonderer Musterschutz ist durch Handelsverträge z. B. mit Oesterreich, Italien, Schweiz auf Gegenseitigkeit festgelegt.

4. Schutz von Gebrauchsmustern.

(Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1891.)

Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen, oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, gegen unbefugte Benutzung geschützt. Dazu bedarf es der Anmeldung an das Patentamt und der Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster, welche durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen ist.

Als neu gelten Modelle nur insoweit, als sie zur Zeit der Anmeldung nicht bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben und im Inlande offenkundig benutzt sind.

Die Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände und Gerätschaften in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen.

Greift ein solches Recht in ein Patent ein, oder ist das Umgekehrte der Fall, so darf das Recht ohne die Erlaubnis des anderen Teiles nicht ausgeübt werden.

Das Recht an Gebrauchsmustern ist vererblich und veräußerlich.

Die Dauer des Schutzes ist 3 Jahre, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage gerechnet. Sie kann um 3 Jahre verlängert werden.

Reichsgericht.
Marken.

Zeichenrolle.

Folgen der Rechtsver-
letzung.

Patentschutz.

Die Gebühr beträgt bei der Anmeldung 15, bei der Verlängerung 60 Mk.

Wegen Entschädigungspflicht und Strafbarkeit gelten dieselben Vorschriften wie bei Verletzung des Patentrechts.

Ueber die im Wege der Klage oder Widerklage geltend gemachten Ansprüche entscheidet in letzter Instanz das Reichsgericht.

2. Schutz der Warenbezeichnungen (Marken).

(Reichs-Gesetz vom 12. Mai 1894 an Stelle des Markenchutzgesetzes von 1874.)

Die Benutzung der zur Kenntlichmachung der Waren eines bestimmten Geschäftes dienenden Zeichen, die beim Patentamt angemeldet und von diesem auf Grund eines einfachen Prüfungsverfahrens in die Zeichenrolle eingetragen sind, ist dem Eingetragenen ausschließlich vorbehalten.

Das Markenrecht ist nicht mehr, wie bisher, an eine eingetragene Firma gebunden.

Wer das Verbot wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt dieser zur Zahlung einer Buße verpflichtet.

Daneben wird die in den Abnehmerkreisen anerkannte besondere Ausstattung und Verpackung der Waren straf- und zivilrechtlich, und die Ursprungsangabe strafrechtlich geschützt. Den Schutz genießen im Falle der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder (zur Zeit: Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Serbien, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Portugal, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Rumänien, Griechenland, Nordamerika, Brasilien, Venezuela).

Zulässig als Warenbezeichnung ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes, ebenso der preußische Adler; die unbefugte Abbildung des kaiserlichen, bundesfürstlichen oder Landeswappens ist mit Strafe bedroht.

3. Schutz des Patentrechts.

Nach dem Reichs-Gesetz vom 7. April 1891, welches an die Stelle des Reichs-Gesetzes vom 25. Mai 1877 getreten ist, werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

3 Voraussetzungen des
Patentschutzes.

Nicht geschützte Er-
findungen.

Wer hat Anspruch auf
Schutz?

Zurückweisung der Er-
findung.

Das Verfahren.

Aufgebotsverfahren.

Schutz während der Auf-
gebotsfrist.

Bekanntmachung der
Patenterteilung.

Patentrolle.
Wirkung des Patents.

Also 3 Voraussetzungen des Patentschutzes:

1. Eine Erfindung,
2. Neuheit derselben,
3. Möglichkeit der gewerblichen Verwertung.

Ausgenommen sind Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, sowie Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln und von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindung nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betrifft.

Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat. Selbsterfindung ist also nicht erforderlich.

Zurückweisung des Patentgesuchs erfolgt auf Einspruch eines anderen, wenn dessen frühere Erfindung verletzt ist (cf. Wichtigkeitserklärung).

Das Verfahren beginnt mit schriftlicher Anmeldung beim Patentamt. Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Eventuelle Ergänzung erfordert. Gegen den Abweisungsbeschluß dieser Abteilung Beschwerde binnen einem Monat an die Beschwerdeabteilung.

Bei Nichtzurückweisung erfolgt ein Aufgebotsverfahren, d. h. im Reichsanzeiger wird der Name des Patentsuchers und eine Beschreibung seiner Erfindung veröffentlicht. Hierauf ist binnen 2 Monaten Einspruch von Jedermann, bei unbefugter Entlehnung nur vom Verletzten zulässig. In dieser Frist ist der Patentsucher aber einstweilen bereits patentrechtlich geschützt. Ueber Einsprachen und die Erteilung des Patentes entscheidet die Anmeldeabteilung; hiergegen steht dem Patentsucher und dem Einsprechenden binnen einem Monat Beschwerde an die Beschwerdeabteilung zu. Diese entscheidet definitiv, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Erteilung wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht, und der Erfinder erhält eine Urkunde. Das Patent wird in die Patentrolle eingetragen.

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen.

Die Wirkung des Patentes tritt insoweit nicht ein, als die

Dauer des Schutzes.

Wichtigkeitserklärung des
Patents.

Zurücknahme des Patents.

3 Beendigungsgründe des
Patentschutzes.

Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer und für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Die von dem Patentinhaber in diesem Falle zu beanspruchende angemessene Vergütung wird in Ermanglung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt (eine Art Reichs-Enteignung).

Der Anspruch auf Erteilung des Patentes und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über und können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

Die Dauer des Patentes ist 15 Jahre; die Frist beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage.

Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 30 Mk., außerdem mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erstemal 50 Mk. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mk. steigt. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder die Gebühren nicht rechtzeitig einzahlt.

Das erteilte Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

- a) daß der Gegenstand nicht patentfähig war;
- b) daß die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist;
- c) daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen, oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung gerechnet, auf Antrag zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfang zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern, oder wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu gewähren.

Die Beendigung des Patentschutzes tritt also ein 1. durch

Folgen wissentlicher
Patentverletzung.

Klagenverjährung.

Patentberühmung.

Patentamt — Reichs-
gericht.

Keine Landespatente mehr.
Besondere Arten von
Patenten.

Zusatzpatente.

Erlöschen, 2. durch Nichtigkeitserklärung, 3. durch Zurücknahme. Diese wirkt *ex nunc*, die Nichtigkeit *ex tunc*.

Die wissentliche Benutzung einer patentierten Erfindung wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Daneben besteht bei wissentlicher oder auf grober Fahrlässigkeit beruhender Verletzung des Patentrechts die Entschädigungspflicht gegenüber dem Verletzten, falls nicht neben der Strafe zugleich auf eine an den Verletzten zu zahlende Geldbuße, die den Betrag von 10000 Mk. erreichen kann, erkannt wird.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren in drei Jahren.

Wer Gegenstände oder deren Verpackung so bezeichnet oder eine Bezeichnung in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, Empfehlungskarten oder in ähnlichen Rundgebungen wählt, wodurch der Irrtum erregt werden kann, daß die betreffenden Gegenstände durch ein Patent geschützt seien, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft (sogen. Patentberühmung).

Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt, welches seinen Sitz in Berlin hat.

Gegen die Entscheidung des Patentamtes wegen Nichtigserklärung oder Zurücknahme eines Patentes entscheidet in der Berufungsinstanz das Reichsgericht.

Berufungsfrist 6 Wochen seit Zustellung des Beschlusses.

Landespatente gibt es seit dem Reichsgesetz nicht mehr.

Besondere Arten sind die

1. Zusatzpatente,
2. Abhängigkeitspatente und
3. Kombinationspatente.

1. Zusatzpatente (§ 7) werden für Erfindungen erteilt, welche mit einem Hauptpatent in so innigem Zusammenhange stehen, daß sie als Verbesserung oder Ausbildung der älteren Erfindung anzusehen sind.

Vorausgesetzt wird weiter Identität des Inhabers des zu verbessernden Hauptpatents und des Nachsuchers des Zusatzpatents. Der Antrag muß auch ausdrücklich auf ein Zusatzpatent gestellt sein.

Abhängigkeitspatente.

Beschränktes Patent.

Kombinationspatente.

Patentanwälte.

Ehrengericht.

**Unlauterer Wettbewerb.
Begriff.**

2. Die Abhängigkeitspatente sind in § 3 des Gesetzes behandelt. An und für sich können spätere Anmeldungen Patentansprüche nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand eines früheren Patentes ist. Trifft diese Voraussetzung nur teilweise zu, so hat der spätere Anmelder Anspruch auf ein beschränktes Patent.

Die diesbezügliche Prüfung hat das Patentamt vorzunehmen und demgemäß die Fassung des Patentbeschlusses zu gestalten.

Eine Einigung der beiden Patentinhaber über die Ausnutzung der späteren Erfindung wird stattfinden müssen, widrigenfalls eine Ausnutzung unmöglich ist.

3. Kombinationspatente. Nach § 20 des Ges. darf der Gegenstand eines Patentbeschlusses nur in einer einzigen in sich abgeschlossenen Erfindung bestehen. Das K. bezieht sich nur auf mehrere, äußerlich selbständige Teile, die, zusammengebracht, einen neuen technischen Fortschritt darstellen. Das K. bildet nunmehr ein sie innerlich zusammenfügendes Rechtsband.

Patentanwälte. Reichsges. betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Auf Antrag können berufsmäßige Vertreter in die diesbezügliche Liste des Patentamts eingetragen werden; notwendig sind eine technische und eine juristische Prüfung, gemäß der (vom Bundesrat erlassenen) Prüfungsordnung von 1900.

Nicht eingetragene Personen — mit Ausnahme der Rechtsanwälte — können zurückgewiesen werden.

Die Patentanwälte unterstehen einem aus 2 Mitgliedern des Patentamts und 3 Patentanwälten gebildeten Ehrengericht, welches bei Pflichtverletzung auf Löschung aus der Liste erkennen kann.

Unlauterer Wettbewerb. (Gesetz zur Bekämpfung des u. W. vom 27. Mai 1896.)

Unter Wettbewerb (Konkurrenz) versteht man das Bestreben des Geschäftsmannes, mit seinen Waren den Vorrang zu gewinnen.

Wenn irgendwo, so heißt es im kaufmännischen Leben heute alle Kräfte anspannen, will man nicht hintanbleiben, sondern mitkommen oder gar Führer sein.

Die Eisenbahn, der Telegraph, der Fernsprecher und so viele Erfindungen der Neuzeit haben dem freien Spiel der Kräfte eine ungeheure Entfaltung gegeben.

Wird der Kampf mit anständigen Mitteln geführt, so ist er

Was soll das Gesetz?

Verbindung der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung.

Privatklage.

Keine kasuistische Regelung.

Einteilung des Gesetzes:

Ausbreitungen im Reklamewesen.

Quantitätsverschleierungen.

Unwahre, geschäftsschädigende Behauptungen.

Mißbräuchliche Firmenbenutzung.

das, was das Geschäftsleben braucht, um nicht stillzustehen; wo aber ordinäre Gesinnung nicht vor „unlauteren“ Wegen zurückschreckt, da muß der Gesetzgeber einsetzen, um den ehrenhaften Geschäftsmann vor solchen Konkurrenten zu schützen.

Bei den Beratungen zum Gesetz ist man zu der Anschauung durchgedrungen, daß es nicht mit allgemein gehaltenen Maßregeln getan sei, sondern „das Gesetz solle die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten in klar erkennbarer Weise festlegen“ (Motive). Man wollte vermeiden, daß es, wie z. B. in Frankreich auf Grund des ganz allgemein gehaltenen Art. 1382 Code civil, erst einer jahrzehntelangen Spruchpraxis der Gerichte bedürfe, um derartige Klarheit zu schaffen.

Aus dem großen Streit der Meinungen darüber wie man den Auswüchsen des Geschäftsverkehrs entgegentreten, ob man sie nur zivilrechtlich oder nur strafrechtlich verfolgen solle, ist die beides fordernde Ansicht siegreich hervorgegangen.

Im Großen und Ganzen ist aber die Strafverfolgung, da es sich in der Regel ja nur um Verletzung von Privatinteressen handelt, auf den Weg der Privatklage verwiesen — womit man zugleich auch dem leichtfertigen Denunziationswesen vorgebeugt hat. Nur bei Verletzung des öffentlichen Interesses tritt zwar Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ein, aber auch nur auf Antrag des Verletzten.

Hat sich der Gesetzgeber einerseits nicht damit begnügt, eine allgemeine Vorschrift gegen den unlauteren Wettbewerb zu erlassen, so enthält er sich doch einer kasuistischen Regelung, beschränkt sich vielmehr darauf, diejenigen Mißbräuche zu verfolgen, welche sich im Geschäftsleben für den anständigen und soliden Konkurrenten als ganz besonders nachteilig erwiesen haben. Danach ist die Einteilung des Gesetzes folgende:

1. In erster Linie waren die Ausschreitungen im Reklamewesen zu bekämpfen, und die Maßregeln hiergegen stehen in den §§ 1—4 an der Spitze.

2. Es folgen Bestimmungen über Quantitätsverschleierungen (§ 5).

3. Die §§ 6 u. 7 wenden sich gegen unwahre, geschäftsschädigende Behauptungen.

4. Der § 8 gegen die mißbräuchliche Firmen- und Namenbenutzung.

Verrat von Geschäftsgeheimnissen.
Verjähmung.

Strafverfolgung.
Öffentl. Bekanntmachung.
Buße.
Kammern für Handels-
sachen.
Geschützt sind nur In-
länder.

Unlautere Reklame.

Gerichtsstand.

Strafen.

5. Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen §§ 9 u. 10.

6. Die §§ 11—16 enthalten allgemeine Bestimmungen:

α) § 11 behandelt die Verjährung der Zivilklagen (6 Monate seit Kenntnis der Handlung und des Täters mit Präklusivfrist von 3 Jahren),

β) § 12 handelt von der Strafverfolgung,

γ) § 13 von der öffentlichen Bekanntmachung der Urteile,

δ) § 14 läßt Buße bis 10000 Mk. zu,

ε) § 15 erklärt die Kammern für Handelsfachen zuständig für die aus dem Gesetz erfolgenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

ζ) § 16 erklärt nur den durch das Gesetz für geschützt, der im Inlande eine Hauptniederlassung hat. Inhaber von Neben- oder Niederlassungen genießen den Schutz nur für den Fall der Reziprozität.

Nach dem Schlußparagraph 17 tritt das Gesetz am 1. Juli 1896 in Kraft.

Zu 1: Was die unlautere Reklame anlangt, so kann, wer in öffentlichen Bekanntmachungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind — also Zeitungs-Annoncen, Anschlag an Säulen, Wänden zc. — über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, Herstellungsart der Waren, Bezugsquelle derselben, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben macht, welche den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen, von jedem Konkurrenten auf Unterlassung dieser falschen Angaben, und bei wissentlicher Unrichtigkeit auf Schadensersatz verklagt werden (Kausalzusammenhang notwendig).

Als Waren haben auch landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gelten.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Beklagten, in Ermangelung solcher der Wohnsitz. Einstweilige Verfügungen sind zulässig.

Diese Ausschreitungen der Reklame (Schwindelauctionen) sind auch unter Strafe gestellt worden; § 4 droht eine Geldstrafe bis 1500 Mk. an. Im (ersten) Rückfall kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. (Einer der wenigen Fälle, in denen Vergehens- und Uebertretungsstrafen konkurrieren, cf. § 185 St.G.B.)

Quantitätsverschleierungen.

Unwahre Behauptungen.

Mißbräuchliche
Firmierung.

Verrat von Geschäftsgeheimnissen etc.

Strafen.
Wen trifft das Gesetz?

Erläuterungen.

Zu 2: Quantitätsverschleierungen nennt man Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge, des Gewichts verkauft werden dürfen.

Für Zuwiderhandlungen Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft.

Zu 3: Unwahre, geschäftsschädigende Behauptungen. Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Persönlichkeit des Geschäftsinhabers oder Leiters, über die Waren und gewerblichen Leistungen eines Anderen nicht erweislich wahre Behauptungen verbreitet, ist dem Verletzten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn dadurch der Betrieb des Geschäftes oder der Kredit des Inhabers geschädigt wird. Ausgenommen ist der Fall, daß der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat (Auskunfteien).

Bei Verbreitung wider besseres Wissen Geldstrafe bis 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu 1 Jahr.

Zu 4: Mißbräuchliche Firmen- und Namenbenutzung treibt der, welcher im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes u. in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit den eigentlichen Namen u. s. w. hervorzurufen. Schadenersatzverpflichtung.

Zu 5: Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und deren Verwertung. Diese Materie ist im Reichsstrafgesetzbuch nicht geregelt. (Die Vorschrift von dessen § 300 beruht auf anderer Grundlage.) Somit galt bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes Landesstrafrecht fort.

Nunmehr behandelt der § 9 ein vollendetes Delikt, der § 10 einen erfolglosen Versuch.

§ 9: „Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich gemacht sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt“. (Abs. 1.)

Erläuterung: Verrat nur durch die drei Kategorieen

Verwertung der Geheimnisse.

Mehrere sind Gesamtschuldner.

Erfolgloser Versuch der Verleitung.

von Personen möglich. Angestellter ist der, welcher ganz oder zum Teil seine Tätigkeit einem Betriebe widmet.

Geschäftsbetrieb ist hier sowohl kaufmännisches, wie industrielles und gewerbliches Unternehmen.

Geheimnis kann nur vorliegen, wenn eine Tatsache außer dem Prinzipal und jenen drei Kategorien niemandem bekannt ist. Die Offenbarung dieses Geheimnisses muß objektiv den Prinzipal zu schädigen geeignet sein.

Vermöge des Dienstverhältnisses muß das Geheimnis dem Angestellten anvertraut oder sonst zugänglich geworden sein, d. h. es genügt nicht, daß ihm dasselbe von dritter Seite, durch im Geschäft nicht mittätige Personen mitgeteilt wurde.

Während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses muß der Verrat begangen werden, eine Bestimmung, die erst nach lebhaften Kämpfen in dieser Fassung Gesetz geworden ist.

Nur die Mitteilung zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht dem Prinzipal Schaden zuzufügen, verpflichtet den Angestellten zum Schadenersatz und macht ihn strafbar. Der Versuch ist nicht bedroht, bleibt mithin gemäß § 43 Abs. 2 St.G.B. straflos.

Die Mitteilung kann in irgend einer Form erfolgen.

Verwertung der Geheimnisse, § 9 Abs. 2.

„Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der vorigen unerlaubten Mitteilungen, oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.“

Was gegen die guten Sitten verstößt, wird *quaestio facti* sein müssen.

Der zweite Empfänger solcher Mitteilungen ist nicht mehr getroffen; ebenso wenig ist ein Angestellter selbst gehindert, nach Beendigung des Dienstverhältnisses die erfahrenen Geheimnisse im eigenen Betriebe zu verwerten. Mehrere zum Schadenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Der § 10 stellt als *delictum sui generis* den erfolglosen Versuch der Verleitung eines Angestellten zum Verrate auf, und zwar zum Zwecke des Wettbewerbes.

Strafen.

**Die Allerhöchste Botschaft
vom 17. Nov. 1881.
Ziele der Fürsorge.**

**Unterschied der „Arbeiter=
versicherung“ von privater
Versicherung.**

**Versicherungspflichtige
und =berechtigte.**

**Der dreifache Weg des
Arbeiterschutzes.**

Estrafe bis 2000 Mk. oder Gefängnis bis zu 9 Monaten. Kein Schadenersatzanspruch, weil ein Schaden bei erfolglosem Versuch nicht denkbar.

§ 45.

VI. Arbeiterfürsorge.

Die Fürsorge des Reiches, inaugurirt durch die Allerhöchste Botschaft Sr. Majestät Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881, hat sich den Arbeitern in stets steigendem Maße zugewendet; sie ist bestrebt, den allein auf seine Gesundheit und Arbeitsfähigkeit — das einzige „Patrimonium der Enterbten“ — gestellten Arbeiter gegen die Wechselfälle des Schicksals und gegen die aus Invalidität oder Alterschwäche eintretende Arbeitsunfähigkeit soweit als möglich zu sichern.

Es handelt sich bei diesen Einrichtungen um eine vom Staate geübte Fürsorge für die Arbeiter. Die Träger der Fürsorgepflicht erfüllen eine ihnen vom Staate auferlegte Pflicht, indem sie die Unterstützungen gewähren; der Versorgungsanspruch des Arbeiters ist nicht von ihm privatrechtlich erworben, sondern ihm vom Staate verliehen. Der Ausdruck „Arbeiterversicherung“ hat nur den Namensanklang gemein mit dem privatrechtlichen Begriff der Versicherung.

Der Anspruch der verschiedenen Klassen auf Zahlung von Beiträgen ist ein einseitiges, vom Staat verliehenes Recht, ihr gegenüber steht die einseitige, vom Staat auferlegte, öffentliche Last der Zahlungspflicht von Beiträgen. Versorgungsberechtigung und Beitragspflicht können bei ganz verschiedenen Individuen liegen; so sind die Betriebsunternehmer nicht etwa dem Arbeiter, sondern der Kasse gegenüber beitragspflichtig, wogegen dem Arbeiter unmittelbar ein Recht gegen die Kasse erwächst.

Neben den Versicherungspflichtigen (den unselbständigen Beschäftigten) kennt die Gesetzgebung Versicherungsberechtigte, gewerblich selbstständige Personen, die gleiche Ansprüche wie jene erwerben können. Die soziale Fürsorge hat einen dreifachen Weg eingeschlagen. Der Arbeiter soll geschützt sein:

- I. In Krankheit,
- II. bei Berufsunfällen,
- III. bei Arbeitsunfähigkeit im Alter und in der Invalidität.

Krankenversicherung.**Wer ist versicherungspflichtig?****Träger der Versicherung.****Die Gemeinde (subsidiär).****Die Ortskrankenkassen
(primär).****Betriebskrankenkassen.****Baukrankenkassen.****Innungs- u. Kassen.**

I. Krankenversicherung der Arbeiter

(Reichs-Gesetze vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892).

A. Die Versicherungspflicht besteht ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht für alle Personen, welche in einem der in dem Gesetz aufgeführten zahlreichen Betriebe (Bergwerke, Bauten, Handelsgewerbe, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen etc.) gegen Gehalt oder Lohn von nicht mehr als 2000 Mk. jährlich beschäftigt sind. Versicherungsberechtigt sind auch andere Arbeiter und Betriebsbeamte sowie Dienftboten, deren Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.

B. Träger der Versicherung ist prinzipiell und subsidiär die Gemeinde für alle versicherungspflichtigen Personen, welche in ihrem Bezirke beschäftigt sind oder sich aufhalten, und nicht einer anderen Krankenkasse gesetzlich zugewiesen sind.

Mehrere Gemeinden können sich freiwillig zur gemeinsamen Übernahme der Verpflichtung vereinigen oder zwangsweise vereinigt werden.

Die Gemeinde hat, getrennt von dem übrigen Gemeindevermögen, eine besondere Kasse zu führen.

Statt der Gemeinde sind aber in erster Linie Träger der Versicherung:

a. Ortskrankenkassen, welche die Gemeinde freiwillig oder auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für einen oder mehrere Gewerbszweige einrichtet, wenn die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt.

β. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, welche von den Unternehmern für die von ihnen beschäftigten Personen errichtet werden, und zwar teils freiwillig (bei mindestens 50 versicherungspflichtigen Personen), teils auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zufolge Antrages der Gemeinde.

Der Betriebsunternehmer hat das Statut zu errichten, und es stehen ihm besondere Verwaltungsbefugnisse zu, andererseits liegt ihm die Pflicht zur Leistung von Vorschüssen und Zuschüssen ob.

γ. Baukrankenkassen sind eine besondere Art von Betriebskrankenkassen für die bei Bauausführungen zeitweilig in größerer Zahl beschäftigten Arbeiter. Sie sind von dem Bauherrn auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten.

δ. Innungskassen, Knappschaftskassen und Ein-

Beiträge.

Leistungen der Kassen.

Beginn und Ende der
Unterstützung.

Statutarische Erweiterung
der Leistungen.

Anmeldepflicht.

Zuständigkeit der Einzel-
staaten.

Kosten der Verwaltung.

Kassenzwang — nicht
Zwangskasse.

Juristische Persönlichkeit
der Kassen.

getragene Hilfskassen, wenn sie mindestens die Leistungen gewähren, welche von der Gemeinde zu gewähren sind.

C. Die Beiträge sind in der Regel zu zwei Dritteln von dem Versicherungspflichtigen, zu einem Drittel von dem Arbeitgeber zu entrichten.

D. Die Leistungen der Krankenkassen bestehen:

1. in Krankenpflege (ärztlicher Behandlung, Arznei, Heilmitteln) von Beginn der Krankheit ab und

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit in Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab. Dazu tritt bei den Zwangskassen noch:

3. ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes, und

4. für Wöchnerinnen eine vierwöchige Krankenunterstützung.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der **16** Woche nach Beginn der Krankheit bezw. des Krankengeldbezuges.

Gestattet ist eine statutarische Erweiterung der Kassenleistungen bis zur Dauer 1 Jahres und Erhöhung des Krankengeldes auf 75 (statt 50) Prozent und des Sterbegeldes auf das 40fache des durchschnittlichen Tagelohnes.

E. Insofern die Gemeindekrankenversicherung oder die einer Ortskrankenkasse eintritt, hat der Arbeitgeber den Versicherungspflichtigen binnen drei Tagen an- bezw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

F. Die gesamte Durchführung und Kontrolle der Krankenversicherung gehört zur Zuständigkeit der Einzelstaaten.

G. Die Kosten der Verwaltung trägt jede Kasse selbst, nur bei der Gemeindekrankenversicherung fallen sie der Gemeinde und bei der Betriebs- und Baukrankenkasse dem Unternehmer zur Last.

H. Die Versicherung beruht im allgemeinen auf genossenschaftlicher Grundlage. In der Regel besteht nur der Kassenzwang, nicht eine Zwangskasse, d. h. der Versicherte ist nur gezwungen, überhaupt einer Kasse anzugehören, nicht einer bestimmten.

J. Alle Kassen (mit Ausnahme der Innungskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung) haben juristische Persönlichkeit; sie sind Korporationen des öffentlichen Rechts.

Selbstverwaltung.**Streitigkeiten:****1. Versicherte gegen Dritte.****2. Ueber Beitragspflicht.****3. Zwischen Kassen und
Arbeitgebern und Ver=
sicherten.****Ansprüche an Kassen sind
unabhängig von An=
meldung.****Unfallversicherung (Legis=
latur).****Geschichtliche Entwicklung.****Gemeines R.****Reichshaftpflichtgesetz.**

K. Die Verwaltung ist eine Selbstverwaltung. Die laufenden Geschäfte der Kassen führt ein Vorstand, welcher von Arbeitgebern und Arbeitern nach Verhältnis ihrer Beiträge gewählt wird.

Streitigkeiten.

1. Ansprüche der Versicherten gegen Dritte (vielleicht aus unerlaubten Handlungen §§ 823 ff. B.G.B.) werden durch das R.V.G. nicht aufgehoben. Sie sind stets einlagbar im gewöhnlichen Prozeß.

Soweit aber eine Kasse Unterstützung geleistet hat, geht der Anspruch gegen den Verlezer kraft *cessio legis* auf sie über.

2. Für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Beitragspflicht ist der Rechtsweg nach Maßgabe des Gewerbegerichtsgesetzes offen.

3. Streitigkeiten zwischen den Kassen einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits entscheidet in Preußen im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksauschuß als erste Instanz. Gegen ihn Revision beim Oberverwaltungsgericht. (Agl. B. von 1892.)

Die Ansprüche der Versicherten an die Kranken- und Unfallkassen sind von der Anmeldung nicht abhängig. Der Arbeitgeber ist aber bei Strafe verpflichtet, jede versicherungspflichtige Person binnen 3 Tagen von Beginn und Ende der Arbeit anzumelden.

II. Unfallversicherung der Arbeiter.

(Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 15. März und 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887.)

Das sogenannte Hauptgesetz vom 30. Juni 1900 und Nebengesetze.

Die frühere Gesetzgebung hatte für eine Schadloshaltung der bei Betriebsunfällen Verunglückten fast gar nichts getan.

So gewährte das gemeine Recht in den durch Zufall oder eigene Unvorsichtigkeit herbeigeführten Fällen gar keine Entschädigung.

Bei Verletzungen, die ein Dritter schuldhaft herbeigeführt hatte, haftete nur der Täter selbst, also vielleicht der Arbeitsgenosse des Verunglückten oder ein Betriebsbeamter, aber niemals der Betriebsunternehmer selbst. Bei der Mittellosigkeit der Täter gingen der Ersatzberechtigte resp. seine Hinterbliebenen naturgemäß zumeist leer aus. Einen ersten Wandel schuf das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni

Gesetzliche Haftung für
Dritte.

§ 1 des R.-Haftpfl.-G.

§ 2.

Beweislast traf Verun-
glückte.

Zufällige Unfälle unbe-
rücksichtigt.

Kaiserliche Botschaft.

Umwandlung des privaten
in öffentlich-rechtlichen
Anspruch.

Unfallkosten sind Pro-
duktionskosten.

1871. Zudem hier dem Betriebsunternehmer für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle, insbesondere für die Vernachlässigungen seiner Angestellten eine selbständige Verantwortung auferlegt wurde, schuf man zuerst eine gesetzliche Haftung für Dritte.

Nach § 1 dieses Gesetzes haftet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.

Der § 2 bestimmt:

„Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) — d. i. ein nicht auf Gewinnung von Fossilien, sondern auf Hebung und Fortschaffung von Erdmassen zu baulichen Zwecken gerichtetes Unternehmen — oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.“

Weil den Verunglückten aber die schwere Beweislast dafür traf, daß ein Verschulden des Unternehmers oder Betriebsbeamten vorgelegen habe, wurde die Wohltat des Gesetzes oft wertlos.

Schließlich waren die vielen zufälligen und die durch eigene Fahrlässigkeit herbeigeführten Unglücksfälle auch jetzt noch unberücksichtigt, und führten zu Armut und Elend.

Hier wollte die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 vornehmlich einsetzen und den, der in den vielen Gefahren der Betriebe sein einziges Gut, die Arbeitskraft verloren hatte, davor schützen, daß er der Armenpflege zur Last fiel. Nicht um ein Almosen mehr sollte der invalide Arbeiter betteln müssen, ein Recht auf Rente sollte er haben.

Aus dem privatrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz wurde eine auf öffentlich-rechtlicher Versicherung beruhende Fürsorge der Unternehmer für ihre im Betriebe verletzten Arbeiter und deren Hinterbliebene.

Weil die Unfälle im Gewerbebetrieb geschehen, wurden die

**Entwicklungsgang der Un=
fallgesetzgebung.
1884.**

Ausdehnung 1885.

1886—87.

**Revision der Gesetzge=
bung 1900.**

Heutiger Standpunkt.

**Auf wen erstreckt sich die
Versicherung?**

Unfalllasten als ein Bestandteil der Produktionsunkosten aufgefaßt, die den Unternehmer allein treffen.

Nur schrittweise ist die Gesetzgebung vorgegangen.

1. Durch das zuerst ergehende Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 — sogenanntes Stammgesetz — wurden außer den Arbeitern der im Haftpflichtgesetz von 1871 aufgezählten Betriebe auch die Arbeiter des Bau- und Schornsteinfegergewerbes, und die mit Motoren arbeitenden Handwerksbetriebe und deren Beamte mit weniger als 2000 Mk. Jahreseinkommen für versicherungspflichtig erklärt.

2. Sodann durch das „Ausdehnungsgesetz“ vom 28. Mai 1885:

Die Arbeiter im Transportgewerbe, welchen die Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, der Marine- und Heeresverwaltungen, der Baggerei-, Fuhrwerks-, Binnenschiff- fahrts-, Flößerei- und Fahrbetriebe, sowie der Gewerbebetrieb der Spediteure und Güterpacker zugezählt werden, desgleichen die Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine und die Personen des Soldatenstandes, welche in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt werden.

3. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch das landwirtschaftliche U.V.G. vom 5. Mai 1886;

4. die bei Bauten beschäftigten Personen (Gesetz v. 1887);

5. die Seeleute (Gesetz von 1887).

Aus ähnlichen Gründen, wie seinerzeit bei der Krankenversicherung, erfolgte im Jahre 1900 eine Revision der Unfallversicherung.

Ein Haupt- oder Mantel-Gesetz vom 30. Juni 1900 faßte das Stamm- und Ausdehnungsgesetz zusammen, während eine Verschmelzung sämtlicher Sondergesetze zu einem einzigen Gesamtgesetz als unpraktisch abgelehnt wurde. Diese — das landwirtschaftliche, das Bau- und das See-U.V.G. — bestehen also neben jenem Mantelgesetz fort. Besonders geregelt wurde die Unfallfürsorge für Gefangene (Ges. v. 30. Juni 1900) und für die Beamten und Personen des Soldatenstandes (Gesetz vom 18. Juni 1901). Die Versicherung erstreckt sich auf Inländer und Ausländer, männliche, weibliche, jugendliche, erwachsene Arbeiter, Meister, Gesellen und Lehrlinge, gleichviel ob sie mit oder ohne Lohn, dauernd oder nur vorübergehend beschäftigt sind.

Ausschluß des Anspruchs.

**Wer hat die Entschädigung
zu tragen?**

Berufsgenossenschaften.

**Juristische Persönlichkeit
und Selbstverwaltung.**

Umlagen.

Die Entschädigungen.

Vorstand.

Ein Anspruch erwächst nur in dem Falle nicht, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat; er entsteht also auch bei Fahrlässigkeit, selbst bei culpa lata.

Die Gewährung der Entschädigung liegt den Betriebsunternehmern ob.

Die Unternehmer gleicher oder verwandter Betriebe sind für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften, den Trägern der Versicherung, behufs der Gegenseitigkeitsversicherung vereinigt. Diese Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere sogenannte Vertrauensmännerbezirke eingeteilt werden.

Jeder versicherungspflichtige Unternehmer wird kraft Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft.

Die Genossenschaften haben die Rechte juristischer Personen und volle Selbstverwaltung; in gewissen Angelegenheiten ist den Arbeitern eine Vertretung neben der Genossenschaft eingeräumt.

Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Mitglieder der Genossenschaft aufgebracht. Soweit Betriebe auf Reichs- oder Staatskosten unterhalten werden, tritt das Reich oder der Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaften mit besonderen „Ausführungsbehörden“.

Die Entschädigung umfaßt folgende Normalleistungen:

1. Bei Verletzungen vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls (also im Anschluß an die Krankenversicherung): freie ärztliche Behandlung und Heilmittel und eine für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu zahlende Rente bis zu zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes oder freie Anstaltspflege bis zum beendeten Heilverfahren und eine Rente für Angehörige wie im Todesfall. Von der 5. bis zur 13. Woche ist das Krankengeld von 50% auf Kosten des Betriebsunternehmers auf $66\frac{2}{3}\%$ zu erhöhen.

2. Bei Tötungen erhalten die Hinterbliebenen zunächst ein Sterbegeld von mindestens 50 Mk. (genau den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes) und Renten bis zu 60% des Jahresarbeitsverdienstes.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt in der Regel das 300fache des eigenen Durchschnittstageslohns.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch den Vorstand der Sektion bzw. Genossenschaft in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen.

Gegen dessen Bescheid Be-
rufung an das Schieds-
gericht.

Gegen dessen Spruch
R e k u r s.

Post leistet Auszahlungen.

Kapitaldeckungsverfahren.

Gefahrenklassen nach
Risiko.

Unfallverhütungs-Vor-
schriften.

Aufsichtsbeamte.

Verhältnis der Unfall-
versicherung zur privaten
Haftpflicht.

Weitere Haftpflicht des
Unternehmers
bei Vorsatz.

Bei Fahrlässigkeit.

Haftung dritter Personen.

Gegen den Bescheid des Vorstandes als Feststellungsorgans steht dem Berechtigten binnen 1 Monat die „Berufung“ an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung offen. (Vorsitz: 1 öffentlicher Beamter, 2 Arbeitgeber, 2 Arbeiter.)

Gegen das Schiedsgericht innerhalb eines Monats „Rekurs“ an das Reichsversicherungsamt. (7 Mitglieder im Senat.)

Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Post auf Anweisung des Vorstandes.

Diese Postauslagen und die Verwaltungskosten nebst gesetzlichen Rücklagen für die Reservefonds werden alsdann auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft umgelegt.

Angestrebt wird die Umwandlung dieses Umlage- in ein Kapitaldeckungsverfahren durch Erhöhung der Reservefonds.

Jeder Unternehmer hat nach Verhältnis des Risikos, mit dem er seine Genossenschaft belastet, zu den Jahreslasten beizusteuern.

Dieses Risiko wird durch Einschätzung zu verschiedenen Gefahrenklassen eines von der Genossenschaft aufgestellten Gefahrentarifs festgestellt.

Im allgemeinen Interesse an der Verhütung von Unfällen darf die Genossenschaft Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen. Unternehmer und Arbeiter sind zu deren Befolgung verpflichtet.

Zur besseren Durchführung können technische Aufsichtsbeamte bestellt werden.

Das Verhältnis der öffentlichrechtlichen Unfallversicherung zur privatrechtlichen Haftpflicht stellt sich so, daß letztere für Unternehmer und Beamte der versicherungspflichtigen Betriebe grundsätzlich fortfällt.

Doch bleiben sie, wenn durch strafrichterliches Urteil eine vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen ist, dem Verletzten resp. dessen Hinterbliebenen für den vollen Schaden verantwortlich. Der Anspruch auf das aber, was die Kasse geleistet, geht kraft *cessio legis* auf sie über, sodaß der Verletzte nur die Differenz zwischen dem vollen Schaden und der Kassenleistung vom Verlezer fordern kann.

Bei fahrlässig herbeigeführtem Betriebsunfall ist der Täter nur der Kasse zum vollen Schadenersatz verpflichtet, ohne daß es fortan eines strafrichterlichen Urteils bedarf.

Dritte Personen haften für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen nach wie vor ohne jede Beschränkung, doch geht der

Legislatur.

Wer ist versicherungspflichtig?

Die Invalidenrente.

Ersatzanspruch des Verletzten auf die Genossenschaft im Umfange ihrer durch das Gesetz begründeten Entschädigungspflicht kraft gesetzlicher Session über.

3. Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.

Reichs-Gesetz vom 22. Juni 1889 in Kraft seit 1. Januar 1891.
Ersetzt durch Gesetz vom 13. Juli 1899 (Invaliden-Versicherungsgesetz).

a) Die Invaliditäts- und Altersversicherung besteht kraft des Gesetzes für alle gegen baren Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Seeleute sowie Dienstboten, außerdem für alle Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen mit Lohn oder Gehalt bis zu 2000 Mk. Außerdem haben ein Versicherungsrecht Angestellte mit Jahresverdienst von 2—3 Tausend Mark, kleinere Betriebsunternehmer und Haus-Gewerbetreibende. Nicht versicherungspflichtig sind Reichs-, Staats-, Kommunalbeamte, Lehrer an öffentlichen Schulen, Personen des Soldatenstandes. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 16. Lebensjahre. Die I.- u. A.-V. unterscheidet sich von der Unfallversicherung wesentlich durch die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, indem die Unfallversicherung nur die durch einen Unfall entstandene Invalidität betrifft, während bei jener alle Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, soweit nicht bestimmte Ausnahmen gemacht sind (vgl. Ziffer 2a), Berücksichtigung finden.

b) Die I.- und A.-V. gewährt dem Versicherten eine Rente, entweder für den Fall der Invalidität oder für den Fall der Erreichung eines bestimmten Lebensalters.

a) Die Invalidenrente bietet einen teilweisen Ersatz für verlorene Erwerbsfähigkeit, wenn der Versicherte entweder für die Zukunft dauernd erwerbsunfähig ist oder während eines Jahres tatsächlich erwerbsunfähig gewesen ist, vorausgesetzt jedoch, daß der Invalide sich nicht die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafrechtlich festgestellten Verbrechens zugezogen, auch dieselbe nicht durch grobe Verstöße gegen die während einer Krankheit angeordneten Maßnahmen veranlaßt hat. Die Erwerbsunfähigkeit braucht nicht in dem Sinne zu bestehen, daß der Versicherte gar nichts mehr verdienen kann, es genügt vielmehr, daß er nicht mehr ein Drittel wie seinesgleichen verdienen kann.

In soweit dem Invaliden auf Grund der Unfallversicherung

Altersrente.

Wer bringt die Rente auf?

5 Beitragsklassen.

Erhebung der Beiträge.

Höhe der Beiträge.

Quittungskarte.

Kein Zeugnis auf der
Karte.

Voraussetzung für Renten-
bezug.

eine Rente gewährt wird, vermindert sich entsprechend die Invalidenrente.

β) Die Altersrente ist ein Zuschuß zum Arbeitsverdienst für denjenigen Versicherten, welcher, ohne erwerbsunfähig geworden zu sein, das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Mit Eintritt der Invalidenrente fällt die Altersrente fort.

c) Zu jeder Rente gewährt das Reich einen Beitrag von jährlich 50 Mk. Der Rest wird aus den Beiträgen entnommen, welche die Versicherten, sowie deren Arbeitgeber zu gleichen Teilen zu leisten haben und beträgt für die 5 Lohnklassen die festen Summen von 60, 90, 120, 150, 180 Mk. jährlich. Die Renten werden monatlich pränumerando gezahlt, und sind der Pfändung entzogen.

Die Beiträge sind von den Arbeitgebern für die Versicherten vorzuschießen und bei der Lohnzahlung wieder einzuziehen.

Die Beiträge werden nach Wochen bemessen und für größere Perioden (für 10 Jahre) festgesetzt.

Es sind nach Durchschnittslöhnen für größere Kategorien von Arbeitern 5 Lohnklassen gebildet und zwar bis 350, 550, 850, 1150 und mehr als 1150 Mk. des jährlichen Arbeitsverdienstes.

d. Die Erhebung der Beiträge geschieht in der Weise, daß zu dem geschuldeten Betrage Marken der zuständigen Versicherungsanstalt gekauft und in eine Quittungskarte des Versicherten eingeklebt werden.

Die Beiträge betragen für die 5 Lohnklassen gegenwärtig 14, 20, 24, 30, 36 Pf. wöchentlich.

Der Erwerb und das Einkleben der Marken ist Sache des Arbeitgebers.

Die Quittungskarte, in deren Besitz sich jeder Versicherte befinden muß, lautet auf dessen Namen.

Die Beschaffung liegt dem Arbeitgeber ob.

Die Quittungskarte hat Raum für ein Beitragsjahr (47 Wochen) und ist umzutauschen, sobald sie mit Marken beklebt ist. Der Umtausch kann auch früher erfolgen. Die Quittungskarte soll kein Arbeitsbuch sein. Deshalb ist die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers oder sonstiger Bemerkungen unzulässig und mit Geld- bzw. Freiheitsstrafe bedroht.

e) Der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente ist davon abhängig, daß der Versicherte während einer längeren Zeit (Wartezeit) Beiträge entrichtet hat.

Träger der Versicherung
sind Anstalten.

Rentenstellen.

Schiedsgericht.

Reichsversicherungsamt.

Streitigkeiten der An-
stalten mit Arbeitgebern
resp. Versicherten.

Eventuelle Rückzahlung
der Beiträge.

Die Wartezeit beträgt für die Invalidenrente 200, für die Altersrente 1200 Beitragswochen. Dieselben brauchen nicht unmittelbar auf einander zu folgen, auch wird in dieselben eingerechnet die Dauer von Krankheiten und militärischer Dienstleistungen, während Beiträge für diese Zeit nicht zu leisten sind. Längere wie 1-jährige Krankheiten werden nur als 1 Jahr gerechnet.

f) Träger der Versicherung sind die einzelnen Versicherungsanstalten. Dieselben lehnen sich an einen oder mehrere Kommunalverbände (Provinzen etc.) oder auch an einen oder mehrere Bundesstaaten an und bestehen der Regel nach für alle Versicherten, welche in diesem Gebiete ihren Beschäftigungsort haben.

Sie sind juristische Personen mit Selbstverwaltung nach einem bestimmten Statut.

Die Aufsicht über dieselben führt das Reichsversicherungsamt, jedoch ist es zulässig, daß für die Versicherungsanstalten, welche über das Gebiet eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstrecken, die Aufsicht einem Landesversicherungsamt übertragen wird.

Neben den Versicherungsanstalten sind als örtliche Organe Rentenstellen zugelassen, die die Versicherungsgeschäfte der unteren Verwaltungsstellen wahrzunehmen haben. Bei diesen oder der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts ist der Anspruch auf Bewilligung einer Rente anzumelden.

g. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt besteht mindestens ein Schiedsgericht, welches als Berufungsinstanz gegen den „Bescheid“ des Vorstandes der Versicherungsanstalt fungiert. Auf das Rechtsmittel der, jedoch nur wegen Rechtsverletzung zustehenden, Revision gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte entscheidet in letzter Instanz das Reichsversicherungsamt. Frist für Berufung und Revision 1 Monat.

h. Streitigkeiten der Versicherungsanstalten mit Arbeitgebern oder Versicherten, sowie zwischen den letzteren über die Versicherungs- und Beitragspflicht werden von den Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten entschieden. Der gewöhnliche Rechtsweg oder Anrufung des Reichsversicherungsamts ist ausgeschlossen.

i. Eine Rückzahlung der entrichteten Beiträge ist denkbar. Es können nämlich, wenn mindestens 200 Beitragswochen gezahlt sind, ohne daß eine Rentenberechtigung eintrat, weibliche Personen, die sich verheiraten, oder die Hinterbliebenen männlicher Personen, die Hälfte der gezahlten Beiträge zurückverlangen.

**Gleichzeitigkeit von Unfall-
und Altersrenten.**

**Freiheit des Preß-
betriebes.**

Repressiv-Zensur.

Ordnungsvorschriften.

Pflicht-Exemplar.

Berichtigungspflicht.

**Verbot ausländischer
Preßzeugnisse.**

k. Bezieht der Versicherte bereits eine Unfallrente oder Pension, so ruht sein Anspruch auf die Alters- oder Invalidenrente, so lange und soweit diese mit jenen zusammen den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag (60—100 Mk.) seiner Invalidenrente (früher den Betrag von 415 Mk.) übersteigt; außerdem ruht die Rente, solange der Berechtigte in Haft ist oder im Auslande wohnt.

§ 46.

VII. Freiheit der Presse und Vereinswesen.

(Reichs-Gesetz vom 7. Mai 1874.)

Der Betrieb des Pressgewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr vorbeugend, durch Zensur, sondern nur abwehrend durch das Strafgesetz entgegengewirkt.

Für die äußere Form der Preßzeugnisse bestehen gesetzliche Vorschriften. Auf jeder Druckschrift, welche nicht nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlage der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden) Druckschriften auch der des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein.

Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Exemplar der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern (sogen. Pflicht-Exemplar). Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Die periodische Presse ist zur Aufnahme tatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet.

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn sie wegen strafbaren Inhalts zwei Mal binnen Jahresfrist verurteilt sind, innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des letzten Urteils für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postdebets verlustig erklärt werden.

Begründet der Inhalt einer periodischen Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so ist der verantwortliche

Wer ist strafbar?

Verjährung der Preßdelikte.

Kompetenz des Reichs.

Mangel eines Reichsgesetzes.

B.G.B. und Vereinswesen.

Vereinsgesetz in Preußen.

Beschränkungen politischer Vereine.

Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

Im Uebrigen werden der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und gewerbsmäßige Verbreiter wegen Fahrlässigkeit mit Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu einem Jahre) bestraft, sofern sie nicht als den Verfasser eine Person nachweisen, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche durch das Preßgesetz mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

VIII. Vereinsrecht.

Nach Art. 4 Z. 16 der Verf. unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs auch das Vereinswesen.

Ein Reichsvereinsgesetz ist indessen noch nicht ergangen; nur nach einzelnen Richtungen hat das Reich diese Materie seiner Gesetzgebung unterworfen, sodaß die Vereinsgesetze der einzelnen Bundesstaaten, die insbesondere die polizeilichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungswesens regeln, noch der Hauptsache nach gültig sind.

Das B.G.B. regelt nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts, wobei allerdings ein Hinübergreifen in das öffentliche Recht vielfach unverkennbar ist. Man wird hier zunächst an die „juristische Persönlichkeit“ der Vereine zu denken haben, ein Punkt, bei dem die Bestimmungen des B.G.B. zweifellos auch für das öffentliche Verwaltungsrecht von Bedeutung sind. Denn die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Staat eine juristische P. als solche anerkennen will, ist öffentlich-rechtlich, und das B.G.B. greift daher mit der Regelung dieser Voraussetzungen in das öffentliche Vereinsrecht hinüber.

Für das Vereinsrecht in Preußen kommt in Betracht das Vereinsgesetz vom 11. März 1850.

Hiernach waren Vereine, welche den Zweck hatten, politische Gegenstände zu erörtern, mit Ausnahme der Wahlvereine, einer doppelten Beschränkung unterworfen.

Erstens dürfen sie keine Frauen, Schüler und Lehrlinge aufnehmen,

**Aufhebung des Koalitions=
verbots seitens des Reichs.**

**Gleichstellung aller Kon=
fessionen.**

**Auswärtige Angelegen=
heiten.**

**Grundlage des Gesandt=
schaftsrechts des Deutschen
Reichs.**

Art. 11 Verf.

**Einzelstaaten behalten
Gesandtschaftsrecht.**

**Einschränkung dieses
Rechts.**

die zweite Beschränkung — das Verbindungsverbot mit anderen Vereinen — ist durch eine neuerliche singuläre Betätigung der Reichskompetenz gefallen: Das Reichsgesetz betr. das Vereinswesen vom 11. Dezember 1899 hat sie aufgehoben.

§ 47.

IX. Gleichberechtigung der Konfessionen.

Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 hebt alle bis dahin noch bestandenen, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf.

Insbefondere ist die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig.

§ 48. Einrichtungen des Reichs zur Förderung des Verkehrs.

1. Die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist Reichssache.

Die Wahrnehmung der Interessen sowohl des Reichs wie der Einzelstaaten steht dem Auswärtigen Amt und den von ihm ressortierenden Gesandten und Konsuln zu.

Das Nähere über die Rechte und Stellung derartiger diplomatischer Beamten gehört in das Völkerrecht.

A. Gesandtschaften.

Nicht die diesseitig aufgestellte Reichsverfassung, sondern die Anerkennung des Reichs als politische Körperschaft durch die anderen Staaten bildet den Boden für das Gesandtschaftsrecht des Reichs.

Auf dieser Grundlage konnte erst die Bestimmung des Art. 11 der Verf. bestehen, wonach der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen hat.

Trotz dieser Bestimmung behalten indeß — anders als bei der konsularischen Vertretung Art. 56 — die Einzelstaaten das Recht, auch ihrerseits einen Gesandtschaftsverkehr mit dem Auslande zu unterhalten. In dem Schlußprotokoll zum Bayerischen Vertrag vom 23. November 1871 ist dies ausdrücklich anerkannt.

Es wird allerdings die Einschränkung zu machen sein, daß, falls das Reich seine diplomatischen Beziehungen zu einem Fremd-

Landesgesandte neben
Reichsgesandten.

Preußen hat keine Landes=
gesandten neben Reichsge=
sandten.
(Averfionalsumme).

Geschäftskreis der Reichs=
gesandten.

Reichskanzler ist vorgelegte
Behörde.

Stellung des Kaisers.

Konsulate.
Einheitliche Regelung
des Konsulatwesens.

staat abgebrochen hat, auch ein Gliedstaat solche Beziehungen nicht mehr aufrecht erhalten kann. Das wäre bundeswidrig.

Im übrigen haben die Einzelstaaten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht nicht nur gegenüber den Auslandstaaten, mit denen das Reich keine diplomatischen Beziehungen unterhält, sondern es hindert sie nichts, n e b e n einer Reichsgesandtschaft eine Landesgesandtschaft zu errichten. P r e u ß e n allerdings hat — mit Ausnahme des Vatikans — wegen der Personenidentität des Königs und Kaisers keine Landesgesandte, es sei denn an deutschen Fürstenthöfen.

Preußen zahlt übrigens dafür, daß die Reichsgesandtschaften zugleich die besonderen Preuß. Landesangelegenheiten besorgen, dem Reich einen Jahreszuschuß von 90000 Mk. Da, wo allein eine Reichsgesandtschaft besteht, hat diese neben den Reichsinteressen zugleich diejenigen der Einzelstaaten wahrzunehmen; eine T e i l u n g tritt erst beim Nebeneinanderbestehen einer Landes- und Reichsgesandtschaft ein.

Einer Landesgesandtschaft könnte auch von einem anderen Bundesstaat die Vertretung seiner Interessen anvertraut werden.

Unbedingt in den G e s c h ä f t s k r e i s der Reichsgesandtschaften fallen diejenigen Angelegenheiten, welche auf Grund der Verfassung (Art. 4) oder sonstiger G e s e z e g e m e i n s c h a f t l i c h e sind, also die auswärtige Politik, Handels-, Schiffahrtssachen, internationale Militär-, Marine-, Post-, Telegraphen-, Maß-, Münz-, Gewichtsangelegenheiten, Auswanderungssachen zc. zc.

Die zunächst vorgesezte Behörde der Reichsgesandtschaften ist der Reichskanzler; die oberste und vom Bundesrat ganz unabhängige Leitung der gesamten Reichsdiplomatie, die Ernennung und Abberufung der Gesandten steht dem Kaiser zu. Seine Befehle sind in allen wichtigen Fragen vom Reichskanzler einzuholen, seine G e n e h m i g u n g ist zur Anstellung des gesamten Personals erforderlich.

B. Reichskonsulate.

Das gesamte Konsulatswesen des Deutschen Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln (d. h. Vorsteher eines Generalkonsulates, Konsulates oder Vizekonsulates) nach V e r n e h m u n g des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr anstellt. Das Recht, Konsuln zu bestellen, ist a u s s c h l i e ß l i c h R e i c h s s a c h e, Art. 56 B. Es gibt demnach vielleicht Gesandte, aber

Einteilung der Reichs-
konsulate.

Konsularische Tätigkeit.

Aufsicht des Reichskanzlers.

Konsul ist Beamter.

Vorbereitung des Berufs-
konsuls.

Wahlkonsuln.

Konsular-Agenten.

keine Konsuln der Einzelstaaten im Auslande.

Das Empfangsrecht indessen haben die Einzelstaaten behalten.

Die Konsulate im Auslande ressortieren vom auswärtigen Amte.

Die Reichskonsulate zerfallen in Berufskonsulate und Wahlkonsulate. Unter den Berufskonsulaten befinden sich Generalkonsulate (zum Teil zugleich mit diplomatischem Charakter), Konsulate und Vizekonsulate. Maßgebend ist das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867.

Die Reichskonsuln sind zunächst berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt, tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren.

Sie haben, wenn Angehörige des Reichs unter sich oder mit Fremden Rechtsstreitigkeiten haben, auf den Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen bezw. das Schiedsrichteramt zu übernehmen; sie haben hilfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Vinderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat zu gewähren etc.

Sie sind der Aufsicht des Reichskanzlers unterworfen, haben an ihn zu berichten und empfangen von ihm ihre Weisungen.

Der Berufskonsul ist Reichsbeamter, er bezieht Gehalt und Gebühren. Vor Antritt des Amtes wird er vereidigt. Er darf ohne Genehmigung des Kaisers weder ein Konsulat fremder Mächte führen, noch Orden oder Geschenke fremder Regierungen annehmen.

Zum Berufskonsul (consul missus) gehört eine besondere juristische Vorbereitung und die Ablegung der ersten juristischen Prüfung, ferner mehrjährige dienstliche Beschäftigung oder Ablegung einer besonderen Prüfung, die durch Regulativ geordnet ist.

Zu Wahlkonsuln sollen in erster Linie Kaufleute bestellt werden, die Reichsangehörige sind. Erst in Ermangelung solcher Ausländer.

Auch diese sind Reichsbeamte, ohne durch dieses Amt die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Konsularagenten endlich sind nicht Konsuln. Das Reich trägt für sie keine Verantwortung, sie sind — mit Ge-

Die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse und Vorausssetzung dafür.

Exequatur.

Matrifelführung des Konsuls.

Legalisation von Urkunden.

Konsularische Urkunden gleich Notariatsakten.

Standesamtliche Befugnisse.

nehmung des Reichskanzlers — vom Konsul zu seiner Unterstützung angeworbene Privatangestellte.

An und für sich stehen den Konsuln obrigkeittliche Befugnisse nicht zu, weil ihre Tätigkeit sich außerhalb des Gebietes des Reichs entfaltet, wohin seine Herrschergewalt nicht reicht. Allein es werden solche Befugnisse doch von ihnen ausgeübt, und zwar teils auf Grund völkerrechtlichen Herkommens, teils auf Grund von Verträgen, welche das Reich mit auswärtigen Staaten geschlossen hat. Die Erlaubnis, die der Empfangsstaat dem Konsul erteilt, Hoheitsrechte in seinem Gebiet ausüben zu dürfen, heißt das „Exequatur“.

Obrigkeittliche Befugnisse der Konsuln sind :

1. Jeder Reichskonsul führt über die in seinem Amtsbezirk wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine *Matrikel*.

So lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimatisches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich infolge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

2. Die Konsuln sind *Urkundspersonen* und befugt zur *Legalisation* derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt und beglaubigt sind. Unter Legalisation versteht man die amtliche Erklärung über die Zuständigkeit der fremden Behörde und über die Echtheit der Unterschrift.

Mit Siegel und Unterschrift versehenene Zeugnisse und Beurkundungen über amtliche Wahrnehmungen der Reichskonsuln haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. (cf. § 415 C. P. O.)

Urkunden, welche von Reichskonsuln in ihrem Amtsbezirk über Rechtsgeschäfte von Reichsangehörigen unter Zuziehung von zwei Zeugen und Unterzeichnung der Beteiligten aufgenommen, unterschiefert und unterschrieben sind, sind den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen *Notariatsurkunden* gleich zu achten.

3. Die Konsuln können, sofern sie der Reichskanzler dazu ermächtigt, standesamtliche Befugnisse dahin ausüben, daß sie innerhalb ihres Amtsbezirkes *Eheschließungen* vornehmen und *Geburten*, *Heiraten* und *Sterbefälle* beurkunden, soweit es sich um Reichsangehörige und Schutzgenossen

Richterliche Tätigkeit.

Die Konsulargerichtsbareit.

Länder in denen sie ausgeübt wird.

Einteilung des Gesetzes von 1900.

Wer ist der Jurisdiktion des Konsuls unterworfen?

Wo greift die Jurisdiktion Platz?

Wer übt die Jurisdiktion aus?

handelt. Die Ermächtigung wird nicht für das Konsulat, sondern dem Konsul persönlich erteilt.

4. Die Konsuln können, soweit sie der Reichskanzler dazu ermächtigt, auch Zeugen abhören und Eide abnehmen, üben also ein Richteramt aus.

Die Konsuln können innerhalb ihres Amtsbezirkes Zustellungen bewirken.

5. Mit einigen Konsulaten ist auch Gerichtsbarkeit verbunden. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist, und erstreckt sich auf die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sonst sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen.

Seitens deutscher Konsuln wird die Konsulargerichtsbarkeit zur Zeit tatsächlich ausgeübt in China, Persien, Korea, Rumänien, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei einschließlich Aegyptens und Bulgariens. In der Türkei nicht mehr bei Grundstreitigkeiten; im übrigen sind hier und in Aegypten gemischte Gerichte eingesetzt, halb Türken, halb Abendländer.

Maßgebend ist das Gesetz betreffend die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

Dies Gesetz (an Stelle des von 1879) enthält 9 Abschnitte. I. Abschnitt 1 behandelt den Umfang der Rgb.

Untermworfen sind dieser:

- a) Deutsche,
- b) Schutzgenossen,
- c) de facto Untertanen.

Den Deutschen stehen gleich: Handelsgesellschaften, Eingetragene Genossenschaften, Juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder Schutzgebiet ihren Sitz haben.

Die Rgb. greift Platz in allen bürgerlichen Streitigkeiten, in denen beide Teile Reichsangehörige u. s. w. sind; bei Streitigkeiten zwischen diesen und Eingeborenen entscheidet Prävention. Endlich in Strafsachen.

II. Die Rgb. wird ausgeübt:

- durch Konsul,
- Konsulargericht,
- Reichsgericht.

Zuständigkeit des Konsuls.

**Zusammensetzung des
Konsulargerichts.**

Zuständigkeit des Gerichts.

**Keine Zuständigkeit in
Schwur- und Reichsge-
richts-Sachen.**

Rechtsmittel.

**Gesamtfunktionen des
Konsuls bei der Juris-
diction.**

Rechtsanwälte.

**Begnadigungsrecht.
Die anzuwendenden
Rechtsnormen.**

Bundesrat.

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch Ger.Versf., die Proz.Ordnungen und R.D. den Amtsgerichten überwiesenen Sachen;
2. für die freiw. Gerichtsbarkeit.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul und zwei Beisitzern. Bei Verbrechen und Nichtüberweisungs=Vergehen vier Beisitzer.

Es ist zuständig:

1. für Schöffengerichts= und Landesgerichtssachen (gemäß Ger.=Versf.);
2. Beschwerdeinstanz gegen Konsul in Strafsachen.

Die vom Konsul ernannten Beisitzer unterliegen der Beeidigung, Ablehnung, Bestrafung wie Schöffen.

In Schwurgerichts= und Reichsgerichtssachen hat der Konsul nur die nötigen Sicherheitsmaßregeln und dringenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen und darauf die Akten an die deutschen Gerichte einzusenden.

Rechtsmittel gehen an das Reichsgericht (Konsul, Reichskanzler, Reichsgericht).

Auch Funktionen der Staatsanwaltschaft übt der Konsul aus.

Derselbe ist mithin:

- Staatsanwalt,
- Amtsrichter,
- Untersuchungsrichter,
- Vorsitzender der Strafkammer.

Der Konsul kann Personen zur Rechtsanwaltschaft zulassen.

Gegen Uebertretungsstrafen kein Rechtsmittel. Im Uebrigen Berufung.

Begnadigungsrecht beim Kaiser.

III. Das anzuwendende Recht.

Es gelten (§ 19)

B.G.B.; u. Str.G.B.

G.B.; R.D.; Fr.G.G;

C.P.D.; u. Str.P.D.

Für Verwaltungsstreitverfahren ist Bundesrat erste und letzte Instanz.

Konsulat ist Polizei=
behörde.

Geldstrafen zur Reichs=
kasse.

Inkrafttreten neuer Ge=
setze.

Vereinswesen.

Eheform.

Testamente.

In Handelsfachen gilt
primär Handelsgewohn=
heitsrecht.

Verfahren.

Rechtsmittel-Summe.

Zwangsvollstreckung.

Konsularische Polizeivor=
schriften.

Konsul als Vormund=
schaftsbehörde.

An Stelle der Zentral-Verwaltungs- u. Polizeibehörden tritt der Konsul.

Fiskalische Rechte und Pflichten treffen das Reich. Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

Neue Gesetze erlangen nach 2 bzw. 4 Monaten Kraft. (2 in Europa, Aegypten, an der asiatischen Küste des Schwarzen und Mittelländischen Meeres).

IV. a) Vereine in den Konsularbezirken können Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrates erhalten.

b) Die Form der im Konsulargerichtsbezirk geschlossenen Ehen wird ausschließlich durch das Gesetz betr. die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 bestimmt.

c) Testamentserrichtung kann bei Todesgefahr durch mündliche Erklärung vor 3 Zeugen erfolgen.

d) Wichtig ist, daß in Handelsfachen vor den deutschen Gesetzen, also auch vor dem S.G.B. das im Bezirk geltende Gewohnheitsrecht gilt.

V. a) Verfahren in bürgerl. Streitigkeiten, im Konkurs und Freiw. Gerbkt. vor dem Konsul wie vor Amtsgericht (indessen gibt es ein vorbereitendes Verfahren).

b) Rechtsmittelsumme in Zivilsachen 300 Mk.; Berufung wird beim Konsul eingelegt, dieser übersendet die Akten dem Reichsgericht.

c) Zwangsvollstreckung wie im Inland.

VI. Strafrechtsvorschriften.

Konsul ist zum Erlaß von Polizei-Vorschriften befugt. Strafaudrohung: Haft, Geld bis 1000 Mark.

VII. Verfahren in Strafsachen.

VIII. Kostenvorschriften. (Gebühren doppelt.)

IX. Schlußbestimmungen.

6. Als Vormundschaftsbehörde haben die Konsulu aus dem Gesichtspunkte der cura absentis die Fürsorge für Verlassenschaften der Reichsangehörigen; für Vergungs- und Rettungsangelegenheiten bei Unfällen, durch welche deutsche Schiffe betroffen sind; Wahrung der Interessen des Reeders bei einer notwendigen Veräußerung

Konsul als Seemanns-
Amt.

Polizeigewalt über
Schiffe.

Post — Telegraphen.
Gesetzgebung.

oder Verbodnung des Schiffes, Einsetzung eines Schiffsführers an Stelle eines verstorbenen, erkrankten oder zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers.

7. Die Konsuln fungieren im Auslande als Seemannsämter. Ihre Befugnisse erstrecken sich auf alle Kauffahrteischiffe, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen, sowie auf die Führer und die Mannschaft dieser Schiffe, ohne Rücksicht auf die Reichsangehörigkeit.

Ihnen liegt insbesondere ob, die gütliche Ausgleichung der zu ihrer Kenntnis gelangten zwischen dem Kapitän und der Schiffsbesatzung ausgebrochenen Streitigkeiten zu versuchen (vgl. Seemanns-Ordnung vom 2. Juni 1902), eventuell die vorläufige Entscheidung zu treffen. Sie sind befugt, deutschen Schiffsführern Befehl zu geben, hilfsbedürftige deutsche Seeleute in die Heimat zurückzubefördern.

8. Die Konsuln üben über die Schiffe der deutschen Handelsmarine die Polizeigewalt aus und haben namentlich auf die Beobachtung der auf die Gesundheit und Sicherheit der Schiffsteleute bezüglichen Vorschriften zu achten.

Sie dürfen jedoch nicht in die Hoheitsrechte des fremden Staates eingreifen und haben sich deshalb auf das Schiff und die Vorkommnisse auf demselben zu beschränken. Schiffsführer haben die Pflicht, Ankunft und Abgang des Schiffes dem Konsul zu melden.

Die Konsuln haben auch die Vorschriften über Führung der Reichsflagge zu überwachen.

Sie sind auch befugt, den in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen und Pässe zu visieren.

II. Post- und Telegraphenwesen des Reichs.

(Reichs-Verf. Art. 48—51; Gesetze:

1. Vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten..
2. Vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen.
3. Ges. betr. Aenderungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899.
4. Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. Aenderung 1901.
5. Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897).

Zuständigkeit des Reichs.

Bayern und Württemberg.

Die Reichsverwaltung ist
hier unmittelbar.

Die eigene Verwaltung
Bayerns u. Württembergs
und das Verhältnis des
Reichs zu diesen Staaten
in postalischer Beziehung.

- a) Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs vom 6. April. 1892.
- b) Telegraphenwegegesetz von 1899.
- c) Telegraphenordnung von 1897; Abänderungen 1901.
- d) Fernsprech-Gebühren-Ordnung 1899.

1. Das Reich ist für das ganze Reichsgebiet ausschließlich zuständig zur Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheit und das Posttarifwesen.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr Bayerns und Württembergs.

2. Das Reich führt, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die unmittelbare Verwaltung von Post und Telegraphie.

Der Kaiser stellt die oberen Beamten (Direktoren, Räte etc.) und die Aufsichtsbeamten (Inspektoren, Kontrolleure) an, welche ihm den Diensteid leisten. Die anderen Beamten werden von den Landesregierungen angestellt.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Beamten unterstehen dem Reichsbeamtengesetz.

Auf Grund vertragsmäßigen Verzichtes der betreffenden Staaten wird übrigens vom Reiche die gesamte Post- und Telegraphenverwaltung, einschließlich der Ernennung sämtlicher Beamten, geführt in Preußen, Hessen, Anhalt, Waldeck, beiden Lippe, in sämtlichen Thüringischen Staaten, in Elsaß-Lothringen, in Hamburg, Bremen und Lübeck.

Bayern und Württemberg haben ihre besondere Post- und Telegraphenverwaltung behalten und haben keinen Anteil an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen aus Post und Telegraphie.

Soweit es sich jedoch um die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande handelt, werden auch diese Staaten durch das Reich vertreten.

Eine Ausnahme besteht nur für die Regelung des unmittelbaren Verkehrs mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten.

Die Vorrechte der Post
als öffentlicher Verkehrs-
anstalt.

Postzwang.

Umfang und Ausdehnung
des Postmonopols.

Recht des Publikums auf
Postsendung.

Die Grundlage der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Reich und diesen beiden Staaten ist nicht eine staatsrechtliche, sondern vertragsmäßige. Maßgebend ist der Postvertrag von 1867, ergänzt 1872, und der Telegraphenvereinsvertrag von 1868/1872.

Unterschieden werden danach:

- a) Innerer Verkehr,
- b) Wechselverkehr (mit Reich),
- c) Durchgangsverkehr (mit Ausland).

3. Post- und Telegraphie sind öffentliche Verkehrsanstalten des Staates, zwar kein Hoheitsrecht aber auch nicht ein freies Gewerbe des Fiskus. Mit Rücksicht hierauf sind der Post- und Telegraphenverwaltung gewisse Vorrechte eingeräumt:

a) Postzwang. Er ist eine Beschränkung der allgemeinen Handlungs- und Gewerbefreiheit zu Gunsten der Postanstalt. Ihm ist unterworfen die Beförderung von:

α) versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefen von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt. (Unverschlossene Briefe unterliegen dem Postzwange nicht),

β) allen Zeitungen politischen Inhalts, sofern sie öfter als einmal wöchentlich erscheinen und sofern die Beförderung über den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes hinausgeht (innerhalb dessen kein Postzwang).

Verboten ist nur die Beförderung von Briefen und Zeitungen gegen Bezahlung, d. h. Vergütung in barem Gelde oder anderen Gegenständen. Eine Ausnahme ist jedoch für Beförderung durch expresse Boten oder Fuhrer gemacht, die aber nur von einem Absender geschickt werden dürfen.

Das Monopol besteht nur hinsichtlich solcher Orte, an denen Postanstalten errichtet sind. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 ist das Postmonopol ausgedehnt auf verschlossene Briefe innerhalb einer Gemeinde, falls in derselben eine Postanstalt vorhanden ist.

Dem Postzwange steht das Recht des Publikums gegenüber, daß die Annahme und Beförderung von Postsendungen von der Post nicht verweigert werden darf, sofern die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische

Postdebit.

Sonderheiten des Ver=trags mit der Post.

Regelung der Vertrags=bestimmungen durch Gesetz.

B.G.B. findet evtl. An=wendung.

Regelung der Porto=pflicht.

Behördliche Aversional=summen.

Post hat das Briefge=heimnis zu wahren.

Verlustersatz.

Zeitung vom Postdebit (d. i. Beforgung und Vertrieb) ausgeschlossen werden, und die Provision für alle inländischen Zeitungen ist nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen.

Ueberhaupt bestehen für den Vertrag, den ja Post und Telegraphie in jedem Fall mit dem Einzelnen abschließen, feste Bestimmungen, von denen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Kontrahenten abgewichen werden darf.

In der Mißübernahme und diesem Vertragszwang unterscheiden sich diese öffentlichen Anstalten von einem privaten Transportunternehmer.

Die Wichtigkeit solcher Normativbestimmungen erklärt ihre teilweise Aufstellung durch Gesetz, während sie an und für sich ein Verwaltungsakt sind.

Reglementarische Verordnungen ergehen im übrigen vom Reichskanzler oder durch Beschluß des Bundesrats.

Bei Mangel spezialgesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen würden die allgemeinen Grundsätze des B.G.B. in Anwendung kommen. (B.G.B. ausgeschlossen § 452 — nicht weil Postbeförderungsgeschäfte keine Frachtgeschäfte wären, sondern weil sie durch *lex specialis* geregelt sind.)

Die Portopflicht des Absenders ist durch Gesetz geregelt für Briefe, Wertsendungen, Zeitungen, durch Reglement für sonstige postalische Geschäfte, durch internationalen Vertrag beim Auslandsverkehr.

Behörden können an Stelle der Einzel frankierung Aversionalsummen mit der Post vereinbaren.

Auf der Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt beruht für die Post die Verpflichtung zur Bewahrung des Brief- und Telegraphengeheimnisses, d. h. kein Beamter darf bei Disziplinar- oder Kriminalstrafe und Schadenersatz über den Inhalt von Briefen, Karten zc. Mitteilungen an Dritte machen. Dem steht die Vernichtung oder Vorenthaltung von Postsendungen gleich.

Bei Briefen und Paketen mit Wertangabe wird mit Zugrundelegung des angegebenen Wertes im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet, soweit nicht 1. den Absender ein Verschulden trifft oder 2. der Nachteil durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder 3. durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt ist.

Höhe des Ersatzes.

Weitere Vorrechte der
Post.

Portofreiheiten.

Postdefraudationen.

Näheres über den Post-
Frachtvertrag.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermutung, daß bei der Aushändigung Verschuß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist. Ist dies der Fall, so leistet die Post keinen Ersatz.

Für gewöhnliche Briefe haftet die Post unter keinen Umständen.

Bei Paketen, bei welchen die Wertangabe unterblieben ist, haftet die Post bis zu drei Mark für jedes Pfund.

Für eingeschriebene oder Eilbotensendungen mit 42 Mk. Die Ansprüche müssen binnen 6 Monaten geltend gemacht werden.

b) Befreiung von Entrichtung der Chauffeegelder.

c) Benutzung der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker, im Falle des Bedürfnisses und vorbehaltlich der Ersatzeleistung.

d) Befreiung von Pfändung.

e) Jedes Fuhrwerk muß den Posten zc. auf das übliche Signal bei Strafe ausweichen.

f) Das Inventar der Posthaltereien ist kein Arrest- oder Exekutionsobjekt außer im Konkurs des Posthalters. (R.D. § 1.)

4. Portofreiheit besteht:

a) für die regierenden Fürsten des Deutschen Reichs, deren Gemahlinnen und Witwen;

b) für Postsendungen in reinen Reichsdienstangelegenheiten (Bundesratsjachen, Militär- und Marineangelegenheiten).

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

5. Post- und Portodefraudationen werden mit Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die Verhängung der Geldstrafe erfolgt, wenn nicht der Angeschuldigte auf rechtliches Gehör anträgt, im Administrativverfahren durch Strafbefehle der Oberpostdirektion.

Die Dauer der subsidiär eintretenden Haft, welche 6 Wochen nicht übersteigen darf, ist stets vom Richter festzustellen.

6. Das Posttarifwesen ist geregelt durch die Gesetze vom 28. Oktober 1871, 17. Mai 1873 und 3. November 1874, welche jedoch auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung finden.

Der Abschluß des Frachtvertrags, auf welchem, wie bereits erwähnt, die Beförderung von Briefen zc. seitens der Post beruht,

Verfügungsfreiheit des
Abjenders.

Weitere Geschäfte der
Post.

(Intasso-Zustellungen.)

Postauftrag.

Postnachnahme.

Postanweisung.

Postalischer Checkverkehr
beabsichtigt.

Regelung des Tele-
graphenregals.

Ausdehnung des Regals.

erfolgt durch Offerte (Einwurf in den Briefkasten, Abgabe am Schalter) und Annahme (Abstempelung).

Als Beförderungsgebühr ist die Verwendung von Marken eingeführt, welche die Post verkauft und entwertet. Dieselben beurfunden — auf dem Poststück befindlich — die erfolgte Zahlung.

Bis zur wirklich erfolgten Aushändigung kann Absender über die Sendung verfügen.

Außer dem Frachtgeschäft besorgt die Post noch das Inkassogeschäft, das Anweisungs- und Auszahlungsgeschäft und nimmt Zustellungen vor.

Bei dem Inkassogeschäft zieht die Post Summen bis 800 Mk. auf Grund eines Wechsels, einer Rechnung, die mit Quittungen versehen sind, von Schuldnern ein (grüner Postauftrag) und übermittelt auf Postanweisung den eingetragenen Betrag dem Auftraggeber.

Bei Wechseln übergibt sie auf diesbezüglichen Vermerk (sofort zum Protest) bei Nichtzahlung das Papier einem Notar oder Gerichtsvollzieher zur Protesterhebung.

Postnachnahmen erfolgen in der Weise, daß die Post eine Sendung dem Adressaten uneröffnet vorlegt und gegen Zahlung (bis 800 Mk.) aushändigt.

Postanweisungen sind Aufträge an die Post, Summen (bis 800 Mk.), die bei ihr eingezahlt sind, den Adressaten auszuliefern.

Auf Grund des Staatsgesetzes vom Jahre 1900 soll bei der Post (bis spätestens 1. April 1905) ein Checkverkehr eingerichtet werden. Es sollen damit im Wege der Ab- und Zuschreibungen auf den Girokonten jedesmalige Barzahlungen vermieden werden.

7. Das Telegraphenregal ist geregelt durch das Reichsgesetz vom 6. April 1892. Es besteht in der ausschließlichen Befugnis, Telegraphenanlagen für die Vermittelungen von Nachrichten zu errichten und zu betreiben.

Unter Telegraphen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Das Telegraphenregal erstreckt sich auch auf den Ortsverkehr, sodaß auch den Gemeinden untersagt ist, solche Anlagen für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks zu errichten, sofern sie nicht genügende Sicherheit für ordnungsmäßigen Betrieb bieten und das Reich nicht selbst einen solchen Betrieb errichtet hat oder zu errichten bereit ist.

Ausnahmen vom Regal.

Qualifikation der Ge-
schäfte.

Keine Haftung der Tele-
graphen-Verwaltung.

Postdampfer-Sub-
ventionen.

Postkongreß zu Paris
1878.

Weltpostverein.

Wiener Postkongreß.

Allgemeiner Telegraphen-
verein.

Ausgenommen vom Telegraphenregal sind gewisse Arten von Betriebs Telegraphen, die Behörden, Kommunen, Transportanstalten, oder einem Grundstücksbesitzer im inneren Verkehr dienen.

Verletzung des Telegraphenregals wird mit Geld bis zu 1500 Mk., Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die unbefugt errichteten Anlagen sind zu beseitigen.

Das Gesetz über Telegraphenwesen gilt auch in Bayern und Württemberg.

Die Geschäfte der Telegraphie sind teils Werk- teils Dienstverträge.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt niemals (auch nicht gegen Versicherung) eine Verantwortung für die richtige Uebermittlung von Telegrammen. Beamte haften aus § 839 B.G.B.

8. Behufs Einrichtung und Unterhaltung regelmäßiger Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien sowie Australien andererseits hat das Reich erhebliche Mittel (zunächst bis zu vier Mill. Mk.) zur Verfügung gestellt.

9. Auf dem Postkongreß zu Paris (1878) wurde der bis dahin bestandene „Allgemeine Postverein“ zum Weltpostverein (Union postale universelle), mit einem gemeinsamen Bureau in Bern erweitert. Demselben gehören gegenwärtig mehr als 50 Länder mit 800—900 Millionen Einwohnern an.

Die wichtigsten Grundsätze bestehen darin, daß für den Postverkehr die Staatsgrenzen möglichst als aufgehoben gelten, so daß sämtliche beteiligte Staaten gleichsam ein einziges Postgebiet bilden, daß die Taxen erheblich herabgesetzt und übereinstimmende Formen der Postsendungsarten (einfache und versicherte Briefe, Postkarten zc.) eingeführt werden.

Erneuert und erweitert ist der Weltpostvertrag auf dem Wiener Postkongreß 1891.

10. Die in Paris (1865) zusammengetretene Telegraphenkonferenz führte zur Bildung eines Allgemeinen Telegraphenvereins, welchem allmählich fast sämtliche Staaten der Welt beigetreten sind. Organ des Vereins ist das „Internationale Bureau der Telegraphenverwaltungen“ zu Bern.

Gesetzliche Bestimmungen.

Handelsflagge.

Was bedeutet „Einheitlichkeit“ der Handelsmarine?

Flaggenrecht.

Wer darf Flagge führen?

Registrierung der Schiffe.

Zuständigkeit des Reiches.

III. Handelsmarine.

(Reichs=Verf. Art. 54, 55; Reichs=Gesetze vom 25. Oktober 1867, 28. Juni 1873, 5. April 1885, 23. Dezember 1888 und B.D. vom 8. November 1892 und Flaggenrechtsgesetz vom 22. Juni 1899.)

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine, deren Flagge schwarz=weiß=rot ist (deutsche Nationalflagge).

Die Einheitlichkeit ist hier nicht etwa in dem Sinne einer gemeinsamen Verwaltung zu verstehen, eine solche gibt es natürlich nicht. Sie bedeutet nur, daß alle deutschen Handelsschiffe, was den internationalen Seeverkehr, den völkerrechtlichen Schutz der Schifffahrt anbetrifft, gleich behandelt werden. Die deutschen Schiffe sind sämtlich reichsangehörig.

Die Nationalität eines Schiffes findet seit altersher ihren äußerlichen Ausdruck in der Flagge.

Das Gesetz über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 überträgt die Bestimmung der Flagge dem Kaiser.

Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigentum solcher Personen sich befinden, welchen das Reichsindigenat zusteht.

Zu letzteren werden auch gerechnet im Bundesgebiete befindliche Aktien= und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sofern bei diesen allen persönlich haftenden Mitgliedern das Reichsindigenat zusteht, sowie diejenigen Eingeborenen der Schutzgebiete, welche in dieser Beziehung den Reichsangehörigen gleichgestellt worden sind.

Jedes Schiff wird in das (öffentliche) Schiffsregister seines Heimatshafens eingetragen. Ausgenommen sind kleine Fahrzeuge von nicht mehr als 50 Kubikmeter Raumgehalt. Die Aenderung des Namens eines eingetragenen Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers. Von der Eintragung ist die Flaggenführung abhängig.

Alle für die Handelsmarine erforderlichen Bestimmungen gehen vom Reiche bezw. dem Kaiser aus, denn die Zuständigkeit des Reichs erstreckt sich gemäß Art. 4 Z. 7 der Verf. auf die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See.

Nach Art. 4 Z. 9 erstreckt sich die Zuständigkeit des Reichs

Keine Flößerei-Abgaben
auf natürlichen Wasser=
wegen.
Reich regelt Seeschiff=
fahrtszeichen.

Cabotage.

Art. 4 Z. 8. Verf.

Welche Eisenbahnen ver=
waltet das Reich un=
mittelbar?

Sonstiges Verhältnis des
Reichs zum Eisenbahn=
wesen.

Reichsenteignung.

ferner auf „die Fluß- und sonstigen Wasserzölle“. Gleich ist, ob die Wasserstraßen natürlich oder künstlich sind, ob sie nur einem oder mehreren Staaten angehören. (Flößereigesetz vom 1. Juni 1870 hat die Flößereiabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen aufgehoben). Endlich erstreckt sich gemäß Z. 9 Art. 4 die Zuständigkeit des Reichs auch auf die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken u.)

Der § 145 des Straf-G.-B. gilt als Blanketgesetz für die Kaiserlichen Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See.

Die Küstenfrachtfahrt (cabotage) steht als Ausfluß der Staatsoberhoheit über die Küstengewässer an und für sich nur inländischen Schiffen zu (K.-G. von 1881 betr. die Küstenfrachtfahrt). Abändernde Staatsverträge möglich. Als Küstengewässer werden 3 Seemeilen vom Uferlande ab zur Zeit der Ebbe gerechnet. (Die Seemeile hat 1:55,11 m.)

Zur Herstellung von Land- und Wasserstraßen (Nord-Ostsee-Kanal) ist das Reich befugt auf Grund der Z. 8 Art. 4 B.U.

VI. Eisenbahnwesen.

(Art. 4 Z. 8, Art. 41—47 B.U.)

1. Das Eisenbahnwesen ist an und für sich der Selbstverwaltung der Einzelstaaten überlassen. In unmittelbarer Verwaltung des Reichs stehen nur die früher der französischen Ostbahn gehörigen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie vertragsmäßig die Luxemburgische Wilhelms-Eisenbahn. Das Verhältnis des Reichs zum Eisenbahnwesen ist folgendes:

a) dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu;

b) bei eintretenden Notständen kann der Kaiser für den Transport von Getreide u. einen niedrigen Spezialtarif einführen;

c) das Reich hat das Recht, im Interesse der Verteidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs selbst Eisenbahnen anzulegen bezw. die Konzessionen zu deren Bau zu erteilen, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden. (Eine Reichsenteignung.)

d) das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit

Näheres über Eisenbahn=
verkehrsordnungen.

Einfluß des S.G.B.

Ist einseitig erlassene Ver=
kehrsordnung rechts=
gültig?

Bayerns Ausnahme=
stellung.

Das Reichseisenbahnamt.

gewährenden baulichen Zustände erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt;

e) den Bundesregierungen liegt die Verpflichtung ob, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten zu lassen (vgl. Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und Verkehrsordnung vom 15. November 1892 bezw. 9. Februar 1895).

Die Verkehrsordnungen enthielten weiter nichts als Vertragssfestsetzungen, nach welchen die Eisenbahn als öffentliche Anstalt mit dem Einzelnen einen Frachtvertrag abschließen konnte resp. mußte.

Für die Bahnbeamten enthielten sie außerdem eine Reihe dienstlicher Instruktionen.

Das ist durch das neue Handelsgesetzbuch nunmehr dahin geändert, daß die Verkehrsordnung zu einer Rechtsnorm, einem materiellen Gesetz erhoben ist, welches dem H.G.B. teils vorgeht, teils als Ergänzung dient, insofern es auf die Ordnung verweist (cf. z. B. § 471 H.G.B.).

Daß das Reich jede privatrechtliche Norm erlassen kann, ist nach Art. 4 Z. 13 nicht zu bezweifeln; ob aber der Bundesrat einseitig nunmehr noch Verkehrsordnungen erlassen darf, die den Charakter von Gesetzen haben, dürfte sehr zweifelhaft sein.

Die de facto vom Bundesrat auf Grund des Art. 45 der Verf. unter dem 29. Oktober 1899 erlassene neue Verkehrsordnung wird darum auch von namhaften Rechtslehrern für rechtsungültig erklärt (cf. Laband Bd. III S. 122 ff.).

2. Die vorstehenden Bestimmungen — mit Ausnahme der unter c. gedachten — finden auf Bayern keine Anwendung. Dem Reiche steht jedoch auch gegen Bayern das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. Auch die neue Verkehrsordnung gilt nicht für Bayern. Dieses hat indessen am 16. Dezember 1899 eine mit jener inhaltlich übereinstimmende erhalten.

3. Das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen, sowie die Veranlassung der Abstellung der in Hinsicht auf dieses hervortretenden Mängel und Mißstände liegt der in Berlin unter dem Namen „Reichs-Eisenbahnamt“ bestehenden Zentralbehörde

Haftung der Eisenbahnen.

Gremien der Fahrbe-
triebmittel von der Zw. B.

Internationales Ab-
kommen über den Eisen-
bahnfrachtverkehr.

Zuständigkeit des Reichs.

Verfassung von 1849.

Wer hat heute das Prä-
gungsrecht?

ob (Reichs-Gesetz vom 27. Juni 1873), die unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers steht.

4. Wird bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder verletzt, so haftet der Betriebsunternehmer nach dem Reichs-Gesetze vom 7. Juni 1871 § 1 für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden der Getöteten oder Verletzten verursacht ist. Die Höhe des Schadens ist vom Gericht nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festzusetzen. Die Forderungen auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an.

5. Die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen. Dies gilt auch von den Fahrbetriebsmitteln ausländischer Eisenbahnen insoweit, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Reichs-Gesetz vom 3. Mai 1886).

6. Unter dem 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. v. 1892 S. 793) ist ein internationales Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz wegen einheitlicher Regelung des Eisenbahnfrachtverkehrs abgeschlossen und damit ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einheitlicher Regelung des Eisenbahnwesens getan worden.

V. Die Münzgesetzgebung und das Bankwesen.

Artikel 4 Ziffer 3 der Verfassung überträgt dem Reich nur die Ordnung des Münzsystems zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung.

In der Reichsverfassung vom 28. März 1849 war die Bestimmung enthalten:

„Die Reichsgewalt hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.“

Dieses Recht kommt nach der jetzigen Verfassung nicht dem Reich, sondern den Einzelstaaten zu. (So v. Seydel und Arndt gegen Meyer.)

Der § 6 des Ges. betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 bestimmt: „Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten.“

Was ist Münzsystem?

Begriff des „Papier=
geldes“.

Ist das Reich zuständig
Papiergeld auszugeben?

Aufgaben des Nordd.
Bundes im Münzwesen
und deren Erfüllung.

Münzreform.
Goldmünzen.
1871.

Münzgesetz 1873.

Marksystem und Gold=
währung.

Scheidemünzen.

Ein Münzsystem erledigt die Frage, was zunächst Geld im rechtlichen Sinne ist, d. h. was in Zahlung genommen werden muß, besonders die Frage sodann, wer Münzen prägen lassen darf (nirgends ist gesagt, daß dies nur das Reich dürfte), endlich aus welchem Metall, mit welcher Legierung die Prägung zu erfolgen hat.

Unter Papiergeld sind nicht bloß solche Urkunden zu verstehen, welche Zwangskurs haben — also im juristischen Sinne Geld sind — sondern nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch alle unverzinslichen, auf den Inhaber gestellten, sofort zahlbaren Schuldurkunden des Reichs oder eines Bundesstaats.

Theoretisch ist die Zuständigkeit des Reichs, Papiergeld auszugeben, nicht unbestritten gewesen, jedenfalls hat es sich durch das Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 diese Kompetenz beigelegt.

Eine der ersten Aufgaben des Norddeutschen Bundes und des Reiches war es, der unglaublichen Verworrenheit im Münzwesen und der Gefahr des ungedeckten Notenumlaufs (ca. 425 Millionen Mark Ende 1870) ein Ende zu machen.

Nachdem durch ein Gesetz von 1870 die Ausgabe von Banknoten und Papiergeld von einem Reichsgesetz abhängig gemacht und so eine Sicherungsmaßregel getroffen war, schritt man zur positiven Münzreform durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 betr. Ausprägung von Goldmünzen. Die Prägung von 10-(Kronen) und 20-Markstücken (Doppelkronen) wurde angeordnet.

Sodann wurde durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 für die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen das Marksystem angeordnet.

Somit sollte die gesante künftige Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung geregelt sein.

Daneben ordnete das Gesetz die Ausprägung von Reichsscheidemünzen zu

5, 2, 1 Mark, 50 (u. 20) Pfg. in Silber,
10 und 5 Pfennig in Nickel,
2 und 1 Pfennig in Kupfer an.

Die Reichs-Goldmünzen und die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift:

Neußerer der Münzen.

Beschränkung der An-
nahmeverpflichtung.

Höchstbetrag auszu-
gebender Münzen.

Oesterreichische Vereins-
taler vor 1867 sind nicht
mehr in Geltung.

Sinkende Goldwährung.
Umlaufshöhe.

Reichstassenscheine.

„Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung; auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn bezw. der Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Jahreszahl und die Inschrift: „Deutsches Reich“, auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen.

Niemand ist verpflichtet, Reichs-Silbermünzen im Betrag von mehr als zwanzig Mark, Nickel- und Kupfermünzen von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. (Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichsilbermünzen in jedem Betrag in Zahlung genommen.)

Ein Höchstbetrag von Goldmünzen ist nicht festgesetzt, dagegen durch das Gesetz betr. Aenderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, (welches auch die goldenen 5 Markstücke, und die 20 Pfennigstücke aus Silber und Nickel beseitigte), damit nicht eine Ueberschwemmung mit Nichtwährungs-Geld eintritt, bestimmt, daß der Betrag

der Kupfer- und Nickelmünzen nicht

2 $\frac{1}{2}$ Mk. pro Kopf der Bevölkerung,

der Silbermünzen nicht

15 Mk. pro Kopf übersteigen solle.

Den bis 1867 geprägten Oesterreichischen Vereinstalern wurde die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels genommen durch eine Verordn. des Bundesrats (vom 1. Januar 1901). Von der Ermächtigung, auch die übrigen Taler für Scheidemünze zu erklären, hat der Bundesrat nicht Gebrauch gemacht.

Bis zur Einziehung des Talers haben wir die sogen. „hinkende Goldwährung.“

In Deutschland sind ca. 3 Milliarden Mark in Goldmünzen,
ca. 500 Millionen in Silbermünzen,
" 50 " " Nickel,
" 15 " " Kupfer

im Umlauf.

An Stelle des früheren Staatspapiergeldes traten seit 1874 die Reichskassenscheine, welche in einer Stückelung von

Schluß der Reform.

Bankgesetz 1875.

Zentralbankssystem.

Aufgabe der Reichsbank.

Für alle Notenbanken gemeinsame Bestimmungen.

Welche Geschäfte sind
Notenbanken verboten?

Die bedingte Notensteuer.

5, 20, 50 Mk. bis zum Betrage von 120 Millionen ausgegeben werden dürfen.

Das zur Herstellung von solchen Scheinen verwendete, sogen. Wilcox-Papier ist gegen unbefugte Nachahmungen strafrechtlich geschützt. (Ges. von 1885).

Den Schluß der großen Reform machte die Regelung des Banknotenwesens.

Bis 1876 wurden sämtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten eingezogen.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875.

(Abänderungsgesetz vom 7. Juni 1899.)

Das Gesetz beruht auf dem Zentralbanksystem (Reichsbank), neben dem noch einzelne Notenbanken bestehen bleiben.

Neue Notenprivilegien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Aufgabe der Reichsbank ist es, den Geldumlauf im Reich zu regeln.

Gemeinsame Bestimmungen des Gesetzes für die Reichsbank und die Privat-Notenbanken sind:

1. Kein Zwangskurs der Noten.
2. Gleiche Stückelung der Noten (100, 200, 500, 1000 und das vielfache von 1000).
3. Einlösung derselben und ihre Annahme als Zahlung.
4. Ersatz für beschädigte Noten und Verbot der Wiederausgabe beschädigter Noten.
5. Aufruf und Einziehung der Banknoten ist nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrats erlaubt.
6. Verbot folgender Geschäfte (§ 7):
 - a) Wechsel zu acceptieren,
 - b) Zeitkäufe in Waren oder Wertpapieren und Bürgschaftsübernahme für solche Geschäfte.
7. Die Verpflichtung zur wöchentlichen Veröffentlichung des Status.
8. Das Notengeschäft ist überdies einer wichtigen Beschränkung unterworfen, nämlich der bedingten Notensteuer (§ 9, 10).

Im Interesse der Goldwährung und aus wirtschaftlichen Rücksichten sollte einer übermäßigen Ausgabe ungedeckter Noten entgegengewirkt werden.

System der „indirekten
Kontingenzierung.“

Steuerfreie Notensumme.

Anteile daran.
Welche Privatnoten=
banken gibt es?

Frei werdende Kon=
tingente.

Das System der „Drittel=
deckung.“

Beschränkung der Privat=
Notenbanken.

Zu diesem Zweck hat das Gesetz das System der sogen. „indirekten Kontingentierung“ der Banknoten angenommen. Das bedeutet:

Einer jeden Bank ist ein Normalbetrag von nicht durch ihren Barvorrat gedeckten Noten überwiesen.

Für die diesen Betrag übersteigenden Noten haben die Banken für die Dauer der Ueberschreitung eine Steuer von 5 % an die Reichskasse zu entrichten.

Steuerfrei sind seit der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 ab Januar 1901: 541,6 Millionen Mark.

Davon hat die Reichsbank ein Kontingent von 460 Millionen.

Es existieren noch folgende Privat-Notenbanken:

1. die Bayerische Notenbank,
2. die Sächsische Bank zu Dresden,
3. die Württembergische Notenbank,
4. die Badische Bank,
5. die Bank für Süddeutschland,
6. die Braunschweigische Bank.

Die durch Verzicht einer Privatbank frei werdenden Kontingente wachsen der Reichsbank zu, so im Juli 1901 die 10 Mill. der verzichtenden Frankfurter Bank.

Neben der indirekten Kontingentierung gilt das „System der Dritteldeckung.“

Sämtliche Notenbanken sind verpflichtet (§ 17 u. 44³), um bei einem „run“ (Sturm auf die Kasse seitens der Noteninhaber) gerüstet zu sein, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Noten jederzeit mindestens

$\frac{1}{3}$ in kurzfähigem deutschen Geld (Gold), Reichskassenscheinen, oder in Gold in Barren (nicht Silberbarren) oder ausländischen Münzen (keine Silbermünzen), das Pfund fein zu 1392 Mk. gerechnet,

den Rest in Dreimonats-Wechseln mit 3 oder 2 guten Unterschriften in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Der § 42 bestimmt, daß die Privatnotenbanken außerhalb des Staates, der ihnen die Konzession erteilt hat, keine Bankgeschäfte betreiben dürfen, und

§ 43, daß auch ihre Noten außerhalb des Konzessionsstaates nicht zu Zahlungen gebraucht werden dürfen

Möglichkeit die Einschränkung zu vermeiden.

Welche Geschäfte treibt Reichsbank?

Sonderstellung der Braunschweigischen Bank.

Gesetzliche Regelung.

Grundlagen der Maße.

Gemäß § 56 werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis 100 Mk. bestraft.

Diesen Einschränkungen konnten die Banken indessen dadurch entgehen, daß sie gewisse Voraussetzungen erfüllten, insbesondere neben der Dritteldeckung nur Geschäfte, wie die Reichsbank (§ 13) vornahmen und zwar:

- a) An- und Verkauf von Gold- und Silberbarren,
- b) Diskontierung, An- und Verkauf von Dreimonats-Wechseln mit mindestens 2 guten Unterschriften, sowie Schuldverschreibungen des Reichs, eines Bundesstaats, oder kommunaler Korporationen,
- c) Hingabe zinsbarer Dreimonats-Darlehen gegen Lombard von Gold, Silber, Reichs-, Staatsschuldverschreibungen u.
- d) An- und Verkauf von Effekten,
- e) Inkassogeschäfte,
- f) Depositen-, Giro-Geschäfte,
- g) Verwahrung von Gegenständen.

Diese Bestimmungen haben sämtliche Banken mit Ausnahme der Braunschweigischen Bank angenommen. Deren Noten dürfen also außerhalb Braunschweigs bei Strafe nicht in Zahlung gegeben werden.

Die Banken sind zur wechselseitigen Einlösung ihrer Noten verpflichtet.

Die Privatnotenbanken müssen einen Reservefond bis zu $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals ansammeln.

VI. Maße und Gewichte.

(Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, abgeändert durch Reichs-Gesetze von 1884 und 1893. Eichordnung vom 27. Dezember 1884 und internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875.)

1. Die Maß- und Gewichtsordnung hat im Gesamtgebiete des Reichs Geltung (in Bayern eingeführt durch Reichs-Gesetz vom 26. Nov. 1871).

2. Die Grundlage des Maßes ist das Meter. Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaßes und des Körpermaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von $\frac{1}{10}$ der Meter-Seitenlänge enthaltenen destillierten Wassers im luftleeren Raum

Einzelne Maße.

Eichungsämter.

Normal-Eichungs-
Kommission.

Bureau in Paris.

Elektrische Maßeinheiten.

und in der Temperatur von $+ 4^{\circ}$ des hundertteiligen Thermometers bildet die Einheit für das Gewicht und heißt das Kilogramm. Dasselbe wird in 1000 Gramm oder 100000 Milligramm geteilt.

1000 kg bilden die Tonne (20 Zentner).

Längenmaße: Millimeter, Zentimeter, Kilometer.

Flächenmaße: Ar (= 100 Quadratmeter), Hektar (= 10000 Quadratmeter oder 100 Ar).

Körpermaße: Liter (= $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter), Hektoliter (gleich $\frac{1}{10}$ Kubikmeter oder 100 Liter).

3. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte (geeichte) Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden. Die Herstellung aller Maße und Gewichte und deren Vertrieb ist Privaten überlassen.

Nur die Kontrolle wird behördlich ausgeübt.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird.

Eine Normal-Eichungskommission besteht als Reichsbehörde mit dem Sitze in Berlin. Dieselbe hat darüber zu wachen, daß im gesamten Reiche das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde.

4. Auf Grund der internationalen Meterkonvention, welcher außer dem Deutschen Reiche die meisten Kulturstaaten beigetreten sind, ist in Paris ein „internationales Gewichts- und Maßbureau“ eingerichtet, welches unter Leitung und Aufsicht eines „internationalen Gewichts- und Maßkomitees“ fungiert. Dieses Komitee ist einer aus Vertretern aller Vertragsstaaten zusammengesetzten „Allgemeinen Gewichts- und Maßkonferenz“ unterstellt. Das Bureau hat die Aufgabe, die Vergleichung neuer Meter- und Kilogrammprototype zu besorgen, die internationalen Prototype aufzubewahren, im Auftrage von Regierungen und Privatpersonen aller Staaten Maßstäbe und Mustermaße zur Bestimmung der Richtigkeit und Genauigkeit von Ausmessungen jeder Art zu beglaubigen.

5. Gesetzliche Einheiten für elektrische Messungen sind eingeführt durch R.G. von 1898 und zwar das

1. „Ohm“ als Einheit des elektrischen Widerstandes,

**Besondere Bestimmungen
für Schankgefäße und
Gold-, Silberwaren.**

Handfeuerwaffen.

Zeitbestimmung.

**Die Stellung Elsaß-
Lothringens zum Reich.**

2. das „Ampère“, die Einheit der elektrischen Stromstärke,
3. das „Volt“, die Einheit der elektrischen Kraft.

Mit der Herstellung, der Kontrolle und Aufbewahrung der „Normale“ der elektrischen Meßwerkzeuge ist die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* betraut.

5. Besondere Bestimmungen sind:

a) Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirtschaften mit einem den Rauminhalt in Litermaß bezeichnenden Füllstrich versehen sein (R.=G. vom 20. Juli 1881).

b) Gold- und Silberwaren dürfen nur dann mit einem Zeichen des Feingehaltes — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen (R.=G. v. 16. Juli 1884). Auf goldenen Geräten darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden. Die Angabe des Feingehaltes geschieht durch ein Stempelzeichen, welches Zahl der Tausendteile und die stempelnde Firma kenntlich macht.

Aus dem Ausland eingeführte Gold- und Silberwaren dürfen erst nach Stempelung feilgehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen Geldstrafe bis 1000 Mk. oder Gefängnis bis 6 Mon.

c) Handfeuerwaffen dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit dem Prüfungszeichen versehen sind (R.=G. v. 19. Mai 1891).

VII. Zeitbestimmung.

(Reichs-Gesetz vom 12. März 1893).

Die gesetzliche Zeit ist in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich. Sie ist von den Behörden, namentlich den öffentlichen Verkehrsanstalten, den Zeitbestimmungen zugrunde zu legen.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

I. Die Gebiete von Elsaß-Lothringen sind, nachdem Frankreich gemäß Art. I des Präliminarfriedens von Versailles vom 26. Februar 1871 in der durch den Frankfurter Frieden vom

Keine Vertretung im
Bundesrat.

E.-L. in völkerrechtlichen
Beziehungen.

Finanzverhältnisse.

Die Entwicklung der Ver-
waltungsgeschichte (Legis-
lative) in Els.-Lothr.

General-Gouvernement.

Kaiserliche Diktatur von
1871.

10. Mai 1871 festgestellten Begrenzung zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle darauf bezüglichen Rechte und Ansprüche verzichtet hatte, weder ein selbständiger Bundesstaat, noch auch Bestandteile eines anderen Bundesstaates, sondern unmittelbares Reichsland geworden. Sie sind Bestandteil oder Provinz des Reichs; die Landeshoheit ruht im Reiche, und der Kaiser übt dieselbe aus. Derselbe ist nicht Landesherr von Elsaß-Lothringen, wie er Landesherr von Preußen ist, sondern er ist dort als Vertreter des Reichs Verwalter der staatlichen Hoheitsrechte.

II. Das Reichsland hat keine Mitgliedschaftsrechte und deshalb keine Stimme im Bundesrat, indessen kann der Statthalter, wenn Elsaß-Lothringische Interessen in Frage stehen, Kommissare mit lediglich beratender Stimme in den Bundesrat entsenden. Ebenfowenig stehen ihm Sonderrechte zu, wenn ihm auch tatsächlich den Sonderrechten einzelner Bundesstaaten entsprechende Vergünstigungen (Biersteuer) zugestanden sind.

III. In allen völkerrechtlichen Beziehungen erscheint das Reichsland nicht als Staat, sondern als Bestandteil des Reichs; ihm steht kein Gesandtschaftsrecht zu und es kann keine völkerrechtlichen Verträge schließen.

IV. In allen die Finanzwirtschaft betreffenden Verhältnissen wird indessen zwischen Landesangelegenheit und Reichsangelegenheit, zwischen Landeskasse und Reichsfiskus unterschieden. So wird die Landesverwaltung auf Kosten der Landeskasse geführt und in dieser Beziehung scharf von der Reichsverwaltung getrennt.

V. In der Verwaltungsgeschichte von Elsaß-Lothringen kann man, insbesondere was die Legislative anlangt, **4 Perioden** unterscheiden:

1. Zur Zeit der militärischen Okkupation, d. h. seit dem 14. August 1870 bestand das vom König von Preußen eingesetzte **Generalgouvernement**.

2. Nachdem durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 die Vereinigung der abgetretenen Teile mit dem Deutschen Reich ausgesprochen war, übte der Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in diktatorischer Weise die Reichsgewalt in Elsaß-Lothringen aus. Die Reichsverfassung war mit Ausnahme des Art. 3 (Indigenat) nicht eingeführt; indessen war der Kaiser bei

Einführung der Reichs=
verfassung 1874.

Verordnungsrecht des
Kaisers.

Bezirksauschuß wird ge=
setzgebende Körperschaft
1877.

Zusammensetzung des
Bezirksauschusses.

Bedeutung der Landes=
Gesetzgebung.

2 Wege der Gesetzgebung
in Els.=Lothr.

Entwicklung der Ver=
waltung.

der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrats, bei Aufnahme von Anleihen an die Zustimmung des Reichstags gebunden.

3. Mit der vollen Einführung der Reichsverfassung am 1. Januar 1874 wurden die Elsaß-Lothringer gleichberechtigte Bürger des Deutschen Reichs, in dessen Volksvertretung auch sie nunmehr Abgeordnete (15) entsenden.

Mit Einführung der Verfassung änderte sich auch die Ausübung der Reichsgewalt. Für die gesamte elsaß-lothringische Gesetzgebung waren nunmehr die Formen der Reichsgesetzgebung maßgebend (auch dort, wo sonst Bundesstaaten autonomes Gesetzesrecht behalten hatten).

Wenn der Kaiser mithin auch seiner gesetzgeberischen Funktionen entkleidet war, behielt er doch das Recht, unter Zustimmung des Bundesrats **B e r o r d n u n g e n** mit gesetzlicher Kraft zu erlassen.

Beschränkungen sind diesbezüglich, daß sie nicht verfassungswidrig sein, nicht Angelegenheiten betreffen durften, die nach Gesetz vom 9. Juni 1871 zur Zuständigkeit des Reichstags gehörten, und daß sie dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen waren. Wurde diese versagt, traten sie außer Kraft.

4. Die letzte Ausgestaltung erfolgte durch Gesetz vom 2. Mai 1877, durch welches dem schon seit 1874 als begutachtendes Kollegium ins Leben gerufenen **L a n d e s a u s s c h u ß** der Charakter einer gesetzgebenden Versammlung neben Kaiser und Bundesrat beigelegt wurde.

Der aus 58 Mitgliedern bestehende Landesausschuß wird in einem indirekten Verfahren gewählt, und zwar 34 von den Bezirkstagen, 20 von den Landkreisen, je 1 von den Städten Straßburg, Metz, Kolmar, Müllhausen.

Diese Landesgesetzgebung ist aber keineswegs eine ausschließliche, vielmehr insofern nur eine geduldete, als daneben die Reichsgesetzgebung besteht und ergänzend (z. B. im Rechnungswesen) und abändernd eingreifen kann.

Es bestehen also 2 Wege mit verschiedenen Faktoren:

1. Landesgesetzgebung: Kaiser, Bundesrat, Landesausschuß. (Kaiser ist hier, — anders als im Reich — Sanktionsorgan.)

2. Reichsgesetzgebung: Bundesrat u. Reichstag.

Die Veröffentlichung der Gesetze erfolgt in einem besonderen „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“.

VI. Genau wie die Legislative hat auch die Verwaltungs-

Reichskanzler — Ober-
präsident.

Diktatur-Paragraph
(§ 10 des Ges. v. 30. 12.
1871.)

Beibehaltung der fran-
zösischen Organisation.
Neue Benennungen.

Verwaltungs-Gerichts-
barkeit.

Besonderes Reichskanzler-
amt für Els.-Lothr. 1877.

Neu-Organisation 1879.

Aufhebung des Reichs-
kanzleramts, des Ober-
präsidenten.

Der Statthalter.

Doppelstellung desselben.

maschinerie in Elsaß-Lothringen mehrfache Wandlungen durchgemacht.

1. Zunächst stand an der Spitze der Gesamtverwaltung der Reichskanzler.

Unter ihm als Haupt der lokalen Verwaltung ein Oberpräsident.

Das Verwaltungsgesetz vom 30. Dezember 1871 hatte diesem den größten Teil der Befugnisse der früheren französischen Ministerien übertragen, speziell der § 10 ihm das Recht gegeben, „alle Maßregeln zu ergreifen, welche ihm zur Abwendung von Gefahren für den öffentlichen Frieden geeignet schienen“ (Diktaturparagraph). Diese Befugnis ist später auch auf den Statthalter übergegangen, indessen neuerdings durch das Ges. vom 18. Juni 1902 wieder aufgehoben worden.

Vielfach wurde sonst die französische Verwaltungsorganisation beibehalten.

Die bisherigen Departements hießen fortan Bezirke, die Arrondissements Kreise, mit Bezirkspräsidenten und Kreisdirektoren an der Spitze.

Die kommunalen Vertretungen waren jetzt Bezirks- und Kreistage.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit — früher bei den Präfekturräten — stand nunmehr in erster Instanz den Bezirksräten, in zweiter Instanz dem neugebildeten Kaiserlichen Rat für Elsaß-Lothringen zu.

Bis 1877 hatte im Reichskanzleramt eine besondere Abteilung für Elsaß-Lothringen bestanden, diese wurde aufgehoben und ein besonderes Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen geschaffen mit einem Unterstaatssekretär an der Spitze.

Der 1. Oktober 1879 endlich brachte eine neue, die im wesentlichen noch jetzt bestehende Organisation der Regierung und Verwaltung.

Das Reichskanzleramt und der Oberpräsident verschwanden, der Reichskanzler verlor die Funktion des obersten Gehilfen des Kaisers in elsäß-lothringischen Angelegenheiten.

Fortan ist höchstes Verwaltungsorgan der Statthalter in Straßburg.

Vom Kaiser ernannt erscheint er in einer Doppelstellung.

Einmal kann ihm der Kaiser die Ausübung derjenigen Be-

Souveräne Befugnisse.

**Funktionen des Reichs-
kanzlers.**

**Schaffung des
Ministeriums.**

4 Ressorts.

**Stellung des Staats-
sekretärs.**

Staatsrat.

Charakter der Beamten.

fugnisse übertragen, welche ihm persönlich als Organ der Reichsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen. Insofern ist der Statthalter alsdann wie ein Souverän von eigener Verantwortung frei. Seine Anordnungen werden vom Staatssekretär kontrafigniert.

Natürlich kann der Kaiser diese Regierungsrechte dem Statthalter jeder Zeit kürzen oder sie ihm ganz entziehen.

Zweitens übt der Statthalter diejenigen Funktionen aus, die vordem der Reichskanzler und zum Teil der Oberpräsident versah; wenigstens dessen diktatorische Gewalt (cf. oben) ging auf ihn über.

Im übrigen wurde für die Oberpräsidialgeschäfte und diejenigen des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen ein Ministerium für Elsaß-Lothringen neu geschaffen, dessen Chef ein Staatssekretär ist, unter welchem (ihm subordiniert) Unterstaatssekretäre an der Spitze der Einzelressorts stehen.

Solcher gibt es folgende 4:

1. für Inneres (einschließl. Eisenbahn- und Bergwesen),
2. für Justiz und Kultus,
3. für Finanzen, Gewerbe, Domänen,
4. für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Staatssekretär hat überall die Verantwortung, die er durch Gegenzeichnung übernimmt. Er selbst bearbeitet die Sachen, welche das Verhältnis zum Reich, zum Landesauschuß und zum Staatsrat betreffen.

Dieser Staatsrat ist eine 1879 zur Begutachtung von Gesetzentwürfen und wichtigeren Angelegenheiten geschaffene Behörde, bestehend aus dem Statthalter, dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Oberstaatsanwalt und 8—12 teils vom Kaiser allein, teils auf Vorschlag des Landesauschusses auf je 3 Jahre gewählten Mitgliedern.

VII. Die Landesbeamten stehen im Dienste des Reichs und werden vom Kaiser ernannt. Sie sind daher Reichsbeamte, — so Laband gegen Arndt und Schulze — auf welche das R.-G. vom 31. März 1873 Anwendung findet. Uebrigens sind sie nicht dem Reichskanzler, sondern dem Statthalter unterstellt. Ihre Befoldung beziehen sie aus der Landeskasse.

Gesetzliche Regelung.

**Welche Schutzgebiete hat
das Deutsche Reich?
cf. 1—8.**

Die deutschen Schutzgebiete.

(Grundlegendes Gesetz über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten ist das Reichsgesetz vom 17. April 1886 und 15. und 19. März 1888. Neuänderung durch das R.G. vom 25. Juli 1900 in der Neupublikation vom 10. September 1900.

Endlich die Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900.)

I. Die Schutzgebiete des Deutschen Reichs bestehen aus folgenden Ländern und Ländergruppen:

1. Südwestafrika (Angra-Bequena) vom Cap Frio bis zum Dranjefluß mit Ausschluß der unter englischer Staatshoheit stehenden Walfischbay. Es sind zwei Teile zu unterscheiden:

„. Das Küstengebiet („Deutsch-Namaland“ und „Deutsch-Damaraland“) gehört der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“, welche es teils von der Firma Lüderix, teils von einheimischen Besitzern erworben hat.

Durch Erklärung des Reichskanzlers vom 24. April 1884 hat das Reich den Schutz über dies Gebiet übernommen.

β. Das Hinterland („Groß-Namaland“ und „Groß-Damaraland“) steht unter der Hoheit von Häuptlingen, welche im Jahre 1884 „Schutz- und Freundschaftsverträge“ mit dem Deutschen Reiche geschlossen und sich unter den Schutz des Deutschen Kaisers gestellt haben.

2. Westafrika. Dieses Gebiet besteht aus zwei getrennten Ländern: Kamerun und Togo. Die Ansiedelungen deutscher Firmen in diesen Gebieten wurden unter deutschen Schutz genommen, und es wurden Verträge mit den Häuptlingen bzw. dem Könige von Togo geschlossen, die ähnlichen Inhalt wie die mit den südwestafrikanischen Häuptlingen hatten.

3. Ostafrika. Die jetzt den Namen „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft“ führende Gesellschaft hatte unter Dr. Peters durch Verträge mit den Herrschern des Zanzibar gegenüberliegenden Landes dieses Ländergebiet mit allen Hoheitsrechten erworben und erhielt dafür 1885 einen Kaiserlichen Schutzbrief.

Zu diesem Gebiete gehörte nicht der Küstenstrich, welcher unter der Hoheit des Sultans von Zanzibar stand.

Im Jahre 1890 hat das Deutsche Reich alle der gedachten Gesellschaft, sowie die dem Sultan von Zanzibar über den Küstenstrich zustehenden Hoheitsrechte erworben, dagegen zu Gunsten Eng-

Interessen-Sphären.

Besitzergreifung.

lands — in Verbindung mit dem Erwerb der Insel Helgoland — auf das Protektorat über Witu verzichtet.

4. Kaiser Wilhelmsland und Bismarck-Archipel der „Neu-Guinea-Kompagnie“, welches den Teil von Neu-Guinea umfaßt, der nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht, ferner die vor diesem Gebiet liegenden Inseln, die Inseln des Archipels und die Salomonsinseln. 1884 durch Okkupation erworben. Durch Vertrag vom 7. Oktober 1898 hat die Gesellschaft für 4 Millionen Mark und 50 000 ha auf ihre Rechte verzichtet, und durch Kais. Verordn. von 1899 ist die Landeshoheit über das Schutzgebiet übernommen.

5. Die Marshall-Brown- und Providence-Inseln. 1885 durch Okkupation erworben. Die Verwaltungskosten dieser Länder trägt die Saluit-Gesellschaft in Hamburg.

6. Kiautschou. 1898 pachtweise, zunächst auf 99 Jahre vom Kaiser von China an Deutschland überlassen.

7. Die Carolinen, Palau und Marianen, durch Staatsverträge von 1899 gegen 30 Millionen Peseten von Spanien übernommen. Die Inselgruppen bilden einen Teil des Schutzgebietes von Neuguinea.

8. Die Inseln der Samoagruppe. Ursprünglich gemeinsames Protektorat Deutschlands, Englands und Nordamerikas; begründet durch die Generalakte der Berliner Samoakonferenz 1899. Beseitigt durch Teilung noch in demselben Jahre. Deutschland bekam die westlich vom 171. Grad (westlicher Länge von Greenwich) liegenden Inseln und nahm sie durch Erlaß vom Februar 1900 unter Kaiserlichen Schutz.

II. Im Gegensatz zu den Schutzgebieten stehen die sogen. Interessensphären.

Die Erwerbung der Schutzgewalt beruht, soweit nicht die Abtretung des betr. Küstenstriches seitens des Sultans von Zanzibar in Frage steht, auf dem völkerrechtlich anerkannten Erwerbstitel der Besitzergreifung des Gebietes unzivilisierter oder halbzivilisierter Völkerschaften. Die Besitzergreifung ist rechtswirksam nur, soweit tatsächlich die Herrschaft ausgeübt und eine staatliche Ordnung hergestellt wird. (Prinzip der Effektivität.) Die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (R.G.Bl. S. 215) — sog. Kongoakte — erfordert auch Mitteilung an die Mächte,

**Begriff der Interessens-
sphäre.**

Schutzgewalt.

**Gebietshoheit des Reichs
über Schutzgebiete.**

welche diese Akte mitunterzeichnet haben, um ihnen zu etwaigem Einspruch Gelegenheit zu geben (Prinzip der Publizität).

Unter Interessensphäre dagegen versteht man solche Gebiete, von welchen Besitz noch nicht ergriffen ist, hinsichtlich deren aber zwischen kolonisierenden Staaten vertragsmäßig festgestellt ist, bis zu welchen Grenzen der eine und der andere Staat seine Besitzergreifungsakte auszudehnen berechtigt sein solle. Die Feststellung solcher Grenzen soll Streitigkeiten zwischen den betr. Staaten vorbeugen; sie gewährt ein ausschließliches Recht „zur“ Besitzergreifung, ein Ausschließungsrecht aller anderen. Solche Verträge hat das Reich mit England — deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 — Frankreich und Portugal abgeschlossen. — Der Reichskanzler ist ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiet angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für die Schutzgebiete geltenden Vorschriften zu treffen (B.D. vom 2. Mai 1894).

III. Die Schutzgewalt des Deutschen Reiches ist eine territoriale, über die fraglichen Gebiete sich erstreckende. Dem Deutschen Reiche steht die souveräne Staatsgewalt, die Oberhoheit über die Schutzgebiete zu. Was die Ausübung der Landeshoheit anbelangt, so handelt es sich für das Reich hauptsächlich um den Schutz der Deutschen und der Angehörigen anderer zivilisierter Nationen, um Förderung von Handel und Gewerbe und Sicherung des Gebietes gegen fremde Einwirkung. Die Ordnung der Verhältnisse der Eingeborenen wird, wenn letzteren sich auch die allgemeine Fürsorge zuwendet, doch fast ausschließlich den einheimischen Häuptlingen und den Kolonialgesellschaften überlassen.

IV. Ueber das Schutzgebiet steht dem Reiche eine Gebiets-
h o h e i t zu. Die Schutzgebiete sind für das Reich nicht fremde, sondern eigene Gebiete, wie dies namentlich im völkerrechtlichen Verhältnis zu anderen Mächten zur Geltung kommt. Demgemäß ist das Reich befugt, in den Schutzgebieten Flottenstationen, Eisenbahnen, Telegraphen, Postanstalten, Befestigungen zc. anzulegen, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle zu erheben, Ausweisungen und Aufenthaltbeschränkungen anzuordnen zc. Dagegen sind die

Unterschied von Schutzge-
biet und Kolonie.

Einteilung der Ange-
hörigen der Schutzgebiete.

Gingeborene sind an und
für sich Ausländer.

Schutzgebietsgerichtsbar-
keit über Eingeborene.

Schutzgebiete dem Reiche nicht einverleibt, sie sind nicht Bundesgebiet im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung, vielmehr im Sinne der letzteren und aller Reichsgesetze Ausland. Hierin besteht der Unterschied von Schutzgebiet und Kolonie. Diese sind auch staatsrechtlich Inland. Als Inland gelten indessen die Schutzgebiete bei Anwendung des Reichs-Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung und im Sinne des § 21 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1870 (vgl. V. a).

V. Die Angehörigen der Schutzgebiete sind entweder Reichsangehörige oder Schutzgenossen oder Eingeborene.

a) Die Reichsangehörigkeit regelt sich nach dem Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1870.

Es kann indessen Ausländern, die sich im Schutzgebiet niederlassen, und Eingeborenen vom Reichskanzler die Naturalisation verliehen werden.

Auch wird das Schutzgebiet im Sinne des § 21 dieses Gesetzes nicht als Ausland angesehen, so daß durch mehr als zehnjährigen Aufenthalt in demselben die Reichsangehörigkeit nicht verloren wird.

b) Schutzgenossen sind in den Schutzgebieten die Angehörigen aller fremden zivilisierten Nationen; sie genießen den gleichen Rechtsschutz, wie er ihnen auch sonst im Gebiete des Deutschen Reiches gewährt wird. Durch das Gesetz vom 10. September 1900 sind sie der deutschen Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterstellt.

c) Die Eingeborenen sind zunächst der Gewalt der einheimischen Häuptlinge oder der Kolonialgesellschaften und nur mittelbar der des Reiches unterstellt. Allein das Reich kann auch Eingeborene seiner Gerichtsbarkeit unterstellen, polizeiliche Verfügungen gegen sie erlassen, Strafen vollstrecken zc. Die Eingeborenen sind nicht reichsangehörig, sondern Ausländer. Der Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterliegen sie nur, wenn sie ihr besonders unterstellt sind.

Durch Kaiserliche Verordnung wird (gemäß Gesetz vom 10. September 1900) über diese Unterstellung bestimmt, sowie darüber, welche Teile der Bevölkerung den Einheimischen gleichgestellt werden.

Nach der Kaiserlichen Verordnung von 1900 sind in sämtlichen Schutzgebieten die Farbigen als Eingeborene anzusehen, auch

Schutzgewalt wird vom
Kaiser ausgeübt.

Umfang der Schutzge-
walt.

Materielles, formelles
Recht, Gerichtsbarkeit
richten sich nach dem
Konsulargesetz.

Verwaltung der Gebiete
ressortiert vom Aus-
wärtigen Amt.

Organisation.

Rechtspflege in den
Schutzgebieten.

wenn sie nicht den einheimischen Stämmen angehören. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

VI. Die Schutzgewalt, welche dem Reiche zusteht, wird gemäß R.G. vom 17. April 1886 ausgeübt durch den Kaiser im Namen des Reiches, wobei derselbe weder an die Mitwirkung des Bundesrates, noch an diejenige des Reichstages gebunden ist. Er übt das Gesetzgebungsrecht aus, soweit nicht reichsgesetzlich Beschränkungen vorgesehen sind.

Die Schutzgewalt umfaßt alle Zweige der Staatstätigkeit und ist nur beschränkt durch die den einheimischen Häuptlingen und den Kolonialgesellschaften eingeräumten Befugnisse.

Die Anordnungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsverfassung, bestimmt sich im wesentlichen nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbareitsgesetzes vom 7. April 1900 in Verbindung mit dem Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900.

Die Verwaltung der Schutzgebiete steht unter Leitung des Reichskanzlers und ressortiert insbesondere von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Als sachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten besteht ein Kolonialrat.

Die Verwaltung von Kiautschou untersteht dem Kaiserlichen Marineamt. Die zur Ausübung der Schutzgewalt bestellten Beamten sind Reichsbeamte. Indessen bezeichnet man diejenigen, die ihre Einkünfte nicht vom Reich, sondern aus dem Schutzgebietssfonds erhalten, als Landesbeamte.

VII. Organisation der Schutzgebiete. An der Spitze der Schutzgebiete steht ein Gouverneur als Kaiserlicher Kommissar. (Im Gebiet der Marschallsinseln heißt er Landeshauptmann.)

Unter den Gouverneuren stehen Bezirksamt männer an der Spitze der Amtsbezirke. Endlich unterstehen den Gouverneuren auch die Beamten für Berg-, Forst-, Bau-, Schul-, Zoll- und Steuerwesen, sowie die Richter.

VIII. Rechtspflege. Die Gerichtsbarkeit ist verschieden für Weiße und Farbige.

1. Ueber die Reichsangehörigen und die Schutzgenossen entscheiden die Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichts-

Rechtspflege.

Finanzwesen.

Militärwesen.

barkeit vom 7. April 1900 und die für jedes Schutzgebiet erlassenen Kaiserlichen Verordnungen. Die Sitze und Bezirke der Gerichte erster Instanz bestimmt der Reichskanzler. An Stelle des Konsuls fungiert ein vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigter Beamter.

In jedem der fünf Schutzgebiete besteht als zweite Instanz ein Berufungsgericht am Sitze des Gouverneurs, welches aus dem vom Reichskanzler ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Für jedes Schutzgebiet ist seit 1897 eine Staatsanwaltschaft errichtet worden.

In einem etwaigen Verwaltungsstreitverfahren entscheidet der Bundesrat erst- und letztinstanzlich.

2. Die Gerichte über die Farbigen sind in den einzelnen Gebieten durch Verordnungen der Gouverneure geregelt. Entweder urteilen Häuptlinge allein oder Eingeborenenengerichte.

IX. Finanzwesen.

1. Der Kaiser ist bei Erlaß von Zoll- und Steuerverordnungen, Festsetzung von Gebühren, sowie bei Bestimmung der Ausgaben für die Verwaltung an die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag nicht gebunden.

2. Jedes Schutzgebiet hat seine eigene, von der der anderen Schutzgebiete wie von der des Reiches getrennte Finanzwirtschaft. Das Reich trägt die Kosten der Oberleitung und Zentralverwaltung (Kolonialabteilung), die Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Verwaltung gehören zur Finanzwirtschaft der einzelnen Schutzgebiete. Für jedes Schutzgebiet wird alljährlich ein besonderer Etat durch Reichs-Gesetz festgestellt. Bezüglich dieser Etats gelten die allgemeinen für den Reichshaushaltsetat maßgebenden Bestimmungen (Rechnungslegung etc.)

Nur die Zentralverwaltung (Kolonialabteilung) erfolgt auf Kosten des Reichs.

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nicht das Reich, sondern nur das Vermögen dieses Gebietes.

X. Militärwesen. Für Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun sind Schutztruppen errichtet. (Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896.) Oberster Kriegsherr ist der Kaiser. Im Gebiet hat der Gouverneur die oberste militärische Gewalt, unter ihm Kommandeure.

**Errichtung von Gesell=
schaften.**

Daneben gibt es noch Polizeitruppen, die, von den Gouverneuren angeworben, im Dienst der Zivilverwaltung stehen. In Kiautschou ist Kaiserliche Marinebesatzung. Für die Schutztruppen gelten die Militärstrafgesetze.

Gesellschaften in den Schutzgebieten können nach dem Gesetz vom 19. März 1888, nachdem ihr Statut vom Reichskanzler genehmigt ist, juristische Persönlichkeit durch Verordnung des Bundesrats erhalten.

Einführungsgesetz und Verfassung des Deutschen Reichs.

1.

Gesetz,

betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs,
vom 16. April 1871.

§ 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.) sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitglieder oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Daselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrags mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. D. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2.

Verfassung des Deutschen Reichs.

(Vom 16. April 1871.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiete.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit

der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzesblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzesblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-

polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfener, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigungen von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse

beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Artikel 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau

und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Bayern 6 "

Sachsen 4 "

Württemberg 4 "

Baden 3 "

Hessen 3 "

Mecklenburg-Schwerin 2 "

Braunschweig 2 "

Sachsen-Weimar 1 "

Mecklenburg-Strelitz 1 "

Oldenburg 1 "

Sachsen-Meiningen 1 "

Sachsen-Altenburg 1 "

Sachsen-Koburg-Gotha 1 "

Anhalt 1 "

Schwarzburg-Rudolstadt 1 "

Schwarzburg-Sondershausen 1 "

Waldeck 1 "

Reuß älterer Linie 1 "

Reuß jüngerer Linie 1 "

Schaumburg-Lippe 1 "

Lippe 1 "

Lübeck 1 "

Bremen 1 "

Hamburg 1 "

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Wegen Elsaß-Lothringen vergl. § 7 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879.

Artikel 7.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschusse für

das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung

des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Vergl. Erlaß vom 3. August 1871, betr. die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1. daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
2. daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rotem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Szepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
3. daß die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen im gelben Felde und den vier Eckfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Kaiserlichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Auflösung: Art. 24, 25. — Vertagung: Art. 26.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Wegen des event. Vorsitzrechts von Bayern vergl. Schlußprotokoll unter IX.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag

gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.
Vergl. Art. 9.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Reichsgesetz, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers,
17. März 1878:

§ 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernannt.

§ 2.

Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§ 3.

Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§ 4.

Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernannt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Reichsgesetz vom 29. Juni 1871, betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten:

Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Aufstellung vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

Die gesetzliche Regelung ist noch nicht erfolgt. — Nach dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 3, werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete gewählt, so daß die Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten 397 beträgt.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffent-

lichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Vergl. Art. 12.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Absatz 2, welcher lautete:

„Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist,“

ist durch Reichsgesetz, betr. die Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung, vom 24. Februar 1873 aufgehoben. Somit im Reichstag keine *itio in partes* mehr. Für Bundesrat cf. Art. 7 Abs. 4.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Vergl. St.G.B. § 11: Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unter-

worfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den

Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetragenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchs-

abgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzeßioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzeßionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisen-

bahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden,

von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats=Ausschusses festzustellen, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen=Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen=Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und in den Betrieben des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarifwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bezw. Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten

der Marine ernennet, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, sodaß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden 4 Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als 12jährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Taler, in Worten zweihundertfünfundzwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden.

Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Herausgabe dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter *z.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden *z.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichlichen künftig ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Artikel 64.

Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefz aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III, § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normierten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisaahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abbildungen, Schutz 349.
Abgeordnete des Reichstags f. Reichstagsabgeordnete.
Abhängigkeitspatente 377 f.
Abhängigkeitsverhältnisse b. Staaten 53.
absolute Monarchie 35, 39.
Abstammung v. e. Deutschen 303.
Abteilungen d. Reichstags 173.
Adel, hoher u. niedriger 25.
Admiralstab d. Marine 195.
Adoption durch e. Deutschen 305.
Adressen an d. Reichstag 181.
Aktien, Steuerpflicht 287.
aktives Heer 249.
allgemeiner Telegraphenverein 441.
allgemeine Staatslehre 3.
Allianz 51.
Alters- u. Invalidenversicherung 405 ff.
amtliche Erlasse, Abdruck 351.
Amtsdelikte 213.
Anleihen d. Reichs 263.
Anmeldeabteilungen d. Patentamts 373.
Anti-Corn-Law-League 259.
Anweisungsgeschäfte d. Post 439.
Anzeigepflicht b. Gewerbebetrieb 323.
Apothekergewerbe 323 f.
Approbation 325.
Arbeiterfürsorge 389 ff., =schutz 335 ff., 389 ff., =statistik 193, =versicherung 389 ff.
Arbeitsbücher 337, =ordnung i. Fabriken 339, =zeugnisse 337.
Aristokratie 41.
Armeekorps 237.
Armenverbände 313 f.
Arzneimittel 323, =gesetz 343.

Aufgaben d. Staates 13.
Aufgebote d. Landwehr 231 f., 247 f., d. Landsturms 251.
Auflösung d. Reichstags 153, 175 f., 496.
Ausnahme i. d. Staatsverband 305.
Aufsichtsamt f. Privatversicherung 203.
Augustbündnisse 1886: 113 f., 129.
Ausfertigung d. Reichsgesetze 219.
Ausfuhrprämien f. Zucker 283.
Ausführung d. Reichsgesetze 153.
Ausführungsgesetze 229 f.
Ausgabebewilligung d. Reichstags 299.
Ausgänge d. Bundesrates 149 f., 491.
Ausstragalinstanz i. alten deutsch. Bunde 95, i. deutsch. Reich 155, 511.
Auswanderung 27, 307, =Kommission 193, v. Militärpersonen 251, =unternehmer 323.
Auswärtiges Amt 191, 415.
autonomer Zolltarif 271.
Autonomie 7.
Autoritätsprinzip 35.
Aversionalsummen, Zahlung an d. Post 435.

B.

Badeanstalten, Betrieb 325.
Bancroftverträge 309.
Bankgesetz u. Bankwesen 455 ff.
Bannmeile 331.
Bannrechte 321, 331.
Bauarbeiter, Unfallversicherung 399.
Bauernstand 27.
Baukrankenassen 391.
Baukunst, Schutz 365.

Bayern, Stellung z. Reichsheer 135, 243, z. Biersteuer 135, 281, z. d. Eisenbahnen 135, 447, z. Postwesen 135, 431.
 Beamte, Eheschließung 315, als Reichstagsabgeordnete 165, f. a. Reichsbeamte.
 Befähigungsnachweis 329, 333 f.
 Begnadigungsrecht d. Kaisers 143, 425.
 Beitragsklassen b. Invalidenversicherung 407.
 Belagerungszustand 143 f., 241.
 Beringten 107.
 Berichte üb. Reichstagsverhandl. 175.
 Berichtigung d. Standesregister 317.
 Berner Bureau d. Postvereins 441, d. Telegraphenvereins 441.
 Berner Urheberrechtskonvention 367.
 Berufsgenossenschaften 401.
 Berufskonsuln 419.
 Beschlagnahme v. Druckschriften 411.
 Beschränkungen d. Gewerbebetriebs 323.
 Beschwerdeabteilung d. Patentamts 373.
 Bestallung v. Beamten 207.
 Betriebsbeamte, Kündigung 339, =krankenkassen 391, =ordnung f. d. Hauptbahnen Deutschlands 447, =unfälle v. Militärpersonen 255.
 Beurkundung d. Personenstands 315 ff.
 Beurlaubtenstand 249.
 Bezirksamtänner i. d. Schutzgebieten 481.
 Bezirksverbände 15.
 Biersteuer 135, 267, 281.
 bildende Künste, Schutz 347, 365 ff.
 Bildhauerkunst, Schutz 365 ff.
 Bild, Recht am eigenen 367.
 Bismarckarchipel 475.
 bleihaltige Geschirre 341.
 Boenhafen 329.
 Börsenausschuß 193.
 Börsensteuer 269, 287 f.
 Botschaft, Allerhöchste v. 1881: 389. *βουλευόμενον* 33.
 Branntweinhandel 325.
 Branntweinsteuer 135, 267, 283 f.

Braunschweigische Notenbank 459.
 Briefgeheimnis 435.
 Bruderschaften 329.
 Brüsseler Zuckerkonvention 283.
 Budget 259, d. Reichs 297 ff.
 Bund, deutscher 89 ff., i. J. 1870: 121.
 Bundesakte 91, =amt f. Heimatwesen 203, 315, =armee i. alten deutsch.
 Bunde 95, =exekution 133, 155, 495, =kanzleikasse 97, =kanzleramt 191, =konsulatgesetz 419, =matrikularkasse 99, =rat 145 ff., 490 ff., =ratsausschüsse 149 f., =schiedsgericht 155, =staat 51, 127 ff., =staaten d. deutsch. Reichs 133 ff., tag 93.
 Bündnisse 51.
 Bureau d. internationalen Urheberrechtsverbandes 369.
 bürgerliche Rechte 35.
 Bürgerstand 27.
 Butter, Verkehr mit 343.

C.

Cabotage 445.
 Checkverkehr d. Post 439.
 Choleraübereinkunft 343.
 Cobden, Richard 269.
 conclusum commune duorum 87.
 consul missus 419.
 contrat social 19.
 Correlation i. alten deutsch. Reich 87.

D.

Dahlmann 103.
 dänischer Krieg 107 f.
 Defizit d. Reichswirtschaft 295.
 Defraudation v. Zöllen 275.
 Deklarationspflicht 275.
 Delbrück, Aera 269.
 Delegation d. Verordnungsrechts 225.
 Demokratie 41 f.
 deutscher Bund 89 ff., 121, Wesen 51.
 deutscher Kaiser, Titel 123, 139.
 deutsches Reich, Inkrafttreten 107 ff., 123, Organisation 137 ff., Rechtscharakter 127 ff., Verhältnis z. norddeutsch. Bunde 127, Zeittafel 57 ff.

deutsches Staatsrecht 81 ff.
 deutsche Union i. J. 1849: 105.
 Devolutionsrecht i. Reich 183.
 Dienstbeschädigungen 255.
 Dienstboten, Invalidenversicherung
 405.
 Dienstpflicht, militärische 231.
Dinaſov 33.
 Diktaturparagraph 469.
 direkte Steuern 265.
 Diskont d. Reichsbank 201.
 Diskontinuität d. Reichstags 177.
 Dispositionsfonds d. Kaisers 141.
 Disziplinarbehörden 195, =gerichte,
 =hof, =kammer 205, =strafen 211 f.
 Doppelbesteuerung 319.
 Dreikönigsbündnis 105.
 Dritteldeckung d. Notenbanken 457.
 Drucker, Bestrafung 413.

E.

Ebenbürtigkeit 25.
 Effektivität b. Kolonialerwerb 475.
 Eheschließungsrecht 315 f.
 Ehrengerichtshof f. Rechtsanwälte 197.
 Eichordnung 459.
 Eichungsämter 461, =kommission 193.
 eigenes Bild, Recht am 367.
 einfache Staatsformen 45.
 Einfuhrscheine 279.
 Einführungsgeſetz z. Reichsverfaſſung
 123, Text 486 f.
 Eingangszölle 265.
 Einheitsstaat 49, 127.
 Einjährig-Freiwillige 311.
 Einkammersystem 177.
 Einnahmehewilligungsrecht 299.
 Einteilung d. Staaten 49 ff.
 Einzelstaaten i. Reich 131 ff.
 Eisenacher Konvention 315.
 Eisenbahnfrachtverkehr 449, Haftung
 f. Unfälle 449, =wesen d. Reichs
 445 ff., 500 ff.
 elektrische Messungen 461 f.
 Elſaß-Lothringen i. Bundesrat 145,
 465, Eisenbahnwesen 445, Stel-
 lung i. Reich 463 ff.
 l'empereur d'Allemagne 139.
 Engerer Rat i. Bundestag 93.

Enklaven 29.
 Enquête 181.
 Entlassung v. Staatsangehörigen 27,
 307.
 Erbreich 43.
 Erfindungen, Schutz 345 ff., 371 ff.
 Erfurter Parlament 105.
 Ergänzungsgesetze d. Bundesstaaten
 229.
 Ersatzreserve 251.
 Ersatzwahlen 165.
 Erzkanzler 83.
 Etat 297 ff.
 Exekutive 33.
 Exequatur d. Konsuln 421.
 Expatriierungsgesetz 309.
 Extritorialität d. Bundesratsmit-
 glieder 151.

F.

Fabrikarbeiter 339 f.
 Fabrikationssteuern 265.
 Fabrikkrankenkassen 391.
 Fahneeneid 241.
 fakultative Zwangsimnungen 333.
 Farben, gesundheitschädliche 341 f.
 Festungsanlagen 241, 245.
 Finanzen d. Reichs 259 ff.
 Finanzvermögen 261, =verwaltung
 259, =wesen d. Schutzgebiete 483,
 =zölle 269.
 Firmen, Mißbrauch 385.
 Fischereibetrieb 323.
 Fiskus d. Reichs 261.
 Flagge d. Marine 235.
 Flaggenrechtsgeſetz 443.
 Fleischbeschaugeſetz 343.
 Flößereigeſetz 445.
 Flotte d. Reichs 235 f.
 formelle Geſetze 223, Verordnungen
 223.
 Forstarbeiter, Unfallversicherung 399.
 Frankensteinsche Klausel 291 ff.
 Frankfurter Attentat 101.
 Frauen i. politischen Vereinen 413.
 Freiemplare 361, =häfen 135, 277,
 498, =handel 269, =lager 279.
 Freizügigkeitsgeſetz 311 f.
 Fremdenrecht 27.

Friedensleistungen 257, =präsenz-
stärke 233, =schließung 141.
Fuhrwesen 327.
Funktionen d. Staatsgewalt 31.

G.

Garantieübernahme durch d. Reich 263.
Gasteiner Konvention 109 f.
Gastwirtschaften, Konzession 325.
Gebiet d. Staates 13, 27.
Gebietshoheit 13, 27 f., i. d. Schutz-
gebieten 477 f.
Gebietskörperschaft 13.
Gebrauchsmuster 349, 367, Schutz 369 f.
Gebühren d. Reichs 265.
Geburtsregister 317.
Gefahrenklassen d. Unfallversicherung
403.
Gefangene, Unfallversicherung 399.
Gegenzeichnung d. Reichskanzlers 185.
Geheimnisse v. Geschäften, Verrat 385 f.
geistiges Eigentum 345 ff.
gemischte Staatsformen 45.
Generaldirektion d. Reichseisenbahnen
197, =gouvernement ebenda 465,
=konsuln 419, =postmeister 195.
Genußmittel, Verkehr mit 341.
Gerichtsbarkheit d. Konsuln 423 ff.
Gesandtschaftsrecht 94, 415 f.
Geschäftsgeheimnisse, Verrat 385 ff.
Geschäftsordnung d. Reichstags 169 ff.
Geschichtstafel d. deutsch. Reichs 59 ff.
Geschirre, bleierne 341.
geschlossene Zünfte 331.
Geschmacksmuster 367.
Gesellen, Verhältnisse 339.
Gesellschaftsstaat 23.
Gesetz, Abdruck 351, Begriff 5, 215,
Entwürfe 173.
Gesetzeskraft 221, i. Konsularbezirken
427.
Gesetzgebung i. alt. Reich 87, i. alt.
deutsch. Bunde 97, i. neuen Reich
213 ff., 227 f.
Gesindevermieter 327.
gesperrte Zünfte 331.
Gewalten i. Staat 31.
Gewerbe, Begriff 321, =betrieb d.

Militärpersonen 253, =betrieb,
stehender 323 ff., =freiheit 321, i.
Preußen 331, =inspektoren 337,
=ordnung 321 ff., i. Preußen 331,
=steueredit, preußisch 331.
gewerbliche Muster u. Modelle 365 ff.
Gewichtswesen 459 f.
Gewohnheitsrecht 7, 213 f.
Gilden 329 ff.
Goldmünzen 451 f.
Goldwährung, hinkende 453.
Goldwaren, Feingehalt 463.
Gothaer Vertrag 315.
Gottesgnaden, Kaiser von 139.
Gouverneure i. d. Schutzgebieten 481.
großdeutscher Reformverein 105.
Grundherren 25, =rechte d. deutsch.
Volkes 103, d. Staatsbürgers 37,
=steuern i. Preußen 265.

H.

habsburgische Kaiser 71 ff., =lothrin-
gische Kaiser 75.
Haftpflichtgesetz 395 f.
halbsouveräne Staaten 37, 53.
Hammelsprung 171.
Handelsflagge 443, =marine 443 f.,
505, =verträge 269 ff.
Handfeuerwaffen, Prüfung 463.
Handlungsgehilfen, Invalidenversich.
405.
Handwerkergesetz 321, 331, =kammer
333 f.
Hauptzollämter 275.
Heer 237 ff., Einteilung 247, Etat
239, Stärke 233, stehendes 247.
heiliges römisches Reich 83.
Heilkunde 323.
Heimatrecht 313, =wesen, Bundesamt
203, 315.
Heiratskonsens v. Militärpersonen 253.
Helgoland, Erwerb 475.
Herrscher, Stellung 13.
Hilfskassen, eingetragene 393.
hinkende Goldwährung 453.
historische Staatstheorie 17.
Hoheitsrechte 7, 33, 39.
Hohenstaufenkaiser 65 f.
hoher Adel 25.
Hufbeschlaggewerbe 325.

I.

ideale Staatsstheorie 19.
 Identitätsnachweis 279.
 Ideokratie 43.
 Jesuitengesetz 311.
 immaterielles Güterrecht 347.
 Immunität d. Abgeordn. 167 f.
 imperator, Titel 81.
 Impfgesetz 341.
 Indigenat 303, 488.
 indirekte Steuern 265 ff.
 Individualrecht 347.
 Initiative d. Reichstags 173, 179,
 217, 496.
 Inkassogeschäfte d. Post 439.
 Inkompatibilität zw. Reichstag u.
 Bundesrat 145, 165.
 Inkrafttreten d. Reichsgesetze 221 f.,
 488.
 Innungsausschüsse 335, =kassen 391,
 =verband 335, =wesen 329 ff.
 Inspektionen d. Heeres 241, 245.
 Interessensphären 475 f.
 Interpellation durch d. Reichstag 181.
 Invalidenversicherung 405 ff., d. Militä-
 rpersonen 255.
 itio in partes i. Bundesrat 149, i.
 Reichstag 125, 496.
 Jüdische Staatsstheorie 19.
 Jugendliche Arbeiter 337 f.
 iura singularia d. Bundesstaaten
 133 ff., singularorum 133 ff., Men-
 derungen derselben 149.
 ius foederum ac legationum 85.
 Justizverweigerung 155.

K.

Kaiser d. Deutschen, Titel 103.
 Kaiserkrone 141.
 Kaiserliche Standardarte 141, 493,
 Wappen 141, 493.
 Kaiser v. Deutschland, Stellung i. Reich
 137 ff., 492 ff., Titel 123, 139.
 Kaiser-Wilhelmsland 475.
 Kanalamt 195.
 Karlsbader Beschlüsse 99.
 Karolinen-Inseln 475.
 Karolinger, Geschichtstafel 59 ff.

Kassenzwang 393.
 Kauffahrteischiffe, Flaggenrecht 443.
 Kiautschou 475.
 Klassen i. Staate 23.
 Klausel, Frankensteinische 291 ff.
 Kleindeutsche Partei 107.
 Klerus 25.
 Klostergesetz 161.
 Knappschaftskassen 391.
 Koalitionsrecht 335, 415.
 Kofarden 243.
 Kollegien d. alt. deutsch. Reichstags 87.
 Kolonialabteilung 191, 481.
 Kolonie, Begriff 479.
 Kombinationspatent 377 f.
 Kommissionen i. Reichstag 173.
 Kompetenzkompetenz 39.
 Kondominate 29.
 konfessionelle Gleichberechtigung 415.
 Konfliktzeit i. Preußen 167.
 Kongoaakte 475.
 Königskrone, dreifache 81.
 Konkurrenz, unlautere 349, 379 ff.,
 =verbot 339.
 Konnossemente, Steuerpflicht 289.
 konstituierender Reichstag d. nordd.
 Bund 115.
 Konstitutionalismus 47.
 konstitutionelle Monarchie 39, 47.
 Konsularagenten 419 f., =bezirke,
 Reichsgesetze i. denselben 221, =ge-
 richtsbarkeit 423 ff., 481.
 Konsulatsmatrikel 309, =wesen 417 ff.
 Kontingente d. Einzelstaaten 237 f.,
 241 f.
 kontingentierte Steuern 265.
 Kontingentierung d. Notensteuer 457,
 der Zuckersteuer 283.
 Kontinuität d. Reichstags 177.
 Kontrebande 275.
 Konzessionen 325.
 Krankenversicherung 391 ff.
 Kreisverbände 15.
 Kriegserklärung 141.
 Kriegsinvaliden 255.
 Kronprinz 139.
 künstlerisches Urheberrecht 365 ff.
 Kupfermünzen 451 f.

Kurfürsten, Entstehung 83 f. Kollegium 71.
Küstenfrachtfahrt 445.
Kuxe, Stempelpflicht 287.

Q.

Landarbeiter, Unfallversicherung 399.
Landarmenverbände 313.
Land d. Staates 11.
Landesausschuß i. Elb.=Lothr. 467, =gesetzgebung 229, =hoheit 25, =staatsrecht 5, 85.
Landstandschafft 25, =sturmpflicht 231, 251, =wehrpflicht 231 f., 247.
Lauenburg, Herzogtum 109.
Lebensmittelpolizei 343.
Legalisation durch Konsulu 421.
Legislaturperiode 125, 175, 496.
Legitimation 305.
legitime Regierungen 43.
Lehrlinge i. politisch. Vereinen 413, Verhältnisse derselben 337 f.
Lesungen i. Reichstag 173.
lex Frankenstein 291 ff., Laster 125, Lieber 295, Hintelen 169, Stengel 297.
Lieber, lex 295.
literarisches Urheberrecht 347.
Lohnklassen d. Invalidenversicherung 407.
Lombard d. Reichsbank 201.
Londoner Protokoll 107, Vertrag 111.
Lootsenwesen 325.
Lottielossteuer 369, 287 f.
Lüneville, Frieden 89.
luxemburgische Kaiser 69.
Luxemburg, Zollanschluß 277.

M.

Majoritätsprinzip 35.
Maischbottichsteuer 285.
Malerei, Schutz 365 ff.
Manchesterium 269.
Mantelgesetz (Unfallversch.) 399.
Margarinegesetz 343.
Marine 233 ff., 504 ff., =gerichte 203, Kabinett 195.
Markenschutzgesetz 349, 371 f.
Markrechnung 451.
Marktverkehr 327.

Marshall=Inseln 475.
Maß= u. Gewichtswesen 459 ff. materielle Verordnungen 223.
Matrikel d. Konsulu 309, 421.
Matrikularbeiträge 291 ff.
Maximalzolltarif 273.
mediatisierte Staudesherrn 89.
Meistbegünstigungsklausel 271 f.
Meisterprüfung 339.
Merovinger, Geschichtstafel 59.
Meterkonvention 461.
Militärgesetzgebung 231 ff., 239, =hoheit 237.
militärische Freizügigkeit 311.
Militärkonventionen 247, =lasten 257, =personen, Verhältnisse 253, 315, =pflicht 233, =testamente 253, =wesen i. d. Schutzgebieten 483 f.
Minimalzolltarif 273 f.
Minister i. deutsch. Reich 183 f.
mittelalterlicher Staat 19, Stände 23.
Modellschutz 349.
Monarchie 31, 35, 41 ff., 49.
Montesquieu 33.
monumenta Germaniae 193.
Morgensprache 329.
Münzgesetze 449 ff.
Musterregister 367, =schutz 349.

N.

Nachdruckgesetz, preußisches 347.
Nachprüfung d. Gesetze durch Behörden 219 f.
Nachtbetrieb v. Verkaufsstellen 337.
Nachwahlen z. Reichstag 165.
Nahrungsmittelgesetz 341.
Nation 21.
Nationalstaat 21, =verein 107, =versammlung 103.
Naturalisation 27, 305.
Naturalleistungen 257.
Nebenbeschäftigung d. Beamten 209.
Nebenregister, staudesamtliche 317.
Nebenzollämter 275.
Nettoetat d. Reichs 299.
Neu=Guinea=Kompagnie 475.
Neuwahlen z. Reichstag 177, 496.
Nickelmünzen 451 f.
niederer Adel 25.

Niederlassung i. Gemeinden 313.
 Niederlassungsfreiheit 311 f.
 Nikolsburger Präliminarien 111.
 Nomadenvölker 11.
 norddeutscher Bund 107 ff., 115 ff.,
 Organe 119, rechtliche Natur 117 f.,
 Verfassung 123.
 Normaleichungskommission 193, 461.
 Normaljahr 1582 : 87, 1790 : 91.
 Notenbanken 455 f.
 Notensteuer 455.
 Notgewerbegesetz 331.
 Novemberverträge 121, 129.

D.

Objekt d. Staatsgewalt 31.
 Obrikeit 13.
 Observanzen 7.
 Observatorium i. Wilhelmshafen 195.
 Ochlokratie 41 f.
 offener Brief Christians VIII. 107.
 öffentliche Meinung 23.
 Oeffentlichkeit d. Reichstagsverhandlungen 175.
 Oligarchie 41.
 Olmüzer Vertrag 105.
 opinio necessitatis 7.
 Orden d. Gesellschaft Jesu 311.
 ordentliche u. außerordentliche Statspositionen 299.
 Organe d. Staates 13, 31.
 Organisation d. Reichs 137 ff.
 Ortsarmenverbände 313, =kranken-
 kassen 391, =verbände 15.
 ostafrikanisches Schutzgebiet 473.
 österreichische Vereinstaler 433.

P.

Papiergeld 451.
 Pariser Maß- u. Gewichtsbureau 461.
 Parlamentarismus 47.
 Paßwesen 319.
 Patentamt 195, =anwälte 379, =be-
 rühmung 377, =gebühren 375,
 =gesetz 349, =rolle 373, =schutz
 371 ff., 377.
 Patriarchalprinzip 17.
 Patrimonialprinzip 17.
 Pension d. Militärpersonen 255 f.,
 d. Reichsbeamten 209.

Pentarchie 91.
 periodische Druckschriften 411.
 Personalunion 53.
 Personenstandsgesetz 315 ff.
 Persönlichkeit d. Staates 13.
 Persönlichkeitsrechte 345.
 Petitionen i. Reichstag 181.
 Pfandleihgewerbe 325.
 Pfändung v. Eisenbahnmateriale 449.
 Pflichtexemplare 411.
 Photographiegesetz 349.
 Photographien, Schutz 365 ff.
 physikalisch = technische Reichsanstalt
 195, 463.
 Plebiszit Nordschleswigs 113.
 Plenum d. Bundestags 93, d. Reichs-
 tags 173.
 Politik 3.
 politische Rechte 35.
 Polizeiaufsicht 311, =truppen i. d.
 Schutzgebieten 485.
 Portofreiheit 437.
 Postanweisungen 439, =beamte 431,
 =dampfschiffe 441, =defraudationen
 437, =gesetze 429, =kongreß 441,
 =nachnahme 439, =wesen 429 f.,
 502 ff., =tagwesen 437 f.
 pouvoir legislatif, judiciaire, exé-
 cutif 33.
 Prager Friede 111.
 Präsenzstärke d. Heeres 233.
 Präsidium d. Reichs 137 ff., 492 ff.,
 d. Reichstags 169 f.
 Präventivzensur 411.
 Präzedenzfälle 7.
 Preßzeugnisse, ausländische 411,
 =freiheit 411, =recht 412 ff.
 preußische Bank 199.
 Privatfürstenrecht 3, =notenbanken
 457, =posten 433, =recht 3, =ver-
 sicherungsamt 195, 203.
 Privilegienordnung f. Drucker 347.
 Proklamation z. Versailles 123.
 Promulgation 219.
 Protektorat 23, 53 f.
 Provinzialverbände 15.
 Prüfung d. Gesetze durch Behörden
 229.
 pseudonyme Werke, Schutz 353.

Publikation v. Reichsgesetzen 217, 229.

Publikationsprinzip b. Kolonialerwerb 477.

Q.

Quantitätsverschleierungen 381, 385.

Quartierleistungen 257.

Quellen d. Staatsrechts 5.

Quittungskarten d. Invalidenversch. 407.

Quorum i. Reichstag 175.

Quotitätssteuern 265.

R.

Rasse 21.

rationelle Staatstheorie 17, 19.

Rahongesetz 257.

reaktivierter Bund 105.

Realgewerbeberechtigungen 323.

Realunion 53.

Reblausgesetz 343, =konvention 345.

Recht a. eigenem Bilde 367.

Rechtscharakter d. alt. deutsch. Reichs 85, d. deutsch. Bundes 91, d. norddeutsch. Bundes 117, d. deutsch. Reichs 127 ff., =grund d. Staates 17, =konsulenten 327, =ordnung 13, =schutz 15, 31, =verordnung 223 f.

Redakteur, verantwortlicher 411 f.

Reden, Abdruck 351.

Referendum 43.

Reformversuche i. deutsch. Bund 99, 105 f., 109.

Regalien 39.

Register d. Standesbeamten 317.

Reichsabschied 87, =adel 25, =ämter 183, 191 f., =angehörigkeit 303 ff., 479, =anleihen 263, =anwaltschaft 197, =ausgaben 263 f., =bank 197 ff., =beamten 205 ff., =behörden 181 ff., =budget 297 ff., =deputationshauptschluß 89, =disziplinargericht 205, =druckerei 195, 261, =einnahmen 263 f., =eisenbahnamt 197, 447 f., 203, 445, =enteignung 375, 445, =finanzen 259 ff., 510 f., =finanzreform 295 f., =fiskus 259 f., =gebiet 133, 487,

=gericht 197, 201, =gesetzblatt 219, 488, =gesetzgebung 151, 113 ff., 227 ff., 487 f., =gesundheitsamt 195, =gewerbeordnung 331, =goldmünzen 449 f., =gutachten 87, =haftpflichtgesetz 395 f., =hauptauffassung 197, =haushaltsetat 179, 297 ff., =heer 237 ff., =hofrat 87, =invalidenfonds 261, =justizamt 195 f., =kammergericht 87, =kanzler 185 ff., 191, =kassenscheine 451 ff., =konsulargerichte 203, =konsulate 417 ff., =kreise 87, =kriegshäfen 235, =kriegsschatz 197, =kriegswesen 231, 506 ff., =land Elb.=Lothr. 463 ff., =marineamt 195, =militärgericht 197, 203, =minister 187, =oberseeamt 203, =patentamt 203, =personenstands-gesetz 315 f., =postamt 195, =rahonkommission 197, 203, =schatzamt 197, =schluß 87, =schulden 263, =schulkommission 193, =staatsrecht 5, =standschafft 25, =stempelgesetz 269, =steuern 265 ff., =tag d. alt. deutsch. Reichs 87, d. neuen Reichs 155, 495 ff., =abgeordnete 157, 167 f., 497, =vorlagen 151, =unmittelbarkeit 25, =verfassung 123 f., Text 487 ff., =vermögen 261 ff., =versicherungsamt 195, 203, 403, 409, =verwaltungsbehörden 191 ff., =verwaltungsgerichte 203, =verweser 103, 139, =zollrecht 267.

Reisepapiere 319.

Reklamewesen 381 f.

Rekurs a. d. Reichsversicherungsamt 403.

Relation 87.

Repartitionsteuern 265.

Republik 31, 35, 41.

Repräsentativverfassung 47.

Repressivzensur 411.

Reservatrechte 135 f.

Reserve 231, 247 ff.

Retorsionszölle 279 f.

rex, Titel 81.

Rheinbund 89.

Rinderpestgesetz 343.

Rintelen, lex 169.
 Ritterschaft 25.
 Rolle f. Gebrauchsmuster 369.
 Rumpfparlament 105.

S.

sächsischer Kaiser 63.
 Sachverständigenkammern 355.
 salsch-fränkischer Kaiser 63 f.
 Salomons-Inseln 475.
 Salzsteuer 267, 281.
 Sammelwerke, Urheberschutz 349.
 Samoa-Inseln 475.
 Sanktion d. Reichsgesetze 151, 215 f.
 Schankgefäße, Eichung 463.
 Schaumweinsteuer 267, 285.
 Schauspielunternehmen 325.
 Scheidemünzen 451.
 Schiedsgericht f. Arbeit.=Verfich. 403, 409.
 Schiffsfrachtfurkunden 289, =register 443, =vermessungsamt 195.
 Schlachtviehbeschau 343.
 Schleswig-Holsteinsche Frage 107 f.
 Schlußakte d. deutsch. Bund. 91.
 Schuldverschreibungen d. Reichs 263.
 Schüler i. politischen Vereinen 413.
 Schulkommission 193.
 schulpflichtige Arbeiter 341.
 Schutzgebiete 145, 473 ff., =gerichtsbarkeit 479, =gewalt 477 ff., =truppen 483, =zoll 269.
 Schutz= u. Trugbündnisse v. 1866: 119.
 Schwerinstag 179.
 Schwimmunterricht 325.
 Seeleute, Unfallversicherung 399.
 Seemannsämter d. Konsuln 429, =schiffjahrskommission 193, =warte i. Hamburg 195, =wehr 237.
 Siebzehnerentwurf 103.
 Silbermünzen 451 f., =waren, Feingehalt 463.
 Smith, Adam 269.
 Sonderrechte d. Militärpersonen 253, d. Bundesstaaten 135 f.
 Sonntagsarbeit 335 f.
 Souverän 39.

Souveränität, Begriff 37 f., 129, i. norddeutsch. Bund 129, i. deutsch. Reich 127 ff., Schranken 37, Teilbarkeit 129.

Sozialgesetzgebung 23, =politik 23.
 Spielfartensteuer 267, 287.
 Staat, Begriff ff., Einteilung 49 ff., Entstehung 17, Rechtsgrund 17.
 Staatenbund 51, 127, =haus 105, =verbindungen 49 ff.
 Staatsangehörigkeit 27, 303 ff., 307 f., =bürgerliche Rechte 27, 35, =formen 41 ff., =gebiet 13, 27, =gewalt 29 ff., 39, =lehre 3 f., 81 ff., =rat i. Els.=Lothr. 471, =recht 3 f., d. deutsch. Reichs 81 ff., =rechtliche Verträge 7, =theorien 17 ff., =verträge 7, =wissenschaften 3, =Zweck 15.

Städtebürger 27.

Stände i. Staat 23.

Standesämter 317.

standesamtliche Befugnisse d. Konsuln 421.

Standesherrn 97.

stationes fisci 259.

Statistik 5.

statistisches Amt 193, =Gebühr 275.

Statthalter i. Els.=Lothr. 189, 469 ff.

Statuten 7.

stehender Gewerbebetrieb 323 ff.

stehendes Heer 247.

Stellvertretung d. Reichskanzlers 189, 494.

Stengel, lex 297.

Sterbegeld 393, =register 317.

Steuerkontrolle 291.

Steuern d. Reichs 265 ff.

Steuerpflicht d. Militärpersonen 253.

Stichwahlen z. Reichstag 163.

Stuttgarter Rumpfparlament 105.

Südbund 119, =deutsche Staaten 119, =westafrikanisches Schutzgebiet 473.

Süßstoffgesetz 343.

Syndikatsklage 213. *

T.

Tabaksteuer 267, 281.

Tanzunterricht 325.

Techniker 339.

Teilung d. Gewalten i. Staat 31.
 Telegraphengeheimnis 435, =gesetz
 429 ff., 502 ff., =regal 439 f.
 Testamente d. Militärpersonen 253 f.
 Theokratie 19, 43.
 Theorien über d. Staat 17.
 Tonkunst, Schutzgesetz 347 ff.
 Träger d. Staatsgewalt 31.
 Transportarbeiter, Unfallversich. 399.
 trias politica 31, i. d. preuß. Ver-
 fassung 33.
 Trödelhandel 327.
 Drucksystem 337.
 Turnunterricht 325.

U.

Uebergangssteuern 277.
 Uebersetzungen literarisch. Werke 351.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb 327.
 Unfallrente 401, =verhütungsvorschri-
 ten 403, =versicherung 395 ff., v.
 Militärpersonen 255.
 union postale universelle 441.
 Unionstaaten 51 f.
 unlauterer Wettbewerb 349, 379 ff.
 Untergang d. Staates 17.
 Unterstützungswohnstiz 313 f.
 Untertanenverhältnis 13.
 Unverantwortlichkeit d. Monarchen 43.
 Urheberrecht 344 ff.

V.

Vasallenstaat 53 f.
 verantwortlicher Redakteur 411.
 Verantwortlichkeit d. Ministers 183 f.,
 d. Reichskanzlers 187.
 Verbände i. Staat 15.
 Verbindungen v. Staaten 51 ff.
 Verbrauchsteuern d. Reichs 265 f.,
 281 ff.
 Veredlungsverkehr 279.
 Vereinsgesetz, preuß. 413, =recht 411 ff.
 Verfassung, Begriff 13, 41, d. deutsch.
 Reichs 103 f., 123 f., Text 487 ff.
 Verfassungsänderungen 149, =recht 3,
 =streitigkeiten i. d. Bundesstaaten
 155.
 Verfolgung v. Reichstagsabgeordneten
 169, 497.

Verheiratung bezl. Staatsangehörig-
 keit 305.
 Verkehrsordnung d. Eisenbahnen 447,
 =steuern d. deutsch. Reichs 265 ff.,
 285 ff., =wesen 327.
 Verkündung v. Reichsgesetzen 215 f.,
 219, 488, 494.
 Verlagsgesetz 347, =recht 355 ff.
 Verleger, Verantwortlichkeit 413 f.
 Verleihung d. Staatsangehörigkeit
 305.
 vermischte Nachrichten, Abdruck 351 f.
 Verordnungen, Abdruck 351.
 Verordnungsrecht 223 ff.
 Verrat v. Geschäftsgeheimnissen 383 ff.
 Versailler Verträge 121.
 Versicherungsanstalten 409, =unter-
 nehmer 323.
 Vertagung d. Reichstags 177 f., 496.
 Verträge d. deutsch. Reichs 141 f., 179.
 Vertragstheorie 19.
 Vertretung d. deutsch. Reichs 141.
 Verwaltung 33.
 Verwaltungsrecht 3, =rechtliche Ver-
 träge 9, =vermögen d. Reichs 261,
 =verordnungen 223.
 Veterinärwesen 343.
 Veto d. Kaisers 149, 217 f., 490, 498.
 Viehbeförderung 343, =seuchengesetz
 343.
 Volk, Begriff 21, Entstehung 11.
 Völkergeschichte 17, =recht 3.
 Volkseinheit 11, =haus 105, =recht
 35, =souveränität 39, =vertreter 47.
 Vorbereitung v. Reichsgesetzen 215 f.
 Vorlagen z. Reichstag 151 f., 173.
 Vorparlament 101.
 Vorträge, Abdruck 351.

W.

Wählbarkeit z. Reichstag 161.
 Wahlen z. Reichstag 157 ff.
 Wahlfähigkeit 157, =konsuln 419,
 =prüfungen 163, =recht 157 ff.,
 =reglement 161, =reiche 43, straf-
 rechtlicher Schutz 165, =vereine 159 f.
 Waisen v. Reichsbeamten 211, v.
 Soldaten 255.
 Wandergewerbebeschein 327, =lager 327.

- Warenverzeichnis d. Zolltarifs 271,
 =zeichengesetz 349, 371.
 Wartezeit b. Invaliden=Versich. 407 f.
 Wechselstempelsteuer 267, 285 f., 291.
 Wehrgesetz 231 ff., =pflicht 231 f.,
 =pflichtige, Auswanderung 307.
 weibliche Fabrikarbeiter 341.
 Weinbau, Schutz 343 f., =gesetz 343.
 Weltpostvertrag 429 f., 441.
 Werften 195.
 Werkmeister, Kündigung 339.
 Wertsendungen 435.
 westafrikanisch. Schutzgebiet 473.
 Wettbewerb, unlauterer 349, 379 ff.
 Wiener Kongreß 89 f.
 Wilcoxpapier d. Reichskassenscheine
 455.
 Witwen d. Reichsbeamten 211, d.
 Soldaten 255.
 Wochenmarktverkehr 327 f.
 Wohlfahrtstheorie 15.
 Württemberg, Stellung z. Biersteuer
 135, 281, 498, z. Heer 135, 245,
 z. Postwesen 135, 431, 504.
- 3.**
- Zeichenrolle 371.
 Zeit, mitteleuropäische 463.
- Zeittafel d. deutsch. Reichs 59 ff.
 Zeitungen i. Postverkehr 433 f., Schutz
 351, 365.
 Zentralauschuß d. Reichsbank 199.
 Zentraluntersuchungskommission 99.
 Ziehkindwesen 323.
 Zinkgeschirre 341.
 Zivilehe 317.
 Zivilliste d. Kaisers 141.
 Zivilversorgungsschein 257.
 Zollabfertigung 275, =anschlüsse 277,
 =auschlüsse 277.
 Zölle 265, 497 ff.
 Zollverträge 277, =gebiet 277, =kartell
 mit Oesterreich 275, =parlament 101,
 =tarife 267, 269 ff., =vereine 99 f.,
 267.
 Zuckersteuer 267, 283.
 Zunftwesen 329 ff., =zwang 329 f.
 zusammengesetzte Staaten 49.
 Zusammenstöße v. Schiffen 445.
 Zusatzpatente 377.
 Zuständigkeit d. Einzelstaaten 227 ff.,
 d. Reichsgesetzgebung 227 ff.
 Zwangs- u. Bannrechte 321 f., 331.
 Zwangsinnungen 333, =kasse 393.
 Zweck des Staates 15.